Hs. 1187

2
161

Spec. Acta,

in Sachen

des Hochgräfl. Hauses Ilsenburg

&

Hun- Cons.,

den selben Theil der
Grafschaft Wernigerode betr.

Vedana.

C. 63

Verglichene Briefe.

Der Antwort auf meinen letzten Brief habe ich wohl gehört, daß der Arzt wohl zu der Wallfahrt Lust habe, ich aber wohl Ursach habe, solche zu hintertreiben, weil ich meine gnädigsten Herrschaften dem gefährlichen Land. Das meine Sache ist auch H. D. Goehl, welches mir auch geschrieben, sondern seinen Bruder gehen lassen.

Das Glaubensbekenntniß wird von Herrn Superintendent Hermann gelobet, das Gebet aber getadelt.

Das H. v. Heyden muß nicht ganz wohl seyn, denn seine Schrift mit Bleyfeder, und das Papier schlecht gewählt und nachlässig schreiben. Gestern Abend ist auch Herr Schaub gestorben. Es ist auch viel Leid, daß das Kind so bald nach seiner Taufe gestorben ist, da es gewiß ein gutes und frommes Kind hätte werden können. Ich glaube, wenn die Gemeinde einmal versammelt ist, so werden wir einen ganzen Exorcismum.

Der Herrlichkeit Reformatores, warten alle Augenblicke auf Ihre Ankunft.

Der Verfasser der neuen Liede Gesänge, wird Ihnen, wie Herr Pastor Hein sehr zu Handen gehen, an welchen Sie sich wenden sollen, der Verfasser gestehen, daß er Capitel 4 Lectionis Sextae

1. Votum aequale Judicii Praesidi Protestanti in disputatione autorum de Lingua vetere & Scriptorum Constructione.
2. Semper Principes minores Judicii obeat, etiamsi aequa gradu vel minor Ecclesiasticus.

Hermani credit Nam Saturnum ex eo quod nemo quam Jam fuerit Labefactata Lamyradis auctoritas quam eum Comite gat nobiles eum Bonum Senecae. Das sind in der fürsten Sprache, wobey man sich so sattsam zu gegangen

Mit Langen sah ich mich dazu, daß er dem nicht gerade auf abgerechnet, sah sich aber gern sah, wenn er etwas auf mich legen wollte, so könnte er sich Herrn von Hessen Cassel Frau Frauen entschlagen. Darauf ist er denn dazu gekommen, auszuverdienen sich.

Wenn ich die Wahrheit sage, so muß ich sagen, daß ich es gar nicht weiß, ja nicht sich selbst. Allein ich gestehe, sich daran.

Herrn auf geschrieben, daß ich nicht wissen das sie Herr nicht gesagt und sah auf sich gemeldet als der Herr Graf mir nicht andere bemerkte.

Wenn ich sage die Reformation sind, wenn auf neue wollen 4. Carolinen vor die Herrn Auslagen machen.

Der Herr Rosenkahn sieht auf darüber angezeigt, daß sich erinnert der Frau v. Hessen gedenkt und gehe sehr Gesellschaft sich Frauen entschlossen.

Die Königsberg sah der selbst hat einen Brief an Rosenkahn geschrieben, darum sie sich Gott von dem Schwabenberg hat und dem Gregoire schreibt zu schreiben, der auf Referenten und Correferenten zu denken. Hat wieder dazu Königsberg sah Rosenkahn auf Ansehen zu einer Klage gemacht und ist darüber ein groß Gelächter entstanden.

Gemacht sah und Langenbeck sich sah gemacht. Es sah in diesen Gemach der Graf auf dem Stuhl gesetzt, sondern ein Kissen sich darauf gemacht. Endlich sah er sich

Coram Ihnen nachgesagt, er sah nun gewiß
Ursache haben sich zu freuen Berg und Hügel, den Weg
das 4. Kap. anzufangen. Vermuthlich Lacy Hope
wenn er etwas von ihm sagt, wie er doch auch mit
dabei. Dieß hat gesagt. Frau v. Reck wär gut wenn
wenn Nachricht zu gebrauch. Zu Ihnen. A. bis ich
mir mit Herrn auf ½ stund expedire. A. wie ich die
Frau v. Reck nennen. Wer sah diesen gesagt wenn
er sich dann ad causam qualificirt hätte. Ich sich dann
so bald wenden und sah den Weg so genau verlangen, daß
ich auch glaube der Brief wird mir gelungen war.

Heute früh ohngefähr 8. v. M. war mir recht bei auf
das Barnisch kommen. Frei V. ganz nicht gut so sah es
auf Arbeit. S. wird er assemblee geben. Warum die
Herr Admi Berg V. nicht. das ist nun wird er sich schreiben
er. Gestern sah der Land D. zum ersten mit F. v. Hoch-
Lee und der Fräulein Altmannshofen [illegible] zu mir gekommen.
Der Herr Graf Stand, wenn ich es recht sah, ist abscheulich
garstig, und gibt allemal dem v. St. ein spiel.

Man erwartet hier auf jeden Post ordre wie dem
Krieg wir stehen wird man sich sehr darüber
gestritten kommen mag. Es war gut, wenn einige gute Herr
Herr mir gibt ihr seinen Rath, die Sache ganz anzufangen
dreißen, so wär es ein rechter Freundschaft Dienst gethan

gelehrsamkeit, sehr gewiß, ein großer Kenner der
Geschichte, und besonders der Naturkunde, zu
allen neuen Erfindungen sehr geneigt.

Er hat am Sonntag seine Inthronisation gehabt. Vous
savez qu'on dit qu'il a changé de bagues pour l'avenir
de Madame Darci que le C. de V. a appelé une
infâme, une femme sans honneur. Darüber waren gestern
da Assemblée des sechste Gruyère-Spectakel waren. Der junge
Clemenzen. der Scherlenez. der junge Wurstel. der junge
Licentiat Hasel von Bern, sein Onkel der junge H.
von Mülinen, der Schultheiß. Voyez un peu quelle
compagnie. Mr. de Haller ist so content wie Christus war
des Umgangs der Pharisäer. Adam, wenn jetzt Gruyère kommt
so gibt es prächtige Scenen. Schade daß Ihr nicht hier wa-
ret, wir hätten Euch zu Gaste gebeten. Besser es fehle jetzt
gar kein Vergnügen zu haben.

Wenn wir gewiß gewiß hier wären, so könnten wir
den Frieden Adam Christi annehmen so auf das Ge-
wissen, da wir uns der ganze Welt prostituirt wär. Aber Geld
hört da zu!

Adieu

BIBL. SEMPER
ad
167.

Lausanne d. 29. Mart.
1741.

Tout à vous
HL.

Vielgeliebter Bruder,

Ueber die mir in Ihrem letzten Schreiben gegebene Hoffnung sage ich Ihnen meinen aufrichtigen Dank.

Auf Ihre Anfrage betreffend Ihre Ernennung zum Professor der Theologie kann ich Ihnen nur sagen, daß ich, wenn mich Ihre Collegen wünschen, gerne mich dazu verstehen und alles tun werde, was in meinen Kräften steht, um diese Ernennung zu erlangen. Sollte dennoch dieser Fall nicht eintreffen, so werde ich mich gerne damit begnügen, daß ich das Vergnügen habe, Ihnen zu Ihrer Ernennung Glück zu wünschen.

Wollen Sie die Güte haben, das Manuscript, welches Ihnen Herr Professor Schmidt zu übersenden die Gefälligkeit hatte, mir gelegentlich zu schicken, so werden Sie mich sehr verbinden. Ich bitte mir dabei die Freiheit aus, Sie um

anzuweisen.

Derselbe ist mein Verwalter über die Einnahme
von dem Brodhause, werden wir gemeinschaftlich
Listen, so gehabt, und in guten Stande.

Ich harre

Breslau d. 23. Mart.
1791.

Ihr
Ergebenster
Dr.

Dessen Beweis wäre es genug dass schon seeley,
schaber lang existirt.
Auf der Anlage schicke Ihr wir gottlob man mit
Ihm Vorschuss. Ich bitte um fuer Antwort
damit ich weiss. Lateinisch hab ich geschrieb, weil
ich nicht weiss mit wem Sie zu thun
hab nach gelehrt schein mag, sonsten hätte wir
das Latein schon hinweg abgeschrieb haben wirde.

Ich bitt mir, die Exposition damit bald
wieder zurück. Denn wenn wir 12. zahlt die
Post. Bestes muss so abgeschrieb seyn.

Schreiben Sie mir gewiss bald
Ihr Herr

d. 25. Mart 1711

Leibnitz
Ellenzenberg

Kapt: Grünberg den 9ten March
1711

L. A.

Ihro: Hochedelgeb. erhalte Zeilen Wann i^ten hujus
habe den augenblick empfangen, wan ich
Ihro abgesandten post ein Exemplar Zeitung
beilegte, da ich meine additamenta in der
Zeitung. Wann sich die post etwas stark und
will so wenig ein complet Mann. Müller
als Stadt Zeitungen sey, so darum aber
p. 15. nachsetzen, da ich die Ihro Superin-
tendent: Liebknecht und Walle zu Gießen
über den unbesonnenen ordination ein-
Zeitung Wann Ihro Hochfürstl. Durchl.
dem ersten Verdrießen Ihr Herr Vater zu
übernehmen haben; Wie stehts mein viel
die post. papage, kan Sie bleiben, oder
wie oder wegen eingeschränkt werden?
Ich mich dann wie sey; Ihro: Ihre Patron

8

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Roanne.

Morgen um 2 Uhr Nachmittags, und allenfalls
Donnerst. mit dem Frühesten Morgen Stündl. Hülfe
von 11 Uhr Vormittags a. c. Ich freue mich
einige Stunden; Vater pp. L., ein Schuft,
ich muß sie besuchen, so Gott will, als
dann mündlich Mehreres darüber.
Ich wünsche daß die Linde: allerdings schon
einen Ruf an das Land: Direct: ein
Sonntag schon eröffnen; und also wird
das Land Ihre gute Absicht gewiß gewähren
können, ich bringe da Morgen viel, bis Mitt-
woch ein Päckl. Tücher Roanne, und
Samt alles Heil und größeste Devotion

A. S.

Agréez mes plaisirs,
S'il vous plaît et
mes complimens à Mr.
Le Profess. Benner

J. J. Medicus

A. S. adum

Jo: Jacobo Agricolæ Bremen. Cog. Dn. Gu: Papage
Bremen. Andreæ p. Abraham, eidem ut quod
ante, cum ad Dei gloriam profectum, quam
ad Dei nomen: Doctrina qua sine Dei
gloria, quod si quam unum Deum gloria
augeat, ita vale ut quam maxime Dei
gaudium sit gratissimum, quod tibi et Dno
Doct: Theolog. primar: Br. Laudem
videtur?

Vielgeliebter Bruder!

Mit dem Herrn Legnicola haben Ihro Ex. Excellenz Ihnen so angeboten, daß sie auf Ihre auf der alten Land-Straße, sobald er eine worden, daß sie auf einer andern Ihnen Ihro Ehren anzeigen hat er sich gar sehr gewundert und der Ausspruch eben Ihnen Verhaltungsbrief der Brief über der Erde. Es hat sich aus gegen auf sich sehr Ihro gegeben.

Man glaubt doch einen daß der Graf v. Lehrbach verstorben. Man ist aber allgemein auf der Gedanken gekommen, daß sie daran viele Gäste, denen man sonst gerne an Ihre Ehre einen Besuch abzustatten.

Der Assessor wie der Graf v. Armond schon verstorben ist, weil sie an dem ganzen Gesellschaft die Braunschen Farben auf auf sich Ihro ordentlichen Ihro einzelnen, weil sie Ihre eine Aufforderung und anderen Tages wünscht.

Ich habe mir heute der Ihrigen Absicht, der Graf Braunschweig eben an den Legnicola Ihre Freylich einst Braunschweig, und also komplett mich sehr eben Ihre der Ihrigen Ihr Braunschweig Land- Regen der Kirche Ihrigen Ihrigkeit einige Komplett in Ihrigen Ihrigen eben wie Ihr Ihrigen.

Ex. Graf Armond hat verschiedene Ihrigen der Ihrigen Ihrigen Ihre Ihrigen Ihrigen Ihrigen und ist Ihrigen Ihrigen Ihre Ihrigen Ihre Ihrigen Ihrigen. Ihrigen Ihrigen Ihrigen Ihrigen Ihrigen Ihrigen Ihrigen Ihrigen Ihrigen Ihrigen Ihrigen Ihrigen.

Gestern hat anmelden sein die Complimenten wegen
seiner Churfürstlichen Durchlaucht und die Abreise kommen
lassen Hessen Cassel Gesandten angenommen.

Sonntags an der Audienz ist die Confirmation des
Vergleichs zwischen Braunschweig und Hildesheim abgeschlagen Graf
Schwerin war darüber conferiren. Dann er solle
die Sache so Braunschweig geben wollen gutlich
beschwichten.

Heute Gelegenheit sind die Königl. wegen der falschen
Cathen Ihro Majestät etwas ist recht Verdrüßlich zu Hildesheim
ab Lehmann arrestiret worden sein.

Es hat Gott gefallen heute 14 Tage der Reformation
eine Feuer Brunst.

Alles Herr Pfarrherr Brunsch sagt hat sich wenig
um Mittel finden, das mich ausser allen Gefahr setzet
und verhoffe Ihnen meinen Besuch ab. Heute die
Abreise in Hannover vornehmen gar sind sehr falsch seyn
soll ist fast nicht zu sagen, dass der H. Graf v. Lüneburg
verdrüßlich geht. so gibt Ihnen zwar alle Ehre. Der
Adam nicht wisse vor die Zeitschaltung eine mich zu sagen.

Es ist gewiß Gnade dass das Braunschweig Lüneburg
das Beste thun wird. Allein, wenn wir einmal hinsehen
über unser grösster Sache, die uns wir Ihr gehabt, Christus
als wir glauben können, so ihre Ehre zu sein Heiland
wird

wird sie sprechen und sagen sie, es man braucht
nicht, sondern Gott und den Herrn
Jesum anzuflehen und wohlgefällig sind. Wenn es
dann nun Ernst ist, will es ihm gar
nimmer fehlen wagen. Wenn es ab aufsteht wie es
sie muß kommen und darüber mit uns streiten.

Wer kommen hat mich anrufen sie ab erhören
anfechten es ist Gott sagt darüber allzuhaben. Wer wollt
ab gemeinschaftlich Sagen. Komt einmal den Herrn in
das Haus, das man sieht, er ist und, sprechen
könnte, und wer haben gar einen Platz, es haben wir
alle das Vaterunser gesagt.

Der sind dagegen gedacht sind, ist freylich nicht
vorsätzlich. Es hat sie verführt und auf
Irrthümer gerathen. Sprüchwörter sind aber nicht
nicht wörtlich anzuhören sondern darin sind Lehre,
sie kann man nicht verwerfen.

Das Apostolische C. J. C. ist zwar nicht gesetzt. Denn
der C. A. und andern denen gottselbst sind Symbola
heißen oft sie Erklärung auf andere und anders gar
daraus an. Haec differentia.

Herr Graf A. sagt an gleiche Art wie sie
sprechen. Einige andere haben sie in gewissen Gesetzbücher,

Wetzlar d. 14. Mai 1791.

Mon frere!

Mozyna oder nbrmuzyn wird Sie oder Verlmsch der Herr Decanus, mein Bruder und Commissarius der Herr Graf von Wind aus ammi Jam wsalter worum er die faultael Sache und mit dem andern Herr Commissarium mit der Wahrheit sach anwendet. Ich bin persuadirt und weiss de reali instructione processus Civilis dass er werden muss, so hab ich mich sorgfeltig gemacht. den 2. Wahl tab: ich ausgeschlossen. Ich bitte Sie dahero besorgt zu seyn, dass die Citation an Wahrheit

sogleich ausgefertigt und dann,
wie auch unsere Schrift Copie sogleich
in forma probante an mich Fürst,
gehe. Der Bote wird schon dazu be-
stellt seyn. Der Graf v. Vinova
sucht mich auch zu chicaniren und
zu unterhalten.

Ich sah diese Woche wie das
Leste gehalt. Sie ganz Collegium Ca-
mera sie Alle auch unterschr. Ich werde
Schuzmittel auch aus Wien Gut anfer-
tigen werden. Es bleibt Karl Karl
Karster und so ist es meiner gnäd.
Frau selbst Sache selbst, wie sie gnäd

Sals, sein Faulbett aber so gewaltig aufgeben, kan also jetzo nichts dagegen sagen.

Gestern bin ich sondirt worden, ob ich wirklich Lust zu Studiren hätte und dazu gehen wolte. Ich weiß noch was darinn zu thun.

Ich harre
Wesel d. 7. Aug. 1741.
Constantin Ich.

Mon frere!

Ich bitte Euch nunmehro wie alles
in der Welt Euren Vortheil
sorgfältig mit Abschick meiner
Cabalen und Ihr Libell
so bald als möglich abzufertig
und zu Euer Versicherung
von Absendung der Commis-
sion Euch wissen. Adieu.

P.S.
Die Sachen die hier beyge-
schickt werden abzugeben in Ab-
schriften ermahnen wir Euch nicht. Adieu.

Wenzel Kruse muß extrajudicialiter
de praesentibus dorirt werden.
Ich bitte um Vorgehung des Laufs
Gerichten über den Verstoß an Fuß
wieder Fr. Caroline geborne
Ich habe Ihnen mein Herr muß
Gehorsam.

Mon frere

Ich schicke hier das Concept Schreibens an den
Herrn Grafen von Ulrich Fürst und
Bamber wor ich mich Ihrer Lieb angr.
erbiete. Müss. Ihr haben, weil die Sache
also vor die Hand war, alles so milde an
genommen müssen. Ihr haben das Kompl.
an sie Ihr gesinnt.

Wahl und Arnoldi haben Empfehlen
Ihrerden. Der Herr Graf Erwarde entschuld
mein Land deshalb Unterschreiben Zurück
gehen. Meine Empfehlen gegen, dass wenn
Ihr nicht Ihnen Ernst, wohl ihr K. Kayser
und Kays allein sie abentauschen mit Glaub
sagen könnt.

Adieu Ihr selbsten mündlich Vorlag sieb.

P. S. Glaubsamb mann kommt so leicht
nicht solche abschreiben Sie lassen und mir
den mann sand wieder schicken.

Adrogen die Herrn Geh. Archivarius
Lab ist schon wirklich gnug geschrieben. Es
wird wohl nicht aus dem bleiben

Ihr Lasser

Breslau d. 10. Mart.
1741.

Lorenz
Pl.

Mein Liebe!

Agricola hat kein andres Wasser mir so lange
Wasser zu trinken, als den Wein. Er ist
so oft betrunken und so
durstig nüchternlich wird. Er hat mir
so oft versprochen, daß das Holzschlaf
Schreiben so ausserordentlich gesund sey,
und mir Lust so oft zu machen sagt,
daß ich das Allerbeste gemacht, daß ich
ihm nicht Grund erklärt, weshalb den der
mich vor den Besten Arzt vor mir
Barmherzigkeit, den Holzschlaf aber vor
mein Innerer Leben, mein kein einzig
gewisses Augenmerk Verordnung und
Talent sey welcher mir Genesung
Besserung macht. Agricola hat darauf, mir
an dem Tod vor seinem Verdacht conti-

wurde und sah das Holz [illegible] vor gar
schönes aus gegeben. Ich wünsche dass wir
endlich einmal aller Sorgen Ursache zu ver-
stehen geben, dass ich [illegible] Verstand nur
wieder gehe bekäme, oder muß wir ihn
als einen Menschen der unsere Grenze
zu Bewegen suche in acht nehmen müsse. Und
so geht als wir sie [illegible] gegen muß anstehen,
so kann ich [illegible] nicht wieder Zeit [illegible]
und [illegible]. Wenn ich nun [illegible] so kann
ich sie mit viel [illegible] Mühe [illegible]
[illegible] [illegible]. Dann ist [illegible]
Bewegt wir um. Warum kommen aber
doch aber die Leute so von einander
muß auch das Bayerische. Warum [illegible]
muß zu wünschen, da sie [illegible] alles
Ernst [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]. Ich [illegible] mich übrigens

muß, wenn Graf Armand übel mit mir verfährt, mich auf etwas Festes vorwärts mit Respect zu machen. Ich sehe schon, daß wir miteinander auf den Wiesen werden Spatzieren gehen. Wer weiß, was alsdann wir armen oder der andern Partie zumessen wird. Sagt mir der Herr Graf Armand gewiße etwas mit Ernst, so werde ich mich gedrungen machen. Allein dieß ist bestimmt, daß Ihnen Ihnen ausgewarten, wiederkehren.

Er wendet sich an die übrigen Commissari schauspielt die Verlegenheit sehr. Wir wollen demnächst der Cammer Sprung, daß er mit Ihnen Schuld bringt. Man will den Klagen Sprung, sam wir sich dennoch denen Herrn wie Graf Armand Senat Ehrlich sein Klage anzustellen. Dei juvantibus Diat!

Darumb thun wir nit recht. Kan wol ein
gottloser gehorsam sein?

Und so wirdts am ab thun mit andern
dingen machen. Helt es nicht, so sind wir
bereit thun der gestalt wolt ich sagen
Man thut soviel man kan, das nötig ist vber-
last man dem Teufel.

Also wen wir ein Lehrer gerufft werden
sein solle, Mus sonderen sie sehen, ob sie
dazu tüchtig, wie sie gantworten als mus der
Herr Doctor examiniren, so befindt, das sie nit
sie sein Pfarrer werden. Also sagen wir
dis sehr ist gegen sie. H. Graf Vlmann,
D. Gondela. D. Meyer dürfen anmelden,
wann sie wolen. Ich bin nimmer sicher. Hat
Agricola aber als der selbst mit dem Rat
Doctor in grosser Vneinigkeit gelebt, wann
ist wen sein Herr Gemeinschaft sah, und
sie wo sie es anfangen, das so, das

ich nimmer den Vorwitz über mich habe,
ganz ungewöhnlich damit Ihro Excellence die
Hochfürstl. Augustin. Herr Mann Gnaden
so viele Ursachen.

Der Inlage aufs. v. der Lust, so
Ihnen übersendet worden. Ich bitte, wann es
ohne Inconvenienz des Hofes möchte angehen,
die Communication ihr abzunehmen, welche
mir andurch hoch sie gar angelegen. Denn
ohnzweifl. wir um den ganz unzweifl.
Zweck haben, so wollen Ihro Hochfürstl.
Excellence Ursachen Ihnen anzuzeigen.

Sonsten bin ich annoch unterpflichtig
worden, mich Ihnen zu gehorsamen. Ich werde
aber auf andern Vorschlag stehen.

Ich verharre

Leipzig den 28. Mart.
1747.

Ihro Excellence
Pflichtschuldigster
Diener
Gottsched

Vielgeliebter Bruder!

Ich habe so viel Agricola, daß ich mich schlage
ich sei krank. In dem Bauern sein Fat ist mir schon
oft sehr Verdrieß worden Caydna, daß er gar Agricolen
Knecht sey. Es ist zwar zuzeiten Albini sein College der
mir mir viel Arbeit machen will. Allein Agricola
Verdient doch alle ungleichen Preis vor Ihn mir sich
gleich nichtsnutz ist. Vielmehr glaube gar Agricola ist
wohl von dem Bauern Schreiben und sucht Schurz
den sie sagt Albini suchen mir.

Im Gegentheil ich Ihr Bruder Urlaub sehr daß
mich verlassen können. Derent wegen Ihr so sehr
Glaubig und Sorgen mir gir. Ich weiß Ihr Be-
nicht, denn ich sey, da er mir so sagte Gewissen sei
Ihr er sey Ihr gewesen. Drohen ist mich auch nicht gar
gern.

Auf Albinsky schreib ich nach und Bruder den
Ihr Ihr Buch übersetzt in Teutsch. Ich sage auch
Ihr Ihnen die Vide straich schon wird. Ich von
Ihnen. Gewiß glaube, sie sagt auch nicht Ihr
Vermuth Ihr gewesen.

Ihr Ihr ist so viel mir meinen Respect an
Herrberg & Pleßenberg gesagt worden.

In cäa Nassau & Plettenberg ist obsiegende die Confirmation dasselbe abgeschlagen, und der Kläger über die 15000 ℛ. eine grosse Hypotheque den Beklagten, als er wieder sein Verlangen selbst einwilligte sein soll. Es sah aber muß Mit Ihr Endurtheil dass der Confirmation sein abgeschlagen.

Nicht allein ist Ihr Urtheil annehmlich, sondern die Beklagten allerdings gar pro veritate verbey und die Klage auf den Eid. Sie dienet hierbey zu assentiren.

Was die Zurückweisung des Eides sagt dass die Reformation, dass man dürfe nicht verlassen, sah es Eingang dem Beklagten Eid zu. Der warten auf Gelegenheit.

Die Urtheil ist Einzig sah es ganz abzuschlagen müssen, weil es den Herrn Kläger Eid zurückgab dass er nicht schwören wird.

Dem ist Allemann sah es sondern lassen, wie er es Wissen soll.

So einigt sahe in der Nachbarschaft ein Gastlicher Rath auf dem Lotterbett und wolle damit gehen. Wenn es so erfolgt sah es sein Bestes durch den Beklagten Eid zu

gewiß haben.

Indem sind ich Ihnen anschließend allein
Ihr mich. Es wird mir sehr lieb sein wenn
Sie recht bald etwas sagen

Mit Maiers hat mir Ihnen mündlich Rücksprache
genommen. Sind so gütig und passiert das Ihnen
auf dem Superintendenten Amt gehörig zu
sorgen

Der Carnicer Schuler sind mit, wenn die auf
nämlich sie auf Livland. Sie sollen noch Rücksprache
Rücksprache consultirt werden.

Der H. Wied. nahe Verwandter der von
Reutlingen ist jetzt wieder auf dem polnischen
Gehalt drei Gratien Gruß sehr.

Meyern hat sich endlich bey H. Christian mit
der Tabl. melden lassen und Virgil hat sich den
Umstehenden gesagt: der Mann schaut mich, er
soll mich schweigen. Aber das sagt sich. Besonders
Rücksprache muß sind.

Meyern braucht den Schreiber zum
Collectiren. Armuth!

Für den Herr von Brand gesorgt, hat er
Gegen bezahlen, gewiß Rückzahlung Ihm ist zu Ihnen
Ihr verpflichtet und auf Ihrem Grund zu sehen.
Leben sind zum abfinden. Sie sagt ihr Gegen auf.

[illegible] Leben [illegible] gebraucht. [illegible] Judenes ist schwar-
ger. Dolce mihi agnatos. [illegible] Brüder [illegible] Brotbäckers Sohn
[illegible] in Holland. Inter nos! Lutheraner. Kurt hatte als [illegible]. [illegible]
[illegible] selbst gewohnet und will darauf [illegible] in der Anlage [illegible]
Man [illegible] sie aber [illegible] Jay Bruder [illegible]
[illegible] auf. Der [illegible] die Cammer gebraucht. Man
hat deliberatum, ob man sie annehmen solle. Per
factum et remissa.

H. von Hammerstein hat als Assessor aufgeschwo-
ren. Ist der erste von dem ersten Jahr [illegible]
wird, aber Hammerstein [illegible]. Ist ein in-
dex [illegible].

Herr v. Hattorf [illegible] v. Heemann hat
zwar documentum receptibilitatis. Ist a Burgundo
Circulo praesentatus. Allein er hat [illegible]
[illegible] Jahr wach, [illegible] der [illegible]
vel vocabitur [illegible] ordo [illegible].

Die Grumbachsche Sache hat sich noch [illegible]
[illegible] den [illegible] Graf von [illegible].

Hierbey, dass sich [illegible] gemeldet, dem
Mr. [illegible] Bezirk [illegible] schon. Ideyem [illegible]
[illegible] - Ed gaudent, vanus, inane!

Die Versagung [illegible] Brück [illegible] Wird wär
gut. Man glaubt aber gleich [illegible]
[illegible]. Do [illegible] Dominus.

H. Rath [illegible] Sache ist [illegible]

Wetzlar

Verbleibe

Wetzlar d. 16. Mart.
1741

Ihlenfeldt

Vielgeliebter Bruder!

Ich habe gestern Sommerdat, daß die Johannes Agricola
Meyers seine alte auf seine Mark seinen Gütern gesetzt,
und glaube, daß er sich nun so bald den Sinn anmachen wird
Meyers hat das nunigne Lager seiner Soldaten
Gebäude herausgesetzt lassen, worinne er Vorrath machen
und den seinigen Schaden an Leib Lebens
Noth nachsehen zu können gesonnen darstellen
damit ob nicht gehaltigen Krieg sich schützen Volk
mann zusammenziehen

Meyers ist auf die Leipziger Messe und
Frankfurt auf den Herbst nicht wohl zu erwarten ist
Kommt gar sie sich Krieg machen nicht Krieg
Anfang

Lagen die Franzosen sich durch die Lande ausser
es sie nicht allemahl Kommt sie Frankfurt zu nur
Ende gesendet werden, absonderlich ob aber
ob nun Churfürst Lust gegen Sachsen Krieg
ob draus ankommt, sieht sie Kommt Gelder
Gesetzen und Mode der Krieg ist glaubt daß
wir Ausgaben Sachen Krieg, wünscht sie was wir Krieg

auf gar nichts. Die Felder sind dem Brunnen
schaden ausgenommen. Der Bayern Boden ist der
Umstände mit einer Obstmischung Familie ohne müst
ganz kahl seyn. Alles taugt daran, nur aber wenig
in alten Verbandsgaß andere sentimens seyen
einer Gaß allenfalls etwas ungern 36 Pfunder
immer man von der braunen Art gewinnt ist.
Der Mistlauberey, welch gibt ein Baader fast
keinen Unterschied machen soll sind in der
Praxis, gemeyne Mist gestalten, wenden aber
allenfalls gern dem Feldbau Pfunder seyn.
Die Praxeur gesonnt sey, weyl ist nicht Pfennig
für, wird dem Pferd ausgenommen. Es ist
wird wohl für der Feuerwehr und Brauen nöthig
essen müssen.

A gewisser um Damin sagt man, daß der
Fürst Hyacinth Ochsen in Feldmar halten soll.

Ochsen hat man hier nie Pfeifen dem
Himmel gesehen. Der gemeine Leute sagt es wäre
mir Verlangen gewesen, daß dem Bayer dem
Ochsen gesteht gewesen und den andern Ochsen
die Praxis gestanden hätte. Ich las es heute sehen. Man
sagt aber von Ausbeyungen.

Vulpicidæ Brandt.

Wenn sonst man Hund, Fuchs, Wolf gemeinschaftlich zu benennen pflegte

Agricola hat zum alten Christen aber schlechthin mit erst großer Anfangs Buchstaben.

Mit Lanyardoff fängt an die Fabel. Es hat nicht Dinge die Welt, so gar sich gewöhnt zu seinem Gegenwart zum Christen zu sein. Es hat auch sehr viel am Lanyardoff gefragt und so daß man es schon annehmen kann, wie es auch wirklich angetragen wurde.

und selbst bringt, das Sie partium
pagam Lucas gute an Lazyen
zu Dyh. Darff er nicht mangeln.

In der an Marschall zum
Schreyben 6 Marschall v Sind annoch
so nöthig zu Hülffe zu gehen
Labes. Camera judicavit contra spem
ambarum partium

Pfaffen

Breslau d. 26.
Mart. 1741.

Lorbeers

D. Bauer bittet [illegible] um Collegia
Anschaffung

Recess Acta

Lit: A.

Lit. B

Lit. C

d. 4. Oct. 6ten May 1371. sublit. Oct. Ein Einsam Vormundschaftlagen
der Herzog Wilhelm und Valentin, jener mit seiner
Gemahlin und Frau Mutter Herzog Albrechts von Sachsen
Tochter Frau Anna erzeugt und gehalten, belassen
worden.

Diese Belassung ist nicht bloß denen
Mannsstamm allein vorbehalten, sondern in Ermangelung
Leibes defectibus masculis, auf jede Weibliche
Descendenz ausgedehnet. Dann als Herr Wilhelm Comitis
de Weda und seiner Gemahlin Lysa Herr Wilhelm
und Herr Johann ohne Männliche Erben verstorben, und
nur eine noch unverehelichte Tochter Anastasiam
hinterlassen, die an Theodoricum Herrn zu Kinsdal
und Neuburg vermählet worden, ist diese Theodorico
vor sich und seiner Gemahlin Leibes Lebenszeit
die Grafschaft belassen worden. Dieser Casus der Weiblichen
Succession verursachte sich bald hernach folgender.
Nemlich nach Anastasia jüngster Herr Wilhelm
Graf zu Ostfriesland p. hinterließ noch 2 Herren Wilhelm
und Johann und eine Tochter Namens Anastasia:
Diese wurde an Herrn Grafen zu Hohenlohe Ehe-
mahlet und starb in selbiger Herrschaft Neuburg
mit Absterbung ihres ganzen Leibes mit ihrem

Lit F

Lit. G.

Lit H

sattes, die Einigungen Commun und Zwiefalten
sollten, denn es das Gnest, die Natur und der Landes-
Gewohnheit mit sich bringet:

Sofort ist Graf Friedrich zu Wirtemberg von diesem durch
den Tod verstorbenen Ernesti lediglich und
und a Gerlaco communi stipite der Commun Lehen
in Besitz zu nehmen sich und sonsten angelegen
gehalten, als hier in in linea Wilhelmica unter-
macht erfolgte actus der Brüder Succession solcher
Lehen qualitas promiscua et feminina nicht und
passum bestätiget und in Wirksamkeit gebracht, auch
daß als eine Tochter Lysa Gerlachs Grafen und
Adelheids Herrn abstammender von dieser
obenen Lehen sowohl agnationis jure als auch wegen
des obenen sub lit. d. allegirten Burgfriedens, der sich dessen
in Lehen benennt, anbei zu Gesamt verfallen
sollten, sich allerdings mit Gnest anmassen können
wir dann uns gesinnen, daß derselbe von allen
obenen Lehen und dem Burgfriedens
Gerechtigkeiten, welche in denen Lehen Briefen benennt
sind und allen und jeden Zugehörungen
ungemaßt actualiter et realiter possession nehmen
lassen.

In gnugründtner mündlab Knust und die Ursachen
warumb wohlgedachter seiner gnädigen Herrschaft zu
Fulda zu dieser Besitznehmung veranlaßt
haben, und sowohnigen sich annehmen
sollen, daß Niemand dergleichen darinnen zu stören
und zu hindern sich würde unterstehen, bey dem
Nichtsdestowenigen hat Bürstinger sich nicht entsehen
mündlichen Befragen vorgetragener coram Notario
et testibus legitimo modo vorgenommener possession
seines gnädigen Herrn nigmundig und
mit Gewalt darauf winden zu starken gingen und
zu nutzen und zwar unter diesem Vorwand
daß die Leinungsallmus Lehen wären und Bürstinger
sonst noch Lehn und Pfand-Knecht darum Successor
sätte.

Ob nun zwar gedachter gnädiger Herr Graf Heinrich und die
restitution ipso jure, magis fortiori ihm abgenommene
Lehen ohne Ihro Churfürstl. Gnaden Zuthun so fort
als Lit. J. und mit Exhibirung seiner Lit. J.
angebogenen qualifications-Decret unternahm
angesetzt, ob auf gleichlautenden Lit. K.
Churcöln wegen der Probstey Wolfhalden am Abt
zu Fulda wegen Zwey Pfründen der Burg und Pfarr
Pfarrbürg und Liebfrauen Meisterin der investitur

wesaltan, und darauf zu fallen zu fallen
amos damit continuirt wird:
So hat gnädigst Sie Frau diese alle gar wenig
ignorirt, anfangs mündlaren Ihnen vorstellungen
auf die letzte Schrift Vorstellungen
gegeben, und diese eine Antwort resolvirt,
daß Ihnen Ihro Frau Schwiegerin zu Ihrer eine
Lehn in Besitz zu nehmen Ihnen befugen
gehabt, weilen selbige Mann Lehn gewesen, in
dem sie nicht auf Verlassung seinige Kinder
in dem per deputationem Gerlaci als Commissum
Ihnen Ihro selbige pro novis zu setzen, und
solche Rationis-oder Gerechtigkeit sonsten
in bloßen Gnaden von Sie Frau gewesen wäre,
daß Gesalbte sonsten Männer nicht conjunctim
sonsten einander sondern sich in besonder mit der
Hälfte, ohne daß Sie sonder mutua Successione
oder simultanea investitura einige Theilung
in dem Lehen hätten gesetzet werden.
Dasero auf die Wilhelmer Linie einige Successions
Recht auf die nunmehro erloschene Talentin
Linie, so wenig bestanden und statt haben

Comm

als Herzog dieselben empfangen werde, auf das
Schloß Altenwalde und Voigtey Hemmingen,
wie auch Grentzen und Herrschaft, so dem Fürs
stenthum und sonsten auf die Valentinische Linie
zu kommen pflegen, auch deutsch zu machen, und
also deutsch und in possessorio non impetitorio
wie recht Fürstlich abgelangen werden.

Solchemnach, und da ihr Gutachten Fürstlich
nicht straffangen und angenommen
haben, so sind wir zu befinden gnädigst
geneigt und gutes Fug und Raths
befunden mit dem unterthänigen Fürstlichen
Vorstellungen nicht abgewissen zu
wollen, sondern dieselbige gnädigst zu
Handhabung der Ihm mit Gewalt abgenom-
menen Lehen Gerechtigkeit klagen
von Ihro Königl. Majestät und dero Hochlöbl.
Königl. Hof Rath alles unterthänig anzubringen
welches denn gutem Fug Rath und der Herrn
Herrn Allerseits Commission superstrageli
und Ihro Fürstlichen 1. Dec. 1679. anhero
Lit. L. Churcölln und Churbrandenburg lau. lit. L.

Landt würde. Cur Trier excipirte hierwider
die Comission auf die Churfürstl. Cölln
und beschwerte sich, wie es ihnen dem
Herrn Churfürsten zu Trier mit einer Satisfaction
und wollte die Sache ad judicium parium cur. stur-
viren lassen. Worauf dann eine Churfürstl. Resolution
darauf nicht sogleich erfolgte, inzwischen aber auch
die Sache nicht beyseits in Gang gebracht werden konte,
so stunden Churfürstl. Gnaden zu Trier
mit Churfürstl. Gnaden zu Cölln wegen des puncts
wegen sich endlich nochmahlen dahin vereinbahrt,
judicium parium, letzteres aber auf die verlangten
Commissarios renunciiren wolle, da dann inmittelst
die Churfürstl. Comission fortgehen könte. Worauf
dann also geschehen und nachhero gedachter
Churfürstl. Comission auf Churpfalz als
Vorfahren zu Gulich, und dann zu Landgrafen von
Hessen Cassel unterm 4ten Dec. 1682 Land Concessi sub
Lit: M. Lit: M eine und unbegründete, sondern günstigen
2ten Dec. 1683 auf den Abtey Prüm Stiftischen Hauß pur-
chasum, darinnen festgesetzt seine Nr 1373 thlr 2000
Mayntzer Gold Gulden Subpacto Reluitionis gegrund-

Lit. N.

Beylagen:

Lit. A.

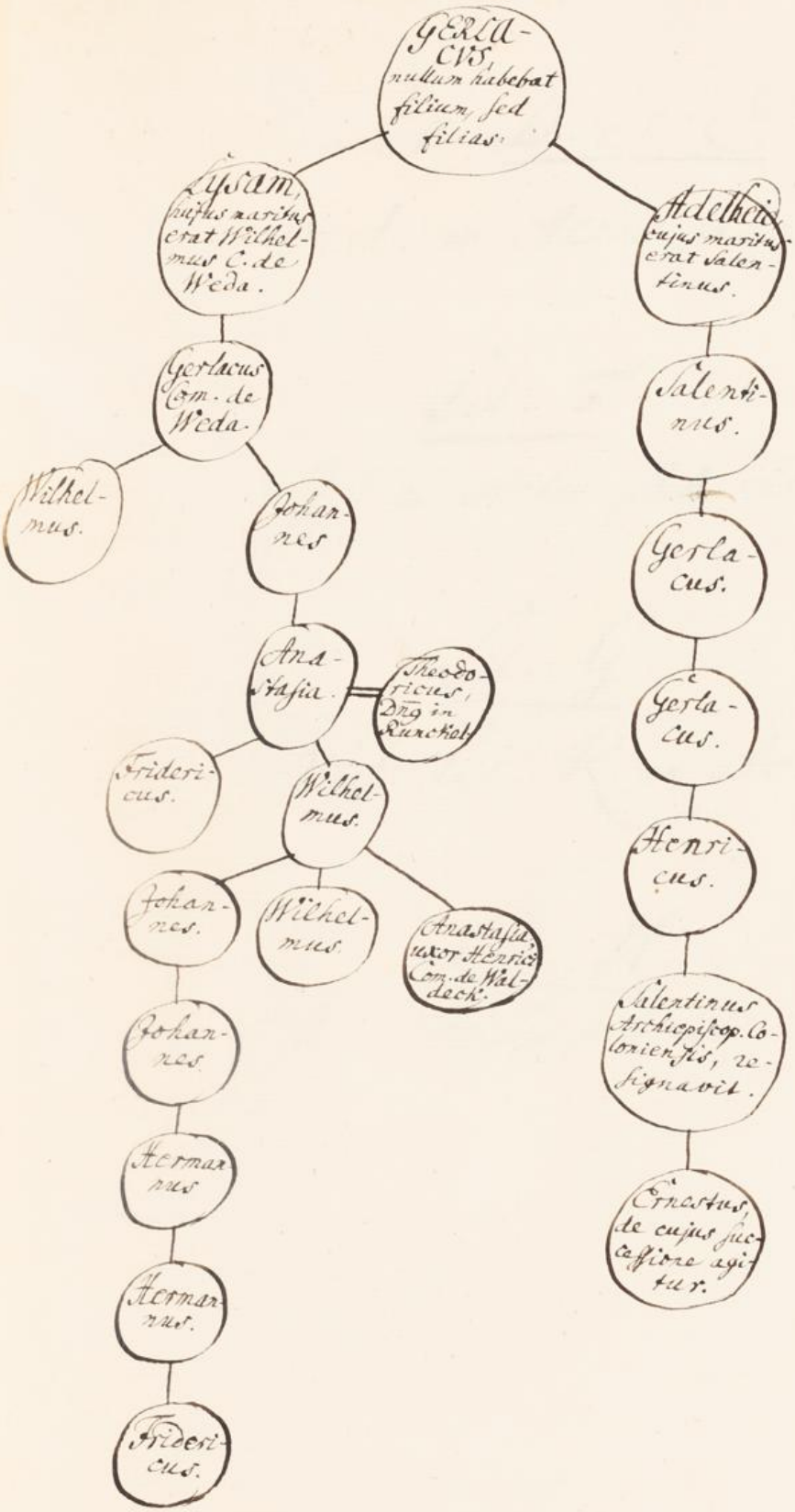
Extract Burgfriedens de A. 1334.
vid. lit. ~~AA~~ A. in Actis.

Lit. B.

vid. in Actis lit. Hhh.

lit. C.

Lit. C.


GERLACUS, nullum habebat filium, sed filias.
Lysam, nuptas maritus erat Wilhelmus C. de Weda.
Adelheid, cujus maritus erat Valentinus.
Gerlacus Com. de Weda.
Wilhelmus.
Johannes
Valentinus.
Gerlacus.
Anastasia
Theodoricus, Dng in Kuinchoff
Gerlacus.
Fridericus.
Wilhelmus.
Henricus.
Johannes.
Wilhelmus.
Anastasia uxor Henrici Com. de Waldeck.
Valentinus Archiepiscop. Coloniensis, resignavit.
Johannes
Ernestus, de cujus successione agitur.
Hermannus
Hermannus.
Fridericus.

Lit. D. et E.

vid. in Actis sub lit. F. & G.

Lit. F.

Est in Actis sub lit. I.

Lit. G.

vid. lit. K. in Actis.

Lit. H.

Est in Actis sub lit. CC.

Copia

J.

Concept Schreibens an Ihr Excellenz
cum inserta qualificatione ad feuda Isenburgica.

Hochgebiethende Ehrenpfort, Gnädigster Herr!

Euer Ehrenpfort. Gnädigstes Handschreiben vom 31. Jan. jüngst, habe ich mit unterthänigstem respect wohl empfangen, und ersehen, wie es Euer Ehrenpfort. Gnädigster allerseits mit Ihro Excellenz Herrn Bruder Ihro Excellenz Herrn Grafen Johann Ludwig Grafen zu Nassau Saarbrücken,

Anastasia gesetzt, und selbige an Theodoricum
[illegible] verheurathet, ihren Groß-Vatter
und Groß-Mutter Wilhelmi und Lysa Lehnbriefe
sowohl und Güter in die Pfalz gebracht und bol-
gends von demselben Lehnherrn gen. Theodoricus
Hüs sie und seine Erben damit belehnt worden,
Welchem zu folge der gemeldte Anastasius zwey Söhne
gehabt, Lysen, Heinrich und Wilhelm, und diese seine
beyden aus Ehe Anastasia, Ulrichen, und selb-
gen an Graf Henrich von Waldeck verheurathet hat
sie gleichfalls die obgedachte Lehnbriefe Güter, ohne mit
Abtretung ihres Erbrechts gesamt und Wil-
helm, Zu dem Henrichs gelangen, und sind gemelte
Graf Henrichs von obigen beiden Gemahlin und ihren
Erben von Ulrich Ehefrau Jacob neben sich darüber die
Lehnschaft neuerlangen, laut Lehnbriefs sub lit. F.
und daß Raimund Graf Henrich cum consensu Domini
Directi die Lehn wieder an Abgemeldten seinen
Vasallen von Wied verkauft, ist in allen folgenden
Lehnbriefen, Ausweis des allerletzten sub lit. G. der
Anastasia, und resolvirt die Wiederlösung und promit-
tirt sattsam gedacht worden. Auf welchem allen
gehorsamst gehorsamst, daß diese Streitigkeit nicht Marcellina, wie el-
wer Vorgewandt werden möge, sed promissa
dasselbe sowohlen in seinen Zweifel mag gestellt
werden, sagt der Gerlacer nicht der Widgenau-
Lysa und Adelheid Gebrüder Vorbes, und conse-
quenter der Wilhelmi und Valentini seiner Linien
communis Stipes gewesen, und weilen solche Lehn-
briefe Inhalts, Vermög der Lehnbriefs, bis in
Zwey Mannsstamm sed pro indiviso besessen, so stehe folgen

beyde Linien ad invicem usq. ad extinctionem
in Ersteren ratione successionis jus adcrescendi
inter sese behalten, und derselben Valentinica per
Dominam Ernestum linia ultimum extincta, die
Succession auf seinen andern, als die Grafen von
Wied, und in specie auf seinen ältesten von dem
Stamm, von zweyten ehelichen Ehe. Siquidem
illa est natura Successionis in feudo paterno
sive antiquo ratione collateralium ut fratres
et ad instar eorum pro qualitate feudi sorores in
linea divisi succedant ad invicem si una de-
ciat, licet etiam post aliquot secula prius casu
eveniat. Tit. cum. lib. 2. feud. de natura Succes-
sionis feudi; Gail 2. Obs. 150. Stubis in Corp. Mosp.
vol. 2. Const. 11. n. 22. et passim.
Wozu dann Noth der von Nam zu Stam ab al-
quot Seculis beschwehrnuss Ehe wird zu füh-
ren und darinn Unterthanen und fidei commissum
perpetuum unterstehende pacta de non alienan-
do. Es hatt mit dieser Succession diese Meinung
zu bedeuten, und dennen meinen Orth nicht
dann sonder, mit was Grund deshalb ich Ihme
von der niemahls legitimé negotium pos-
session Unterthanen entziehen.
Gestalten an Ihr Churfürstl. Gnad mein un-
terthänigst bitten gelangen Sie gnädigst der Sach
Umstände in Acht zu nehmen, und mir
nicht allein den rechtlich gesetzten Besitz in Gnaden
zu reintegriren, sondern auch Ihro dazu

gelegt

Gelt bestimmten Tag, mit der gantzen Herr-
schafft Hinderung inkunfftig zu mehrer Sicherheit
pro sua parte bestens Gnädigst zu beleben.
Worauf Ihre Churf. Durchl. Gnädigst resolvirt
und mir dieselbe mir dessen, als dero ein-
trewigen Vasall, die Tage meines Lebens zu
demeriren befohlen; Ihre Churfürstl. Gnad.
Göttlicher Obrigkeit bewahrung, mich aber dero
beständ. Churfürstl. Huld und Gnaden unterthänigst
empfehlende, als

Ew. Churfürstl. Gnaden

Lit: L.

Veneris 1. Dec: 1679.

Ihr Hochfürstl. Gnaden Friedrich Cämmerer Churfürst zu Trier und des Hohen Capitul daselbst, in puncto successionis et possessionis der Grafschaft Sponheim, sub praes: 20. Nov: nupr: exponirt, obwohlen nun nach Absterben Weyl: Ernesti Grafens und Herren zu Isenburg, als letzten Mannes seines Stamms, dessen nechstem Herrschafft, Länder, und unbewegl. Güther, Lehen, und allodial, tam jure successionis, quam fideicommissi familiae, in realem Besitz und possession genommen, und solche würklich und actualiter animo et corpore eingehabt, auch Ihr selbiger rechtmäßig angefallener possession ohnabträglich hätte gehalten werden sollen; So habe doch solchem Churfürstl. Gnaden, Dero Weyl: Herr Carl Caspar Ertzbischoff und Churfürst zu Trier, mit Zuthun des Hohen Capituls daselbst, in dem 1664. Jahr ihrer selbigen possession unterm nichtigen Vorwand seinige Lehen de facto et manu fortiori entsetzt. Mit gehorsamster Bitt, zu Abstellung dieser Sach mein Gnädigste Commission an Ihr Cölln und Ihr Brandenburg, oder Pfaltz Neuburg und Hessen Cassel, und angeführten Ursachen, gnädigst zu ertheilen. apponi: Lit: A: usq: incl: in duplo

Fiat Commissio super Allegatis an
Ihr Cölln und Ihr Brandenburg.

Lorentz Wertlin Mpria Sanctus.

Lit: M.

Mercurii 4. Febr. 1682.

Wird Kayserl. Chur Trier, Commissions
Schreib. Lasen dat. Linz den 6ten Chur-Fürst
zu Cölln und Brandenburg in Litt. ad Imperat
de dato 13. Maij et pres: 19. Aug. ani praet. beig
üben die Chur Trier. Exception incompeten
apponendo in copia, und sie an den H. Chur
Fürsten zu Trier zum Dinstenmahl ab=
gehen lassen.

In eadem Gr. H. Wird Kündlr. Impetrant.
Abt Arnstein sub pres: 25. ejusd: mens: Aug.
Bittet vorhin allhyst, und sein vermög
angeführten Ursachen ab bey der in Kayserl.
bestellenden Käyl. Commission, allerdings be=
wenden zu lassen. appon: Lit: A. in duplo.

In eadem Freiherrn Gr. zu Wird. per
dictum Arnstein sub pres: 27. Jan: nup: Bitt
allhyst an, wie das der im Kayserl. Stift annoch
obschwebender punctus Juris dergestalt in der
güte abgethan und verglichen worden sey,
das Supplicant auf die subsequente Käyl.
Commission, und Einigen der H. Churfürsten
zu Trier und das Forum pariums. re=
spective renunciiren sollten und wollten
ihme aber solches unbewust, zu Rückschreiben seiner
bestellten Kayserl. Herren, jetzigen Commissa

an K. Johann Wilhelm Pfaltzgrafen bey Rhein, und K. Landgrafen zu Hessen umschreiben zu lassen; mit gehorsamster Bitt, in solcher Umschreibung auch jetzo benahmte KK. Commissarios wie zuvorhalt der vorigen Commission, gnädigst zu willigen. appon: N. d. et 2. in duplo.

E contra Impetrat. Abt Johann Nummer sub praes. 16. Sept: nup: bittet um ungehinderten Ueberlassen pro prorogatione trium ad duos menses, appon: Extract: Protoc:

1.) Transcribatur Commissio gebetener massen

2.) Referibatur denen beeden KK. Churfürsten zu Cölln und Brandenburg, dass, weilen sich beede Partheyen in isto foro mit einander vergleichen, als wollen Ihro Käyl. Mayst. Sie von der angehabten Commission erlassen haben, cum gratiarum actione der bisshero darin übernommener Mühewaltung.

Franz Martin Mayerhofer.

Lit: N.

Lunæ 7. Jan: 1686.

Wird Kundtl: Ihr Frien und deßen
dem Capitul Commissionis, die Hochfl: Lasen
Fabr: Herr Friedrich Graf zu Wied, per Ar
stein sub pras: 9. Nov: nup. Zeigt allhier an,
wie massen der H: Carl Landgraf zu Hessen
Cassel auf die am 4. Febr: 1682. an ihn seine
ungnädigen Commission renunciirt hätte,
mit Bitte, an statt seiner, die Commission
wiederum auf Ihro Churfürstl: Dchl: zu
Brandenburg, anbaus dem Hr Hertzog zu
Pfaltz Neuburg allerseits zu ersetzen.
appon: num: 1. usq 6. in duplo.

Idem sub pras: 29. ejus d: urget resoluti
onem.

Franz Martin Mansfeuyen.

454.

In gottes namen Amen, kund sey allen leuten, die jetzo
lebendig sind oder sonst erwerben, erben oder erbschaft
gewalt zu erben und sonst zu schaffen mit der erbgenamen
Philippsen von Cleen unsers einigen Fürstenthums, Cleve hie in
der heiligen zu gedenken, und das Allmechtigen gott also gefügt
hat, das wir jetzigen einigen geburts sein, so ist das Edel ge-
born Johann von Cleen, graue zu Hanau, unser geordneter selige
gedechtnus, auch sonderlicher ordnung, und gnaden erkiesen
haben lassen ihnen, sondern etliche landen zu regieren sein, dazu
von gott berufen, dort vor unsern landen, und unser gnedigen
herrschaft Cleen lande und leuten willen, die ehin vor unsern
ehrenvogten gesessen in frieden und gnedigen fürden, und
blöden leben erhalten, kriegen, zu verderben, unwillen, ehre
spießen, und gewaltsamen rustung und krieg sachen, sonst
ehin dienstlich fürschleglich bedacht, ehin rath den ehren
fürsten, unser gnedigen herrschaft Cleen landen leuten
mit einem ordentlichen, vor unsern landen ehrerbietig und ein
wendig vor einem Edelen geborenen fürsten, vor lehenrecht
gerechtigkeit, alden herkommen, und natürer vernunft, einer
grafschaft und herrschaft, als ihn von alders ordenung
gebürlich ist, kommen möchte; dennen auch unser diener und
unser besonders lieber vor gelegenheit unsers ehrenvogtey
und besten sinnen ehrerbietig erwegen, und also dem Allmech-
tigen gnedig zu lobe und zu ehren, unsern lieben landen
und leuten fürderlich zu fromen und nutzen, unser gemahel
ist der Edelen Fürstin Elisabeth geborner tochter zu Hessen unsers
vielen überreichen sinnes gnedigen ehrbietigen fürsten
des vor unsern unsers freundes und vetters willen, und
ehrbietigen gedenken und gefallen ist, in ehrerbietig
freundlich geschrieben wolgt, genehmt sein; also das
selben Friedrichs unser Moritz die ehrbietigen dienste
von Ehren bürg, alhier dienstes des Edelen unsers lieben Vetters
Wilhelms und ehrbietigen geborenen, gnedigen zu Nassau
herren zu Dietzenburg, und zu Vianden, zu einer not
durft gebrauchen, und alhier sein zu bleiben, unsern sohn und
und in die fürstliche ehr beleidigung soll: Das so gemeldes
dyt und stehe sich binden sollen fürzu sein müsse:

und sollend unsre Schuldgnen und Diener und ire Erben nachkommen Churfürsten, solchen gelds, und andern Churfürsten, welche Lenga sachen, besetzen, und das zu einem bestandigen gebrüchen, in unserm Churfürstenthumb, bis uns Churfürst oder unser nachkommen furderung zu Dortmund, die gelobten, und angelegten, mit dem Churfürstenthumb Sachsen bezahlt gelden, die obbedachten sind, vorstehen bestandig sollen erwarten, wo fürder und ferner gefallen, unser jeglichs jedes theils Churfürstenthumb, oder unser nachkommen, solch Pfalzgrafen angelt, under gemeinschaft ist, und sonderlich soll die Churfürstenthumb Agnese unser Diener, zeugt ingebracht. und Churfürsten sein. Von allen beschwerungen, Andrewlichen, und mondrolichen nachkommen und gonden, nicht ausgenommen, Von allem aber sust einig beschwerung geschehe, dowider sollen die unsers Churfürstenthumb sein, und zu seiner zeitlich stand, sondern vorgleich: und ist Sonderlich sonst zu Churfürstenthumb bekommen, doch ist dem Churfürstenthumb Churfürsten und churfürstlichen sonnen, mit gonden und sonderlich gonden angenden sonn, in gleich Churfürstenthumb, bonden, nicht dazu an dem gemeinschaft Von Churfürsten, mit gemeinschaft, gemeinlich, Verstand, Einigung, mondrey, Churfürsten, ordnung, Churfürsten, Sonderlich, Sonnen und Dienst, mit Churfürsten und gemeinschaft, Churfürsten und Churfürsten, mit Churfürsten und Churfürsten

gewonheyt, herre gesetzt, landsatzung, ordnung, oder gemeyne
beschwerung erwerben, sollen wir Landgraf und Agnes von
Hessen mit allen unsern Erben, derumb sollen wir mit allen unsern Erben
unsern, rethen oder dazu dienern, geistlichen oder weltlichen Stands
unsere Fürstliche würdigkeit, dorzu erwerben, und mit aller redlicher
gesellschaft, rethen oder beystendigen, gerüstet sollen, ordenlichen, und ebenmessig
angezogen werden:

Auch ist Klarlich in dieser heilsamen einigung, und
satzung und vorbürgerung, dorin wir Landgraf und Agnes eingegangen
sind, von denen unsern hinder uns, und Nachkommen, dorin niemand
ausgenommen, begriffen, und gesetzt sollen, das wenn und wo die, under
den sie dorin in jenen landen Erbung und Fürstlich besitzung erlangt,
sich Zwispalt gründen, oder Landsgebrechen gülden, und dorzu wenn allen und
denen redlichen gesellen, so gesetzig bleiben, gentzlich abelegen, und
beylegen, ob Rechtgetrungen stehen: Fürsten die in dieser heilsamen einigung
einigung ist Klarlich bedacht, wenn sache, das der obgenannten Par-
theyen unser wider, wer der, wo ertzelen dieselben obgenannten
gesetzen, und die Gerichtsbarkeit dem einen, oder dem andern gründen
Ehebruch, oder zu Krieg einen, oder gefangen, Fürsten dann beiden, dem gegen
und Agnesen obgenannt gesetzten, Fürsten dann beiden, dem gegen
beyden, oder selben anbringen, Da gott vor sey, Da solle
gegen gemeyner Agnese so dieselben Da zu obgenanten, zu
einem andern gebrüchig, in weisung zu der in andern Fürsten
Fürstenthum ist, und sollen selbigen die obgenannten gemeine
Fürstenthum, und gemeine Herrn und sollen, von dem obgenanten
Landgrafen eigen obersten Hauptmann, der selbigen in beiden, dem
sondern ernennt: und der Landgraf seine zu Hauptmann bestimmt
dass sie diesen selbigen bestellt, bestimmt und gesetzt sollen, und
sollen, und sollen dorum und gründen freyen stellen, und be-
dienten seinen, für uns und alle unsern andern Kinder, und
andern Amtleuten, und Amtsgen in dieser, bestimmt, rathlich und
gentzlich und sonder und mit wonde, zu rathen diesen, in allen
den besten sinnen und wissen, ist dort einer wenn oder gnedigen,
sind, denn selle oder mehr, nit selle wenn und rathschlagen, der andern
unsern Kinder oder rathen, in das gemeine Fürstenthum, mit
einem Landgrafen, dort ist allen gnedigen gelobten rathschlagen sonder
sein Landgrafen und gemeine, oder unsern, eine unsern Diensteuten
gegen zu einer Obrigkeit, die vor seinen dem Landgrafen bleibt,
in oder sonderlich selben oder Kriegen, wenn, da dort ist
uns andern unsern Kinder und andern, in uns in Zukunftigen
Tagen, darumb gegen einst, Landgrafen, und einer gemeine selben

vnd Dietrich Johan und Otto Gebrüder alle drey Herr
und Herr Gebrüder unsers lieben Vetters und Junckherrn
Ringgenbergs, gesessen zu Herr, Ringgenberg Ritter Bruder
Eheliblichs Sohn, in dem jahren unsers Herrn Christi geburt,
Da[illegible] Einhundert und Eins und fünfzig.

LS. LS. LS. LS. LS. LS. LS. LS. LS.

Copia Vergleichs

Johann grave zu Nassau Herr zu Beilstein und seiner geschwister
Johann Friedrichen Grave zu Neuenahr, den grafschaft Alpen und alle seine güter übergibt.

1454.

Adjuncta ad Duplicas.

à n. 20. — 24.

Beylag
Fo 20.

Num: 20.

vid: num: 7.

Beylag
Fo 21.

Anno 1600 hat Valentin Graf und H.
zu Isenburg alle seine zu Heimbach, und
dessen Fürstl gehabte hohe und niedere
obrigkeitliche Jurisdiction, Güther, Zehenten,
Zinsen und Gerechtigkeiten nebens ander-
en andern darinnen specificirten Stücken
dem Churfürsten Ertzbischoffen Lotharii,
und dessen Stifft Successoren verkauft
vor die Haubtsumma 12000 gfl. Jährl aber
der Wiederkauf nach ein halbjahr zuvor
beschehener aufkündigung stets und seinen
Erben vorbehalten.

(+) Wir Valentin Graf und Herr zu Isenburg
und Grenzau, und Antonia Wilhelma gebohrne,
gebürtige Grävin zu Arenberg, Grävin und
Frau zu Isenburg Valentin Ihren Kind und
beiderseits seinen für Uns, Unseren Erben

und

und Nachkommen, daß Wir mit rechtbeständiger
gewisser, rechtem Wissen und Zeitiger wohl-
bedachtung um Unser, Unserer Erben und
Nachkommen, ~~daß Wir mit rechtbeständiger~~
~~rechtem Wissen und Zeitiger wohlbedachtung~~
Landlichen Nutzens willen wenden Unser
unseren Erben zu verschaffen, einen rechts-
beständigen Kauf, Wir demselben nach ver-
gewissheit wegen nicht beständig selbsten
und Rechtlich bestehen soll oder mag, wenden
und zu wenden haben, verkaufen
auch hiemit und in Kraft dieses wissentlich
und demselben Käuflich dem Hochwürdigsten Fürst
und Herren Hr. Lothario Erwählten und be-
stätigten Erzbischoffen zu Trier, des Heyl.
Römis. Reichs durch Gallien und des Königl.
reich Arelaten Erzcanzlern und Churfürsten
Administratorn zu Prüm, Unseren Erben
Herren, dessen Erzstift und Nachfolgern
im Churfürstenthum Trier, oder wer ihrer
Churfürstl. Gnad. deren Stifft und Nachfolgern
guten Wissen und willen sollten diese
Briefe alle Unsere im Thal Heimbach

Unsere

Unsers Hofs gehörende Höfe und Obrigkeit,
Schutz und Schirm und sonst andere recht und
gerechtigkeit, holtz, gejaydt, gebott und verbott,
Jägerey, fischerey, eigenen bauw, hoche Ehe-
weiber, beschaidtheren, strafen und bussen,
wie auch Unsere antheil an St: Elsbethen hoch,
sammt Uns daselbst gefallenden Zinsen, Obrig-
keiten, Zehendt Käumeren, und andern Uns
daselbst gehörenden järlichen gefällen, Nutzung,
Renthen und gefällen, auch daselbsten allein uns
mit ein Viertel Heimbrch zu diesem
ernenten den Hochwürdigsten in gott Vatter
Herrn, Herrn Johann Cathbischoffen
zu Trier und Churfürsten Hochlöblicher Ge-
dächtnus, und demselben Recht besonder ver-
schrieben, verkaufft und eingeraumt haben
welcher Kauff uns also besonder vermög
einer sonderbahren der Zeit aufgerichten
verschreibung in seinen Kräfften bleiben sollen,
dergleichen auch für Uns selbsten den Ehrenvesten
Hoff zu Heimbrch sammt seinen Zugehörigen
gefällen, und järlichen renthen, wie auch
die überlassung, Verkaufung und Freygebung
Unsers Leibeigenen Hauß, darüber der Consens

bey Uns, und Unsern Erben gehofft werden
sollen, daselbsten ausdrücklich eximirt und
freybehalten, sonsten aber an allem und
jeden, was Wir und Unsern Vor Eltern
daselbst im ganzen Vitzthal gehabt und haben
sollen oder mögen, zumahl mit des Hoch-
stiedten Hannt stehenden specificirten Rent
einkommen und einkünfften, namlich im Vitzth
Heimbach an Leibschatz xiv und zwantzig
gulden, und seinen alten Coblentzischen und
dann noch Unsern antheil sonsten zu sende
zu Steimbach, Mayd und Glesdorff, Nach
barschaften dem Vitzthal Heimbach im Vitzth
Mayschaid an beschayd zehen gulden, Item
von den Lehngütheren zu Mayschaid zwölff
halben gulden, Item noch daselbsten von den
Hochwesten Hauss alby. Item im Vitzthal May-
schaid von Mayschatz sechs zehen gulden,
und den Jarbst Schatz zwey und dreyßig
gulden, Item vom Hoff zu Hardberg
sechs gulden, Item zu Mardenberg aus
der Mussen sechs gulden, Item von einer
Mussen in den Mayschenberg sechs albes,
Item von Hans Hennen zu Lein von einer

2 Uis

Mirsen sechs Zasen albus, Item von Wollen-
pflüger Hofft zu Dirstenbach einen Gulden,
Item von Schieder Baugeld sechs Gulden, Item
von Hofft zu Dinnaren drey Zasen Gulden.
Item zu Mundan Pfarr dreyßig Gulden,
von daselbst von Wallhusen vier Gulden
drey albus. Item von Lehngeld zu Westenhausen
Viertzehen Gulden, Item zu Westenhausen
von einen Mirsen acht Gulden, woselbst
von einen Mirsen einen Gulden, Item zu
Gangelshausen von den Juden ein neun
zwantzig Gulden, richt selben albg. andert-
halben Heller, Item noch zu Gangelshausen
von dem Hofft vierthalben Gulden, Item zu
Sundorff von Zinspfeld sechs Gulden, so sich
zusammen an jährlichen gelt
Kunthen ein hundert Neuntzig Coblentzer
Gulden, Zeniht albus, vier Pfenning und
andertthalben Heller an baarschaft Hab, do
wir uns hiermit und in Kraft dieses Brieffs
gegen Ihro Churfürstl. Gnaden als
Land Herrn, deren Pflicht und Verschwornen,
wie uns solchen dieses Briefs mit
derselben guten Wissen und Willen überlassen

und

und anderen, wie Wir denn auch mit
hiermit in Kraft dieses jetzigen Ihnen
Churfürstl. gnädigen, deren Rechte und Nach-
kommen oder Falteren dieses Briefs,
wie vorgeschrieben zu löslichen Korn
auch rauch auf Unserm Kreisschoß zu Maj-
ßfeld sechs Malder, Item aus dem Hof
zu Eschburg sechs Malder Korn, Item
aus dem Hof zu Ellenhausen dem Zehnt
Malder Korn, aus der Mühlen zu Ellen-
hausen sechs sechs Meter, und aus der
Mühlen zu Hemberg siebenzehnthalb
Meter, Korn Coblentzer Maßen, und dann noch
aus Gisburg den Hof zu Maßfeld ein Hal-
ber Korn Viertel Meßen, und dann von
denen Unsern antheil Zehenden zu Gros-
und Klein Maßfeld, wie auch zu Dittbach
und Lützen, Item zu Kalten, Hechenhain
Ellenhausen, Aschbach, Kumbd, Nonnod, Mit-
feld, Hechenbach und Küt Zehenden nehm
Krombach, und was sonst Ihro unsere
Vorfahren in allen diesen Zehenden und gewöhnlich
Zeit ohne die Klein Zehenden, und derenden

aus

noch von diesseren jährlichen haben Renthen,
nemlich aus den erbrechten Landhoff zu
Ellenhausen restiren Mlr, und aus dem
anderen Landhoff daselbe Malter haben,
Item aus dem Frohnhoff zu Metzenhaid Nier-
zehen Malder, und aus Grießmastenhoff
daselbst malder haberen, aus Kreutzhoff
zu Stadtbach Frohnhoff Malder und von Mül-
berg Zwantzig Malder haberen, Item von
Lasershoff zu Klein Metzenhaid vier und Zwantzig
malder, und aus Barenhoff zu Metz-
zenhaid ein Malder, und daselbst ürstal
haberen, Item noch von Nissen zu Klein
Metzenhaid Zwey malder, und von Lussoltz
vier malder haberen, als Coblantzer Maßen,
Ist an zehenderhaberen zu Metzenhaid gemeines
Korns halb Mlr Viertzig malder, und an
Pfluchhaberen derselben Mlr Zehen Malder
und wenderhalb ürstal, sein alles zusammen
ein und vierzig Mlr und Fünff ürstal
Coblantzer Maßen, Item vom Hoff zu
Frenzelhausen vierthalb malder, und
von Mintenburg dritthalb malder haberen.

Item

Item von den Hüben zu Genzahlshausen
und Hinterzig Malder haben Coblantz zu
Mosten, Item vnser Vollnerey zu Montbaur
Jerlich Montbauer Mosten dreyßig
Malter, so thun Coblantzer Mosten vier
und dreyßig halb Malder, und Zwey
viertel haben. Item von der Mitterwalder
Gütern vier Malter, und von dem Hof
zu Burgschedt neun Malter haben,
Item zu Hasel Zwey Malter, und von dem
Hof zu Mamborn neun Malder haben.
Item zu Mist außer dem Dolnischen Hof
sechs Malder und vnser Wollenpflügen Hof
drey malter haben, Wie wir dann vns
hiemaben sonderlichen ihren Herrlichkeit
gerechtigkeiten, als gebotten und Verbotten den
Fisch und Wasserrunnen, vber Hölzern dies
bezirck und vmbstand Vnsern haben zu
handen, so Vns zu Vnsern Antheil jährlich
an vorbestimten Örthern, neben dem
Zehenden gehören und gebühren thut
und darzu das Zollholtz zu Grantzhausen
und Hilgert, welches jeder Vnderthan

Hochstand und Wien sich, zu allen ihren Lasten
nit zu tragen an den Rhein zu ziehen, schuldig sich,
verbunden und übernommen haben; ihnen auf solches
hinwieder und in Kraft dieses Briefs alle und
jede zunächst tausend goldgulden Kurfürstl.
jeden für zwey und zwanzig Batzen gerechnet,
welche wir von höchstgedachter ihrer Churfürstl. Gn.
gnaden als geliehen und Rückstand zu geben
gewohnt goldenen und silbernen Münzsorten
wie dieselbe in der Churfürstenthum bey Rhein
gebräuchig gangbar und genehm sind, zu
Unsern Handen in Unsere genehmschaft
einzehungen, und in Unsern, Unsere Erben
und Nachkommen Stiftbaren Nutzen zu-
wenden und anzulegen haben; Verwenigen wir
dann höchstgedachte ihre Churfürstl. Gnad.
als Erzkanzlern dero Pflicht und Nachkommen
der Einsetzung und Überschickung obgesetzter
zunächst tausend goldg. genau gnüg, los
und ledig zusagen, und ihne Uns deshalb
gutes Vernehmen überlieferung bedanken,
dergegen dann auch höchstgedachte Ihr. Churfürstl.
Gnaden als geliehen und Rückstand, dero
Pflicht oder Nachstehen obgesetzte
von Uns an Sie zu verlangen gefällig und

Kurz

Kauffen, durch die Schätzern, und die besten
zu thun pflichtig, jährliche auf Lichtmeß und
Martini nicht, derselben darzu verordneten
Diener zuschicken, und zuzustellen werden
sollen, damit nunmehr höchstgedt. Ihr Chur-
fürstl. Gnaden Cämmerer, deren Dienst und
Nachstehen, oder sölchen dienst bringt obgen.
solcher Unterthanen Pferd gebührender an sich ein
Viertel Haimbsch gegebener Hof- und Obrig-
keit, gebott und verbott, recht und gerechtigkeit,
und was dem anhängig, fürgang,
fischerey, Jagt, Churmüthen, Beschädigungen,
frohn und diensten, wie auch aller andern
obspecificirter Unterthanen jährliche Kauffs-
gefällen und abnutzungen, desto genüsser
zu ziehen, und bleiben möglen. Do haben wir
Valentin und Antonia Wilhelma obgedachts
höchstgedt. Ihrer Churfürstl. Gnd. als
Cämmerern, deren Dienst und Nachstehen
oder sölchen wie vorstehet, alle obberührte
und vorhin specificirte, stück, Kauffen und
Gefälle, und derselben possession vel quasi,
wie obsteht mit wissenschaften, hiermit

ent-

~~wirklich eingeraumt und überliefert~~
thun auch solches hiemit und in Kraft dieß
also und dergestalt, daß Hochfürstgedacht Ihro
Churfürstliche Gnaden Kinder denen Nicht
und Nachkommen oder Folder vorgeschrieben
von nun forth an obberührte specificirte
Stück in Ihren, dieselbe unbeschwert nutzen
und genießen, und solchen also damit
thun, und handlen sollen und mögen, als
mit anderen ihren eigenen Gütern, wie
solches nach Höchstgedacht Ihro Churfürstl. Gnd.
Kindern, Ihren Nicht und Nachkommen oder
Folderen vorgl. mit Eyd und Pflicht verbunden,
verschrieben seyn, soll und gemüßig seyn,
und dahero gemüßliche Pflicht thun und
leisten sollen, dawegen mir auch dieselbe
ihren Eyd und Pflicht, damit die Unsere
worauf sie mit verlassen und verbinden,
die hiemit Höchstgedacht Ihro Churfürstl.
Gnaden als Kindern, Ihren Nicht und
Nachfolgern oder Folderen diese Vertrags,
auch und angenommen haben wollen, und
verpflichten Ihnselben hiemit in Kraft dieses
Vertrags bis zur Ablösung in allewege
pflichtig gehorsam zu leisten, und dawegen

Thun

Unsere Weigerung und Uns, Unsere Erben, oder
jemanden anderst hierin oder für nehmen
sollen in keine weyse, wie dann auch
höchstgedacht Ihre Churfürstliche Gnaden, deren
Recht und Nachkommen, oder sollchen diese
briefs die expeditores, Post- und Zinsgelt
und Entstandene schuldig, verbunden und
gehalten sein sollen, auch sollen und
mögen sie zu einbringung obbemelter
Gelter und gefallen ihre eigene diener,
oder einige Unsere oder Unserer Erben
und Nachkommen diener gebrauchen, und
also die schuldige zur bezahlung solchen
einen gewalt, gefallen und authorität
anhalten, und im fall der widersetzung,
pfänden und die pfände umsetzen, und
verkaufen lassen, und umsetzen,
und sonsten allen andern Mittel, wie dieselben
eben kommen, gegen die säumige fort-
nehmen und gebrauchen, ungehindert Unser,
und ungehindert von Uns, Unsern Erben,
Successoren und jedermänniglich, im fall
uns höchstgedachten Churfürsten deren Recht
und Nachkommen, oder sollchen diese

Briefs

Dienste nun vorgeschrieben, solche obberührte
verkaufften Stück Leinen sür sich zu behalten,
mit gelangen seyen, sonder dieselben sollen
und wollen redlich verkaufft, andern
Herren, Städten oder sonsten zu verkaufen,
oder zu vertauschen gelieben würde, so
soll es Ihnen jederzeit frey stehen, und
zugelassen seyn, unverhindert von Uns,
Unseren Erben oder sonsten jemanden
anderst von Unsertwegen, jedoch Uns
und Unseren Erben hieraus keine unter
der Mißhandlung gegen jedermänniglich
allezeit fürbehalten, und ob sich auch
ob bemeldten verkauften Stücken
über kurtz oder lang eine Gebrechen
befinden, oder sie zum Theil oder Zumahl
durch Brand, Feindschafft, Raub, Brand,
oder sonsten in andere wege, der sich
Holl verhalten wolte, in abgang gerathen,
oder Höchstgedr. Ihro Churfürstl. Gnaden
deren Stifft und Nachkommen, oder de-
nöthigen diesen Vertrag derselben nicht
mehr oder gemäß entsetzt, entwehrt, oder

Der-

[illegible] bezahlt werden, daß die für ihre
Hauptsumma und derselben Abnützung nicht
genugsam versichert, oder versorgt worden,
mit denen mehrere gestalt durch göttliche oder
menschliche Fälle sich dero übrige Lust oder
Lang zutragen und begeben möchte, so sollen
alle andere Unsere Gut und Habschaften,
Vorsatz, Hofe, Renten, Zehent Zinsen,
Gefälle und andere Unsere bewegliche
und unbewegliche Hab und Güter samt
und sonder besonders, die sogen genannt,
gelegen und fellig, wie und wosa sie
wollen, solchergestalt Ihnen Vögten, dessen
Recht und Nachkommen oder Gültern wie
vorgeschrieben hiemit wissentlich und
wohlbedächtlich, vor unterpfändt, verlegt
und verschrieben sein und bleiben, allers-
gestalt, als wären dieselbe mit ihren
Namen ausdrücklich und Stündlich
hier specificirt und begriffen, sich dessen
als ihrer Special und ausdrücklicher Hypo-
thec und Unterpfänden zu gelten, dies-
selben propria autoritate ohne einig

verfah-

vnsers gefallens anzuziehen, einzunehmen,
und zu gebrauchen, auch die nöthigen zu
an allen und jeden orthen die zu arrestiren,
anzuhalten und zu behalten macht haben, als
lang bis wir Ihr für ihre vnsers gehabt Vnkosten,
auch darwegen vrsachen und anspra-
chen Ihren, schaden und interesse, in dem
man ihnen klarlich werden, ohn weitleuffig
bewais zu führen, vollkömliche verfassung
und genugsame versicherung gethan haben,
oder wollen, so doch Gott verhüten
wolle, haben Wir Valentin und Antonia
Wilhelma obgl. vor Vns und Vnsere Erben
und Nachkommen fürstl. Sachs. Herzen Ernsten,
Hansen Dietrich und Nachkommen oder seinen
diesen briefs in allen massen schadlos zu
halten, auch obzuhalten stellen und beste-
rungen auf Vnsern Kosten abzuschaffen,
und dargegen gleichmäßige verfertigung zu
thun wortlich versprochen, und zugesagt,
thun solches auch wissentlich krafft und
in Vrkundt dieses briefs bey vorgedrückung

alter

allen Unsern Land und Gütern ein wenig genau und im Fall sich auch zutrugen solte, dass hochgedachte Ihre Churfürstliche Gnad. als Vatter, denen Pfalz und Nothdurfftigen, oder sonsten dieses Briefs eine wenige, einer andern verschreibung, im fall dieser Brief an Churfürstl. Siegel und sonsten einigen Mangel gewinnen, oder dass die derselben durch Feuer, Wasser oder andern göttlichen und Menschlichen gewalt noth und fälle, entsetzet oder verlüstiget würden, so sollen und wollen Wir, Unsere Erben und Nachkommenling jederzeit auf Ihr gesinnen, eine andere neue, gleichlautende verschreibung Ihnen fertigen, und zustellen lassen, und haben demselben nach Wir Valentin und Antonia Wilhelma Churfürst vorgedachte hochgedachten Herrn Vätern in guten wohlen treuen gelobt und versprochen, geloben und versprechen auch hiermit und in Kraft dieses Briefs für Uns, Unsere Erben

und

und Nachkommen dem Unseren fürstlichen
Thron, wahren Worthen, und den einen
leiblichen Eyds Statt alle und jede, von
und vorgemelte puncten und Clausulen,
so hierin begriffen, stet, vest und
unverbrüchlich zu halten, darwider
nichts zu thun, noch zu verschaffen
gethan werde, entweder heimlich oder
öffentlich, noch in einigen andern
weiß, durch Uns selbst oder jemands
andere von Unsertwegen, und soll Uns,
noch Unseren Erben, und Nachkommen,
hergegen nicht schützen noch schirmen,
noch denn nit zu statt noch vortheil
kommen, einige privilegia, gnaden,
freyheiten, krieg, feindschaften, ausbruch,
beschädigt, Landfriedens, noch einige andere
Constitution, Statuten oder rechten, als auch
beneficium Appellationis, et in integrum
restitutionis, noch etwas andere, wie
das allberait Uns, Unseren Erben,
und Nachkommen von Römischer/

und

und Einigen Stünden des Heyl. Reichs, oder von
gemeinen Rechten gegeben oder verliehen ist,
oder künftiglich gegeben, verliehen, verordnet
oder aufgebracht werden möchte nichts ausge-
nommen. Wir wollen und sollen Uns
noch Jemand Hingegen nichts gebrauchen gegen
Fürstlich. Gnaden, dessen Recht und Nachfolg
oder sollemen dies, wie fürgeben: sondern
Wir verzichen und begeben Uns derselben
alles und jedes, sonst von Uns, Unsern
Leben und Nachkommen, wirklich und rechts-
beständig in der allerbesten form, massen und wie
wir solches allerbeständigst und kräftigst beschehen
soll oder mag, in Kraft dieses briefs allergestalt
als wären dieselbe von wort zu wort hier
hier ausgedruckt und specificirt, welche
Wir noch als specificirt und benennt und gesetzt
haben wollen, und insonderheit verzichen
und begeben Wir Uns gänzlich der Einrede
non numerata pecuniæ, deceptionis, doli mali,
simulati Contractus, Constitutionis Imperij
politici, Senatus Consulti Vellejani, Uxoris
prærogativa contra Creditores, et quod Uxor

mehr

meht marchi renuntiasse et consensisse praesumatur. Und zu vorab, bei gemeinen Rechten sagend, da kein gemeiner Vorzug, ohne Special vorgehende nicht beständig sage, welches allen Hier Landen genugsam erwiesen, und beständig zu sagen sie sich bekennen. Wir begehren Uns auf in Kraft dieses Briefs freywilliglich und öffentlich für Uns Unsere Erben und Nachkommen, Unser Land und Leut, gegenwärtige und künftige, allen und jeden Obrigkeiten und deren Gerichten, da sonsten Jemand Unsere, Unserer Erben und Nachkommen auf oder gegen Uns zu handlen gelieben und gefällig sein wird, und sonderlichen dem Kayl. Cammergericht, dass sie für denselben im Fall der vor oder einigen geistlichen process, mandata ausbringen und darauf ad Executionē procediren mögen, die ihnen auf Unsere und Unsere Erben in- und gegen Sie ergehen ungestalt, unverzüglich erkennt und vollzogen werden sollen, und wir, Unsere Erben und Nachkommen denselben ohne einige Contradiction, Exception oder defension unverzüglich alsobald parieren und gehorsamen sollen und wollen, alles

vorge-

vergleicht und geschehen zu lassen. Wir
haben aber Uns, Unsere Erben und Nachkommen
ausdrücklich vorbehalten, wie auch solches vorgl.
Herr Bürgstner, vor Sich und obberührt Nichtt,
seine Nachkommen oder Gültner dieses Briefs
nie abstehet, Uns zugelassen, verwilligt und
versprochen, dass Wir, Unsere Erben und
Nachkommen, solche obberührte Vorkäufer,
Unsere Hofleute zugehörige Hofe und Oberkeit,
Recht und Gerechtigkeit, und was den anhang,
Gebott und Verbott, Jägerey und Fischerey,
Frohn und Dienst, samt den anderen Spezi-
ficirten jährlichen Renthen und Gefällen,
wie hievorstehet, mit zusambt tausend Gold-
gulden neun Zentner und zwantzig batzen zu-
versetzt, zu gutten geben gelobnen und
silbernen Sorten, Reiches Müntzen, wiederum
zu Uns kommen und lassen mögen, wann
Uns, Unseren Erben und Nachkommen solches
gelibet und aber kommt, und so Wir, Unsere
Erben und Nachkommen solchen wieder kauft
thun wollen, so sollen und wollen wir

Löslich

Churfürstl. Herrn Churfürsten, dessen Recht und Nachkommen, oder sollten dieses Briefs wir Churfürst, solches ein Jahr zuvor mit Unserem offenen Brief verkünden und zu wissen thun, und alsdann nach den nächsten darauf folgenden rechtfahrenden Tag Maß solche Zuwicht tausend goldgülden obgeschrieben Sorten, und nach ansetzung in Ihrer Churfürstl. Gnaden deren Recht oder Nachkommen, oder sollten dieses Briefs, wie vorsteht setzen bezahlt in der Stadt Coblentz binnen der Burg oder daselbsten an das ort, dahin Wir beyden werden liefern, und daneben, ob einige Costen, Schaden und Interesse derwegen ergangen und hinterständig wären erstatten und bezahlen, und wenn also wir, Unsere Erben und Nachkommen unsere Churfürstl. Churfürsten deren Recht oder Nachkommen oder sollten dieses Briefs wie vorgemelt solche Zuwicht tausend Churfürstl. wie vorlaut, überliefert und bezahlt, auch hinterständige Costen, Schaden und Interesse nach gnügsam und erstattet haben, alsdann sollt vielgemelter Churfürster, dessen Recht und Nachkommen oder sollten vorschrieben, schuldig und gehalten seyn, Uns, Unseren Erben und Nachkommlingen obberührte Unsere Schloß gebührende Hoch und Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, und was dem anhangt, gebott

und

und Unterthanen, Zöllnern, Fischern, Frohn und Dienstbaren, sowohl Geistlichen und Weltlichen, Herren, Ritter, Knechten, sammt allen andern von Specificirten unterthanen jährlichen zu zahlen, Rechten und Gerechtigkeiten, und uns darzu gehörig, wieder zu einräumen und in unseren Besitz und Nutzung unverhinderlich folgen zu lassen, auch damit diese Verschreibung, uns, unseren Erben und Nachkommen wie recht in Landen zu halten und zu vollziehen, die uns also denn sollen, ab- und traftlos sein, und uns, unseren Erben und Nachkommen gar nicht binden noch verpflichten sollen, sondern alle zu geben. In Urkund dessen alles haben wir Valentin und Antonia Wilhelma Valentin obgt. diesen Brief mit eigenen Händen unterzeichnet, und wir Valentin unser gewöhnliches angebornen Insiegel wissentlich hierauf drucken lassen. Geben und verhandelt nach Christi unseres Herrn Geburth im sechzehen hundersten Jahr, am sechzehenden Monathe May.

Dass Ganze wörtlich abschrift ausdann in dem Churfl. Trierischen Archivio asservirten temporal mayl. Herrn Lotharij Ertzbischoffen und Churfürsten zu Trier fideliter extrahirt und dem allerdings gleichlautend befunden, wird dessen Urkundlich bezeugt.

(L.S.) Joh. Jungen Churfl. Trierischer Registrator

Beylag
No. 22.

Des Hochstifts Trier Churfürstliches Regale und Privilegium,

Aus denen Manuscripten und alten Schriften von Lothar und Otten völlig zu glauben, wann sonderlich die Originalia nicht vorhanden wären.

Wir Friedrich von Gottes gnaden König. Königl. zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Hertzog zu Oesterreich, zu Burgund, zu Lothar und zu Crain, Graf zu Tyrol, der Grafschaft zu Habspurg zu Pfirt, zu Kyburg und zu Tyburg, Marggraf zu Burgau und Landgraf im Elsaß. Bekennen und thun offenbahr, mit diesem Brief, allen denen die ihn sehen, oder hören lesen, und ob Wir von Königlicher Würdigkeit, darzu Wir durch die Gnad des Allmächtigen Gottes verbracht sind, allzeit sorgfältig sind, wie Wir dem Reich Nutzbarlich vorgestehen mögen, als denn das wohl zimblich ist, ja dasselbe sind Wir allezeit, insonderheit unser gleichheit zu betrachten, damit Wir Unsern und demselben Reiche fürderlich und inwendigen Kriegen in gutem Frieden behalten, und vorsichtiglich damit sie an ihren Würdigkeiten, Herrligkeiten und Rechten nit gekränket und gemindert: sondern dem ihr gestärket werden; Und nachdem uns von Unsers Königl. Mayest. Thron ist, der Ehrwürdig Jacob Ertzbischoff zu Trier, des heil. Röm. Reichs in Welschen Landen, und durch das Königreich zu Arelat Ertzcantzler, Unser lieber Neve und Churfürst, und hat Uns mit seinen

Ge-

und gnedigst, setzen und ordnen mit diesem Brief
von Röm. Kayserl. Macht wolbedachtlich, das
solch das obgenannten Fürsten Mannschaft zu
behaltung desselben Fürsten Landfriedens
und recht, wie man das gemainen nutz,
Fridlich und in Macht sein sollen, also ob die dinge
die man in den obgenannten Mannbüchern
ausgeschrieben copiert und nit benennt stünd,
als vorgemeldt ist durch Krieg und Unrath
nichtlich wären zerbrochen worden, das dann
solchen Mannbüchern und alten Herkommen
gleich den Landfriedbrüchigen gleubt, und der Fürst
darüber nicht unterhalten werde; Und gebieten
darum allen und jeden Fürsten, Geistlichen,
Weltlichen, Grafen, Rittern, Knechten und
allen den obgenannten Fürsten Mannen
und Lehenleuten, und sonsten allen männiglich,
die gegen uns sein wollen, das sie sich wider solchen
Mannbüchern, ob einst deren wissentlich wären
setzen, die glauben und geben, dem Fürsten
mit anforderung und beschirmung solcher Lehen,
Land und Leut, und allen andern, wie man
das gemainen nutz dem obgenannten Fürst
zu Frid zugehören, als recht und herkommen
ist, und sein darin nicht anders, als lieb
einem jeglichen sey Ungnad und das Reich

Fürder

schaden Ungemach zu verwenden. Mit Urkund dieses
Briefs versiegelt mit Unserm Königl. Majest.
Insiegel. Geben zu Straßburg nach Christi Ge-
burth nun Zehen hundert Jahren, und darnach
in dem Zwey und Neuntzigsten Jahre, am Mon-
tag nach St. Bartholomaeus tag, Unserer Reiche im
Dritten Jahre.

Vid. Diese abschrifft seind von Röm. Königs sowohlen
Ertzbischoffen Jacob verhalten, und von jetzt regierend
Königl. Majestt. allergnädigst confirmirten privilegij, an
dem in hiesigem Churfürstlichen Archivio befindlichen
Legalibus gehorsamlich gezogen und denselben allerdings
gleichlautend seye, wird Kraft hierunten gedruckten
Cantzley Secrets bezeuget. Heydelbergk den 9ten
Febr. 1684.

L. S.

Joh. Jacob Reinhard

Beylag
No. 23.

Heydelbergische Attestation, wegen
Eröffnung, so selbige von denen Grafen
und Herren zu Isenburg zu Mann-
heim empfangen.

Churfürstl. Räthe zu Heydelberg recognoscirt zu

Mann

Mannlehen sachs Oberländisse gülden alle jahre zu
haben und zu bekennen zu Hanau auf den
heyl. Christtag, oder binnen acht tagen darnach
und revers als seyen Gerlachen herren zu Isenburg
gegeben in Anno 1451. uff Montag nach dem
Pfingstag.

Item Bertram von Walstein ritter genant Herr-
volt, hat von Gerlachen herren zu Isenburg und
Grenhau zu Mannlehen empfangen einige Wein-
garthen, äcker oder gärthen zu Niederhessheim
gelegen, laut seines reverss de Anno 1502.
uff Montag abends nach St. Johannis Baptista tag.

Item Jorgen Waldgott von Pfaffendorff
marschalk von Gerlachen herren zu Isenburg
und Grenhau zu rechtem Mannlehen gehören
einige güther zu Frezlingen und Wolfringen
gelegen laut seines briefs de Anno 1519. uff
Pfingstag nach St. Nicolaus tag datirt.

Item Friedrich von Isenburg hat von
S. Gnaden seinen gnedigen und herren zu
Isenburg zu rechtem Mannlehen empfangen
ein viertheil von grossen Zehenden zu Wissel,
Item ein viertheil an dem kleinen Zehen-
den zu Wissen, Item ein viertheil zu
Hamscheid, laut extradirten Reverss uff
Freytag nach St. Peters tag ad Vincula im jahr
1541.

Item

Item Lüe von Dünlich hatt von Gerlachen
Jorran zu Hanburg und Grafschaft zu rechtem
Mannlehen empfangen Henry Pümmern Vorb.
zu Duss. H. Henry Pümmern zu Vorderndorf.
H. ein Wirtz und Lehnmershoff. H. Henry Theil
von Meinhardten zu Lehnen e. Lant gegebenen
Lehn Reversalis uff St. Thomas. Abend Ao 1461.

Item Philipp von Müsten genannt Dünlich
hat von Gerlachen Jorran zu Hanburg und Gra-
fen uff absterben Johansten von Lehnen
zu Mannlehen recognoscirt zu Duss Henry
Pümmern Vorb, H. zu Vorderndorf Henry Püm-
mern Vorb, H. ein Wirtz under Lehnerhoff.
Lant extradirten Lehn Reversalis uff Freytag
nach Unsser L. Frauen tag Conceptionis Anno
1494.

H. K. Henrich Graff und Herr zu Hanburg und
Grafschaft bekennt uns besonderen gnaden Geor-
gen Jorran zu der Leyen und zu Adenau mit allen
Gülten, Zehenden, Wein, Frucht, Kauffen, Gülten,
Vischerey, Flemmingsgeld, Zinsen und Gerechtigkeiten
in Lehnen, Fallen, Mimpfallen, Vasallen, Dienst,
Ehr und Pflichten gelegen, solis von
Müsten, uns die von Nidenbrey genannt Lehn
sindt von den Jorran zu Hanburg zu rechten

Mannlehen getragen, nun jetzo Herr, Graf, Landgraf und Radtlisheim gestorben und gehalten seyn, laut Lehenbriefs und Reversalis de Anno 1541. uff Dienstag nechsten Dorthey Quasimodogeniti.

Item Friedrichen von Rein hat von H. Valentin Erzbischoffen und Churfürsten zu Cölln, als Grafen und Herren zu Isenburg, zu rechtem Mannlehen gehabt und getragen die Kirchensätze zu Mehrenthal, Milen, Bachem, Kirchenbüsch und das Dorff zu Kirchen mit seinem Zugehör laut Reversalis de dato 27. Marty 1575.

Item Gerlach von Isenburg Herr zu Grenzau Braunsberg hat von Gerlachen Herrn zu Isenburg und Grenzau zu rechtem Mannlehen recognoscirt, das halbe Theil das Schlossen zu Herstorff Klein und Groß, nebst anderm Begriffen, laut Reversalis gegeben uff Unser Lieben Frauen abend Purificationis Anno 1561. juxta Stylum Trevirensem.

Item Wilhelm von Braunsberg Herr zu Broll hat von Herren Valentin Erzbischoffen und Churfürsten zu Cölln als Grafen und Herren zu Isenburg zu rechtem Mannlehen empfahen und getragen einen Hoff gelegen zu Marienthal mit allem seinem Zugehör, laut Lehen Reversalis de dato 21. Marty. 1575.

Item

Item Johann von Usfald hat von Salentino
seinen zu Isenburg zu Mannlehen empfangen
gericht, Zehnt und gülte zu Alfalen, zu Ur-
sinborn, zu Rossbüsch, zu St. Alegunds.
Conf. reversalis de dato 21.ten Junij Ao 1415.

Dass diese abschrifften mit denen Isenburgischen
respective Lehenbriefen, und Lehen Reversalien
de literis extrahirt gleich wird durch unten-
geschriebenen bezeugt. Frankenstein den 9.ten
Febr. 1684.

L. S. Joh. Jungen Churtrierischer
Registrator.

Longlay
Ao 24.

Johannis Reversal Lehen brief
de Anno 1338.

Nos Joannes de Sponheim, Comes, Dominus
in Starkenberg et Metza de Bavaria Con-
juges, notum facimus universis, quod nos
ob plura beneficia, et promotiones fructu-
osas, quas, et quæ Reverendus in Christo
Pater et Dominus noster, Dominus Bal-
duinus Archiepiscopus Trevirensis nobis

fa-

sæpius impendit, pari consensu, et unanimi
voluntate rite et legitime suspportavimus
et resignavimus Eidem Dño nostro, suo, et
Ecclesiæ suæ Trevirensis nomine bona nostra
allodialia infra scripta, videlicet mediam
partem Castri Dille, et quicquid habuimus
seu habere poteramus in ipso Castro, et ejus
suburbio, Villis et Curiis Dille, Lamsheim, Dreis,
Creutznach, Schwabenheim, Claustro Aldewid,
Perdesueld, Capell apud Kirchberg, Kyren,
Vinkenrod, Gamunden, Molendino zu den fren,
Kerwiler, Gillencorf, Curia ante Castrum Dille, molen-
dino et Valle ibidem Selbach, Belche, Kelrod,
Ruckenhus, Buchenburen, Soren, Walenbor, molen-
dino in Huswiler, Zutzenhausen, Niderweiler,
et quinq; Sylvis, videlicet Belgerstrad, Steinber-
rod, Dille, Eichholtz; et nemore dicto der Vyrst,
cum Dominiis, Castrensibus, fidelibus, ministeri-
alibus, hominibus, Villis, Jurisdictionibus altis
et bassis, pratis, pascuis, aquis, aquarum decur-
sibus, Piscariis, Venationibus, nemoribus redditi-
bus, juribus et pertinentiis universis ad ipsum
Castrum, Suburbium, Dominium, nec non Villas
et Curias prædictas spectantibus, prout ad
Nos pertinebant, seu pertinere poterant, com-
muniter vel divisim, et quicquid habuimus
seu habere poteramus in eisdem, quocunq;

no-

nomine nuncupentur; Item Villam nostram Trauerbach cum Dominio, jurisdictione alta et bas[sa] nec non Confingiis et pertinentiis suis universis sitis in littore Mosellæ, ubi dicta Villa Trauerbach sita est, et quod Nos Joannes Comes prefatus memoratum Castrum, bona et Villas, ac Curias prænotatas cum omnibus juribus et pertinentiis prætactis recepimus et recipimus, ac nos recipisse recognovimus in feudum a prefato Dno nostro Archiepiscopo nomine quo supra cum onere fidelitate, juramentis et servitiis in talibus feudis debitis de consuetudine et de jure et recipere; et tenere debebunt dictum Castrum, et bona cætera supradicta post obitum nostrum hæredes nostri legitimi masculi, quibus deficientibus foemellæ, his deficientibus fratres nostri Henricus et Godfridus cum liberis suis utriusqs sexus, quibus non existantibus Blankæflorie Comitissa de Veldentiâ, amica meâ Joannis Comitis prædicti cum suis liberis utriusq; sexus a prefato Domino nostro, suisqs Successoribus Archiepiscopis Trevirensibus in Feudum perpetuo ut est dictum

recognoscimus etiam nos Comes prædictus quod
ab eadem Ecclesia Trevirense in Feudum descendunt,
et ab antiquis retroactis temporibus descenderunt,
pars Castri nostri Starckenburg et Suberheim, vide=
licet turris magna et Capella cum toto latere illo,
sive parte illa tota prædicti castri et Suberheim,
quæ in Parochia Villæ Enckrich sita sunt. Item
Castrum nostrum Birckenfeld cum Dominiis
et bannis de Birckenfeld et Brambach una
cum Valle dicta Idesdall et Villis quibusdam
sitis prope Bannum prope Brambach præ=
dictum, quas Cuno de Duna, Dominus de
Lapide a Nobis tenet in feudum, una cum
omnibus Castrensibus, fidelibus, ministeria=
libus, hominibus, Villis, Jurisdictionibus
altis et bassis, pratis et pascuis, fundis,
aquis, aquarum decursibus, piscariis, Venati=
onibus, Nemoribus, reditibus, juribus et per=
tinentiis universis, et quicquid habemus
seu habere possumus, et quæ a nobis ulterius
dependent in eisdem, seu ex eisdem Dominiis,
Jurisdictionibus et bannis omnibus et singulis
spectantibus ad eadem, quæ ab antiquo ab Eccle=
sia Trevirensi in Feudum descendunt salvo

jure

jure Domini Trevirensis et suorum, et etiam
nostri et nostrorum, scilicet homines S. Petri
ex jure quo ipsos ab antiquo tenuimus ab Eccle-
sia Trevirensi, quodq nos nostras munitiones,
Villas, Jurisdictiones, Dominia, homines, alq
bona dudum recepimus, recipimus et tenemus
in feudum a prefato Domino nostro Archi-
episcopo Trevirensi, Item ab eodem Dno
nostro Trevirensi Villas nostras Elchviler,
et Burpach sitas in Banno seu Domini
de Brambach quæ ante ab ipso Domino
in toto non dependebant, de novo recipimus
ac nos recipisse recognovimus in feudum
et tenere; In cujus rei testimonium alq
robur præsentibus Sigilla nostra sunt
appensa, et rogavimus Nos ambo Con-
juges predicti, et præsentibus rogamus
Spectabilem ac Nobiles Viros Dominos
Georgium Comitem Hirsutum, Arnoldum
et Gerhardum Fratres, Dominos de
Blanckenheimb, Hartardum Dominum
de Schoneck, Gerhardum Advocatum
de Arnolstein, Hugonem de lapide,

ac

ac Strenuum militem Dominum Flache si=
gilla sua una cum nostris sigillis appen=
dere ad presentes in testimonium omniu
premissorum, et Nos Georgius Comes Hirsutus,
Arnoldus et Gerardus Fratres Domini de
Blanckenheim, Hartardus Dnus de Schoneck,
Gerardus Advocatus de Hunolstein, Hugo
de lapide ac Wilhelmus dictus Flache
milites prædicti recognoscimus. Nos ad
Preces Spectabilis Viri Dni Joannis Comitis
de Sponheim Dni in Starckenburg, nec non
Domina Mekæ de Bavaria conjugum pra=
dictorum sigilla nostra una cum sigillis
eorundem in evidens testimoniu omnium
premissorum presentibus appendisse.
Datum Ao. Dni. 1338. Sabbatho proximo
ante diem S. Matthiæ Apostoli.

(L.S.)

Præsentem Copiam cum suo Vero et
illaso Originali in Archivio Trevirense
existente de Verbo ad Verbum con=
cordare per subimpressionem Electo=
ralis sigilli Trevirensis testatum
sit. Ehrenbreitstein hac 10. Februarij
1684.

Joannes Finger Registrator
Trevirensis Mpria

Adjuncta Replicarum.

a Lit. Ii. — Hhh.

Copia

Lit. jj. Extract von Ihro Gubernatoris der Regierung Herrn Schreiben ordres.

Demnach nechstens Freytags den 30ten Maij der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Ernst Graf zu Isenburg und Grentzau, Herr der gantzen Herrschaft Wildenburg, und zum letzten fall, auch das Ampt Blanckenheim und Thal Isenburg und zugehörigen Orthen, zu seinem theil als seine Erbfallen Lehen apart worden, und dann der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Carl Caspar Ertzbischoff und Churfürst zu Trier mein gnädigster Herr mich auf beschehene fall gedachte Ambter, Gebiethe Herrschafft Isenburg, samt zugehörigen Thal und Orthen, so viel gedt. Herr Graf von Isenburg daran in possession gehabt, in andern Ertzstifft Trier Churfürstenthumb Lehnen in besitz zu nehmen, und gegen männiglichen zu beschützen, als habe Ihro Churfürstl. Gnaden beliebet, hannß Niclß Dorthin zu schicken, mit befehlender Mannschafft mich zu verfügen Herrschafft Isenburg Namens Ihro Churfürstl. Gnaden in verwahr zu nehmen,

Und

und gegen männiglichen zu verschaffen
da Ihr dann die gebührende Ordinanz
und Underthanen dieser Herrschaft mit
nen selbsterbel und Soldaten gutwillig
anzunehmen, sich bei seiner Ver-
ordnung zu ihrer Churfürstl. Gnaden
zu Trier selbsten hierüber zu resolviren
nicht Verbleiben lassen, sondern das
jenige Verweisen, was Ihro samm
Underthanen eigent und gebühret
gestalt man sich dessen Endtlich zu
ihnen Versiehet. Gegeben zu Augs-
purg den 2ten Junij 1664.

(L.S.) Ferd. von Fürstenberg.

Römb. Kayl. Mayt. bestellter
Obrister Churfürstl. Trierl.
Gubernator zu Ehrenbreit-
stein und Amptmann
zu Coblentz &c.

Copia

K. K.

Copia
Instrumenti apprehensæ possessionis
Mundi extra.

Im Nahmen der Heyligen und ungetheilten Dreyfaltigkeit Amen.

Kund und zu wissen sey Hiermit Jedermänniglichen, insonderheit denen dieses offenen Instrument zu sehen, lesen oder hören lesen vor kombt, daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburth und Menschwerdung Unsers einzigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi eilf Mann schreibt und zehlte 1664. in der zwölften Römer zins Zahl zu Catrin indictio gepflogt, da Ihro Kayserl. und Königl. Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Allerunüberwindlichsten Kayserin und Herrn, Herrn Leopoldus des Ersten dieses Nahmens von Gottes Gnaden Erwehlten Römischen Kayserens zu allen Zeiten mehrern des Reichs Teutscher Nation allergnädigsten Herrn Herrn Kayserl. Maytt. Reiss und Regierung des Römischen im 14ten Jahr, des Hungarischen &c. und des Böhmischen im 17ten Jahr den 2ten des Monaths Junij 23ten Maij alten Calenders Montags ungefehr umb 11. Uhr vor mittags bin ich Endt-

eigenhändiger Subscription und auf-
gedrückten Insiegel in originali einer
über zu reichen, mit dieser apprehension
anbei denen Gezeugen bey zu wohnen,
darüber eine oder mehr instrument Con-
cepte anzufertigen, welches Er-
gestalten sie dann anstehenden Orths
statt geben wollen und sendet das Manda-
tum requisitionis Von Wort zu Wort
also. . . Friedrich Graf zu Stolberg Wer-
nigerode und Hasenburg.

Gleichwie wir nun gnädigst Verfügung
gethan, daß Graf Ernst von Hasenburg
mit Fug abgangen, als ist dem Ge-
meldten ernstes Befehl, daß Ihr Euch
von Stund an gegen Hasenburg er-
geben, und den daselbst Inne habenden Not-
arium requiriret daß Er uns seine Ac-
cesse zu dem Haus, Mayerhof, Scheu-
nen, Ackerbau und alles das zu diesem
gehört, denen Unsern und Meinigen
in Unserm Namen die gebührende
Possession einräumen, und
uns darüber gebührlich instrument
verfertigen und zubringen lassen
Wornach Wir Euch gnädigst,

gn-

geben Schwerin den 23ten Maij alten
Calenders 1664.

Eodem dennoch Tags bis Hr Hoff von dem
Ehrn-Vest und Wohlgelehrten Herrn Johann
Wilhelm Knopen Ihro Hochgräfl. Gnaden
Rath und Amts Secretairen, zum
darzu erforderten Zeugen, mit nahmen
Herr Johan David Lorenzwig von Lassan
und Hans Heinrich Mahn Meyer von Lon
Ostellen Nachts Quartier, nach vorge-
gangener Requisition nach dem Rit-
ter Haus gegangen, woselbsten die Ge-
meine Bürgerschaft damahls versammlet ge-
wesen gefunden, vor das Rathhaus be-
fordert, und daselbsten Ihro Hochgr. Gnd. H.
Graf Ernst zu Hohenberg am heutigen
neun Donnerstag in Gott ruhsahligen
Ihro Hochgräfl. Gnd. H. Graf Friedrich
zu Wind abgelebten unsers Gnad. und
Erblandsfolgers der unsers Successors
wegen, verwegen Sie sämtliche Bür-
gerschaft anderen dann allein Ihro Hoch-
gräfliche Gnaden ultimo zu gehorsamen
Eyd vor ihren Herrn zu nehmen
schuldig und verpflichtet seyn sollten
alternatim Sie dessen der Gnä-

Zweite

Inmassen Ehrsambe Underthanen Deutlich vorgeleget,
auch anstatt aller zur Landlasten Ein-
gebung angewiesen worden, die Un-
terthanen aber gebetten, daß dieselbe mit
allem bey ihren vorgehabten Rechten und
Gerechtigkeiten geschützet, sondern auch bey
ihrer Religion nit irre verbleiben und
gelassen werden möchten, welches ihnen
dann in gewiß Versprechen wird, dann
wir haben zugeordnet den Ehrsamen Con-
rad Wolff nebens seinen Underthanen
mit Nahmen Servatius Canoj Burger-
meistern, Philipsen Reuß, Friedrich,
Hans Jakobs Müllern, Hans Wilhelm Rol, Wol-
fen mehr Fl. Amts Verwalter Landlasten
angelobt, worauf dann Ihnen mit
Ertheilung der Ihrer, ferner Ihrer Ver-
richtung ein Gangolf Kreis mit gleichmäßi-
ger Ertheilung der Ihrer dem bey-
sitzer Albano und Zeisung der Rodten,
wo sich in gesundbaren Felder die sub
genaue Ertheilung ab Endwisse
ihnen das Vieh baumb samt allen seiner
und Underer Gerechtigkeiten und
beizuhalten, wissen anzugeben, ap-
prehendirt worden gestalten zu Mund
Vor beygelegten Tag ende dann

Ihre

ihr Nachmittags praesentibus supra nomina-
tis.
Vorderist gehet nach Thalwil denn Kirch-
Mund Zehngerichts Vorsteyn Jungk, da-
selbsthin und nach Mittag Michael Grimb-
ger Burgermeister Arnd Holtzgrub, Leon-
hard Haiss, Johannes Rauss Vorgesetzte
und eben die Zeit zu Mund die Er-
theilung der Possession Vorgehalten
auch ihre Pflicht vernommen, Vorbe-
sagten Herrn Kirchmeister Eschenbach
seine Vorgebotten, die Zehentbar-
keit daselbst, die auch zu Ebikon
und Rothenburg die Zehenden aller Ge-
und Kindren Nachgerechtigkeiten
und allen andren appertinentzien, da-
mit würklich besitz genommen
worden, ita actum Datum ea-
die Mundi ut supra Nachmit-
tags in Gegenwart Vorgedt. Zeugen
Hr. Joan David Lanzinger Grundherr
Herrischen Haushofmeister.
Und Nachdem alles Vorgeschrieben
massen Von mir Fridrich Mundi
Von Zugehörigkeit Ordinarien
Zugerischen Notario geschehen und
Verhandelt worden, ist mit Hand
Vor-

Verbeysagten Zeugen dabey Vorsäglich
über und angesetzen, als Ihnen gesetzt,
gesetzt, in Ihrem genommen Eyd protocol-
lirt, als Habe dieses Ihr Instrument
mit Eigenhändiger Subscription und mit selbst eigen-
em Hand geschrieben nimmer Hand
und Zu nahmen zu Steuer der Wahrheit
Vorunder subscribirt, Dasselbe mit
meinem gewöhnlichen Petschaft Verwahrt, auch
meinem gewöhnlichen Notariat-Signet
Zu bekräftigung über alles gesetzten Dingen
sie unden gesetzt, darzu insonder-
heit beruffen und erbetten.

Extract

Aus den Compromiss-acten zwischen
Ihnen Herrn und Graf Zu Ihro.

Item Zum Ersten aus Ihnen Herrn
Zeugen Aussagen, Das Ihro Herr
Herr Philips Herrn von Langen
Gnaden seel. Gedächtnis gewesen
und nach Ihro Ihr Herrlichen
Todtzeit gelassen. Item Ihro,

Das

Hochfürstl. wacht und Gerechtigkeit auszuüben, ein Gemeinverdächtiges Gericht halte, die Hochgerichte um Weissenstein Grund, daselbige Herrn und andere Obrigkeiten zu behalten.

Item und auch binnen demselbigen ein gemein peinlich Gericht um galgen und andere damit aus Fürstenberg übergehabte Mund und Hand zu richten.

Sub Lit. A.

Der Fürstenbergischen gemeinen Reichsgrafschaft Eigenthum Weissenstein

Sub Lit. B.

Item nachdem an dem Weissenstein, an der Wasserseiten, bis zum Hochbaum daselbsten, Land Marksteine an den Enden etwas, von dem Strauch bis zum Hochbaum Eich, von der Eich bis zum Weissbaum, in der Linie zum Weissbaum, von der Hochstrauch bis an den Brunnbaum, daselbsten bis an die Pfarrwiesen Reis, da ein Stein liegt. Von demselben über, über die Cabringer Fried-

wiesen

Christen. Von der Friedhofmauer, bis
an die dritten Eck, da auch ein Stein liegt,
Von dem Stein bis an den Hilgenacker
Wald, Von dem Wald, bis an die Kir-
chen Christe. Von der Kirchen Mau-
er langs dem Graben herauß bis an
die Creutzbeuch, Von der Creutz-
beuch bis an die H. Kirchen.
Von der H. Kirchen Heim, bis an Wal-
lender Zoll, Von Wallender Zoll
End Heim bis in Raden wie
auß Raden Winden die Cas oben
bis in den Prozel leicht, Von
Prozelbrück bis an Erlenzgra-
da da auch ein Stein liegt. Von dem Stein
Strauch bis an die Fried, auch den hohen
Stein. Von dem hohen Stein, bis in den
Sam, da auch ein Stein steht. Von
dem Stein bis an die alten Winden
an das Gebüsch dadurch das Gebüsch
langs herab, bis in die Grumpfley
Von dem Grumpfley durch Graben
Langs bis in die Klingelbach. die
Klingelbach ab bis an die Steinern
Brück in der Brunsch Von der Stei-
nern Brücken die Brandgehaud
Steinstraus durch die Kalk bis an

den

Im Thalenbüchl. Von Im Thalen-
büchl die underste Strassen obere alsbach
hinein bis wiederumb an den Rheinst-
ein, da das Gezirck angefangen
worden

Lit. G.

Tenor

Grundtzeichs Landt Gezirck Sub Lit. G.

Item 1. am Rheinsteinwan, in der unter-
strassen obig Alsbach an der Marchstein.
Von dem Stein auf die Rheinstrass. A.
Von der Rheinstrassen fürein bis auf
steinern Creutz. Von steinern Creutz die
Creutz herabwer bis auf die Mosbach
in den Rebgraben den Mosbach herauf bis auf die
Zwo Eychen. Von den zwey Eychen
bis auf den Mollboren Von dem Moll-
boren bis auf den oxelboren Von
dem oxelboren die Windelbach
das Flos hinein bis gen Hohenberg
an die Windelbach fort den selben
bis in die Hecken. Von der Hecken
herauß bis die Windelbach fort von
der Windelbachen bis in die
Steinbuchen den Steinbach herauß
bis in die Fürth, die Steinbachen
fürst gemeldt, Von der Fürth

bis

bis in die Pfilling Gasse, da findet man
Brunnstuben, in einem Hofe. Von
dem Brunn herab vor dem seligen
Tor, und fort Rathhaus Gegen Nor,
bis wieder Rathhaus gebäu. Von dem
Gebäu herab, bis wieder abalte Ge
von der Gassen Untere herauf bis
auf die Nase oder Steinstrasse von der
Nasen Strasse herab bis bey dem Bor
steg. Von dem Steg bis bey der
Linden. Von der Linden bis bey
dem Brunnen wo auf einem Stein
liegt. Ist befunden, und bey
der der neuesten Steinen Unter Bey
vom Tegen immer Wiederum stan
verlohren bey 30. Jahr nach dabey, steht
Arm ist ein Jung Herr am Blumingen
da bey auf Begehren.
Von dannen hin Untere Strasse
hinein, bis oben bey Spitze v
Eichen, aber unrecht nach dabey ein
Stein, unsmeis hin alte Strasse
unter der Spitze v bis an
bis Bau den Stein unter der
Mey Buchen, das der Grenzen
Galgen Wieder gewendet, und
Weiden bey der Stein in der Wiese

bey

bey Landskron, und der Rhein bey der Isenburgischen Grenitz auseinander
von der Rheinpforte hinauf bis
an die hohe Strass und von dannen
der hohen Strass also fortan, bis
wiederumb an den obbesagten Rhein
da der Zirck angefangen hat.

Copia

A. M. M. Lyndburg X Albert Jnv. Fach.

Universis presentes litteras visuris et audituris; Ego Gerlacus Dominus de Isenburg Cupio fore notum, quod cum ab olim progenitores mei quandam pecuniae Summam sibi deputatam ab Ecclesia Colon. in feudo habuissent, Ergo ipsi in feudo ipsis successissem, post modum recolendae memoriae Dñs Walramus olim Archiepis Colonien. ratione dicti feudi sive pecuniae reditus ducentarum marcarum pagamenti Colon. pro solutionis tempore Vasallis pro media parte in Colonio Bonnensi et pro alia media parte in Colonio andernacensi singulis

annis

annis in festo Beati Martini hiemalis
solvendos mihi et meis haeredibus de pu
verit, sugs ipse cum Successor et Eccla
Colonf. dictos ducentarum mercarum
reditus, ame et meis haeredibus, abso
re possent adgs redimere pro duobus
millibus mercarum mihi et meis ha
redibus persoluti, Ego et dicti mei
haeredes tenemur Eccliae Colonf. ducen
tarum mercarum reditus pr ofati
pagamenti in allodio nostro sup por
tare, vel aliunde allodium pro dicta
pecunia soluta comparare et ipsi
Eccliae Colonf. supportare, de quo Ego
et dicti mei haeredes remanemg fi
les Eccliae Colonf perpetuo vasal
pro ista praefatti Dni Walrami Ar
chiepi Colonf litera sup hoc mihi
tradita sigillo suo sigillata, di
gnoscitur continere, eandem vero
reverendus pater et Dnus meus
Wilhelmus Archiepg Colonsis
dicti Dni Walrami Successor de vo
luntate mea et bene placit. me
dictatem dicti feudi videlicet cen
tum marcas Turonum reditum
in theloneo Bonnensi mihi annuatim

ut

ut pro milli deputatas a me absoluit
atque redemit, mihiq; in absolutionem
dictarum centum marcarum mille
marcas pagamenti usualis ad pre-
sens in prompta pecunia integraliter
persoluit, et numeravit, de quibus
quidem mille marcis mihi solutis nec
non de reditibus centum quibus
marcarum predictarum a me re-
demptis et absolutis, Ego Gerlacus
predictus pro me et meis hæredibus quit-
to et quitatum clamo Dominum
meum Archiepum suos successores et
Ecclesiam Coloniensem a quibus de pre-
missis facio finem et quitacionem et
pactum de non petendo perpetuo,
per presentes, qua quidem pecunia
et solutione per me recepta suppertatis
pro eo ut ex consuetudine dicti feudi
tenebar et supra porto atq; resigno
per presentes libere et absolute
atq; perpetuo de voluntate et
de consensu expresso de medijs uxo-
ris mee legitime et manu ejus con-
juncta pro me et hæredibus meis
ad manus dicti domini Wilhelmi ar-
chiepi Colonen. successorumq;

Suorum

Iuorum et Ecclie colonf. ratione
Dictarum 100 marcarum anno-
rum Edituum ipsis designandorum
universa et Singula bona mea
allodialia quibuscunq; Juribus
Sive bonis consistentia et perti-
nentia, ad Castrum ac oppidum me-
um in Herspach quidem castrá
a oppidant prius ab Eccliæ colonis
pro legitimo et aperto alq; libero
feudo dependebant et dependent,
videlicet universas terras et a-
rabiles Sive in cultas curtes et villas
homines et homagia, servitutes
prata, nemora, et Sylvas, paludes,
aquas et aquarum decursus, pisca-
rias et piscinas, molendina Decima
et census et pensiones, reditus et
solutiones quascunq;, judicia et
jurisdictionem, tam altam quam
bassam et qualiter quicquam in bonis
seu quibuscunque Juribus vel
attinentijs pertinet vel attine-
re potest, ad castrum et oppidum
ac dominium in Herspach Su-
pra dictum, nihil in his excluso
perpetuo vel exceptum qua Supra

por-

portatione bonorum me hic facto recipi in feodo prefato Dño Theo Wilhelmo archi Epo Colonſ. mihi concedente universa et singula bona supra dicta prout superius sunt expressa prestito per me fidelitatis debito iuramento consueto de quibus quidem bonis predictis una cum alijs bonis, ex feudo q ab Eccłia Colonſ. teneo ego Gerlacus Dominus de Isenburg dictus et heredis mei, remanebimus, et erimus Eccłie Colonſ. fideles perpetuo et vasalli, ipsiq fidelitatis et homagij debita et consueta beneficia de ipsis feudis debite et fideliter impendimq, quorum omnium tenorem dlq robur Sigillum meum una cum Sigillis conjugis mee predicte nec non amicorum meorum scriptorum ad preces meas presentibus sunt appensa Ego itaq Demodis Dña de Isenburg dicti Dñi Gerlaci Conjux p̄dicta in signum consensus mei et beneplaciti adhibiti ad premissa. Nos vero Johannes dominus de

ee

Isenn

Jaffenberg, Henricus de Sÿnzig Dominus
de Arendall et Henricus de Gÿmnich
milites in testimonium premissorum
sigilla nostra ad preces dicti Dñi de Isen-
burg decimus presentibus appendenda qua
sunt hac in presentia Nobilium Eccliæ
Colon. et honorabilium virorum magistri
gerhardi Decani Eccliæ S. Salvatoris Tra-
jectensis Dominorum de Jaffenberg et Aren
dal predictorum Henrici dicti Beijeu
Cãn. Eccliæ S. Cuniberti Colon. Gostwini de
Lo[illegible]heim Militis et Theodorici de Novo Cas-
tro Arnagij et aliorum plurimorum fide dignorum
A. Dñi 1353. Sexta Mensis Jtem

L.S. L.S. L.S. L.S. L.S.

C

Sub Lit. M.M. [illegible]

Jn nomine Sanctæ Trinitatis Amen.

Jn universis presentes literas visuris
et audituris Nos Gerlacus Dominus
de Isenburg notum facimus, quod
Natura Juris diæ deliberationes ꝑ

Cubita

subita consideratis beneficijs et promotionibus
per Dum predecessorem et Dominum nostrum
Dominum Walramum Archiepum Colon.
nobis factis, presertim qa idem Dominus
noster data et soluta nobis liberaliter
certa pecunie summa videlicet ducentis
aureis vulgariter dictis Schilde de quibus
nobis integraliter satisfactum esse recog-
noscimus, per presentes ac ipsum Dum
nostrum et Ecclesiam suam Colonien. qui-
tamus et quitas dimittimus de eisdem
nouis feudis nos respexit, de consensu
et voluntate Theodori dicti Pri nostri
Archiepi Suo et Ecclie colonen. nomine
proprietatem altodium et Dominium
directum oppidi nostri Hersfeld castro
nostro Hersfeld, quod prius ab antiquo
fuit, et est. feudum Ecclie colon. ad-
jacentes cum muris, fossatis et muni-
tionibus edificijs et meliorationibus
et amplificationibus ejusdem oppidi
nunc existentibus et in futurum
faciendis, ipsum q3, oppidum in feudo
recepimus et recipimus, ab ipso suis
successoribus et Ecclie Colon. in feudo,
perpetuis temporibus et habendum sit,
quod se de dicto oppido, muris fossatis,

munitionib.

munitionibus ædificijs, meliorationibus
et amplificationibus ejusdem nunc ex
stentibus et in futurum faciendis, ut
e dictum sicut de præfato Castro nostro
Alterspach se pevare poterunt, perpetuo,
tamq; de feudo dicto Ecclo Colonſ pro
sua voluntate, quandocunq; et quoties
cunque eis videbitur expedire nosque et
Heredes nostri teneb̃mur dicto Jn̄o nr̄o
suis Successoribus et Ecclie Colonſ
de hujusmodi feudo fidelitate per-
petua deservire, in quorum testimo-
nium et firmitatem perpetuam sigillum
nostrum, una cum sigillis Theodorici et
Joannis filiorum nostrorum prædictorum
Castrorum de Isenburg fratris nostri, ac no
bilis viri Domini Johannis Cōmitis
Jagnensis præsentibus litteris duximus ap
pendendum. Et nos Theodoricus et Jo
hannes filij dicti Gerlaci, ac frater
ejusdem in evidentiam consensus nostri
adhibiti ad præmissa, nos vero Joan-
nes Comes Jagnensis prædictus in testi
monium eorum Dem̃ apposuimus
ut Jn̄i Gerlaci sigilla nostra duximus
præsentibus appendenda. Datum anno
Dominj 1343. feria sexta post inventionem
Crucis.

Cum

cum appensis quinq; illaesis Sigillis.

L.S. L.S. L.S. L.S. L.S.

C

L.N.N. Copia

Laudi inter Comites de Isenburg et de Wied.

Wir Wilhelm Graf zu Catzenelnbogen, Johannes Graf zu Nassau, Herborn Graf zu Catzenelnbogen Arnold Ludwig Graf zu Catzenelnbogen bekennen öffentlich mit dem Brief, als Herrn Philips Herrn zu Isenburg und Johann Herrn zu Grenburg seyn Sohn, Herrn Ludwigen Arnolds Herrn Gerhard Herrn zu Isenburg Herrn zu Grensaw unsern lieben Oheim Niclasen Grafen zu Wied, Valentin Herrn zu Isenburg und nach ihrer Antwort, als sie sich gegen einander Krieg angefangen sind, Stadt Braunsfelden, mit dem ganzen Fleiden wie sie also auf anlaß der Sachen nach Brief und Antwort von einander Rath und Fürsehung, als die Herrn ansehen, gethan haben, und

Uns

[illegible] wie [illegible] das, als recht ist, so sind
sie ihnen schuldig zu thun; Auch als
sie ihm zusprechen um die Essen als seine
Verlassen sich ihnen ohne Verhalten etwas
thun sie verfallen seyn mögen, und
sich die andern Kirchspiele, das sie von
Einsehern seine von seinen nehmen, ver-
weisen sie das als recht ist, so wissen
wir sie von Unsern seinen von seinen,
das sie da wissen und geben wo es
recht ist, und die zwölf Leute articul
als seine Herrn Friesland Gerechtigkeit und sei-
ner Landen Gebräuche gewesen haben.
Darneben kann wir nit zu sprechen, all
die so vorgeschrieben recht und arti-
cul [illegible] sie ingleichen besonders, sie-
sen wir wie vorgeschrieben als
wir von beyden seiten verlesen
seyn, auf unsern eyd vor recht, und
verfasset und Urtheil sprechen, und ab-
zuwarten ohne dreyfach, mit
Einsehern eigenen insiegel gedruckt,
Geben am dinsdt. nach Ostern
Im J. 1600 am nechsten Montag nach

Martini

Marbing Jug in den Elendsen anno
1774.

Lit. CC.

Copia

Schreiben Ihro Hochgräfflichen Excellenz an
Herrn Hermann Grafen v. Wind.
Wohlgebohrner Herr.

Ew: Gnaden seind meine unterthänige Dienste zuvor gnädiger Herr, daß Ew. Gnaden den 14ten verschienenen Monats augusti Fürstlichen von Forst und Wohlgebohrnen meinen gnädigen Fürsten Herrn, daß Haus Wind Ew: Gnaden zugethanige Stift der Herrschaft Hochberg vorhabende Alienation und Verpfandung selber Herrschaft zwischen aufgetretenen Nichtsahr und der Secretarie und dieser Stadt Haben erlangen lassen, welches Sie damahls alsobald sorgfältigst verfügt. Ihro gnädigen fürstlichen und Herrn

zum

zum Dritten vorzutragen, ob nun
wohl, so und volgendts Ihro fürstlich
Gnaden sich gantz Verstehen auf in dem
Verdrauen gestanden als wollen Ihro
fürstl. Gnaden auf andern Orthen
alle selbe Hemmung, wie dieselbe von
Ew. Gnd. Ihnen damals angezeigt
Hingegen bald Vorkommen sollen
[illegible] Ihro fürstl. Gnaden Verhoffen zu-
versichtlich dass dasselbe unterfallen bleiben,
Und dannenhero dienstlich bitten
Ew: Gnaden angebotenen Antheil
jetzo nach gelegenheit der zeit nicht
an sich zubringen, als wollen Ihr
Und Ihrer fürstl. Ihro fürstliche Gnaden
Vettern mit dem Abtt nit auf-
halten, sondern dieweil berührt
Ihro fürstliche Gnaden Und Ew.
Gnaden Vor dienstmaß nicht gelegen
Ihn Ihrer Ihren nutzen Vorzugreifen,
Und sich in niemandes Verstand den
Landen, mögen Ew: Gnaden Vor
dienstmaß hierzu Ihr bestes thun,
wir ingleichen dem auch

zum Vor

Unsere gnädigste Fürst und Herr
gemeint ist zu Ihre Fürstl. Gnaden
beyden ist anstatt des ganzen
Fürstenthum und der Herrschaft Gl.
Herrgestalt zu Verlassen / welche
Ihr ab so auf Ihr angelangen
Befehl Ew: Gnd: f: dienstl: pitten
und abwesenden bestellen / nicht
haben sollen / verhalten. Geben
Arnstadt 1587 Asm 12 Jbr

Ew: Gnd:
Gehorsamste Burgermeister
und Rath daselbst
Ihr Stadt Schreiber.

Vid. S.S.

Copia.

Fürstenbergische Antwort Wiederschreibung

Wir Gerlach Valentin und Wilhelm
Gebrüdere von Gehren zu Fürstenberg und zu
Arenthal, thun kund männiglich
mit diesem Brief, als Wir mit Ehrist
Hand

Rund gütlich Erwalt und Erdaschts nutzes, auch mit rath unserer guten freunde Rund magen, Namlich Gerhardt Graf zu Berg, Rund Wintrich Ludgyradt zu Reinegk Herr zu Ding alen gütlich unnd gar Rund Gestellung gethan und allen Rechten Pattew /: dem Gnadt :/ nachgehende Falt, Es sey an Erb Gut, Fahrnus Gut Gerüdt Falb Rund Falb, Wein Erbgefelle oder genant mag werden, Was Beyder seyt Rinder Rund seine nechste Erben nach seinem Abgang, nichts darvon nicht gemeint haben Rund gewenden sollen, das Rein Theil dan in Ehestand Medt begriffen, nach Laut der Ehe Pacten Rechtlich Rund gütlich Verlangen, Vor Rund Unseren Herrgedt Erben zu fallen, so haben, darbey zu Verbleiben sie Unß Jetzt Rund Wen das sie Vierzehen Monath gestehen Rund Rein Theil nachgelegt. Der ist nehmlich also. — Das Rein Gerlach Obgenandt der Elder te Unser Rind haben, Rund beschrieben

Adam

Wildbaßen Hund allen obrigkeit Hund Pfarrherrlichen Ehren gemandt Hund erlaubt, Wir
ein beßer Zu der Herr Ja Ol Gnaden
Hund Herr Jacob gedienet haben, gehabt
oder haben gellen; Hussollen Wir
Gerlach Hund Hannßen geben, welches
ein Gnaden Zu Gnädten haben, Hunß
sey Zu Hubsterd nehmen brauchen, das
dieser Mewelichen Pfarren, Hannß
Leonhard Wilhelm Hund seinen weg-
den erben Hausgellen Wir Gerlach
alle gemeidt haben, wie die gesetzen
mögen werden, Verlassen Hon Unseren
Vatter Milder gedächtnüß Zu Hen-
burg Hund Herr Jacob leben Hund be-
gellen, Hunder Hierwerdt Hund wie-
der Herr Hraus Hannßen Leonhard
Valentin Hund Wilhelm, oder ihren
Erben, Hausgellen Wir Gerlach
alle Gnad Hannßen Hyller Verlassen
Hall, wie die ist, berzellen, Hund
Hausdrucken, Hunder Hergestalt Hannß
Hen Leonhard Valentins Hund Wil-
helm, oder ihren Erben, alle

Hunder

Wälder und andere Obrigkeit, das Gericht
Kundschaft Kunsten und Unsers Gotteshaus
Rechte Ehren samment sein soll. Auch ist
Kunsch zugestellt 3000 Rheinische Gulden
an Gold, die wir bezahlt und abgetan haben und
zu Kunsten Handen gewendet haben,
Kund vorderst zu Unser Nutz und Ge-
bäu gewandt haben; Auch ist Kunsch zu
gestellt alle Jahr auf dem Fest Cölle
auf dem Zoll Andernach 100 Oberländi-
sche Stein Gulden an Gold, Man-
gelb, so wir Kund Kunsten recht er-
ben zu Main Ehren tragen, jährlich
entpfangen sollen, so dick es noth
gebürt. Auch ist Kunsch zugestellt
die niedere Gerichte, Niederhaft,
Kundschaft und alle ihre
Zugehör, Gerichtigkeit und Obrig-
keit. Rechts daran anzugehören,
mit der niederen Gericht Niederhaft.
Auch ist Kunsch zugestellt, die Güter
Zehnten in Kunsgericht anzusprechen,
Kund den Zoll zum Ehren zu
pflegen. Auch ist Kunsch zuge-

stellt

Theil Herr Rheinau zu Freiburg, mit
nahmen die Lange dieses Tanz
ohne Thal, die andere Pinderne ge-
worden ist, und die andere Lustig
den Thal genannt wurde Herr
Rheinau. Auf ist gerad und das
Theil des Herrschaft Meinden das
Talentin jetzt zu Essen oder Trink
gelt von dem Landgrafen zu Hessen
Homburg, das Jahr 1000. Gl. Ver-
standt ist, das sollen wir und unsere
beste Erben innehaben und behalten
bis solang unsere Kinder Erben
und Weibsbilder oder ihre beste Erben
die ablösung thun, und wan die
geschehen ist, sollen wir oder unsere
beste Erben sand abthun, und das
Theil wieder hinter sich fallen lassen
ohne die Herrschaft Freiburg und
Grentzau, da kein Commun ist,
als besonder Leitung Geschehen
Kundt zu ist.

Item sollen wir Weibsbilder Kinder
Theil haben, und Kinds Kinder Weib-

Heim

Wilhelm von Ysenburg Herr zu Grenau
und Kempfenau meine Erben, zu gehalten
ist, haben und besitzen, ohne irrung
Verlass und Saumseligkeit meiner Erben,
aller ihrer Erben und Nachkommen, in-
massen zu ewigen Tagen, darüber kein
Recht noch Forderung in keinen
Weg dazu haben, das Wilhelm
zugehört noch hinfür zugehören soll,
das ist nemlich das Haus und Herr-
schaft Grenau, mit aller Zugehörde,
und allen gefällen, Nutzen, Zehenden,
Wasser, Weyern, Fischerey, Jagen und
Wildbahnen und allen Herrlichkeiten,
und alle Geistliche und
Weltliche ihnen bekannte und unbekannte,
wie die bisshero in die Herrschaft
Grenau gehöret haben, gehört
und haben sollen, doch mit Behaltung
Kempfenau meiner Erben Verlass und in-
nen meinen Erben, zu Öffnung
zu ihrer Noth, doch ausser meiner
und Kempfenau Erben Mendlichen

Pfanden

Schaden, auch haben Wir Gebrüder, Un-
ser gütlich Vertragen und Vereinigung
et Ursach Willens kurtz nicht bestatten, Kein
Fürschrau ertrunne, Und Keine Erben Einig
Volk der Herrschaft Ortenau Nachkom-
menden Stod, Ein Kauf die jetzt zu ge-
schieht ist, wieder an unsern Gebrüder
Gerlach und seine rechten Erben Kommen
und fallen, sie den zu ewigen tagen
zu haben, halten, und zu gebrauchen
sonder nie wedy Unsern Gebrüder
Valentins Kind, seine rechten Erben, alle-
sonder Irrung Anzeigt Kund Gethan
In diesem Brief bescheidlich, das Un-
sere und seiner rechten Erben nach-
kommen auch behalten sein an welchem
das nach langen tagen ergehen möchte
das Gott verhüte, seine Kunschaft
zu gestellt, Kund auch in diesem Brief
enthalten ist, Von welcher das zu
Lehen rühret, das Gen demselben
und nachkommen werden Gethan
haben, das Wir oder Unsere Erben,

Kunft

Kunst der andern Verbrüder, ihnen das
Ihrer Kunst Verfahren ist, in welch-
em Handwerk Theil das gehört, dass mus
der andern Theil Costen, so ihm fügt,
und Zeichen sonder bringen und sein
meisten Leben das bestellen bis Lehrung
des Theil der Handwerk innesetzt,
Kammern verbrannt, mit seinem gelde
Kompf, dafür zu gelassen, und gibt
es einem wieder, so soll er ihm der
Ablassung gehorsam sein.

Item wir wollen oder aufnehmen, oder Kunst nicht Leben
Auf dass niemand kundbar, dass
in Kunst Schilling gehört und
gewandt ist, Verstehen Verlust Ver,
oder ihnen geben, es sei denn
das der die Verstehung oder Ver-
Prüfung Schein will, dem andern
seinen Mitbrüdern ein solch dass
zu Recht gebieten, und ihm das
als seinem nächsten Gan geben
müsse dem einen kundbar, Nach

er-

[illegible] Bischof [illegible] Freunde
[illegible] soll.

Wenn auf ein [illegible] Schuld, oder
andere Forderung wir [illegible]
[illegible], soll [illegible] Gerichts [illegible]
[illegible] Leben allein stehen, [illegible]
[illegible] ist, oder [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] begeben,
dass wir [illegible] oder [illegible],
oder [illegible] Leben etwas [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Gut
[illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] Gerichts
oder sein [illegible] Leben mit [illegible]
[illegible], sollen wir
[illegible] [illegible] [illegible] Raum
und [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Raum
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
auch haben wir [illegible] ob-
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] wegen [illegible] und all [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], dass Gott [illegible],

dass

dass wir oder unsere Erben mit sie
gekommen, oder sonsten zu unwillen Raum,
und unsere Erklärung oder Mod bestil,
zu nichtigen deren vor und nachst stehenden
Artickeln, oder andern in streitig zwischen Ver-
antwortlichen wir Ihr und unsere Vorgesetzten
oben zu nimmer Keine etliche Rechte
oder mündlich gerichtliche Erledigung
in Keinem Thun, sondern was
Streitig ist und Fall zwischen uns ver-
stehen, welcher theil den andern ver-
dammen gütlich, Mündlich oder gerichtlich
erfüllt, und anmittst, so sollen wir
Streitig Rechtsprechen binnen dem
Monath zeit nach der anmuthung,
so der Klager beschwerd zu stehen
bringt in der Stat rechtmessig,
oder in einem andern gleichen,
der Anspruch gethan ist, und Kuster
jeglicher seiner Partey zu setzen,
Anwalt gebrauche zu verfahren,
Recht Urtheil stehen gütlich und weisen
zu entscheiden, Und ob dass also mit

weisen

nimm wesse, gruss Ihne, und zeigen
dem seinen Bevelch Abzuscheiden,
darbey nit Zu bleiben, und nit
weiter zu reysen vermag, zu allen
disen Abwesenden actionen
fell vnd publicis seinen zu thun
darbey nichts zu disputiren vnd
Zu, Urkund der Sachen Zu Urkund
haben wir Gerlach Falentin und
Wilhelm Gebrüder Obgelt, Geben
auf S. Vrbani Anno 15[illegible]2.

Copia.

Lit. A A. Petrus Abbt Zu Romanshorn
sey apprehensa possessione.

Demnach der vorgemeldten Pfarrin
Arbon beyde Collaturen die
Herren Petrus Dinkis abgestand-
ener Prelat, auch jetzigen Regierenden
Prelaten Zu Romanshorn Rechtes Eigen

Herr

Herrn Joan Georgius Herstein Prior auch
Herr und gemeinen Convents daselbsten
bevollmächtigt coram notario Solen-
nissime zu protestiren und protestirn
zu lassen, auch etwas zu thun, was
dem Notario recht und wohl, gegen
einigen Verwirrte Rund nöthig zu
Nutz der Gründen, auch seinen Rechten
Ehrbar Gerechtsamen Rathen ihro Hochgräf-
lichen Gnaden Herrn Friedrich Grafen zu
Ulind im Closter Sommerhausen in
simulirte possession darkund eigenthä-
digen Autorität will und ermächtigt hab
Zu Urkund Ihr Signat Sommer-
hausen den 7ten Junii Hora nona
matutina 1664.

(L.S.) Fr Gerhardus Von Lichtenberg Abbas
Ebern Sommerhausen.

Fr Lucas Ruch Suppprior Ebe
dulius Conventus.

Lit. Z. Copia Vertrags zwischen Hertz Bischoff
Baldum

Balduin und Gerlachen Herrn zu Isenburg.

Wir Balduin von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Trier, des heiligen Römischen Reichs durch Welschland Ertzcantzler, thun kund allen Leuthen, das Wir mit den edlen Madern Gerlachen, Hh. zu Isenburg, Grafen, einen Gebrechen und Irrung, so zwischen unsern Leuthen, Gerichten und Gebiethen, so sie in Elsaw über uns haben, die alten Herren Grafen zu Isenburg.

Wir Gerlach Herr zu Isenburg thun kund gegen jedermann, die diesen Brief sehen oder hören lesen, daß in dem Streit, so zwischen dem Hochwürdigsten in Gott Vater und Herr Herrn Balduin Ertzbischoff zu Trier und mir Gerlachen Herrn zu Isenburg, Grafen, Gebrüdern zu Isenburg,

einigen

Von Gottes gnaden Wir Johann
von Trier Bischoff und Churfürst
zu Ehren Wüssen, demselben Unserm
Herrn Vetter Trier Bischoff ledig
und zustehen, Und sie zumahlen
Und wegklich und vollenklich mit allen
rechten Recht und vendt haben, als
die Erste Stetten, die Wir mit
Unsern und Unsers Stiffts
Insiegeln bestigelt, Und Vorge-
nahten Unserm Herrn Vetter Trier
Und seinen Bischoff ingegeben,
Ist das zwischen Uns und Unsern
Stiffts gericht, gelutigt Und
Verbunden, das Wir Jerlich
Zwischen hier und Johannis Nächst-
kommend, Und demnach über zehen
gantze Jahr, die nechst nach ein-
ander gehen, die Schätzung
haben sollen, dieselbe zehen abzu-
stehen, Und sie zu widerlegen,
mit solcher Verschidenheit, als
Jemand ist begriffen, das Er ist
zu wissen wasser ob, das Unsere
Vor-

Vorgenanten zu Trier dieselbe Vorsch
bener Theil mit Folgen wolte, und s
binnen der obgenanten Zeit wid
sprechen, und der Wandel haben woll
so sollen Wir darnach, das der Kun
des Pundts mit seinen Erben und
mit seinen Pundlichen Vettern Kun
selben oder in seiner Cuyster Abs
nung, binnen Jaresfrist nach einan
der zu bezalen, dem Vorgenanten
Cuyster Herrn Johan Trier Co
Rheine gulden den florens gute ge
und Gewicht, die Cuyster obgenand
Herr Johan Trier mir Gerlach Vo
genant ihr gewiedme geldt gelaist
hat, geben und bezalen und is au
worden seinen Keller zu Coblentz
wer da ist zu bitten, und nu hab
Wir das nit, so sollen Wir bezüg
mit Cuyster selbst Erben in
die Stadt zu Coblentz in Gefengk
weis legen und der Eigen un
mit Recht dannen, die Vor
gedachte 600. gulden sein dan

Herr

ihm bezahlt, Vnnd sie verdrus bezahlt oder nit, so ~~gelten wir bezüchtigung~~ Vnnsern respondenten Herr von Zwingen dasselbig vor sich, Vnnd seine mannen bescheiden, was der Wirden, die sie von mir Orlaub vorgenandt haben, Vnd sollen wir ihme da recht thun nach seiner Manne Vrtheil, ihme alle forderungen vnd Anspraach, die er an Vnnß Vnd Vnßere Vorgenanten zu gewinnen Vnnd zu haben zeitordern hatt. Vrsinlich als ob er mir Gerlachen vorgenandt Vonnimmern Vnd was darzu gehört, mit gelassen hätte, Vnnd das Vnßer obgenandter Herr von Zwingen Vnß entschaltet mit Vrtheil, oder auch Vnßer Antwort, da von sollen wir ihm thun recht thun, Vnd das entstreen, vnd damit mögen wir Vnßere vorgenandte Herrschafft, gerüstet vnd Güter vor Vonnimmern Herr Hans Jacob Vnnd Almosbach Vnnd Gorius Hans Vnd was

in

in die Gericht und termineij derselben
vor Ihr gstand, erschinen und wider an
sey gewunnen, das soll Kunigker ehr-
genanter Herr von Trier in denselben,
Gerichten und Gebiten bleiben sitzende
biß das im ihrer von aller Ansprach
und Forderungen die er zu Ney Sat
oder haben mag in gantz ansstrag
Crafft vollent gerichtet wird, ehr
jetz aber das wir diser ehrgestalt
kein stück Handel haben wollen
oder ihn nit folgen wollen, so
sollen wir auf denselben tag, an
den wir vns einhelig ehrgenanten
Herrn von Trier Rundtey die vor gst
600. fl. von florentzer gelter gold
und Gewicht abs bezahlen, und ih
antworten den Keller, der zu zeit
ist zu Coblentz, und soll ehr eine
den tag vor seiner Manung bezahlen
und sollen wir im da nicht stim
Crafft nichtung von allen den stucken
in allen der vrsach als vor, und
soll es dann in den vorgenanten

Gericht

Gemeinen und Verwandten oder von Dem
Rang Fach, Almosbach und Greifenstein
und von Herrn gesetzt bleiben sitzend,
bis der sichern Ehr Burgaunt Meisterung
Verfahren, damit was ein jeder Verbrecht
abstand haben ist Begnügen, Wissen ab
und, das Burgher Meister die Ihre Begeh-
ren Stück in der Vorgemarkten Zeit
mit Wieder Strafen, so soll Herr der
Geschlossen bleibend sitzend, in dem
Platz der Ehr von dem andern sat, wie
Er jetzt Ehr von dem andern sat, Gnad
Gnäden wir auch gnädig Ehr dem ehr-
Garanten GG. Gelden, die Ehr dem
mit Gnädig Gnäden zu bezahlen.
Damit nichts Ehr Gnädigen Gnäd
Gan Ehr gehabt, und mit rechten
Urkundlich gesiegelt, und gelobet und
versprechen wir an diesen Brief. sat
und Best zu halten, allen Ehr
Angehörigen und gelassen auszurich-
ten, Damit diesen Dingen zu
Urkund Gan wir Ehr Gnädigen Meister
Siegel an diesen Brief gehangen,

Und

und zu unserem Verlegtheit, alle diese
vorgeschriebene Bücher, sein wir gebeten und bitten euch auf diesen
Brief die edlen strenge, Johann
Grafen zu Tecklenburg, Gottfried von Pün
Herr zu Vollenhove, Philipp von Hoen-
berg Unsere lieben Mage und
die strenge Ritter Herr Herman
von Hellenstein und Diedrich von
Hedemarsh, das sie ihre Insigel
zu dem Unsern an diesen Brief
wollen hängen, und wir Johan
Graf zu Tecklenburg, Gotfried, Philip
Herman und Diedrich Vorgenannt
bekennen, das wir uns bezügen
den edlen Ritter Herrn Gro-
fen Herr zu Hohenberg und Johan
Herrn Sohn Unser Insigel an diesen
Brief haben gehangen. Der
gab geben ist nach Christi Ge-
burt 1316. die Agnetis der
heiligen Jungfrauen, dieses
zu Urkund sein wir Bal-
duin Erzbischof zu Trier

Der

Vorgenandt unsers Insigel an
diesem Brief gehangen, der gebn
ist in dem Vorgenandten Jahr uff
S. Vincentij Tag.

Copia

Lit. S. S. Vertrag und Verbrief zwischen Erz-
Bischoff Baldum zu Trier Stadt
Gerlach Herr zu Isenburg de ao 1350.

Wir Baldwin von Gottes Gnaden
Ertz Bischoff zu Trier des Heiligen
Römischen Reichs durch Welschland
Ertz Cantzler, thun Kund allen
Leuten, das Wir dem Edlen man
unsern Gerlach Herr zu Isenburg Gaul
lischen Geschlechts zu allen den
Rechten als sein Brief heist,
den er uns darüber gegeben hat
der von Worten zu Worten her-
nach geschrieben steht.

Ich Gerlach Herr zu Isenburg, Grave
Peter allen Leuten und bekennen
offentlich an diesem Brief, das
ich von allen Irrungen Mißhelungen
und Widerwillen die gewest sein zwi-
schen mir Ehrwürdigen in Gott
Vatter und Herrn Meinem Herrn
Herrn Balduin Ertzbischoffen zu
Trier seinen Helfern und Dienern
Pfaffen und Leyen auf die an-
dern seiten, und sich verlauffen han
und diesen heutigen tag, die ich
mit demselben Meinem Herrn
gütlich und Luterlichen gesont,
also das mein Herr Ertzbischoff
mir widder gegeben soll Almt-
bach, den Hof, Grund, Hausen und
den Wald darzu gehört, die ich ihm
abgewonnen hatte und darlegt
hat 600. Mainzer gulden, Auch
ist geret, das der Lehe sortenuth,
wer der nehster Erbe ist, meinte

Vor-

Vor gemeldten Herrn und seinem, seiner
Verbrieffung voll vor 600. Rhein gülden
Lasche ist und meine Ehrbare sey, vor
sein mögen Tag und Jahr, auch volle all-
ein und die Burgschaft von mir sat
bund des von ihm in Herrn macht blei-
bens, als Herrn sie Burgschaft nicht
nicht frönt; darum ist gerad, als
vor dem Ausgange der Ehren oder
Gericht, zu gegen und zu thun, ist an
Vergnad meinem Herrn Cang gedan
dank sam, das mir meine Herrn
als Burgschaft macht soll, so ist sie fon-
dern vor, und seinem manne
Vadimit davon lassen wirden
lassen seinem manne Unfrid
dann auch mein Herr mich an-
gerufen will, und mir vor sich
Burgschaft machen abgeben dem Gute
zu sämmtigen von Arnstadt, und
das Band gestorben, die Klage
soll ich beyden, und meine Herrn
Damit thun, was seinem Manne

vorstehen

vnd den Rund thailen.

Auch sollen alle Ordnungen und alle Satzung, ordnung, satzung, die unbezahlt weren auf Samstag in der Stuben, die nicht bey, sin, zu bewisen oder beschwirt, bet, Morgenbrot, gutlichen und Ee, zu den Kindern, sitten, und sollen alle man zu ihren Ehren und Burgmannen zu ihren Burg Essen, und alle andere Leuten, in, ihren Gutlich oder Ehelich zu ihren gute wider Reisen, als sie weren, vor der Burg, auf, alle, die Burgfrid berurt, die Gesetz und Ehehaften Gerichts, satzung, und, sinnte, und mit sitten in Kainerlei weis zu mit beschaltnüs des lebens und leibs Ordnung, Burgfrid und recht alle die Vorgeschriebene stück, und ihr jeglicher sein wir gelobt, und stäten treuen und glauben in diesem Brief, gut- und boste

zu-

zu halten, ohne alle argelist und
gefehrde, des zu Urkund und ganzer
stetigkeit, haben wir unsere angebor-
gen insigel wissentlich gehangen, und
haben gebeten, den edelen vesten Otten
Otten die elder Herren, H. Wilhelm
Grafen zu Hoya und Johannes
Herrn zu Kniphausen und Ehr
Hinrichen Herrn zu Jam-
mersteen, das sie ihre insigel
auch hirunder wissentlich hangen,
Wann wir Wilhelm Graf zu Hoya,
Johann Herr zu Kniphausen
und Hinrich Herr zu Jam-
mersteen, bekennen,
das wir unsers gnedigen Willen dem
edelen Herrn Herrlaven H. zu Ol-
denburg unsers insigel an dis-
sen brief laten gehangen, zu
mehrer stetigkeit der Ver-
geschriebenen Rede. Des

ge-

ynnhaben ist, da man zahlt nach Gn-
der Geburt 1350. Jahr ist dem
achten Tag im dem Mayen und
des zu Ruhm d'han Chr. Balduin
Ertzbischof Bonyd. meyster Jung-
hofgt an dreyen Brüder Stuhlen
ihm: Vorgegründet ist zu wissen
als die vorgenandt Sach Ummyt-
der Gott. Ob dritten Tag des Mon-
des zu Latin Julius ist genandt.

Ista

Lit. J. J. Johann Brun von Ertzbischoffen Ja-
cobs zu Trier des Churfürsten und
Johann Grafen zu Vird.

Wir Jacob von Gottes Gnaden, Ertz-
bischoff zu Trier des Heiligen Römischen
Reichs in Gallien Ertzcantzler und
Churfürst, thun kund und bekennen
offentlich

Ordtlich an diesem Briefe, dass wir
den edlen Unsern lieben Neuen und
getreuen Wilhelm und Johann
Grafen zu Wied Herren zu Runckel
und Isenburg Gebrüdern unsern
und unsers lieb Herrn Vaters seligen
Söhnen angesagt und gelobet han,
anstatt und Namen unsers Vaters die-
selbe Briefe 100 Gulden gelt jährlich
auf Martinstag zu Hoyerstaufen
S. Martinstag im Winter gelegen
stimmende, in aller massen Erz-
bischof Herrn Philipsen seligen gedachtem
unserm Vorfahren darauf den edlen
Johann von Wied Herrn zu Isenburg
mit solchen 100 Gulden Gelt
verschrieben hat gehabt, und der
edle Herrn Graf zu Waldeck,
der solch 100 K. Gelt sinderzeit
von Unserm Vater und nechsten
Vorfahren Erzbischof Johann
von wegen der Edelmanschaft
sien Burg Runckel seiner offenen
Gemeinschaft des obgenannt Johann

von

allen Dienst, Grund vnd Zehenden die Vorgedachte Meister Anna Gnaden zu Lehn ire Erben vnd ihren Leibeslehnserben vergen sollen 100. Gulden jetzund Von Hans Leiblis vnd anderen seinen Mannschaften, Zinsen vnd selben, nützen vnd Diensten, als solche Lehen vnd Gerechtigkeit, Vorder Ordnung vnd Gewonheit, dass zu verleihen sein wir ihnen gesinnet an diesen Brief Schein geben in Beysein Unser Rath Cöln Lehen b. d. S. Martinstag da 76. Hofstatt Cunrad 76. mit sein Insigel.

c

Cessio

Gerichtschreiberey zwischen Herrn Anlas zu Lehn vnd agnesen Von Heidelberg de anno 1376.

Lehn

Wir Johann von Isenburg Herr zu
Grenzingen und Wir Wilhelm Graf
zu Wied Herr zu Runckel alles Herren und
Brüder, thun diesem Brief anstehend
sonder und besiegelt, und bekennen
vor Uns und unsern Erben, das
wir mit unsern guten Willen
und Wissen, aller zwiespalt, Irrung
und Ansprache, die bisher
zwischen unsern Vettern Herr
Gerlachen Herrn zu
Isenburg, und Herrn Vettern Herrn
Gerlachen seligen Herrn zu
Isenburg, und Herrn Johann
Herrn zu Isenburg, und Herrn
Johann Herrn zu Isenburg
Gebrüder, und Herrn Wilhelm
Grafen zu Wied Gebrüder
Vetter Oheimen seligen Kindern
gewesen ist, und noch ist, als von
wegen der Güter und Herr-
schaften, die Herrn Gerlachen Herrn zu
Isenburg, und Herrn Vettern Herrn
Gerlachen seligen Herrn zu
Isenburg, und Herrn Johann
Herrn zu Isenburg

soll, und bleiben zu der Herrschaft,
die H. Erben von Hohenberg H. vor-
gesagt, erlassen hett, und allen sol-
chen Einwohnern, wer sach, das
unser Herr Erben von todts ver-
und Abgangs, oder das sy ein
gerechtigkeit, das Gott nit wolle,
so sollen wir einen andern herrn,
der zu der Herrschaft erboren ist in
ab statt geben, und derselbigen
gleichen soll thun, das Herr Johann
von Hohenberg vergessen wirdet,
wenn sach das seine töchter ohne
von todts wegen oder Abgangs der
das sy ein ehrliche gerechtigkeit, das Gott
nit wolle, so soll der nechst seiner
andern töchter an ihre statt
geben, auch versteht sach, das
denn die Obrigkeit Gnad zu Bitt,
welche herrn ohne ehrliche abgangen, das
Gott nit wolle, so sollen
wir uns Herrn ältesten töchtern

&c.

H. Johannes Posse der Zeit Herr zu Jahde
rnig besitzen soll zu der Heiligen
gericht und der Vorgedachte Herr Johan
Aus ist gerad wort dass Hinz Ba
ter alle Vorgeh. sein Erben ab
gen, dass Gott mit nem will, so soll
irgleiche gestalten dan id billig sal
benfall, Worum sonder die Gra
schaft Oldenburg und Anda alle gem
die Herr Gerlach von Jonsburg, selb
gelassen hatt, die Vorbesserung
da ist gerad so wie Herr Johann von
Jonsburg Vorgeh. und zu nichts
Vorgenebelt die wirdt gewinnt,
mit worten, mit Werken, mit
Ding zu Hand so was sie gewinnt,
dass soll Herr Johann Vorgedacht
fall sein, und behalten und zu
Vorgeh. Jedem fall id fall sein
und behalten, und wan Herr Johan
Vorgeh. nicht sei in dat fall zu
Jedem Theil sein die Vorgenant

gerad

geirdt, das Herr Jan Borgerhaft
verwonnen und sein Erblay be-
stehen soll, gleichwie andere seine
rechten Erben.

Darüber ist gerett, welche geirdt die
da könnt zu Herrschaft die Herr
Gerlach von Isenburg hat gelassen
hat, die Isenburgischen Landen
vorgestanden trägt, Mag die Herr
Jan Bar Isenburg vorgerd.
gleichstellen, das soll sie thun, und
hat welchen Theiling sie das
gut gelassen hat, also soll sie id
selbe Theil wieder zu sich ziehen
geben, wenn sie es an sich genommen,
und wann Herr Jan Borgerd. nit
mehr ist, so soll sein Erben den
Theil samt aus demselben geirdten
gleich andern seinen rechten thun,
und sie Erben soll auch das An-
theil Erbzulag samt aus dem
selb wiederumb Herr Gesamt
Herr Isenburg und seinen rechten

Erben

Grausaw daß ihn Zeugnuß der Irrung
Heydenburg die Ursach gethan, der
Edle Wilhelm Herr zu Asperbergk
Valentin H. zu Heydenburg und Eberhard
von Heydenburg Gebrüder, bekennen,
daß Sie Ihre beede Brüder Willen H. Jan
von Heydenburg und Herrn Wilhelm
Grafen zu Abbindt Vorgen H. Irrung
in Siegel bey dieser an diesen
Brieff thun setzen, Datum anno
Domini 1376 S. Sabathi proximo ante
Festum Michaelis Etrafengeld.

L. WW.

Copia

Schreiben Herrn Johann von
Heydenburg Ledigen und Wilhelmen
Grafen zu Abbindt de anno 1376.

Wir Johann von Heydenburg Herr zu
Ludwigsau, Wilhelm Graf zu Abbindt,
Valentin Herr zu Heydenburg und Eber-
hardt von Heydenburg Herr zu Grenzau
thun kundt und bekennen allen
Herren und allen Leuten die die-

sen

manner abschrifften beyder Vrkhdten
Inhalts befindet, das Bürgliche inn-
halten und sein der zu Ostern
und nechsten Mondtag vor Viti
nechst kommen allen Vorgerichten
von insiegeln an dritten Brief
gehangen alle Vorgerichten
Vorsteher Richter, und Gast
und Underthonen daselben Actum
anno 1376. Sabbath. proxime post
festum b. Mathei Evangelistæ et
Apli

Lit. XX.

Ego

Wir Johann von Hohenberg Herr zu
Landegen, Wir Margaretha seine
ehe Hausfrau thun Kund offentlich
mit diesem Brieff vor Uns und
unsere Erben allen die Ihne
Brief sehen oder hören lesen
Gerlach von Mülenheim Herr zu Hon-
berg Agnes sein ehefrau Burgk Leut

Hewgen

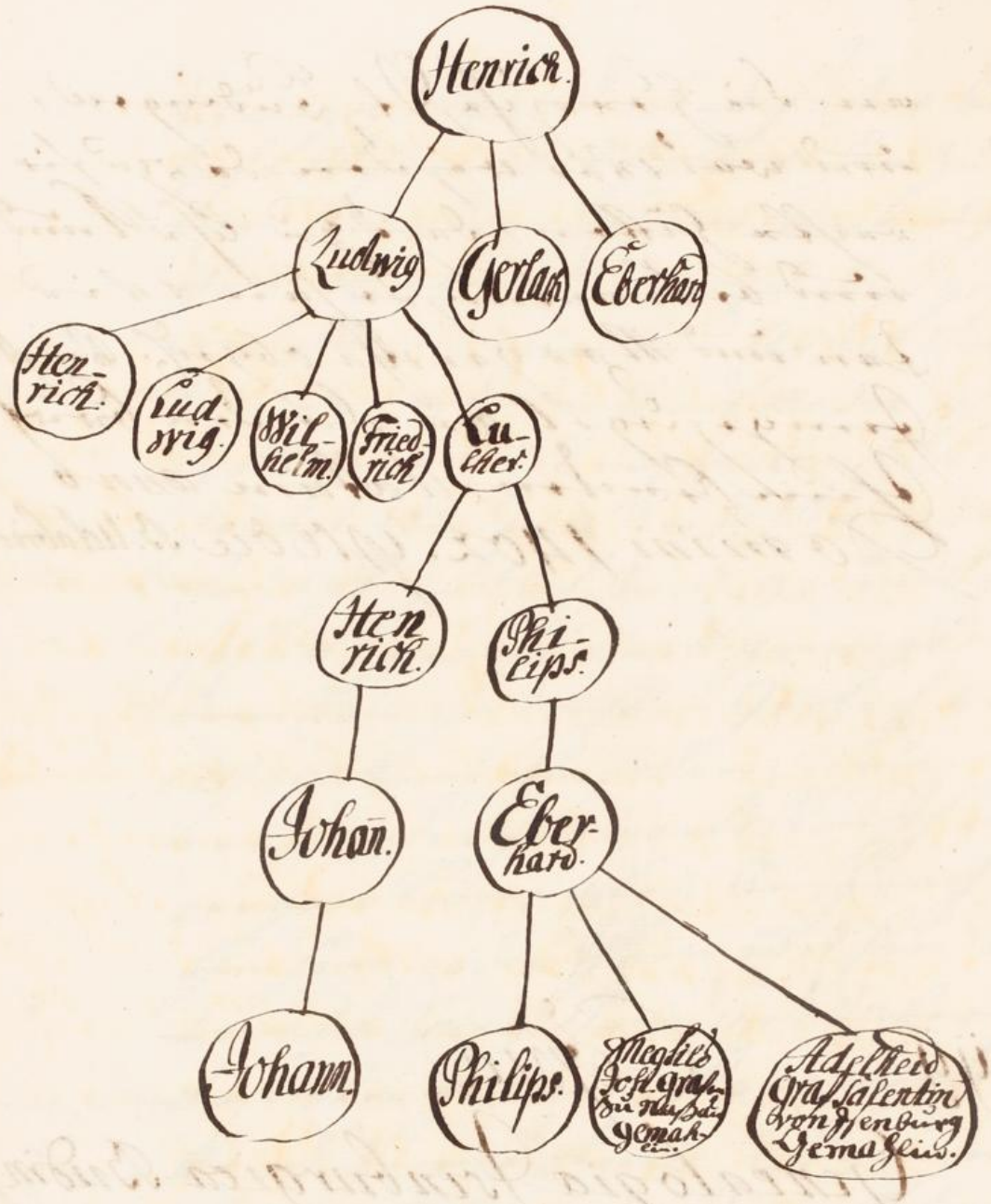
an die Herrschaft Büdingen,
und weil ihr wissen, dazu sie
recht hätten, dessen Gestalt
und Bekenntnis sein wird
Jan und Margaretha obgen. Burg
Junggrafen an diesen Brief
ihr Insiegel, datum anno
Domini 1402. ipso die S. Udalrici.



L. ij ij.

Genealogia Isenburgica Budingensis.

Henrich.


Henrich.
Ludwig
Gerlach
Eberhard
Hen-
rich.
Lud-
wig.
Wil-
helm.
Fried-
rich
Lu-
ther.
Hen
rich.
Phi-
lips.
Johan.
Eber-
hard.
Johann.
Philips.
Megdlis
Jo. Gr.
Adelheid
Gra
von
Gema
Gem.

Copia

N. 22.

Copia

Landbuch Fürstl. Durchl. zu Sachsen Hertzog Friedrichs Hertzog zu Gotha.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Thun kund und bekennen hiermit vor uns und alle unsere Erben, nachkommen und Nachkommen, daß wir uns mit unsern Mannen, Mannschaft und Landsassen, wie auch unsern Städten zu Vermeiden mit Gott wohl bedachtem Muth, Willen und Wissen, auch der Unsern statt und wohl mündig, jährigen Rath gehalten, und zu Rath worden, denen das mit Recht zu thun gebührt, Recht und Macht hierüber gegenwärtige Briefe, wie die alten zu geben, in den besten und festesten Form, wie das gegen menniglichen allen best Recht

und

nüssen angezeigt, gesetzt und gehalten
werden, damit alle Unsere Erben
und Nachkommen darnach
zu richten und abzustehen und damit Unsere
und Unserer Erben Rechte
desto bequemlicher mögen gehandhabt
und gehalten, und nicht gebrochen
und verletzt werden, als wir mit andern
Unsern Gnaden, Herren, Landen und
Leuten, auch allen Sachen, Gülten
Gefällen und allen andern Nutzungen
Obrigkeiten, Einnehmen und Gerechtigkeiten
allermenniglich nachsetzen
Unsern besten Fleiß zu all dem
wir selbst thun wollen, ob
wir die nicht einsetzen, also
Unsern getreuen: Darauf
so haben Wir sonnig Gnad zu
Ihnen Herr zu Herrenberg dem
Vorgenannten Bruder

Leib

alle ergehen.

Auf solch der vorgemelte Graf Johann zu Nassau, zu Vianden Unser lieber Vatter Vor seligen Gedechtnus Vorsehung gethan, Unnd Graf Heinrichen und Unns Gebrüdern die besondere Gunst und freundschaft erzeigt, das Wir oder dieselben Unnsere Erben die vorgemelte Herrschafften Gerechtigkeiten, Vorgreiffen, Gülten, Zinsen, Gefell und Renten, Und in Summa alles das jenige, was ihr Gnaden Vatter Uns mit 1000 reichen guldin Jerlichs Leibgedings Nutzung zu Wisbaden Costenbogen, Idstein daselb inn und was darzu gehörig, Jerlichs inn und abkompt, verschafft, das Wir ihnen, alle Gülten, Renten, Gefellen und Nutzungen das Gelt

Unnsers

Bürla, pünd[t] und artical[n] sambt und
yeglich besonder, yr wirdt, yr leben
und Ehr betreffen. Wir Ernuß Graf
zu Rabsul[t] Herr zu Hohenburg unser
yrrung[en] von Ungnad Freyherr zu
Sulm und Hochenrain, in yrem
Namen und Glauben an
einen rechten Hochstatt, stat,
fest und endtlich zu halten und
dar wider nit zu thun, oder
zu schaffen, noch einigerley gnad,
freyheit, privilegien, die Wir
jetzt han oder inen noch yrinen
mogen, noch enlangen von
keiserlicher Mt zu Rom von
Hr. Römischen Königen oder Königin
oder Erzherzogen oder yemands anders
auszubringen, der Verzicht
yrer eyds alles halben von uns
und unsern Erben und Nach-
kommen in gnad und mit Rat
nit zu bewilligen, sonder Angs-

Erst

List und gesandt und zum war-
Urkund haben wir Graf Henrich
unser gedacht Insiegel hingen
vorstehenden und diesen beiden
dem Original, der geben ist im
dem Jahren 1499. Uff den Don-
nechtag nachdem Sontag Oculi

L. S. S. S.

Ich Philipp von Isenburg Herr zu
Grenzau bekenne und thun
Kund offentlich mit diesem
Brieff für uns Unsere Erben
Leben und nachkommen
Das wir unsern lieben Oheim
Herrn Isenburg Herr zu Budin
gen, Unsern lieben Vetter un
Grund seinen Leben unsern und un
liebe

diesser Schuldsumma 12000 fl. gutter
Frannckforther Werung, die sie nun
gütlichen abgelesen und vollbezahlt
hat, Derent wir sie aus der bas Sie
Burgschaft Pflicht und Kommer
gewandt und gelesst sind Von
den obgedachten 12000 fl. Ihr und
Ihren Erben den obgen Her
Schultheiss und seinen Erben zu
gelten gelobt sollen und wollen,
alle Jahr auf S. Martins Tag d. h.
H. Bischoffs Von 20 gülden einung.
Zinsgülder, das bringt 600 fl. Das
Sie der Vorgenannte Burgschaft
Ihrer Pflicht und seine Erben
ihre Schuldgelder und gülder ob
genannt diesser sind und bleiben,
so lange bis solche obgenannt
Ihr Burgschaft und Ihre Erben
und nachkommen ihnen und sei-
nen Erben eingelöst und
entzogen Burgschaft und Pflicht

Vilmar

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

auss in der massen ytlichen und
den obgenanten Ernsten lieben
Frauen und jhren Erben zu ge-
warten, als der mass als ob-
geschrieben stat, als lang bis
das wir Philips obgenand den
obgenanten negsten Betrag
der jrrung Erben geben und
bezalen 12000. gl. mit aller aus-
stendiger Gulte, in der maas
als vorgeschrieben stat, das
wir Wolfgang Philips
obgenand Insigel an
diesen Brief thun hengken,
der geben ist nach Christi un-
sers lieben Herrn Geburt 1400.
und in dem drei und
dinstag nach S. Bartholmai
tag.

Pia.

Ut. BBB.

Alter dieses Briefs zu Jarsdorf
Merkel

Jeb

Ich Ludwig Graf von Mörs Erbvogt
in Lothringen Herr zu Aurey &
thun kund mit diesem meinem
offenen Revers Brief, das
demnach Wohlgebohrne Graf und Herr
Herr Friedrich Graf zu Wied Herr
zu Runckel und Isenburg &c.
mein vielgeliebter Bruder Jacob Johann
Simon und August Graf zu Wied
Herren zu Isenburg &c. mich
gnädigst gebeten, Ihnen die
Herrschaften und Herren Lehen und
Aemter der Grafschaft Wied, Ihr
Gnaden gnädigst gelehnt zu
in Fall seiner Gnaden Ableben
von Wort zu Wort hernach
folgender

Ich Friedrich Graf zu Wied
Herr zu Runckel und Isenburg
thun kund und bekennen hier
mit offentlich vor Uns als
Zur Zeit ältesten Graf zu Wied
und wie Wohlgebohrne Herr

Freundliche Liebe Brüder Mauritz
Christian, Herman Hans Ernst und
Adolph Ludwig Grafen zu Rietz
berg Liebden und Nachkommen,
Nachdem Ihro Hochgr. Excellenz Herr Johann
Graf von Merle Erbvoigt und Herr
Hochlöbl. Andenkens zu Heinrichs
Vor ahnen Hochgräfl. Excellenz Herrn
Von Metzenhausen Obristen Feld Zeug
Herrn, Herrn Johann Graf von
Metzenhausen hochgräfl. Excellenz
Töchtern mit Namen Catharina
Margaretha, Elisabeth Maria
und Johanna Gebrüder selben
Erbohren Linterweis von Metzen-
hausen und Emmerich Schilling von
Lohnstein, den Erbzins und
Ganzen Theil der Herr-
schaft zu Blankenheim, samt
allen seinen zugehörenden
Höfen, Dörfen, Gülten,
Zehenden, Gefällen, Hüsern,
Wäldern, Feldern, mit Ge-

bothen

nit [illegible] unterthänig anzuhören
und bitten, Ewer Gnad und Gunst und obwolgedachte Ewer gethrewte Gnedige
Obrigkeit und alle Ewer Gnad Pflichten
und Eyden, die sie Ewer Gnad geschworen
und thun sollen, gnädiglich bekennt haben, Wir
wir auch sonnst billich, und
darumben bekennen wir Brusst
wissentlich mit allsolichem
Brief und Siegel, so die Mayer
selber etwan sonnsten von Ihren
Hausfrawen Eltern von un-
sern Vorfahren und Eltern
der Gerichtsherrschaft Wird und Herr-
schaft Ehrenberg gehabt
und herbracht haben, gelegen
Pfleggern der Gerichtsherrschaft
Ehrenberg genannt
Mendlas und seine Gerichts
knecht gewisslich und bey den-
selben mit Richtigkeit
ung inhalt der vergangen aus-
gewisten Lehen und Verhle-
bungsbrief de Dato 5. den Febr.

1537.

1537. Ludwig von Metzenhausen zu
Ilsb. an sich gebracht, und mehr abzu
von Metzenhausen ist und Rammu
auf den Landsten Rommer, mit
nahmen die Lehen und Gerichtsbar
keyten selbst seyen, und sich des
Malmsrodt, und allen sei
nen Zugehörden, Vorst, Hof
statten, Gülden, Landsten, Zehnd
ungen, Leibeigenen, Feldbau
mit gebeten Verbotten, Wasser
und Wasserfluss, was Nutz bar
ist und Nutz bringen mag
wie man die benennen soll
nichts ausgenommen, auch der
Vogtey und Personal der Pfar
rey Elbenhausen, des Malmsro
rod, welche obberührten Ehe
leute Benannte Ludwig Land
graf und seine Erben, sein
Pfandschaften und ihren Lieb
haben Unsers Grafen
zu Rieth obberührten

massen empfangen und darüber
gebeten und gesonnen hat, Ihm Rind
einen Brüder und Lehen Herrn
Grafen zu Rind gebrauchen zu
lassen, einen Herrn Landvogt zu Norden
und Emden zu werden, sonst alles
abzuschaffen, das Er und Seine
Herren Vorfahren von solchen Lehen
wegen schuldig und pflichtig seyn.
Solchen unsern Vorhaben und
Begehren nach haben Wir Ihm
und seinen Brüdern und Vor-
fahren und seinen Liebs Erben
dieselbe Lehen zu bestätigen,
Ordnung und empfangen, so
viel und viel das von Uns und
Unsern Herrn Grafen zu
Rindo gebührt, und ist mit
Verhandlung der Grafschaft Rind
der selben Mannen und jedem
seinem gewöhnlich Brief, Ihr Ehr-
Rund der Wahrheit haben Wir
Friedrich Graf zu Rind Vorgesetzt

Unsern

Unsern angebornen Erbprinzen
von diesem Erbfürstenthum
der geben ist zu Rendsburg den
16ten Monatstag May im Jahr
Christi 1639.

Wir Johann von Gottes Gnaden Herzog zu Schleswig
Holstein, Stormarn und der Wenden, Graf zu Oldenburg
und Delmenhorst, Herr zu Rendsburg und
Pinneberg, thun kund vor uns, unsere
Erben und Nachkommen und
Liebhaber allen obgesetzten gemeinen
und particular Privilegien
Gnaden und Freiheiten zu
und will. Urkund unsers Insiegels
Endlich Ihro Reversales diesem
Brief angehängen eingedrückt

gr-

geschehen im Jahr und Tag wie
vorsteht.

Dass wegen der Vogtschaft und
Erziehung Ludwig und Augst-
Barbara von Merten ist sind
Curatelen obberührten Ehe-
Bewilligung bewegen erfolgten
und Kündigungen Special
Collocation ertheilend nun gegen
und solenniter protestirt, begehrt
mit mehrerm zu gegen Fahrt,
und auf gedachten Pitschaft
so geschehen anno et die ut supra.

Jacobus Schupp
Ats und Gerichtschreiber
zu Limburg
attestor.

Copia
Collat. CCC.
Ernst Friedr. Zwierlein Dr. und
Advocat

bach und fridne, Glucksaligkeit, Widerwertigkeit und Mutgewond, und dargegen
soll der Edle Junder Gerhard von
Gryaga und sein Erben sabin und
besitzen, alle Haus, Gren, Hau-
ser, Gilgen und Hoz, und
Acker mit allen Irn zugehör und
solln Ir jetzlicher der vorgt sein gewis
Burnlehen sein, wie die Ir Erbrecht
herkomen sein und besitzen, binnen
den Cassen und Bezeichnungen, als
iren Erbern Frumen da bezeichnet
sein, Hab ist zu wissen das die
Bezeichnung angeht an der Hy-
gen oben an dem mundt da Man-
bacher Bach wundt, zu der Lands
kron Westen und von der Eychen an
der Fichten für zum Pfenigt, Hund fort
von Pfenigt den Berg inwendig bis
zum Leuschorn Hund von dem Leu-
schorn bis zu Elisabeth die bach inn
bis oben die under bach den Hunte
Berg, bis zu der Bachen Eychen,

Hund

zeigt, oder sonst mangels kommen möchte, von den Bannern und der Anforderung, und sollen die Knechte mit fortstehen zu Abschaffung und Vermeidung in die Artikel: Item ist beredt, sowol Knechte jeder Gerichte andern zeigen soll, die an soll man nit fordern, dann die Mannen sein und vermögen die sollen dem Herrn Endris, dem sie gesetzen sind, thun nit Eberzahl, nit Kindgelt, nit Hochzeit, und sollen dem Herrn nit mangels thun geben, und nit mehr, als ist beredt, so etliche Bauern in Waldern sitzen, und bitten ihn der andern Bauern zu retten, die sie selbst in sein Hausgehören will, und sein zeigt, das soll ihn der andern nit verzeigen, und an soll aber dennoch keine Knechte mehr in dem Walden haben, dann ist beredt, daß in dem Jahr vier angebotene Leute sollen sind, die soll man halten, als

für

[illegible] Leben, mit nahmen Erbach, Alsbach
[illegible] Herren Hof Mecklenburg, den Hof dem
[illegible] Eltz, den Hof in dem Flat unter
[illegible] Rhein Meisterl, von [illegible] die Wiesen,
[illegible] zum ersten die Wiese an dem
[illegible] gelegen steg, die gatzen Wiesen, die
[illegible] Hanenhagen, die Hengstaw, die Erus
[illegible] wiesen, die Hengstaw, der grüne Wiese,
[illegible] die Hofemeisters Wiesen, die grosse
[illegible] Wiesen, die grosse Wiesen Mecklen-
[illegible] burg und die breite Wiesen hinten
[illegible] Mecklenburg, die Pfarrer Wiesen
[illegible] die Gerlachs Wiesen unten an der Hengstaw,
[illegible] alsbar Gerechtigkeit hat der edele Herr
[illegible] Valentin Boyneb. und seine Erben haben,
[illegible] und beyden theilen, das der Theil
[illegible] ob Hessenbach zu Hasenhausen, das die
[illegible] Pfarrmeister [illegible] das andere
[illegible] der Theil, das Hessenbach von Lautzenbrun
[illegible] stand, das theil sie zusammen zu wissen.
[illegible] Item den Hessenbach zu Hasenhausen
[illegible] mit seine Zugehör, Item den Hof
[illegible] zu Erbach den Pfarrhof, den Hof
[illegible] im Thal, Kurmeder Rhein Meisterl, auf
[illegible] zu scheiden, die Länge wiesen

[illegible]

zwischen Ihro zu Mecklenburg, die Gesandtschaft neben an der grossen Treppen, die Secretarius Ihro, die Kindsfrau, die Frauen von der Kindbett im Herrenzimmer, im andern Hofe, die Knechte neben an dem Backhause.

Fort ist Ordnung, daß alle Briefe zugehen vor Datum dieses Briefs zwischen ihr gemacht, ihn ihrer gantzen Maiestät und Mayestät verblieben sollen. Item soll ein jeder Herr Secretarius Burgermeister haben ein Mundt zu seinem Tische mit allen seinen Gesellen, mit aller Gelegenheit, als ihr bisher verabreicht, ist zwar einen Rein gülden, die Jahr von Hannover Post zu lassen sein, die uns bezahlen zu halten haben, und ein Stall vor ein gantz Gespann Pferde sein, hat uns auch von Jan von Hamburg verfallen ist, dar-seitigen soll der Edle Graf Gerlach haben den Zehenten zu Helgoland.

L. S. P. P.

Cop.

Lit. III.

Copia

Bezirks Grenzbeschrieb Umgegend

Ney.

Von Riessey forth hinauß bis an den Platz der von dem Langen Stein außgesetzt, über beschriebene Riessey.

Von dem Platz forth hinder dem Rhinnen Cammer forst hin ab bis an meines gdgn Herrn Christi, des Marckstein.

Von dannen forth hinder dem Rhinnen Cammer forst, dem flöß Graben nach bis in die Brese ober an meines gnädigen Herrn Christi.

Von meines gdgn Herrn Christi forth langs dem Mosbrey hinab bis an den Steinigen Ney. Von dem steinigen Ney forth auß bis an den Zoll, bey Gutzkow Zwinna.

Von Zoll die Zwinna hinauff Brasse hinab bis fur Ihr dem Jenburger Stand. Von dem Land forth hinein, bis an den Zollgraben kamm.

Von dannen strack die Graben nach alten Festung hinein, bis an einen

Gasse-

Landbüchern, Straußen auf der linken
Landbrück der Rhein.
Von dannen Straßburg vor sich zu lin
Landt, die selben hinab, bis
wiederum auf den vorigen Ausfluß
alten Rheinweg.
Item fort denselben weg einem
hinab bis auf ein Eck bis auf den
Graben der in das oberste Filz-
wiesen geht.
Item Graben fort Straß
hinab bis an den oberste Filz-
wiesen unten an Landt.
Item dannen wieder hinab den
Weg nach bis an das niederste
Filzwiesen, da der Filzborn in
die Enns Rund.
Den Filzborn, den der Grund Straß
hinauf bis an den Ursprung der
Filzborn. Von dem Ursprung den
Wiesen Straß hinauf bis an
das Filzborn Waldtgen Feichten
bis auf die Straßen, das Land-
Weges. Und den den Weg fort

nun bey Zwiedrumm an das Dorfgen
berg Hungstraw Filgenb[illegible] da das
Lezte Dankbarkeit.

A. EEC. Copia sive Extractus
Herrn Cantzlers Hohenberg
Testament.

Und damit ich nun zu der Disposition
der Güter komme, welche mir Gott
in dieser Welt beschert hat,
so bestelle u. ordinire ich den Fall die
Güter und Essen im Fürstenthum ich
mit dispositen kan, und welche durch
Succession von meinem seel. Vatter
u. sind von alters dazu
gesetzt gewesen soll den nun
denjenigen wieder zufallen,
welchen sie die Natur, Land Ge-
wohnheit u. die Gesetze recht geben,
darinnen zu succediren, die-
jenigen Güter aber unbegriffen,
welche von meinem Vatter seel. oder

von

Dann mir acquirirt worden, sie sey
Lehen, Stand Saal oder andere
Güter, von welcher Natur auch sel
bige seyn mögen und ist darüber
nachhero mit Disponirt habe.
Ich alle übrigen Güter sie
seynd Lehen Stand Saal oder
acquisita von Meinen Herrn Vater
Sel. ererbten im Römischen Reich
Niederlanden oder anderswo, ver
wegliche Unbewegliche, silberne ge
münzte gemünzt, Gold oder silberne, ge
münzte, oder ungemünzte, oder an
dere, gesamthaft Activ Schul
den und Actionen, und benamtlich al
jenige, welche mir aus dem Land Com
gut Saal Rheinau mit seinen Zu
gehörungen haben, alles und jedes
halb, wie mir selbige Durch Ab
theil Brief recht am Sammen Ehrig
zu Theil zu Land worden, al
le andere Güter von Was
Natur und Condition selbige seyn
mögen

mügen Raum reservirt oder auß
zu finden, hab ich monirt & instruirt,
denominire und instruire hiemit zu
meinem universal Erben Meinen
Vetter den Grafen von Beaumont
des Printzen von Chimay Sohn, auß
genommen daß der usufructus
& abnutzung von selbigen mei-
nen Erben dem Graf Printzen
von Chimay Creditorn die mir sonsten
von solchen Gütern beschagen oder
interesse nehmen werden, alle
oder zum theil umb sich daraus
bezahlt zu machen, so ist mein
Meinung & wille, daß solcher
Creditor davon nicht profitiren soll
sondern alles zu meines einigen stehen
den universal erben profit würde
consolidation der abnutzung mit
dem eigenthum auf beschagen
soll. Dergleichen daß Printzen
Printz von Chimay allezeit die
erben zu dem usufructe ge-

langen

langen soll u. mag, sobald nun
die Verschreibung von den Creditor
durch Arresta oder sonsten angehal
werden. cessiren werden. Nun
lasse Er als dann durch und rüst
die Abrechnung gebührend fort
weil ich gantz klar darin Bescheid
das Gut allein u. nicht die Cred
toren den ganzen Schaden haben soll
oder ob ihnen obgedachten Verschrei
ungsfall Mein universal Erb
mit hinein Erbing gleichwohl, da
vor allen die besten mittel Er
gründen und die operata pia w
Recht vollenstan und abg
tragen werden mögen, wie auch
ich nicht die legata sine ulla
specificirt und ordinirt und vor
ein legat meines Leibes Pil
und will ich aparte per codicillum
lassen.

Finis

also geschehen und mit meine

Sam

Sind unterschrieben in der Stadt
Brussel den letzten 8bris 1662.
Le Comte de Isen-
burg.

L. A. S. Extractus Duplica

aller vorhabenden Cammer-Gerichts Acta Herr-Herrn C. Waldeck Rittgenstein und Consorten.

Demnach die viel auf die Herren Klägere zum höchsten daran gelegen, ob selbe mit ein Halb-Theil an denen Herrschaften und Kinder-Lasse von Hirschfeldt zu Lehen angefangen prätendiren, da dasselbe wieder sein Lehenbahr wäre, so übergiebt Ihro Excellentz nochstehendes Original Lehnbrief reverse die sub dato 1439. die 3. anno 1532. die 4. anno 1534. die 5. anno 1549. u. die 6. anno 1567. dahin d. Num. 3. 4. 5. 6. 7. & 8.

notirt,

notirt, mit unterthänigster Bitte Ihr
ihnen Ihrer recognition de
selben anfangenden Pfandes an
zuhalten.

Lit. GGG. Copia

Lehnbrief Hanau de Ao. 133

Wir Valentin, Gerlach, Wilhelm u
Valentin Gf. von Isenburg, thun kun
allen, den Leuten, die diesen Brief
ansehen oder hören lesen, daß wir
einen rechten Lehnbrief, um
guten Treuen gesehen haben, u. Ih
dieselben bey den Pflichten zu
halten, denn den Leuten zu
Hanau, als wir uns Erbherr
in denen den Leuten der Herr
von Hanau Lehnsherr ist, was uns
Rechts gut, mit Pflichten wir sollen
was wir Ihr antworten wollen ohn

allen

allerley Unzucht die Mann oder
Weiber treiben.

1. Vortens sollen Wir das Kuppler Ding
an allen Enden zu Hanauw Stadt und
Amptern gentzlichen abthun wollen, noch
meehr ein jeden vor dem andern warnen
sollen. Wo sie in doch thun Mochte. Wer
aber hat einen Kuppler alhie
böß Leumden, das Gott mit uns wolle,
das sie dem andern beimessen dem
Leumden zuwider nit gehen an seinem
Leib oder an seinen Gütern, die ehrlos
Ehrenlos Rüge Ehrlos und Meineydig
Eyd in die rechte acten, und in das
Gabel thun. Wer sie mag Ver-
klagen, und sollen sein Ehrlich sein
Verbessern. Also hat ein andere
Obrigkeit, daran sollen
Gerichten und hat behalten un-
verbrennen das sie sich die Ehr
den Leumden zuwider sein sollen
Und die Briefen die darüber ge-
schrieben sein

Z.)

2.) Wollen wir die Straßen
die an den Enden der Burg Hüsse
Burg gerechnet werden, oder gewöhn
lich gehen werden, wie ich mit ihnen
übereinkommen bin, daß wir sie sollen
halten bey ihren Rechten, da sie es
gewohnt haben, mit solchen Vor-
worten, daß sie den Burg frieden
schützen sollen, behalten mit uns
in allen der Dingen, als wir mit ih
nen haben zu halten, und mit solchen
Vorworten, wenn dann sie sich ande
ren Vertragen, so sollen sie von der
Hand lassen, und sollen an dem
Hals Recht Bedeuten kommen, auch
sollen sie alle ihren Bedeut folgen
so wo sie gelegen sind Brud daran
sollen wir sie nicht hindern.

3.) Wollen wir ihnen auch nicht
halten bey einem gefangenen
halten bey dem Hals zu richten
wenn sie das ihnen der nächste sind
sind Zuschauungen Recht, den soll

ihm

ihm zu zahlen, wieder auch
verbieten, ihm vorzuleihen, oder ihr
nicht das ihr in nächster andrer Weise
so sollen sie ihr selbst von jedem oder
allerley verfallen.

4.) Wollen wir auch, daß
einer jemand zu Straßburg in sol-
cher Klasse, der soll diesen
oder allerley angeklagt, ist ein
Beyst, die solgenden 20. Mark gute
Meinung, durch Eller vor den Herr-
gezahlt in den Grafen von Hohen-
berg, ist ein Graf die folgenden
10 Mark, ist ein Herr die soll
geben 5. Mark und ein andrer Ge-
meiner man, sie sein voll, bösen
oder nit voll geben 2. Mark der
obgenannten Währung, und
soll man den Klagern nehmen,
da sie sich Recht will, und wenn
einer sein Geld gegeben hat, so
soll sie allend Burgkinden
schwören, als Volgung zu halten,

als

Jnnen so nu Zwey ist, vnd bey Jnden-
Zeit Ehe vber den Hausgenossen, vnd
vor den Burgmann.

7. Vortan, Setzen wir of ein Erbar
man Burs vnd Burgerweg sind
yesetzen myte vol id bringen an
die Hußgenossen vnd die Burg-
mannen, vnd wollen vnsern
Heren ihren Rath vrstellen, vnd
sollen ihm des vnd yenen binnen
einem Mande, ohne allerley Arg-
list, darmede sie vmbgangen, die sich
dat erkundigen sait, vnd was sie
den er kant, die da gebrochen hait,
vnd wenn die Brüche ist yefallen,
welcher dat sind an welchen Halten,
der fall Jenbürg nümme vnd nim-
mermehr wieder vorkommen,
er en Hant yehalten werde der
yesaid wird, vnd sie Herr sollen
nit Beantworten, noch Jagen,
noch halten, vnd welche Herr dat nit
nachkomen noch halten en wollen,
alle ihre die Hausgenossen,

Vnd

Und Burgmannen bestatt, die soll
burg zu Hamm und immer unser
der der Commun bisher vor
richt hab, der sein die Burgmann
und die Burgmannen sein bei
ein allerding angelegt.

8. Wertenn Streit wird und Krieg
Leben, vor Theil ein den Fest
zu Isenburg haben soll, da wird
nicht genahlt sollen bauen an
stellen, so der Herrn einen gern
den Burgfrieden zu halten so
die Burgmannen zu ziehen vor
selbst, oder einen den Burg
zu stellen ist.

9. Wertenn Verfreien wird, das wir
unsen Burgman zu Isenburg
sollen sie an sie zum Schutz geb

10. Wertenn sollen die Unsere Kirchen
und Klöster sie zu gemeinen
seyn und sollen die alten
Kirchen, als sie den Kirchen
ein Kirchen sein braucht, Nach

kumpter wirdt ohne allerley angehigt.

12. Wert wollen Wir unß Costen vorkommen dorf gänzlich verantworten und setzen und freyen ohne allerley angehigt, alß id unß selbs an kumpt.

13. Voertmehr setzen wir dat der elteste Sone von Hemborg, die Kirch zu Hemborg geben soll, wan sie vorfallet.

14. Voertmehr setzen wir dat Wir und unse Hemborg wollen halten in allen den Stucken und in allen den artikeln, alß id unß selbs an kumpt.

15. Voertmehr setzen wir dat Wir eine ordnung gedan haben, alß unß kumpter vergunnen gedan haben, und hoff ohne vorgenot, dat wir ohne solche fruchtbarheit sein gegeben, dat wir dardor Kinder sund noid ohne ihren dienst, wes ohne ihr gut

wollen

wollen, die soll vor die andern gehen
und vor die andern Burgmann
stehen, und soll dazu gestimmen von
Recht. So sollen die Burgmann
Friedens und Unfriedens und niemand
anders über was vor sie gesagt
wird von seinem Burgvogten
und von ihren Burgmannen
und all solche Urteil, als sie ab-
gehen die Burgmann sind gethan,
das soll die Stimme binnen
einem Monden oft anderer ist
mit seinen ehrlichen Verfallen
schuldig ist.

16. Wortum so soll unser Kind in Kinds
Burgmanns oder Burgen Kind Kint
sind noch dringen sollen mag mit einiger
Gewalt, ihr wo sie den Statt
gegen sollen die gefangen nicht
geben in eines Burgmanns Haus,
so mag sie dann Burgen Kind
die gefangen wiederumb
und verbergen das Burgfriedens

und

und weiß ich dat der Herr nicht zu wissen
der gekommen ist und Burgemeister Hans
wären, so soll doch der Burgemeister den
Herrn gekommen wieder antworten
dass allerdings angelegt, wenn ich aber
so ihnen andere Wohnung nicht, so
der Burgemeister den gekommen Rat
Landschaft folgen und so den Herrn
allerdings angelegt.

17. Wenn wollen wir rathen
man können dem Burgemeister
dem andern ein Fall geschehen
an sein hat noch also sie Gnade
Stadt der, der soll sie belohnen
Frantz findet wird am 16. Marck
Burgk den Herrn und den Burgemann
wird soll Herrn bestehen, damit die Burg
gesetzt ist, als den Herrn und Burgemeister
finden, dat es ihnen noth ist, zu
ob er dat nicht mitgetheilt, dass sie
wissen, so soll sie ein Burg Herr Hans
Schreiben, und sollen die Herrn und
Burgemann dem angelegt dem

Burg

Burgfriedens ergehet, selbsten zu wahren
daß ihnen gebührt werde nachzuwöschen
dingen, als sie befahren daß ihnen
weit ist

18. Wortmen gemelten Urtl daß, wer in eines
Burgmanns Hofe zu Hembürg sitzet
und soll darinnen sterben sein, id
sie wisse daß ihr ihn begraben, dem
Burgfrieden an eines Herrn von
Hembürg auf einen Burgmann
sitzt gehören, oder binnen dem
Burgfrieden ohne einer Erbfolge ist
gesetzt, der soll seinen Frieden
darinnen haben, sieben Stunden ehe je-
mand darin, als an den Herrn
und Burgmann von Hembürg
nicht gebracht ist, den sollen
die Herren den Burgmann
selbsten von Hembürg gebrid
nen Mühle etwas wahren will ohne
allerley Argliest.

19. Wortmen gemelten Urtl daß Burg
Burgmann Hembürg zu Gemeinlich
selben selbsten suchen, und halten

und

und sollen uns setzen, von St. Mo-
tinstag bis Walpurgen, oft an-
dere mit unsern Willen, Ver-
sehen, welcher hat nit und säte-
den wo wollen wir mit Verbün-
sein für Ding essen hat in zugeb-
und wollen in antwort in all-
den vesten sollen, das in zu-
geben als für Vorgeschrieben stet.

20. Fortan gewisen wir, wo Burger
Ding Kinder zu Sachsen sant, da
sie zu Hof und zu Tage willen
reiten und essen nit rustgewin-
das sollen wir sie gentlich ver-
antworten, wenn sie oft ire Ding
essen lassen werden, und sie da-
gister schaffen zu allen iren
nöten.

21. Fortan essen hat ein burger
mann Engelül gesetzt, burg
dem burg Kinder zu Hemberg, da
sie ungewitzt hat und sol, klag
oder mit andern dingen, das sie
kan beweisen den hat id essen

[illegible] [illegible] [illegible] [

handsahen, also lang bis [illegible]
einmann nicht bekommen. Item
wissen das nicht anders als Willen
Bernhard nim Arm bussen bliebt ohn
allerley angriff

25. Fortter jehen wir das Bischof
zu Osnabrug selb, selbs in allen
den stucken nicht in allen dem artic
als bischoffen, älteren an uns gebr
fallen und wir ihr selber gehalten
haben, ohne allerley argelist.

26. Also jehen wir, das wir dem Bischof
zu Osnabrug sonst nit wissen zu
sollen, wir in wissens gern
zu wissen.

27. Also jehen wir, das wir [illegible]
Bischof zu Osnabrug sein, als welchem Lan
Mann oder Stift Osnab in kast
wenn dem ein zu zu jehen ist
so gibt, das sol er gelten, was er
gelobt hat, das sol er zu rigen
handt unschuldig sein. Kund das
sol im zu bezeugen selb genugen ohn
Argelist.

28.

28. Wortlaut unserer Urkunde

Zu Urkund haben wir unser Insigel an diesen gegenwärtigen Brief thun hängen, der geben ist nach Christi unsers lieben Herren Geburt Tausend Fünfhundert und im Sechzigsten Jahre, am Tage Sankt Matthäi des heiligen Apostels und Evangelisten.

Alle diese vorgeschriebene Dinge wollen wir halten und vollführen in allen den Punkten, als wir in unserm gelobten Eide und in den heiligen Evangelien offenbar angezeigt sind, ohne alle Gefährde. Zu Urkund haben wir Hilarius, Herzog zu Lothringen und Bar, Marquis zu Pont, Graf zu Vaudemont, Blamont, Zutphen und Salm, Herr zu Joinville, Mayenne, Ogier, Commercy und Aumale, unser Insigel an diesen gegenwärtigen Brief thun hängen, der geben ist nach Christi unsers lieben Herren Geburt Tausend Fünfhundert und im Sechzigsten Jahre, am Tage Sankt Matthäi des heiligen Apostels und Evangelisten.

Item

Ewirt, Herr Gotfrid von Hagn Ritter zu
Homberg, und Herr Johan der Ritter von Mey-
sind dat sie ihr Insigel zu einer
merren Gezeugnisse an diesen Brief
gehangen haint, und wir Robin Gott-
fried und Johan Vorgenant bekennen
dat wir zwe der Herr Valentin, Herr Ja-
cobs Wilhelms und Valentin Herr Johan
Homberg Vettern Herr Hagn Vorgen. Ritter
Insigel zu eine Urkund an diesen
gegenwärtigen Brief gehangen
haint, dieser Brief gegeben
Da man schrieb na Gotts Geburt
1334. des Donnerstag vor unser
vrouwen in Latin purificatio B.
Maria virginis.

Anno Domini MCCCXXXIIII.

An dem Jahre zu Homburg
nach Gotts Geburt dreizehnhundert
vierzig und vier Jahre des Donnerstags
vor unser Frauen Tage als sie
gereinigt ward Mariä Lichtmesse.

Herr Zimbach mit Frau Ihre geehrten
Mein freundliches Einladen mit Ver-
mögen alles Gutes Ihr Ihr Rose
ergebenen Freunde Lieber Herr
Pfarrer. Haben der hochwür-
digsten meine ehrten Ehrwürden
und Herrn Herr Collega und getreu
noch zur Zeit allein unter zu den
der Stadt Zimbern Komplizin
Zimbach mir aber sofort auf
den abwesend ohne einige Frag
und Ursach alle seine Pfarrei
mit der Stadt abzunehmen, und
haben 17. die beste Anzeigen
und Verdächtigkeiten, dessen ich mich zu
ihnen mit meinen Herren, wir
wohl ich nun mehr dagegen ge-
nugsame Ursach gehabt mich
für solche sehr geübte mutwillige
und ungebührliche Frevel und
Thätliche Handlung an ihnen dem
Gebäude also bald zu rächen, Gab
ich das Ew: Ehr. Zu freundl. Patron

Gehalten

Ehrliche Handlung mit Brauchen
Zuschreiben.

Als aber Ew: Ehrw: selbst zu thun,
wie, daß Sie mir Ihre Meinung
gegen Ihrem Ehrlichen Verstehen will,
ich werden Ihnen gar gern Ihre
Vorschläge Ihres Schreibens und Ihrer Ehrlichen
Ehrlichen, auf Ihnen gemeint
sein, will ich mit Zuversicht Ew:
Liebden werden mir Ihre übel-
nehmen, daß ich gegen Ihrer Ehrlichen
Ehrlichen Ihnen die ehrliche Vor-
gehaben werde, dann mir
mand mehr als Ihnen Ehrl. Meyer
Ehrl. mir Ihre zu Ehren, und
ist den Ihnen Ihnen Ihrer
Ehrlichen gehören, und Ihr Ehrl.
Ehrlichen Ihnen Ihnen qualifi-
ficirt, das Ehrlich mir also
und Ew: Ehrlichen Ihnen Ehrlichen
und angenehmen Willen zu
erweisen. Ich bin ich gewiß,
derselbigen wieder Ihrer Ehrlichen

anbrent

Antwort mich darnach haben zuzurichten
bey gegenwärtigem Expresso.
Datum Windsheim 28. Febr. 1662.

Johann

Pro Memoria wegen dem Closter zue Hainburg

Das Closter Hainburg nechst Closters underglandbach hat vor dem Türckhen Kriegen gestanndt, also das es die Herrschafft mit schanzung gemainschafftlich, die Hofstatt aber, und in jedem dorffstain an gross und khleinern unterschidlichen ertheilt, allain seithen dieselbe allen ihr Lagerhaus und Trinckhkeller gewesen, worein die Closter Brunner ihr Getraid gelegt, und Ihr. Leuchtmb. bis auf Caroli quinti seithen allegiret sindt, die aber jetzthalben an etlich Burger abgegeben worden wie unten mit einer Specification folgen solle.

Ao 1561. hat Kayser Graff Johann von Closter die Hofstatt und gefäll nebst dem Weingarten auf Commend dorfft, an den Obrist Friedrich von Reissenberg vor 10. fl. a 15. batzen mit dem beding von disen gefällen jeden 4. pfenning auszurichten, so fl. Graff Andree Devenien darzu gaben und jedesmahlen macht haben solle dises Trinckh und Perspective Hypothec mit Baarem geld abzulösen.

Ao 1571. hingegen erbittet sich derselbe auf die Hofstatt zu verkhauffen und sich von allem loss zu machen, das sindt sie dem von Reissenberg commission gegeben den Kayserl. consensum in alienationem auszubringen welcher aber nachdemmen ausgefallenen antwort

nichtens folgen, sondern es sey
Ehr Erinr Churfürst sam
in folgenden Zeiten daran gegeben
und den Handel durch den Pfaltzg
im Hab von Merle [illegible]
valser in ao 1580 et 81. wür
zwar / wie vermeint: / vor die summa
5000. fl zum Brandschatzen
Valentinus aber nun grafe von
Büry und Churfürst von Cölln
hat ao 1581 an Johannem von
darvon das originale in Actis, valle
massen dieses alles nun gemeinet
ren Stück ohne vorgefunden Correc
Agnatorum, so dan und der nahm
ein Calumb Einschluss zum prag
dig der mit Beschuldten ohnmöglich
nicht verden können; die Chur
fürsten ohne sie nicht privative zu
Chur von Pfaltz sondern nur vorsch
einig Beschulden verden, vorbey sie
fürst gegen alles protestiret haben
und in diesen protestation sonder
sonderlich auch an Ehr Erinr gesch
wäre dinstage

1. ob man Pfaltzischer seithen einig
daran kommen könne und

2. die praescriptio nicht obstire, oder

3. Ehr Erinr qua detentor der Chur
stumburg sich ohne dieses einigen
abschuld sey massen allen, solches

4. quae Chymaera sessionarius sit, vel daran Zweifel[n] zu haben

5. was in der Sache zu thun sey man die gerichtig tractiren mag nicht

6. Wie was aber einen ungültig?

Primum Satz veteris paribus, was nemblich der Lehen Herr nicht consentiret hat, ja? alldieweil nun nach der all gemeinen Lehn Rechten die feuda ihrer natur nicht eigentlich sein alienabilia sind

Robert: Maranth: de multiplici alien: prob: n. 72

Anthon de feudis disp: 9. 84

2do feudor: 55.

Alvarott. Tit de alienat feud. 5. inde potest. n. 1.

nicht derowegen nicht allein der Lehn Herr sondern auch die Lehen selbsten etiam si prior non contradixerit, dieses jus quaesitum in antecessoribus et in investiturarum litteris fundatum vindiciren kan

Anthon Ab: Loco. n. 6.

Coeppen usu pract: practist: Obs. 93. n. 9.

Hart: pist: Lib: ii. Q 8. n 43

Ickoner disp: feud: Lib: i. Disp. 9. S. 122

Mithin mich gegenwärtig meinen gnädigsten Herrn Hochgräfflichen Gnaden als immediatum nach folgen der Alienantis an-

Grundbuch

Grünsfeld und die ex pacto et provisione majorum velangte jura ohne Zweifel Grünsfeld Zeit zu gedenken, revivis[cirt]

massen L. 1. C. de annal: exceptionis

Otto de feud: Cap: 23. §

L. 3. §. 2. et L. 7. §. 1. et

C. de praescr: long: etc. ann.

Alvarott: de feud: [illegible]

2: de feud: contr: C. Titius

filios — fol: 166.

NB: dan es ist ein alt und Einfältig

[illegible]

vorgeg

2. die praescriptio nicht würden kan

vnlaugen quoad requisita [illegible]

Namb. bonam fidem

Finckelth: Disp: 8. Cor

vnlaugen aber Er dass offenbar bekannt

qualitatem feudali nicht Ihm Com

— virtual vindt res ad usucapion

habilis erfordert

L. 24. ff. de usur: dieses

vnlaugbar hier nicht ist

2do feud: 55.

— non exercitatb tempus, [illegible]

[illegible] dahin aber Imperator

2do feudorum 55. in prae mio

nullo unquam tempore

— finis initium, quod est vitiosum

propter scientiam rei alienabilis

qui incurrit malam fidem

Mascard. Vol. iii. Con

conc. n. 36. et 37.

2.

et Lex est impedimento quo minus in=
cipiat

Joh: a Sande ad Ll. 136.
et 137. ff: de Reg: jur.

Alß wir nun nachrichtlich haben diser
Alten Linien Sache offen sie kann prädi=
ption & Satz genießt

Superius allegatos quibus
junge

Hart: pist: Lib: 2. Q. 8. n
43 et 55

Covarruv: tom: 2. part: 3.
§. 4. n. 6.

Cynicker Resol: 137. et
293.

quoniam ipsa est species alienatio=
nis et sub generali prohibitione com=
prehensa

Finckelth: Obs: posth:.
Disp: 8. Contr: 9. ref: 2.
L. 28. ff: de verb: sign:
L. 1. C. de fundo dotal:

So fallet der effectus von selbsten
und ist

Ad 3tiam Quæstionem ausser aller contesta=
tion das Ehr Ernst alß Linien Herr
über Isenburg mehr nicht vindiciren
können alß unter die Ernestin Linie
gehört, mithin ex hoc fundamento
et ipsismet confessis das Ernst
Limbach nicht ex pure a defuncto Comite
de Isenburg, sondern ein gesetzt aus
etzlich Graff Johannis Ernstischen Her
kommen dann zufolge alßo nun

zur Hessen Lust haben könne!
Wan nun wegen dem gstr. Kauff
der Kayserl. Consens angehorsambt
do gringe Volger doch nur üst die Hess
und die andern Hessen müste ge
agnationis mit Isenburg an Elind
gefallen seyn, weilen Ernvest
jus succedendi quasi tale gefall
wenigst auf
Thun then dem printzen von Chym
obgemeldtem testamento Ernestin
allodial-feld gewesen, erlangt
dan wie oben supponiret, hat Elin
und Isenburg die hab Kirchen
15 00. ut. 70. bis 1589. über
200. jahr als ein gesambt und
lichen besessen, und hat Johann
wie dan nicht gestanden wird, dem
Hessen Cassel und transferi
do hat er dan seinen nachfolgern
die jura succedendi agnatica
übergeben oder renunciiren
nachgehends die qualitatem
immutiren können.
Gleichwie nun das dißmahlige jus
dendi agnaticium in qualitate
dali radiiret, do hat Chym
allodialis dem Lust gehabt mit
äußerst transferiren
mögt. Dahin aber noch stun
ad

ad 5tum die preparatoria belangt wündis
sel werde gewüdisst tractiren zů können
wovon zů wissen

a. ob der Käyserl. consens und wie erfolgt
b. wie hoch der taxt stelling
c. ob Straßburg bis anno 1664 in besitz
der andern stätten geblieben
d. und die investituren wie weiten lauten
e. ob nicht bey dem Käyserl. hofen stett Augs-
burg und Costhaim nachricht
derer alten belehnungen zu erhalten

Do will habe bey meiner gestrigen zu-
sammenkunft mit dem H. von Leiffenberg
in Heimbach von ihm selbsten vernommen
das sy die stätte der gesanden und zwar von
Ehur Trier zů lehen tragen, wo bey der
dasige stattschreiber lassen ersehen, das
diese drey dörffer vormahls zum stift
Windisch gewesen und mit Käyser Maxi-
milieni consens an Trier verkaufft worden
gestalten nach die Wünde die Windische
Lehenbrieff in denen Registern sollen
gefunden werden

Windisch und Straßburg wären in alten zeiten
so arbitrari gegen einander in Streitigkeit
das ein graff von Straßburg einen maßen in
Heimbach kommen und einen Windischen
angehörigen zů sich in die Letzte genommen
als sie aber vor das dorff gekommen
diesen durch die fürsten gefangenen
graff Richter an einen apffel Baum auff
hundert Lachter nicht dachen gehangen
darum auch Windisch der ortte müde wor-
den — und solche streitigkeit

Item und den modum consequendi [illegible]
Halte ex canone redintegranda vindi-
tionem ex investitura so wehl als [illegible]
Agnatice anzustellen, dan wan [illegible]
erscheint das Consensus in alienationem
vorhanden so würde doch uno eodem
tempore das Recht für andern Erben
mit ausgestorben
dessen immer besser wan man den
grund der sache weiß und sich dessen
in Wien mit nachrichten erkündigt
Nachricht eingelangen ist das Vor-
fünden und durchaus alten Brief
für nachricht annehmen [illegible]
julii 1739. [illegible]

Ao 1570 hab Weyl H. Graff Johann zu Zweibrück dem Ehrn
Canzler die nachgesetzte Keyser- Lehenbriefe für dero Se-
cretarium von Worth überliefert lassen

1. Keysers Ludwigs Lehenbrief de ao 1343
2. Caroli Römisch Königl — — 1349
3. Friedrichs — — — — 1475
4. Maximiliani — — 1516
5. Caroli Vti — — 1521
6. Eiusde — — 1544
7. Ferdinandi — — 1559
8. Maximiliani 2di — 1568

Extractus Reversus Trevirensis

Kurtzer Innhalt
in Sachen
des Hochfl. Hauses Isenburg
contra
das hohe Ertzstifft Trier,

den selben Theil der Grafschafft
Nieder Isenburg betreffend.

Schema Geneal:

Gerlacus
Dominus Isenburgi, ultimus vetustæ gentis Nider Isenb.

ipsa Wilhelmi de Weda thori socia, successit parenti 1371.	Adelheidis, socia Valentini Oberisenburgici, successit parenti 1371.
* * Contendentes Comites dani resp. ad hodiernam diem, qui dictam partem Isenburgi inferioris tenent.	* * Ernestus Isenburgicus obiit 1684. post cuius obitum successio partis hujus stirpis in litigium deducta est, quam Archiepiscopi Trevirenses detinent.

Hier über ist itzo streitig
der Grafschafft Nieder Isenburg
sich verhaltende Strittigkeit, so
fort theils das possessorium, theils
das petitorium an. In possessorio sind zweyerley extrema zu betrachten, nemlich possessio, und dejectio. Die erstere ist etwas
sehr rüstig, und kan mit denen
Instrumentis apprehensæ possessionis, so vor den mehrern Theil
dessigen, wozu man gelangen
können, und solches nicht schon vor
abgang derer HH. Grafen von
Isenburg Nieder Isenb. Linie
in andern Händen gewesen, /
so gleich bescheiniget werden.
Da nun Chur Trier nachstehe,
post apprehensam possessionem
sedanam zu versichern, und das
Hochfl. Haus Ysenb mit Gewalt
straks getrieben, oder schon
zuvor sein, in denenjenigen Stücken, welche bey ihm streitig
gestanden, die Besitznehmung
mit Gewalt verhindert; So

fol-

folgt daraus nemlich, quod vi factum, retractandum et spoliatum, vel possessionem apprehendere vi prohibitum ante omnia aut de spoli restituendum, aut caeteris paribus admittendum esse; Dann man auch nicht sinnlose, an die untere gehende Compossessionem artiquam, verlohre allein alle Einwürffe ex possessorio so lange vermögend wären, denn Du meldst. Das Fürstl. Haus wird sich hierbey die viam executionis ad Austregas reinstallirende Dann Ihre Churfürstl. Durchl. de paribus curiae anticipirt, daraus aber ex parte Ihro sothanen paribus curiae, ex parte des Fürstl. Hauses aber wird aber, denen Austregis renunciirt, und daraus der Käyserl. Majestät eine eine Commission angehänget, und vor der selben weiter ad Triplicas gehandelt worden. Da nun eine solche via bequem scheinet zu sothaner Sache zu gelangen, brauchet man nur eine Käyserl. novi Commission an die ersamtliche untere Commissarios, nebst citatione ad recessum an Ihre Churfürstl. Durchl. die dann kürtzlich zu triplicziren, so dann der Streit ad Augustissimum so gleich zu betreiben wäre. Inconvenit aber facta relatione, die Sache bestand zu solliciteren, und eine klare

ductio, um dieselbe in der Ordnung vorzustellen, ad quem distribuirt werden müste.

Quoad Petitorium haben die Herren Grafen neu Wied zuvor dieses gegen sich, dass 1.) da der letzte Mannes Nahme des alten Niederg. Grafen Gerlaci, seine ehrliche Gräfliche Töchter zur Nachfolge in seinen Gütern fähig machen wollen, sie die ganze Grafschafft, so ein Erbe Lehen gewesen, und noch ist, an den Churfürsten resignirt, und sie damit, nach Maasgabe der von Chur Trier, zu einem feudo antiquo zum novo gemacht habe, 2.) hätten Grafschafft auch in dieser qualität von denen ehrlichen Töchtern und deren Ehemännern, deren einer der Graf von Wied, der andere aber ein Graf von Sayn Wied. Niederg. einige genommen, und zwar von jeder und ihrem Ehemann zur Huldigung, gethan worden, ohne 3.) bey der Investitur ein pactum de succedendo zu machen, oder aber 4.) auf die simultaneam investituram geben zu lassen, in Betracht solcher Umstände, man allerdings glauben sollte, als ob das sehr streitige Chur, da der eine Ast von Gerlaci posteritet verblichen, den andern zu belehnen, sich mit

Recht gemeinert, wirkun[t]
doch Lehen zu ziehen, Maj
gesetzt habe.

Dieweil aber das die in d
Fräfl. Hinderlassen Specie Fact
beständliche Nachrichten, und a
von denen Acten mehrentheil
beygebogene Documenta a
Hand geben, dass 1.) beyde Fa
Ninder Hanauberg, der jüngere
Hamab, und Hind, als Gerla
der letztere, der ältere Ninder
Hanauberg, Hanau Lichtenber
und ferner in beständiger G
meinschaft geblieben, und 2.)
so gar einen gemeinsamen H
bürgl. Burgfrieden, wie der
selbe 1334. in dem alten Lang
alldort erneuert gewesen, d
seinen von Zeit zu Zeit beschw
ren, in demselben aber 3.)
dessen der Gemeinschafft-Lehe
ligung Nachricht ertheilen
gewesen, dass kein Theil
dem andern ohne sothaner
Gemeinschafft gesetzet, oder
enterbet werden solle, w
nigers nicht 4.) so wolle die H
Grafen von Hind gegen die H
Hanauberg, als denen diese ge
jene, sich als nächtige Gemein
herren jeder Zeit gehalten
und 5.) so gar 1372. den Theil
selbsten, Herrschafft und Hö
ningen, gemeinschafftl. sub pö
de veluendo verkauft, ob
6.) bey diesen Orten, sonst

von seiner Gemeinschafft rc.,
nach gelaicht geworden, sterbe
auch 7.) zu vermuthen ist, daß
der Burgfriede und Gemein-
schafft, untereinander mit Convalli-
gung der Lasse rc. also con-
tinuirt, oder per observan-
tiam ab antiqua gente de-
ductam, wie sie anfangs ab
extinctis Isenburgicis für vor
sich errichtet und gehalten,
also auch dergestalt 8.) ohne
Schwierigkeit Consens im fortgang
gültig practicirt worden,
auch 9.) der Lasse mag sagen
wie er wolle, die probatio
consensus Domini oder vali-
ditatis pacti sine Domini
feudi consensu, nicht etwa dem
Gräfl. Hause Ysenburg zur Last ge-
legt werden mag, sondern
10.) ob antiquitatem temporis,
qua omnia rite gesta esse pra-
sumere vinit,

per notissima,

dem sehr Ertzstifft Trier zu
so mehr ~~die~~ sie hierinfalls die probatio
Exceptionem obligat, als
11.) derselbe schon ante Gerla-
cum, Gertis Riderz Isenburgi-
cæ ultimum, hiermassen
Schwürigkeit gefunden,
Gräfl. Hochlöbl. ohne Seinen
consens 1337. errichteten
pacti, und weiters in allen
Stücken tacite vel expresse
gehaltenen Gemeinschafft,

einen derer damahls p
eisitzenden Herren Lehn
sine simultanea Investitu
aut consense in pactum
successione, zur Erbfolg
des andern kommen zu la
beÿ so gestalten Sachen aber
die rationes dubitandi n
selbsten hinweg fallen, und
12.) so wenig die resignatio
Gerlaci, daß Lehn Herr
burg zum feudo novo gema
oder jemand nur einmahl
daran gedacht, also wenig
13.) jeder von denselben
Lehnsrecognitionen, dem Jur
succedendi in alterius
tam, oder dem alten die Suc
cession conservirenden Lehn
frieden, jemahls renunciir
da nirgends 14.) sie beÿder
seits den besagten Lehngüt
von neuem besehen, die
Gemeinschaft gestalten, und
sie durch die Erbfolge de
gestalt bestätiget, daß
15.) der simultanea Invest
tura im geringsten nicht
und eben so wenig als
Abgang des alten Lehn
Herrn schädlich nöthig gew
sein, dazumahlen 16.) die
Lehnrechte klare Worte ge
successionem, praeter simu
taneam Investituram et

e

ex pacto dari, und dergleichen 17.) von allen Zeiten, auch in anderen Häusern, sonderl. bey Trierischen Lehen, vnice per pactum vasallorum erhalten worden, wie man deßhalb die Herren Wild- und Rhein Grafen, die abgegangene Herren von Bemburg, die Herren von Schaumb, und andere mehrere, zum Exempel nehmen könte, wann darüber mehrläufftiger zu seyn Zeit und Gelegenheit vorstatten wolte, solcher bey Effect aber alles ein pactum setzt, 18.) allenfalls auch, wegen des mehrerwehnten Falls an dem Isenburg. Theyl, wo die Ausstand wehrte, die observantia sola, quae idem operatur ac pactum, per notissima Ihm und wüßten könte; Da halte ich allerdings dafür, daß das Hochfl. Haus Wied zu der Succession dahin, zum Theil von Nieder Isenburg, abgegangen, zum theil Nieder Isenburg Braun berechtigen, sehr gute Recht habe, und Ihm dasselbe, vor seinem Gewissen füglich entstehen könne.

Die übrige von dem Hochfl.

Sau[illegible] Hand militirende M[illegible]
menta, habe ich mit gehorsa[illegible]
gehorsam, weil sie schon no[illegible]
alters noch zu bestehen, [illegible]
selige Friedensburg, den 11. [illegible]
1748.

Extractus Actorum Commission:

in Sachen

des Hochfürstl. Hauses Pleß

@

Fürst-Conten,

den halben Theil der

Grafschaft Glatz betr.

Sac. Sywrz. ff. Wbidsde Deductio.

Repetendo narrata commissionis Cæs. und mit
Rathsconsultwurs sowoll in gnue narratis vorge-
bracht ist, und hierwider deducirt wird,
wie pro meliori informatione causæ et colorat-
ione possessorii ex capite redintegranda dem-
selben wie billig angestandt Ihnen zu
Zwey Extrema Scil. possessionem et pas sam
dejectionem, wie denn in narratis angez-
eigten Instrumentis Sub lit. A. B. C. et D. wie
auch ex Knopai relatione super apprehensa
possessione Sub lit. L. zu ersehen sein werden,
das Ihr. Gn. Ihnen wie Ihr in possession
des Hauses und Schlosses Hinderg, Schlosses
und Flecken Hinderg, Ihrer Herrschaft
mit allen Zubehör nicht allein Zwey Ge-
richten sondern einen gesetzt, sondern auch
das Ihr Ihnen die Schlösser und Flecken
mit Soldaten zu besetzen und besetzen, sondern
Land Lit: M. das Haus Hinderg mit
300 Soldaten einnehmen und die Ihrige
Mannschaft mit gewehrter Gewalt davon
wenden, auch allen begnadigten
Unterthanen zu Ihrer Huldigung Ihnen
bey Ihro, dasse etwas solches wieder recht thätlich
Ihnen in allen vorgehen und ingesamt Gnäd-
und Günstig cum omni causa zu restituiren per
jura allegata

Weilen hier eine Restitution wider den Churfürsten vorgenommen

1.) Die Reinjurisdiction anzuziehen, da Churfürst
vorhin commission nicht angründet, sondern
vor ein pares curiae angesehen, weil die
Immunität vorgeschützt, Churfürstl. Lehen wären

2.) das Anmassen der letzten Immunität
Mant. Churfürst possessio feudi ipso iure feudi
ad dominum directum redierit

Weil aber quoad

1.) die legitimo modo angezogene possession
Johann Erwin, und Churfürst H. Gra[illegible]
Friedrichen zu Leinst mit gewaltsamer
hinweg nicht steht, sondern die jurisdictio
cis ordinarii in tali possessorio allerdings
angezogen, und das Herzog H. Reinhard
coram paribus curiae ihnen zuerkannt
gewesen, darbinden per
jura notoria et allegata. *)

quoad

2) Den dictum Herzog Reinhard
Johann, weren des Lehen in re veritate
Lehens Immunitäten, und die possessio
vacant ist. Hier aber muss drei Fälle

a) Weil die possession von einem rechtmässigen
possessore bereits angezogen ist

b) Weil Herr Graf Friedrich zu Leinst von
Churfürst mit den Lehen und quasi
divisim zur Halb Theil belehnt worden

c) Ohne dem in jure agentis vel [illegible]

non decrescendi. Warum sonderbus Successionis disputirt worden Könnte fundiret ist.

Und warum auch

d) die possessio müste würcklich verlangt werden, solche immassen nicht zu räumen sey, quoniam in dubio semper stat presumtio pro agnatis vel cognatis. per alleg: D. G.

umb so mehr weil

e) Ursinat und Hanbürg über 300 Jahr gleichen Namen, Schild und Helmzeichen geführt, quod fortissimam pro agnatis indicat presumtionem.

f) Weil in denen von Lebischofs Canone Willhalm und Valentin mit Theilung Lehnbriefen gemeldet wird, daß sie einander mit seinen selbst Lehen beliehen und wo einer ohne Leibes Lehens Antheil in diesen Lehnen gestorben, daß sie.

g) Gantz notorium, daß Gerlach zu Hanbürg Lisen und Adelheids Vatter, und also beyder Linien Stipes communis gewesen, solglich nach abgang der Valentinus die Willhalmus zur Successionen aller Lehn Güther berechtiget ist.

Hierzu setzt der Ursinat seine intention folgender gestalt entgegen:

I.) alle seine Lehn wären tam ex consuetudine quam speciali privilegio Caroli IV. imp. Mannlehen solglich könnte Hanbürg in die Hanbürgische Lehn nicht succediren.

II. Wären solche per reputationem Gerlaci feuda nova gewesen, weren sie zu mehrer promissa gewesen solglich da sie unter Willhalm und Valentin theilt worden.

III Istum sine ullo post refutationem feuda ar-
qua et paterna [illegible] quam nos
[illegible] Salentina Linie
[illegible] familien Ahnenburg Hauptstam
und Wittgenstein, welche [illegible] Antheil an [illegible]
stehen.

Auf diese ad petitorium gesetzte Einwendung haben
Klägere Seite [illegible] cum protestatione und um
pro majori coloratione possessorii gantwortet

ad

I. daß Beklagten quasi qualitas masculina
und [illegible] wird

a) Wilhelm und Salentin wegen ihrer Gemahlinnen
Lysa und Adelheid, ihrer Schwäger
Lehnsherren, beyde Lit. F. et G. gleichmäßig be-
lehnt worden, [illegible]
abzuweisen, da beyde altväterliche Lehen
deficiente masculo an Sie heimgefallen [illegible]
per conditionatam refutationem gebracht
und Ihnen feuda nova geworden sind

b) Wird Salentin als Bruder [illegible] pro-
Gerlaci agnatus, sonst nicht vorhin gesetzt
dieß Lehen per refutationem Gerlaci, wo-
dann Gemahlin zu acquiriren, worinnen
[illegible] Gerlachs Tochter suo jure succediren
und seine Gemahlin Ihrer Schwester Lysam mit
Grund in Wilhelm zu Antheil ganz excludi-
[illegible] kommen, weil sie [illegible] Stammen
agnaten gemacht [illegible] und dessen
Stammen Streit zum Vortheil der [illegible]
beygelegt worden

c) Zeigt Lit. N. de 3 Oct. 1490 wenn Wilhelm
Tochter Anastasia und Margaretha gewe-
sene Bischoffs Johann [illegible] belehnt, auf

A. 1493 jetzt gemte Anastasia Ommeß Ehemann Gerg Hz zu Stalberd mit der Lehnschaft dieser Lehen in dotem Zinsbrieftum Lehen uxorio nomine rätl. investirt seye.

d.) Hat Theodericus Hz zu Stalberd in Anastasia prima Ommeß Tant Lit. C. sie ihrer seiner Ommeß in ringsbriefte Ehe versprochen, seine jüngmalsten Söhne seinen per donationem propter nuptias übergeben, welche also nicht zu Lehen kommen, wenn die Lehen suam naturam masculina gewesen

e.) Der alten von Gerlaco gegebene Lehenrevers sub Lit. B de dto 1337. worauf sich Churtrier die Mannlehen bezogen will, ist wenig in original vorhanden, sondern eine Copia eingebracht und die darinnen befindliche Worte Mannlehen seinen nicht von feuda pure masculina zu verstehen, sondern anzuzeigen, daß selbige dieser Männer sollen bedeutet werden per alleg.. L. L.

Die streitige Worte Wir und unsere Erben beziehen sich nicht auf die Mannlehen, sondern auf weibliche descendenz, wozu die praesumtio noch kommt, daß Gerlach wie alle andere seine Söhne eben sowohl als die Töchter werde geliebet haben. Die zu Lehen zu entfallene sind in sieben Stämme vorgetheilet, welche Stämme zu Lehen getragen, folglich kann eine oder mehr Linien dieses Stamms nicht und dasselbe wohl möglich seyn, daß die Worte Mannlehen in diesem per errorem eingeflossen

Utriber Judenn Lehen gelehen werden,
und da das gemein Sprüchwort ist
Trümpf ab Stich kommen auf 3: oder
mehr der Trümpf Kirchen Trümpf stab
ein andere einzige Person vorsichtig be-
ruhtigt sein will Causae rationes sowohl im
Lehenrecht Trümpf als Stich obwalten.

Summermuth in Trümpf tab. p. 116. 132.
134. et 135.

k.) Hat das Lehenrecht Trümpf in storiga zu Seculis seine
feuda pro masculinis selbst nicht gehalten und
Konte solche nit sagen falls mit Trümpf exemplis
weiter zu werden, da auf solche Lehengüter
der abgangte Mann Stand der selbe Trümpf
Geschlecht in andere familien gebracht worden,
dass hier einige consuetudo provincia vor das
Lehenrecht nec in petitorio mit Trümpf bestätigt
werden könne sondern das in possessorio solche
dargegen Platz greifen Könne.

i.) Dann man nicht glaubhaft bey Carolus IV. imp.
eine dergleichen der Billigkeit zuwider
laufende privilegium super masculinitate
feudorum trevirensium sollte erhalten haben,
und wann dieses zu sollte, so wäre doch
solche Konfirmation selber null und nichtig, quia
est contra jus tertii und dergleichen privilegia
allzeit salvo jure tertii zu verstehen sind
per vulg:

Ist ein strong bewandte qualitas masculina, wann
sie nicht sonst bewiesen werden Konte, wegen

Der Ton 3 seculis fer continuirter und zu-
weilen unter observanz proscribirt, und
Ihnen das Letztgedacht Stadt Zu einem
Grundstein Bawig de jure nicht gelaß-
wollen, weil die proscriptio
per vdlg.
nun Exceptio non competentis actionis
L) Ist eindeutig mit mehrals Herr Zu Hindel
dieser Succession bemächtigt, und dan
Herren zu Hindelton des Geblüts
Anastasia mit Prossen, folglich nach
Abgang der Valentinischen Linie Zu Herren
haben Ihren Eintritt haben müssen
auch als Herr zu Hindelberg. Dann die
lage Lit 2 bestätigt, daß die Grafen
zu Hindel von der Anastasischen Verwandt-
schaft und unser Herren zu Hindel
und gibt A. 1202 Hindel und Hindel in
Familie gewesen und bis jetzo stammlich
Lit. B zeigt, daß Hindel und Hindel selbe
Herren zu Hindelberg nunmehr haben
Hindel und Hindelberg von unserhalb 500 J.
in Ob Elsaß ausgemessen haben beweisen
Lit. S. Dann Bruno und Theodoricus
Herren zu Hindelberg mit ihres H. Stadtes
Bruder Lotharii Grafen zu Hindel Ein-
tom Chur Pfalz A. 1237. anheispando sich
bekannen haben, gleichsam auch Lit.
mit sich führet, daß Ihres H. Stadtes Johann

Com

comitis de Weda et Dni in Gronsfeld Grafen
Lotharius Graf zu Stirum, seinen gesamten
Grafschaft würklich übergeben, zur Zeit
des Frantzösischen Krieges hat sich dieser gesamte
Grafschaft comunis defensionis causa, in das
Fürstl. Münsterische gezogen und daselbst Häuser
in einer Linie anbauen lassen und noch das Fürstl.
Münsterische Haus bewohnet wird,
und die alte Fürstl. Insignia und Utensilien
noch allda zu sehen sind, hingegen das
Grafschaftl. Posam zu Stirum dieses Stirum-
und Münsterische Stamm-Blut- und Lehn-
Wappen hat Fürstl. Lit. V. selbst einige Stirum-
sche Ahnen aus der Grafschaft Stirum
und deren Seite Stamm- Lage und Situation
sub W. zu sehen, wie denn der Stammbaum
deren selben in Corpus gezogen so genau
in Lineas abgetheilt worden.

II. Das Zweyte Churfürstl. domicilium, das aus
in casu promiscuitatis die falsche Lesart per
refutationem Gerlaci nun und unter Stillschweigen
und Valenthin abgetheilt worden, folgl. die
Valentinische Stücke nur ab stehen dieser Linie
dem Lehnsherrn und nicht der Stillschweigischen Linie
heimgefallen, hat seinen Grund, und
kann man Sr. Churfürstl. Durchl. dessen
possession nimmermehr entziehen.

Item

1.) ist auch Item Lehn Recht [illegible]
quod feuda antiqua per refutationem
vasalli ea conditione facta, ut filia earum
mariti demuo investiantur, non fiant nova
Sed priorem naturam et qualitatem ret.
ant. per jura alleg.

und solche Condition obsir[illegible] in
rechten post refutationem rechtlichen Lehen
nicht ausgenommen ist, wird solche als
Recht tanquam tacite conventa stat[illegible]

2.) ist Landrecht rechten Lehen Privilegio Sub
die Belehnung auf die Töchter und ihre
Männer gleichmäßig der Refutation
folgt und dieß zwar nicht ex nova
gratia Sed vi et virtute pacti, et provi-
sionis majorum mediante Gerlaco comm.
Stipite, nam descendentes a primo Stipite
habent jus ex pacto et providentia
testantibus DD. alleg:

welches und so wenig zwischen Belehnung
und Refutation auf die, deficiente masc.
osu den Lehn rechten auf die Töchter re-
folgt ist, wo rauf die Antiqua Lehn
und Gr. Gloss. wird, nam alias feud.
nisi proximioribus agnatis refutari
Klock. Vol. 2 Cons: 29 n: 38 et 39.

3.) wird sind durch [illegible]
gerichtl. Landrechts Sublit. X. [illegible]

Ratione Güter ex Lissa und Adelheid in Ostrorog Gerlaci Fürstenberg Lehn Succedirt, welche Land Güter ein ganz altes Stamm Lehn genannt sind, womit sie Simultanee et pro indiviso belehnt worden, folglich der Succession unter und getheilter Lehn gänzlich damit abgelehnt wird.

4.) Es kommt auf dem ersten Theilungs Sublit: Z. das alle Lehn ohnetheilt geblieben und gemeinschaftlich administrirt worden, da also die exadverso gerichte Theilung wegfällt, und allenfalls, quia divisio facti est non divisio, wieder zusammen kommt, da sonsten gegen wenn auch eine Theilung der Lehn wäre. Sonsten folgt, das die Succ: natura feudi antiqui gründet und durch Succession quia divisio feudi naturam regz alterare potest, neque mutare.

per alleg: DD.

5.) folgt Fürstenberg auf dem nicht Grund nis Sublit: vide num: 3 huius pagi: quod feuda illa conjugalis pro indiviso possessa fuerint des Fürsten Lehn, dann hier die Succession ex jure non decrescendi gebühren

Rosenth. de feud. C. 6. Concl: 76.

III.) Das letzte Einwürfen ist, das wenn diese Lehn post refutationem feuda antiqua geblieben,

so wird von der zur jüngeren Linie
Salentinischen Linie mit zwey Familien als
Arenberg Meinz, Croy und Ligne
welche vorhin den Vorzug hatten;
welche vindiciret wird.

a.) Ist und kann nicht abgesehen werden, daß
Prinz Salentin, Ernesti Bruder von seinem
Gymnasium, Prinzen von Arenberg, Hoch-
im Leben hinter sich gelassen haben. Der
Prinz von Chimay ist ein Extraneus, und
kann dem Fideicommiß nützen, wegen
ungute Actiones können propter obstac.
fideicommissum familiae nicht bestehen, und
die solche cessiones in potentiarem contra
gestehen.

b.) Das Haus Meinz, Croy und Arenberg
Rechte pretension machen, weil so fest
steht, daß die von 100 und mehr Jahren
dieses Haus streitig gemachte Succession ohne
Unterbrechung einiger Linien gestanden
ist.

c.) Ligne kann ob pacta et fideicommissa
familiae wie anderen einen Vorzug haben
und, obenfalls Ihre Successions-Rechte pretend.

d.) Wären die Falls dieses allenfalls Ihnen Exclu
juris tertii, welches dem Fideicommiß nicht zu statten
kommen könte.

e.) Endlich ist der Fundationsbrief, so
gestalt zu Gericht confirmirte und mit der
Landesfürstlichen Bestätigung primo Sub Lit. a et b

alle diejenige von der Succession aus, so auf diese Lehn und fideicommiß Güter einige pretension machen wollen, quia talia pacta fideicomissum inter familias illustras inducunt, quae vim Legis habent.

per jura allegata.

Absonderlich und hergestalt gestalt Herrn Erklärung Instrumenten Sub Z etc. etc. dem Hauß Hanau, solche auf meine Person Lehn stehen. Insonderheit Churfürst in Extr. Sub lit. DD. da die Lehn Briefe anweisen Stein, worunter Herrn Graf Schaumburg, als Bach, Frankhausen, Trinkaus, Kastorf und andern gehörig dem H. von Hanau von Altroster gemeinschaftl. Zugestanden einst wenigar des Herrn Lit. EE. Horsäuß und Herr Lehn Hanau gehörig, und mit Steinen gesetzte Lehnung gestanden. Mithin ergibt sich hieraus klar, daß alle diese Güter quoad feudalia et allodialia, sowohl ex supra demonstrata Successione feudali als wegen der Lehn Briefe, welche allezeit stillschweigend gehalten und beobachtet worden, laut Lit. F.F. dem Hochgräflichen Hauß Hanau heimgefallen, und als ein pactum vi juramenti pacti, deßen einst Verordnungen worden dann sein übrigen anhängen, absonderlich Hommingen und Herr Graf Ernesti Todt Hinzugezogen theil

Exceptiones.

Wann der Cur-Trierische Beklagte allerhand Hindernüssen, so in der Hinderlegung der Possessorien-Klage bestehen, sich bedienet, so bestehet derselbe

I. in Hinderlegung der gesetzmäßigen Besitznehmung aller und jeder Stücke und Güter.

II. In Kauf-Gründen, wann er etwas von denen Hinterlassenen Effecten an sich gebracht.

1. Etwas rechtl. die possession betreffend, so wird übergangen gelangen der Hinterlassenen Güter und der Cur-Trierischen procuratorio nomine dann

1.) Arzenfels und Honningen als das Haupt-Amt der Principalität der Hinterlassenschaft, so dem Cur-Trierischen allerhöchsten Amts-Amman und Landrat d. 1. Jun. 1664 zu recht angenommen, da hingegen Landsum. der Hinterlassenschaft d. Lapp etwa 28 Stunden zu fahren gekommen und nicht eingesehen, warum der Cur-Trierische possessions-Verweigerung contradiciret und darwider protestiret worden, zu welchem actu nicht nur der Amts-Amman von Landrat mit, sondern auch

der Gubernator H. Stonder Layen stewi-
nim. 3. et 4. Churpfälzischer Vollmacht erhalten
2.) Pranzau wäre durch Churtrierische
dem praeoccupative eingenommen, dann
durch den Herr Stonder Layen d. 3 Jan. Lauf.
N: 5 et 6. solenniter in possession angenom-
men und Stonder Untertanen gehuldiget
worden. Der dortige Lehenherr Klop-
per hat auf sein Begehren gebetten eine
privat relation davon machen zu dürfen
zumahl Er alldort Lehenherrlichkeit
keinen Notarium zu setzen.
3.) Die Closter Hirschbürg Lehen Herrlich-
keit als ein fuldisches nimmahlen besitzen
noch nicht richtig worden, jedoch haben
dieselbe keine Effecten auf Pranzau
cum appertinentiis, ingleichen Pranzau
Hof haus, separata feuda tenentes
und allodia wären zwar mit Hirschbürg
als fuldischen Lehen, keine Gemeinschaft
Vitia nun Pranzau und nicht Hirschbürg
Castrum dominans sey, indem daselbst
Hirschbürgische Cantzley gewesen, dieses Pranz
aber von Churtrier eher als Stonder Vitia
occupiret, Hirschbürg auch von ihnen restituiret
worden; solchemnach sind deshalb keine
Spolia vorhanden.
4) Der Herr Stonder bittet die gnädige Herr-
schaft um 100. Pistolen weil Er sehr nöthig sonst

allodial, dann Jeder solche Valentin
von Trubürg A. 1586 Land N. 7. ehendlich
von Trieben, endlich abgelebter Ernestus
von Trubürg A. 1658. dann Frauen
von Virmont beyde num. 8. eigenthümb:
cedirt, sie aber selbige Anton
A. 1663 pleno jure [illegible] überlassen,
solchemnach auch vollbracht worden,
sie real possession sie per cessionem
pleno proprietatis jure acquirirten
Herrschaft einzunehmen, wie solche
ihnen nach Anzeig N. 9. ohne contradiction
gethan. Nun aber Etatus die
Besitznehmung anstentirt, sey aber
seinem Vetter Hansen per oppositi-
onem verhindert, und dem actui expres-
contradicirt worden, könne also dem-
selben kein possessions Brief geben,
zumahl solche Herrschaft titulo emtionis
et cessionis an Ihn Etatus gekommen,
und zu dem Ihrem Lehnguthe eine
gehörig, worin dann Jeder den
expirirt.

S.) Ingleichen sind den Satzbesitzern
zu Heimbach sey die dortige possession
ebenfalls abgeschrieben, weil Ihro Ernst
selbige nicht in Besitz gehabt, solche auch
eine vacant worden. Diese Satzbesitz
wären A. 1570 per specialem und vom
Kayser Maximiliano confirmirtem Contractum

Sub num. 10. stor nimm gewisse Geld Summ
an Ihro Frau überantwort und eingeräum
und diese von der Zeit an bis sie in
ihre possession gewesene Acker pflegt
Kraft gehabt solche in Besitz zu nehmen.

9. Die Voigtey über Hammelburg Kirchen Bau
und Pfarr Zu Lehr, und Hof Zu Bram
andere in Lehenbrief benahmte Stück
von Stadt und Amburg: stor Person ab
consensu Domini directi stor gemeldte
stor angezogte Stücker, müssen sub Stadt
Amt Lehr weniger super spatio pfleg

Ueber dem
haben Ihro Frau in allen Fund: von Ihro
zu Lehen rührenden Güter pro als Dominus directus
possessorem civilem pfleg stor sein, vivente vasa
Ernesto gehabt, hier aber nur naturalem poss
onem, welche Lehenherr naturalis possessio per
tem Ernesti rechtsfolgend denen gemä
Kraften nach ausstruckung der über habenden
alen Kayl. privilegium sub num. 11. in Lehn
possessori civili vigore directi dominii gebor
solidationem zugewachsen, stor vorgestellt
wann auch stor Stadt Hammelburg Bürgern in
andern Stück per naturalis possessionis ap
hensionem occupirt haben sollte, solche poss
Armos clandestina, turbativa et non manu
li zu halten wäre.

Hierauf bezielle die übel gegründete spo
actio, vorstehend: 1.) die andere vorderste
legitima possessionis pro existentia

Dritten nicht repetirt noch justificirt.

2.) Kann dejectio anterioris possessionis ad hypothesin pro actore nicht applicirt werden, weilen derselbe nimmer in legitima possessione gewesen, derhalben hier von Churfürstlicher Clemenz spoliativa dejectio sondern civilis possessionis conservatio geschehen soll.

II.) Die qualification des Hochgräflich Leinischen Hauses zu dem Limburgischen Lehengütern als genannt Churfürstlicher nachfolgenden zu stehen kommt

1.) Ist ab. 1337. und vorher Gerlaus H. zu Limburg mit Theil derjenigen Lehengüter investirt.

2.) Dieser Gerlach hat nach Anno 1412 im selbigen Jahr von Ertzbischoff Balduinus den Hirschen Satz und Schauen zu Heimbach die Voigtey über Hambach, Hirschen Satz und Schauen zu Almrobach, Mende, Niederlasse, Kasselberg und Hannebach, vorbehaltlich Gericht zu besitzen und andere dabey experimenta Curiae zu passiren Mannlehen empfangen.

3.) Nachdem Johann von Isenburg Herr Mannen Lehenbrief über Herrschaft und Isenburg die vom Satz bis Hirschen Herrschaft und Voigtey Hemmingen samt

Zugehör besagtem Hof bisher [illegible]
gestellen.
Für diesen Verlaß und den von [illegible]
Johannis beyliegt N. 13. mit diesen [illegible]
Lehngütern ex nova gratia belehnet [illegible]
gegen diese ex nova gratia beschehene [illegible]
leistung habe

4.) Und Verlach und Hofe ihre andere in
dieser Beylage specificirte ex patrimo-
ali divisione hereditaria ihme Zugehö-
rige Lehen Hof Güther, und die Zugehör-
den von der Landbach, Almbach, Grund-
und andern ihrem Lehen Hof bey Hof
Canoni mit Halt ihrer Freunde und
Consens ihres agnati Philippi von Hauen
und Herrn Zu Grünzaun plenipotenz
und Vollmacht gegen Ablegung Verlaß
von Hauen an diesen edirten Stu
nicht haben vorbehalten wollen.

5.) Ein Lehen Hof ex parte der edirenden
per defunctionem Sti facta ingo
diese edirte Stuck an den Hof Fis
Lehenrührig geworden zu sein vermeinen,
gehoben, und das utile cum directo
consolidirt worden.

6.) Habe dieser Verlaß auf seine übrige
Hof stift Zu Lehen getragene Güther
Hof bisher Canon per factam deputa
A. 1371. abzurechnen eingegeben und
handelt vom Salentino übergeben
Hof Lehen Reversales sub

Vtobing

7.) nicht erfindlich das Gerlach vor sich und
seine Erben einige conditiones oder reservation
auszubedingen habe, und also dessen Vorfahren
wären das selbe pure et simpliciter empfangen
vorhero aber Vtam antis die behauptete
utile dominium gänzlich verlohren und dessen
völlig zugewachsen seye. Ad 8um

8.) Vom Lehensrecht Salentinum mit seinem selbsteigt.
diesen erledigten und dem Fürstlichen Hauß
heimgefallenen Lehenstücke per novam investitu-
am begnadigt, so sey dadurch in persona
investiti Salentini ein neues angefangenes
feudum constituirt worden, welches selbiger
nicht per Successionem, sondern a Deo conced-
ente immediate et primitus zu empfangen habe

Secund. alleg. D.

9.) Vom communis feudistarum traditio, quod
quando in feudo antiquo prima investitura
tenor per novas conventiones in nova vasalli
persona mutatur, per hoc illud feudum
efficiatur novum. Vtobing

10.) Allhier, da die Frag ist, ob vorige investitura
Gerlaci in forma masculina eingerichtet,
und in dessen nicht im Lehenbrief Herzog
Leopolds Töchter namens Willhelm und
Salentin die vor sich zu diesem Lehen
nicht berechtigt gewesen wären, pro
novis vasallis vor sich und ihre Leibslehens-
empfangen, und dadurch prioris investitura

forma dürfen nun conditiones [illegible]
änderet worden, sind dies feudum nov[illegible]
entstanden, und einige gesetzet worden, [illegible]
dieben.

11.) in facto zu advertiren daß Wilhelm [illegible]
Valentin, als dessen Erwerber nicht
conjunctim oder in solidum mit dem
defunctum Grafen, sondern einjeder
besonders mit einer halben Quote pro separa
as duas novas investituras bekommen, und
darüber 2 absonderliche Lehenbriefe
einem jeden halben Theil ausgefertiget
worden, ohne daß einiges pactum de[illegible]
Successionis im Fall einer oder der andern
Linie ausgestorben sollte, experimentirt
worden, daß wann solche collaterales Succes
statt haben sollten, nöthig gewesen.
Und wären also

12.) aus diesen 2 besonderen Belehnun
und darüber ertheilten 2 Lehenbriefen
zu ersehen, daß aus diesen defunct
Lehngütern 2 separata feuda nov
constituiret worden juxta

Vultej de feud. Cap. 9. n. 218. Vo[illegible]

13.) einiger Condition vorbehalten, daß diese
defunctation in unum unum Lehen
und sonsten in einige andere Stücke
ausbedungen, gegen alle conditiones
in feudalibus sind zu praesumiren
als der Fall in einem Lehenbrief [illegible]

[illegible] Lissa und Adelheid, [illegible] vor sich selbsten, und in ihrer minorennen Pupillen Nahmen distincte et separatim [illegible] worden wären.

Und obschon in [illegible] speciali pacto versehen, daß [illegible] Töchtern mit ihren Leibes Lehns Erben auf ihren Ehemännern Leib zu bestimmen succediren sollen: so kommen solche zwischen [illegible] worden, als [illegible] gerade Töchter sich solchen ihren Ehemännern uxorio nomine mit diesen Gütern jure feudi paterni belehnt worden. Dann wann in Töchter vor sich selbsten [illegible] gnugsam versehen, wann selbige nicht separatim et restrictim auf ihren Leibes Stamm [illegible] folglich also sind, daß sie ex jure feudi antiqui [illegible] nicht succediren, und da dann und [illegible] gerade, daß sie versehen, daß wegen Abgang Mannes Lehn Erben ein Lehn zu [illegible] Dominum directum seinen fallen werden, da wegen vorhin in seinem Leben solche Mannes Lehn [illegible] Lehn zu recipiren, und dann sie [illegible] ein [illegible] Quota zu verwarten, daß dann [illegible] Töchtern, seinen Güter pro novis feudis conferirt, und sie [illegible] dieser Lehns Succession [illegible] worden mögen.

Item in feuda promissa versehen wären

Sin vero Principes Reciproco Successionis gaudeant, juxta communem regulam: quod si duo fratres et quidem eorum singuli prose et heredibus suis de eodem feudo simpliciter investiti sint, unus alteri sine liberis premorienti non succedat, sed premorientis portio vacans ad Dominum directum revertatur.

Und dieses bey solchen, so also in einander verfangen, mit conjunctim sonder nicht separatim mit in solidum, sonder nicht divisim oder seint worden, und da so genante Reciproca conjunctio vel simultanea investitura Species haben, so sind sie also gesetzt, daß allemahl zu Letzt der primus acquirens ab initio von seinen Successoribus Salentinis, welche seint Reciproci Successores, succedirt, allein wenn einer ohne Leibes Erben verstirbt, so succedirt nicht der Survivens, sondern sein Theil fällt dem Dominio directo anheim, und ist der Survivens nicht qualificirt, noch weniger dessen Successores, zu succediren, noch weniger zu accresciren, sondern ist ein Unterschied zwischen Reciprocis successionibus inter collaterales, und simultanea investitura inter collaterales, bey ersterer succedirt der Survivens nicht, bey letzterer aber succedirt der Survivens, und accrescirt, wie denn auch ein Unterschied ist zwischen Reciprocis successionibus inter collaterales agnati a primo acquirente descendentes in infinitum, und Reciprocis successionibus inter collaterales agnatos a primo acquirente descendentes in infinitum, wie denn auch ein Unterschied ist zwischen Reciprocis successionibus inter collaterales agnatos

ad possessionem feudi relicti sit admittendus
vel post dejectionem restituendus, wür[den]
mit thesis generales und von beiden
seu cognatis defuncti Vasalli zu [...]
wollte a primo feudi acquirente [...]
beweisen können. Per argumentum a co
trario sequi also ein notorium non jus
stiren, das der nunc als collateralis
primus acquirente non proveniens von dem
Lehn Succession extradiret bleiben müste
dann sonsten mit Recht nicht gesagt werden
könnte, das Fräb Zeytag und wo Falls [...]
sage, und so immediate Verwandter der Beklagten
von Wilhelm und seiner Frauen seiner Liefa
me, Anna Valentin und der Frauen seiner Schwe
ster Leiba nicht [...] wür[den], so offenbar
sage, das denen Kläger Rechten nicht, sondern
sondern [...] gehalten werden
und ein Theil zu Lob an denen Gütern wo
Willen ob Lehn Zutritt haben möge.
Wann nun Valentin und Adelheid [...]
sodann Wilhelm und Liesa [...]
von Lob Gerichts reputation zu Lehn [...]
als Personen eigener Prosession in solidum
Recht gesagt und wegen solcher reputation
Ihr Recht, und Anspruch und Forderung gemacht
wie dasselbe [...] werden könte. So [...]
der Anmassung solcher separation zu Lehn [...]
gerichtet wurde Erkennung von solchem [...]
um angeführten Recht selbst abzuhandeln
könten noch post tot secula da wieder nicht
weil nicht allein alle [...] von [...]
Fällen [...] sondern auch [...] Lehn
Erkennung approbirent und diesen solchen [...]
Erkennen lassen.

III. Das Successions Recht zu der Lüneburg Herrschaft Grüntzau solle dem Hochgräflichen Hauß Stolberg unbenommen bleiben, weilen selbige von offenwehrtem Gerlaco oder dessen linea nicht pro gallonum wäre.

Vid littera reversales sub num. 17. 18. etc. ig. müssen erwiesen das Philipps Graf zu Isenburg mit Isenburg und Grüntzau eine Linie, so aber von Gerlaci Reputation mit unterschiedlichen Belehnung und Herrschafft allen da zugehörigen Gütern und Gerechtigkeiten zu besitzen habe.

Weilen nun einer aus der Philipps grausamer Männes Leibes Erben abgestorben und diese von jetzo gitt. einer Zahl übrige Herrschafft mit allen Zugehörungen allein und ganz pleno und lediglich geworden, wo mit dem letzten verstorbenen Ernesto Graf von und zu Gerlaco von gedachten Philippi secundi Descendenten dessen ex singulari nova gratia belehnet worden, da sahe letzt abgelebter Ernestus gleiche Güter und die von Belehnung nicht ex persona Gerlaci primi sondern Gerlaci tertii samt allen Grafen erhalten und da Ihr Gnaden Friedrich zu Stolberg von diesem nicht abstammen, sollen nur Grafen auf die Grüntzauische Güter kein Recht haben, sondern wie Valentin ex nova gratia belehnet worden, eben so sitzt ipso jure succedieren sollen secundum allegata.

Zudem da Ihr Gnaden Friedrich zu Stolberg vor sich deducirt Ernesti propinquus cognatus vel heres generosus a primo stipite, so hat Isenburg selbsten und Grüntzau ohnstreitig acquiriert,

A.) Ist Feudum sowohl, als Bona
und Hereditas Gränzen, proprie fem.
masculina etc.
Item masculum genus Lehen
weiter

1.) in dubio ist feuda pro masculina
und allezeit presumtio contra foemina
Valtej de feud. l. c. 9 n. 24

2.) müste hierbey den Trier Fürstenb.
Platz gründlich als denen der Kay.
Carolo IV. Privilegium und special Fall
ertheilet worden.

3.) Hierbey die alten Lehenbriefen, in
Revers alen sich befinden, die primo
in feudationes per verba etc. sich finden
Männs Lehen haben: ist Item rasum
Manulese eingerissen ist, und also die
so foeminea excludirt wären.

4.) Was die Fürstl. Gewohnheit bey dieser
Frist in feudis Trevirensibus gebräuch
und die hierbey angeführte Exempla etc.
und

5.) Ist hier zur Sache nicht, dass ein Fürstl. Coll.
und andere Gemeinschaften Ortus contra
consuetudo seye, die natura feudorum etc.
ensium seye nicht zweifelhaft, und also
nicht nöthig, hierüber die decision eines
Gewohnheit etc. der Manschaft Protocoll
dass Fürstl. Lehen zwey oder drey Töchter
Fürstliche und Primogenitur. Diese seyen
promiscua, jure recta et masculina, wie
viele Exempla hiervon etc.

Und wenn nun dis brevissa Rõnbe deficientibus masculis zuweilen cognati zur Succession gekommen, so müste solches derselben Zeit ex nova gratia geschehen, und können solche nicht Separation, Dispensation werden zur Gewohnheit noch Schuldigkeit gezogen werden.

Felinus hier also zur Abgetragung des Widerspruchs argumentis, da Petra Castalia die Widerlegung selbst für sich Kinder und andere Descendenten gehabt: vide Decis. n. I. Lit. C. etc. D. weil hier eben dispensative wegen geschehen, ob Könne nicht eben wohl in der Widerlegung selbst gesagt werden, Salentini dotem nur Lehnfolge und Schuldigkeit abgeben, cum duo sint feuda separata, a separatorum autem uno non possit fieri illatio ad aliud, über dieses bei nicht ein bloß bei Zeit gratiale gewesen, so würden die aggratianten arrogirt das Successores einige Folge haben könte.

Posthumo sie auf seinen Salentin Lehen fall Atom primo acquirente Salentino bis ad ultimum Ernestum kein Exempel der Intrabenen Succession, und also Intrabenen Aufopferung Verjährung des Lehens sondern feuda nicht promissua, sondern propria masculina gewesen und Intrabenen gegen

B.) Ist klar, daß Churfürst Ernst Lehen sowohl die Grafschaft und Herrschaft Arenberg und Neuburg ex uno eodemque familiae masculinae seu agnationis stipite sowohl Salentin, Johann als Posthumo Albert gegen der in comunione immediate

actio, et quoad te edes liberas habeo.

D: Ist hinder dem Fraubürgs: Burgfrieden wird eingewandt.

1.) das Ihm subscribirte Original nossens glaubwürdig documentum dasselbe offenbahre

2.) Ihnen nicht gelte in esse gewesen, dass allein die Burg Fraubürg müsse über die Burgfriedt Linie angienge

3.) etwas pacta absque Illi directi consensu et rei ejus præjudicium Ihnen Herrn Lehen Herr zum nachtheil gegen die Fraubürgischen

4.) solche pacta, tanquam mere personalia die bona immobilia realiter nicht efficiren könne und dasselbe dem Ernesto ultimo in bonis suis hereditariis contrarium zu disponiren nicht benommen gewesen, weil

5.) nicht wahrscheinlich, dass derselbe etwas ihme præjudicirliches pactum approbirt haben würde zu halten observanz mit einem Fraubürg sich verbunden habe.

Uebrigens wird der Ostindische deductions Schrifft per generalia juris et facti widersprochen, worbey vorbehalten wurde die Führung in hoc possessorio reservirt und über absolvirung von der angestellten Spolien Klage und Feststellung der streitigen commissions und gerichts Kosten gebeten.

REPLICÆ.

f. 1. a. Deren Herr Trierischen Exceptionibus in der Ordnung zu Folgen, und replicando

I) Die Haltung unter Wird. Anteriorem possessionem und Jahren

a) Herr Schreiber, Zu bescheinen, so alda vor dem Wird. Herrn Hallmeister D. Lappen alda ausgekommene Herr Clauder a) Herrn Wollmarsch gezeugs, was 6) seinen Notario et testibus einige declarationen thun, nomine Eines Herrn die possession zu nehmen, quod tamen fieri debet.

1. b. c) Das Trierische zu gelassene Possessorium sub n. 1. beschehen zwar solches, das Wird. Hingegen sub lit: A. anmeldet, das, als D. Lappen dem Herrn Abwesenheit nach Hofe gegangen, niemand von seinen Herrn, weniger dem Herrn Clauder, etwas genommen, sondern die pfortten nur zur Versicht, bis zur erlangten Gewißheit des Todes Ernesti, gesperrt gemacht. d) Seye das neue Clauderische seine Specialis Mollis per rerum naturam nicht zu thun können das sub n. 2. des Herrn produci

f. 2. a. diese

Schreiben ist zu Kayserburg den 29. Mart: 1664. datirt, da doch der Churfürst selbige Zeit nicht allda, sondern im Erzstift gewesen. c.) der Churfürst hingegebene mandati Sub dato nicht gröster sein, weil selbiges coram Notario et testibus nicht producirt, noch bezeugt worden, daß ihm Churfürst selbsten Vollmacht die possession von Obrigkeit- und Hoheitsgerechtigkeiten zu ergreiffen sey, mahlen der nöthig gewesen.

z. b. d.) ist der actus ab non plaudente nicht ratificirt, noch des Kayserburg. Schreiben jemahls gedacht, folgl. e.) die Besitznehmung vom Thor, von der Linden den 3. Junij, und also 2. Tage post festum et jam ex parte Wied captam possessionem, nulliter gethan, zumahl f.) solche instrumenta per proprios ministros confecta, keinen Glauben verdienen.

2.) Sey Fürtzgen meine die Wied. Besitznehmung contra fidem et notorietatem gelangent. Dann ob zwar der mahls kein Notarius zu bekommen gewesen, so ist doch 1.) der actus appreheñs possessionis durch den Herrn Hall. Tallmen Notar. Landsassen und 4. andere ungezweifelte Zeugen genug zu wissen, nicht weniger,

dass

daß die Curatores ohnbenollmächtigte Vollmachten, die minderjährigen possessiones violenter turbirt. 2) Dannenhero die

f. 3. a. instrumenta sub n: 5. et 6. nichts anders als die Min: anteriorem possessionem und rechtsdominium rechtsübte actus violentos; können also Ihre Durchl. Curatores Vormundschaft genießen.

3) Was Schloß und Thal Itzenburg gelangende gnädigste Einrichtung, wird durch die Ihnen ertheilte order sub lit. H. genügsam und obzwar solches wieder restituirt worden, so werden doch die dahin gehörige Flecken und Dörfer, wie auch der Viertheil Mund, so laut Lit. K. besonders und zuerst in Besitz genommen, darauf verwiesen.

3. b. Daß aber Itzenburg über Asrenhahn, Hönningen und Harsberg, castra dominans sey, dennoch a.) das angeführte documentum sub Lit. b. die Beylage Lit: 2. da Wilhelm und Valentin in ihrer primordial Theilung Asrenhahn dem castro Itzenburg mit dem Burgfrieden unterworfen, findet nicht, daß Itzenburg vor Fulda, dessen appertinentien

Von Ehrn Steiner zu Lehn wüssen, weil im Röm: Reich nicht ungewöhnl: daß Städte und Schlösser von einem ge-
wissen Herrn zu Lehn genommen werden, deren Zugehör jedoch von einem andern mit Lehnschaft be-
sessen sind. d) Anzeigt solches das
nigens gnädigsten Testamentum Hrn
Valentins, Fürstbischoffen zu Cölln, als
Grafen zu Hanburg sub Lit: Zl.
4.a. nach inhalter unß Abwesenheits, Hön-
nungen, Gründungen, Herrschaft, cum
pertinentiis suis, vor ninzunehmen
Rätte zu halten;
Dannoch ist zu mehrerer Versicherheit
von allen andern Schlössern stehen,
und dörften die possession nit besonder
genommen werden. e) Ist Falls, wann
geschlossen wird: Graff Ernest und
unsere HH. zu Hanburg haben
zu Abwesenheits genossen und die
Landtag darin gebraucht, so muß solches
castrum dominans sein. Dann zu
gedenken, daß erst Valentin, Fürst-
bischoff zu Cölln, post resignationem
allda zu unsern angehörigen, so
ist das Gegentheil schon zu vermuthen,

malsed tit: 2. weis maße bestätiget
sey das ganze Gehölz von vielen 100.
Jahren bis jetzo, davon den Nahmen
geführet, dasse es allerdings als ca
dominans anzusehen ist.

f: 4. b. 4) Was den Land und Flachen Herrschaft
und Kirchst. Wardeinsbourst sub B. d
Wird: Besitz nehmung Actus Instrumen
sub B. et D. ihre gute Richtigkeit. Dann
das streitte Ansetzungen des Vollen
Löbl. Stifft Chur-Trier zu Ihrem
Vortheil, und Wird zu Ihrem Behuf
gereichen, indem es dasse Ihnen
Besitz gehabt, und dasse Waldung gehau
holtz: sind auch die von dem Hause
der Lehen post capitam possessionem
exercita actus, nicht anders als tur
tivi et spoliativi anzusehen.
Das Gerichtbarkeit ein allodial Stück sey
ist unempfindlich, denn
a) beweisen die Lehnbriefe sub Nro
ab Anno 1600. Jahren ein Chur-Cölni
Lehn gewesen und noch dafür gehalten
werde, und Hilft nichts zur Sache, wa
es von langer Zeit nicht relevirt wor
weil es ein Chur-Cölnisch Stifft bis
50. ad 60. Jahre an besessene interpella
tion, und bey Lehnherrn an willigen
Erklärung nicht gefehlet, et propte
con

continuatam malam fidem, Vasallus,
in præjudicium Domini, nunquam
præscribit,
per alleg: DD.

f: 5. a. b) Zeigt sich die Tabularität dasser, daß,
als per refutationem Gerlaci, die Lehn-
güther nebst Frosshaus an die Töchter
übergangen, und die agnati Mündt-
Brund laut Lit: H. zwar ausgesagt
5. b. darauf gethan, die Töchtermündter
Wilhelm und Valentin vigore Laudi
sub Lit: Nn. über alle Lehen, folglich
auch Frosshaus, in possessorio geschützt
worden. Und warum auch, wie dass
nicht geschehen, die obligatio quoad
petendam Investituram contra Dnum
Directum einigermaßen præscribirt
worden wäre, so würde doch solche
cæteris qualitatibus et effectibus feudi
sonder Zweifel dem Jure succedendi quoad
alios Successores feudales nicht
præjudiciren können.

c) Ist ex Instrumento sub Cc. bereits ex-
miren, daß Frosshaus mit zu dem
gemainschaftl: castro dominante
Hanburg gehörigen Stammgut
sey, worvon Hanburg die Halbscheid
Wind aber die andere Helfte zu-
ständig gewesen, daß dasse Frosshaus
auch

auch alß ein allodium, ohne consens
Cognatorum weder verändert
noch alienirt werden können.

6. a. d.) hat hierbey wegen der Burgkhr
an den von Thadorff nicht abgeredt
werden können, sondern ist
solche alienatio ob pactum gentilitium
in sich ipso jure null und nichtig,
per jura alleg:

e.) Ist Wird zur Selbsteid pro indiviso
jederzeit particularis condominus
gewesen und verblieben, und
mögen die Herrnjustn Pfandt
Pfandt und darauß erfolgte cessio
dem Hochfl: Wiedl: Hauß nicht
præjudiciren können, zumahl auch

f. 6. 6. nemäß Lit: Z. et Oo. Schenburg
verbunden gewesen, der Mit-
agnaten und Condomini consens
darzu zu begehren, oder die Pfandt
Pfandt demselben zuvor anzubieten
Keines aber ist geschehen, und also
weder die Pfandtschafft wohlerworben
alß weniger die pacta familiæ
Cräfftig und gültig.

7.) Wissen aber diese Pfandtschafft
in Camera Imp: gesprochen worden,

und

und ihnen dasse nor gültig gehalten
werden wolte, so kann doch solches
als res inter alios acta, dem Herrn
Grafen Wied nicht præjudiciren,
weil selbiger nicht mit in lite
genommen. Zudem ist diese cession
in potentiorem gegangen, und also
in denen Rechten verboten.

7. a. Der übrigens Wied, als nechster Blut-
verwandten, das Lündische Jus
Retractus zustehet, weil ihm diese
Herrschaft quoad utile dominium,
zur Salvation nechst zuständig ist,
unerachtet ihnen jedoch per obitum
Ernesti, tanquam feudale vel fideicom-
missum familiæ, sine onere restitu-
tionis, gantz frey anheimgefallen ist.

5. Allhier Heimbach, und den hiesigen
Chur Trier und Wiedischen Unter-
thanen, nemlich denen Kirchen-
gesetzten und Schöffen zu Heimbach
Ihren Brief gegeben worden, nicht
geleistet. Wird unterdessen
auf mittel nichts, als dass man
von Gegentheil Ernst noch beyhalten,
und nemlich d.g. in Besitz genommen
werden, nemlich den Vogtey zu

Kom-

Kommenthurey, Zehenden und andre Gefälle im Kirchspiel Steinbrec. denen zwischen Trier und Speyer. streitig seyn sollenden Vertrag, wird bis zu producirung des originals oder einer beglaubten abschrifft, nicht deferirt.

Zum Vorgeben in Exceptionibus, das Churf. Trier überschritten in allen Zehentstücken als Dominus directus bereits possessionem civilem gehabt, und sey die naturalis possessio per mortem Ernesti, dieser civili per consolidationem zugewachsen, wird auch gestalten gestalten.

f: 7. b.

a.) Der Zehnt: sey die natural possession nicht gehabt noch in animo behalten, sondern in Vasallum transferirt, so kann ihm solchige also auch nicht zugestellen sein, weil civilis possessio von solchen nicht kann genommen werden ist, das solche die natural possession ipso jure an sich ziehen könten,

8. a.

per allegg: DD.

b.) die natural possession sey Churf. Trier unstreitig gewesen, und ist durch die Wirk: original documenta zu weisen, entgegen die Wirk: zeugen und vorderen possession nicht in

Streit

zumächtal zu Giessen.
per alleg: auctores.

C) Civilis possessio nihil operatur, nisi finis
linea. et ipsa devolutio sit probata. Und
da hier die action super linea nondum
finita angestellt, und communis stipes
Gerlacus in Actis überall klar und
manifest ist: also muß Beklagter,
8.b. sonsten Valentins, Linie die Wilhelm.
in denen hinterlassenen Lehenstücken
de jure feud: succediren, zumahl die
possession so wohl generaliter mit
occupation des Castri dominantis
Grünberg, als mit particular Ergreifung
aller und jeder Stücke insonderheit,
animo & corpore erlangt worden.

Klag hört wohl de spolio, turbata possessione
et Privilegio Caroli IV. Imp. worinnen allso ent-
schuldigt werden will, hier nichts zuge-
braucht wird, ist und der Deductione hiesiger
repetirt.

/: vid: ibi. n. I. lit: i. &c:/
Et haec de possessione.

II) Pro colorando hoc possessorio ex capite cogna-
9.b. tionis, successionis feudalis et pacto familiae,
wird dem Beklagten angeben in puncto
der Mann-Lehen quoad

1) et

2) constantissime eingewendet, und dz.
wird in Deducti ad n. I. lit: e. das Falsi angebracht worden, eingeschaltet. wofür nun kommt, daß das angebl.a, Ersetzen Reversal
10. a. das Gerlaci gemeine Cessa zu sein gehalten mit abgethan worden, und würklich geschehen, worauf Seidi promissum successio geschlossen werden kann, und sonst ihre Vorgebung gegen den Cessionarium einen effect gehabt hätte. Gerlach vorwendet darinnen nicht seine Mündig Jahre haben, sondern seine rechten haben, welche wort utriusq; sexus heredes anzeigen, secundum
allegi: DD.
quoad

3)

10. b 4) et

5) ist das factum in Except: ganz irrig vorgestellt. Dann die Zeug: sub lit: Rr. zeugen nicht, daß, da der angeführten Contractus d. 8ten Zeug unterschrieben, solgenden d. Vincentii Zeug Gerlach und sein Vater sich dagegen mit Reversalien providiren lassen, die Exhib: n: 13. in Except: also nur simulatus Contractus genennet, welcher
f. 11. a. unterschrieben, sondern ausgehoben worden, dessen Vernichtung d. Zeugen sub lit:

vnderdrückt, mahlet, das Ertzbischoff Balduin
alle diese in n. 13. anhero benahte Stücke
in jure cessu nicht allein restituiren, sondern
auch alle Exulcerirt zu mehr dieser Stücke,
als Aschenhalt und Dominyen, ad pri-
mævam suam naturam reduciren, und
und zu jenigen abusu einzuwenden
sollte, hier denen Manumissionen stehen
solte, und also handgreiflich ist, das dem
Erzstift das utile dominium zu freyer
disposition niemahls cedirt worden.
Hingegen ist pro

6.) propria partis impetrata confessio, und
die Zeugen sub n. 14. vermeinet, das diese
Lehen nicht aus der Lehnen patrimonio entsprossen, sondern auf-
getragene Lehen sind, et sic potius cli-
entelæ & protectionis, quam feudi na-
turam acceperunt, in quibus omnis
præsumtio contra Dominum militat,
wenigstens selbige nicht anders, als
precarien zu halten sind. Dergleichen
auch der Lehnen sie nicht genungsam
morteo Gerlaci filio Johanne, die
Töchter mit den güthern quæst: zu
beneficiren, und deren Stifft als
Lehnträger jeden zur Helfte pro
indiviso zu belehnen. Und der Wilhelmus
Comes de Neda samt Consorten Zeugen

11. 6.

bis

Eis aus den 25. Apr. 1371. in offenbarer
Feindschaft gestanden, so ist zu vermuthen,
das die Belehnung in favorem der Männer
nicht geschehen, sondern das der Lehns-
erben der Weiber dazu genöthiget ge-
wesen.

7.) Ist die Reputatio von Gerlach nicht simpliciter
& absolute, sondern respective et restricte
geschehen, in gratiam der Töchter, und um
sie a juramento fidelitatis &c zu machen
hat auch sein jus nicht derogirt abdicat,
ut filiæ a Domino excludantur, et tali reno-
tatione feudum non fit novum, sondern
da die Töchter-Männer nicht als Vasalli,
sondern als Ganerben die Lehen wegen
ihrer Gemahlinnen angenommen haben
derowegen sie auch die Lehen nicht vor
sich und ihre Leibeserben, sondern M.
Namens ihrer Weiber und dann Leibs
Lehnserben, um dadurch ihr jus acquisitum
aufzuzeigen, angenommen haben.

8.) Gedenken die Lehnherrschaft keines
feudi novi, sondern wollen mit Recht
erwarten, das die Töchter-Männer vor
sich: seel: als Ganerben: und ihre Leibes
und Lehns Erben gehoben, die
Lehen erhoben. Denn es wäre sonst ein
gegeneinander streitende Sache, dass

12.a.

si

die Töchter nämen die ex nova gratia
verfallen Lehen auf ihre damahls erst
procreirten Grossvatter solten ge-
bünden, und nicht vielmehr solches bene-
ficium vor sich und ihre Leben ex qua-
cung, uxore, empfangen haben. die
Lehnherrn bauten die Personen
in quarum gratiam refutatio facta,
deutlich, daß also kein neues Lehn der-
selben zu pflichten.

9.) Hoc adeo verum, ut licet alia persona in
prima investitura non comprehensa, aut
etiam ex alia familia fuerint inducta,
tamen naturam antiqui feudi non mutaverit,
juxta DD. allegatos.
und nicht unvernünfftig ist, daß Gerhach
per talem refutationem seine Töchter
und deren Lehen verlohren wollen.

10.) Qui dicit feudum esse novum, et Dno
refutatum, illi incumbit probatio, quia
hoc, tanquam facti, non presumitur,
cum a contrario feudum in dubio
antiquum presumatur,
per alleg. LL. & DD.
die Lehnherrschaft aber haben ganz
deutlich, daß die refutation nicht dem
Dno directo, sondern denen Töchtern
geschehen, ist also irrig, daß neue
Lehen

f. 12. b. Taxen und denen alten geworden. Ob
ab nun alte Taxen verblieben, und ist Ge-
lach der gemeine Mann Mahlen zu
wissen, welches bezihlt schon erwiesen
so müsten selbige nunmehro neuen
Syndic. Hauß Wird erörtert seye, wovegen
die exadverso übel applicirte auctores
nicht anführen können, quia loquuntur
de alio casu.
Welche nun auf Zugaben, daß die Re-
lation dem Taxato gleichen müsse, so
hätten daß die Agnati Männer, Mann
die verwandte Mannlehen revocieren
können. Es haben aber diese, nach ge-
machter Rechtfrage subst. die Beila-
in possessorio cond. lit: A. verlosen
und da sie die Taxpflichtigkeit der
Töchter einsehen, ihre verwandte Agn.
auf Wilhelms und Valentins Posse,
mittelst Verzichtleistung ihrer Töchter,
13. a. radiis cedirt, wovon also die Handl.
Agnaten außgeschlossen worden. Solche
Weibl. Belehnung wird vom Jahr
1371. bis auf diese Zeit gedeutet, und
berufften sich die Lehenherrn dar-
auf, daß solches der Fürstliche Ver-
trag und Gewohnheit wäre, inso-
f. 13. b. auf die Handl. Valentini. Lehenbriefe
der Vierd Mann Lehen gedeutet

Ly

Dass dasero ex pari natura der Schluss
zu machen, dass das Wort Mannlehen
in sensu improprio in die Anerb Lehen=
Briefe eingeschlossen sey.

Reliqua ex Deduct: lit: c) d) et e) adnum:
I. repetuntur.

ii) et

12) die beyden ersten Lehnbriefe bemerken,
dass Gegentheil dieses angenommen, woraus
erfolget, dass sie Simultanei, und zwar
jeder zur Halbscheid pro indiviso, et in
solidum respectu totius feudi, belehnt
worden. Dann obzwar 2. Lehnbriefe
errichtet sind, so sind sie doch, excepto
solo nomine differentiali, völlig gleich=
lautend, auch überdem sigillis et testibus
confirmirt, auch darinnen keinen
der Töchtermänner eine Halbscheid
separatim zugemessen, sondern beyde
uno contextu das ganze Lehn uxorum
nomine, und zwar jeden zur Halb=
scheid pro indiviso conferirt, auch über=
haupt als 100. Jahre von der Töchter
posteris also unverstellt besessen
worden; dahero sie auch keine besondere,
hingegen wohl eine gesammte Belehn=
ung gesuchet worden kann.
Das pactum reciprocæ successionis
im Lehnbrief zu exprimiren, war
nicht

14. a.

nüst nötig, quia per se ipso jure provisum
quod in feudo antiquo filiae earumq;
haeredes ad invicem succedant.
Wolte man aber noch zugeben, daß den
Töchtern mütter rechte Succession dieses
Lehn gewinnen würden, so müste doch in
diesen feudis antiquis der jus accrescendi
statt haben, juxta
allegata jura & DD.
f: 14. b Reliqua sunt repetita ex Deduct:
n. 3. 4. & 5. ad II.

13.) Daß die refutation auf den Lehnsherrn
dann Churf Trier nüst bringen, da
nun ein Gegentheil gewiß ist, daß die 2.
Töchter in dem Lehnbrief nominatim
begriffen, die investitur und renuncia-
15. a. tion auf einen tag erfolgt ist;
Do stehet die praesumtion vor Mich
so lange fest, biß Trier die refutation
in manus Dni gethan zu haben, und
die darüb pflichtende unsere Mutter
Lehnqualität, daß sie nicht, sondern
die Lehnbriefe sub lit: H. als posteriores
et clariores die Mich: succession dann
klärer an tag legen. Die Urkunden,
warum Gerlach seine Lehen dem
Töchtern nüst absolute übertragen
ist darum gethan, weil 1.) die Lehen
durch Männer müssen bedient werden

2).

2.) unius viventis Vasallo jurato, investitura ipso jure nulla, 3.) ut filiabus bene prospiceret, et se a juramento fidelitatis liberaret: indem er nicht glaublich vermuthen, die Belassung der Töchter bis auf seinen Todt anstehen zu lassen, indem er denen Männlichen Stamm und Agnaten ihre sonstige etwa gemachte pretensiones seiner gemacht seine Töchter Recht aber ausdrücklich festgestellet hat.

15.b.

III.) Die Wiedische Qualification zu denen Grävitzischen Lehen wird folgender massen festgestellet:

16.a

1.) Die Hanauische Stamm Agnaten haben die Gerlachs Lehen Anstrasse sub A. gemacht, haben, wie schon erwehnt, Cart. Lit. Xx. in possessorio verlohren, sind selbige in petitorio und Zum Vergleich gekommen, also, daß besagen Lit. Wilhelmi Comitis de Weda Sohn Gerlacus und Johannis von Hanau Ihr zu Lüdingen Tochter Agnes, Johann Gerlachs Tochter und Valentini ältesten Sohn, und Valentinus, Eberhardi Ihro zu Hanau und Grävitzen Tochter Adelheid, nach Lit. Ww. Zum Ehe genommen, und damit den Streit beygelegt. Wogegen Johann zu Lüdingen überhaupt seine und

nur sein Agnations Recht an dem Ge-
richte Lasen, kraft der Heurath Notul,
an seinem Eydam Gerlach, sondern er
16.b. klagte ihn auf cont: Lit: XX. deficientibus
masculis, zum Mitsuccessori der Frau Schwe-
ster bedingen. Wie nun die Genealogia sub
YY. klärl. zeigt, daß vorgemeldte Agnes
und Adelheid ex Lothario communi stipite
entsprossen: So haben die Gerlaci II. Comites
Wedensis descendentes zu dem vorgestor-
benen Herrn Grafen zum genauesten
Verwandten, daß also die qualification am
Tage ist.

Aus den hierbey in Excepti: vorgelegenen
Lasen Evers Philippi de A. 1339. wird eben
das gemuthmaßet, was in Deduct: Lit: e)
ad num: I. beygebracht ist.

Allein aber in Exceptionibus mit dem Wort
Mannlehen alles ausgefüllet ist, so wird
hier so wohl der Grafen zu Gerlach Lasen Eigen-
schaft nachfolgenden
positionibus näher untersucht:

1.) Hodiernis moribus Germaniæ feuda in dubio
præsumuntur hæreditaria, juxta
alleg: DD.

2.) Ecclesiastica feuda plerag; sunt hæreditaria, et quidem Trevirensia sine exceptione sunt Ecclesiastica,

Tumermuth in Votiva Relat: p. 135. n. 15.

ergo etiam hæreditaria, ad utrumq; sexum transitoria.

3).

s. 17. a. 3.) si feuda pro se et haeredibus concessa, foeminae in iis succedere possunt, deficientibus masculis; et talia haberi pro hereditariis, docente

Besoldo Thes. 212. n. 63. & 71.

4.) si Vasalli sine consensu feuda vendant, alienent, aut in dotem dent, et Dnus ex post illam venditionem x ratam habeat, feudum pro hereditario agnoscit, et foeminae successioni locum facit.

5.) si subfeuda a uno Dno eadem, investitura concessa sint, natura sua hereditaria, ejusdem naturae et qualitatis ac principalia, in iisdem tabulis comprehensa esse censentur et praesumuntur

Vultej. de Feud: Lib. c. 10. n. 83. et alii.

In applicatione huius Dni Lehen quaest: 1.) et 2.) diese praesumtiones so lange statt, bis Sie die masculinitatem dieser feudorum besser als gegründet, convincirt wird.

3.) befindet sich in dem Lehenbrief sub n. 15. x.) das Absitzen und seine Lehen Erben die Lehn Gerechtsame besitzen und nicht verspielen sollen.

(3.) die Worte: Unser und Unsern Leben, ist: von Uns und Unsern Leben.

V.)

8.) Wir vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen
vorwandt, was vorstehenden Kaufsbrief, zu
pflichten, daß die Grönzauer Lehen, na-
turam feudorum hereditariorum mainig
promiscuorum gehabt und immerfort
beseelen, vorwinder auf drei in beyder
Verbindung vorgegangen sich finden sollen
wort Mannlehn in talibus feudis nicht
würken kann, weil selbige der sich
folgende clausulas: Vor Uns, Unsere Erben
und Nachkommen, explicirt worden,
und ohnedem alleg: auctores bezeugen,
daß das wort Mannlehn ad masculinum
fatem nicht können gezogen werden.

Quoad

L:17.b. 4.) 24

9.) In dem Landbrief sub 22. kein Wort
vom Lehn Consens zu finden, zu dem
bey denen Gerlach: Lehen vermuthen,
daß die selben in alias familias über-
gangen, per alienationes, dotis dationes,
und die Lehnsherrn selbige per investi-
turas approbirt haben, ausdrücklich
die Mitb: succession approbirt und
die Verbindung das wort Mannlehn
declarirt worden.

3.) Dannenhero die vorigen sub n: 16. 17.
& 18. das die Grönzauer Lehen kein
die Adelheid und Mechtildem an Kaiser

und Herrschaft abzug consense Ihro Ihro Churfürstl. Gnaden, und von Ihro Churfürstl. Gnaden die Belehnung jedem zur Gebühr gesuchet, ohne daß daran und nova gratia erkannt, gegeben worden kann. Weil nun der Adelheid Wittib Frauen Forstner Agnetis Gablerin hinterlassene Haus Wiedmoserische, so sind die Grantzauer Lehen auf dasselbe von rechtswegen gefallen.

8.) Hat Philipp K. zu Grantzau vermög Lit. Aaa. die Grantzauer Herrschaft an seinen Vatter Diedrich Grafen zu Rüdingen, ohne Consens der Lehnsherrn verpfändet, daß also hieraus zu schliessen, es müssen diese Lehen so wohl von Agnatis als Lehnsherrn von feuda hereditaria et promissa gehalten worden seyn.

f. 18. a.

Ad

5.) Wird dieses praesuppositum dadurch noch bestärket, daß alle Ritterlehen in den Wilhelmus und Valentins Lehenbriefen, wie Lit. Bbb. zeiget, vor feh- und gemeine Lehen gehalten worden, subfeudum autem dicitur derivari a feudo principali, et ideo esse membrum feudi principalis.

Kann scheinen, daß Ihro Churfürstl. Gnaden die Vorstellung

Kay-

Kochhof, Breitenau, Kautzbach, Alsbach, Grüntzhäusten, Mündt. nor appertinentien des Hauses Grüntzau halten wollen, als aber die Wilhelm. und Valentini Erbinnen, inhalt der Theilungs Instrument sub Ccc. solche zur Herrschaft Zaubüry ziehen, und der Inhaber solcher Herrschaft aber sub Lit: Ll. bemächtigt, daß der Zeit die Herrschaft in 2. gleiche Theile abgetheilt gewesen, und Mindern Theil, Hauß Alsbach selbsten bekommen: So müßten die Erben Zaubrichen sub n. 15. 16. 17. 18. nur einige Güter, so dem Hauß Grüntzau aus denen besten etwas zukommen, zu verstehen sein, wie auch Wied nicht weniger als das Thal Grüntzau sub Add. geständig ist.

18. b. Übrigens ist oben bereits pro confessato judiciali angenommen, daß das Haus Grüntzau durch die Adelheid auf Graf Wolfgangen vorstammt sein, und dann in Knaben gegründet, si filia semel admissa, etiam illius descendentes masculi et foeminae ad illud quoque admittantur,

juxta alleg: DD.

aus Agnes und Adelheid, wie oben deducirt, von Lothario communi stirpe herzustehen: So hat Wied als ein abgestammender Theil Mannrechten

Der

der Agneten, successionis jus radicatum.
Hätten Trier vorwissen können, daß
Valentinus II. post Philippi II. mortem ex
nova gratia zum sanct. Gräntzen ge-
können, so würde die Fürsten und Lehn-
briefe beygelegt haben, die aber, als in
diesen Ecken nicht dienlich, zurück
behalten worden. Wird will sonst die
Successionem Grentzavienser nicht a
Gerlaco Imo, sondern von gr. Agnes,
welche mit der Adelheid communem stipi-
tem Lotharium, et inde jus successionis ra-
dicatum gehabt, behaupten, sintemahl dem-
selben, als ultimo Cognato dicti Lotharii
et feudi primi acquirentis successori, die
succession in hoc feudo antiquo nicht ab-
gesprochen werden kann, juxta
allegt. auctores.

f. 19. a.

19. b.

Uebergiebt

Hierauf die Rinck qualification so nicht zu
seinen Gerlachs, als Grävenhausischen Lehen,
sondern beygefügt, wie nemlich

2. a. A.) die feuda quasi: Linea masculina, weil
1.) sein de hæreditariis et promiscuis die
Rede, wenn qualitas fœminina et
antiqua nicht vorhanden,
2.) weil nicht dargethan sey, daß das non-
stützende Privilegium Caroli IV. Imp.

Zum

zum ruhigen Stand und Gebrauch
kommen, und wann im Letzteren
eine solche alte Gewohnheit genug
hätte wenn dieses privilegium alle
Zubringen nicht nöthig gehabt, qui
consuetudo introducta plus valeat
quam ullum privilegium.

3.) Bey das Wort Wann Casu, wie pro
probirt, in casu successionis pro ma
culinitate nicht allezeit anzunehmen
dieses habe zwar statt in feudis
notorie masculinis, nicht aber in
hæreditariis et promiscuis, welches
allegati DD. ad falsa præsupposita
anzuziehen.

4) Die vorgebrachte Gewohnheit der
Mann Casu im Letzteren Fall nicht
genug, cum allegatio non sufficiat,
sed probatio requiratur und bleibt
die præsumtio pro feudis de carro
baculo nach denen bauerschaften
Provintzien fest gestellt. Zumahl
da die Frauenbilder Casu als pro
miscua angestanden sind, so
könne a parte ad totum Archi
episcopatum geschlossen werden
donec contraria consuetudo probata
fuerit

f. 20. b.

3.)

5.) Das Instrumentum sub n. 19. könne die
consuetudinem masculinam nicht wissen,
kann darinnen nicht ange-
21. a. zogen, daß die feuda als feuda antiqua
masculina wären angesehen worden,
dasse die interpretatio contra Imum
halten müsse, zumahl dieses Vor-
bringe, als res inter alios acta, im tertio
nicht praejudiciren könne, kann sonst
auch folgen müsste, daß alle nachher
dasse 1334. aufgesetzte und aufgetragene
Lehen, tanquam nova, naturam pro-
miscuam angenommen hätten.

21. b. Sonst dörfte die memorirte Beschein
Mainz. Belehnung nicht ad dispensati-
onem et novam gratiam gezogen
werden, damit das contrarium und
die Nothwendigkeit der Mainz. Suc-
cession schon vorhin wissen, die
nova gratia & dispensatio aber noch
nicht dargethan sey, quae etiam non
praesumenda. Gesetzt, daß deduc-
irten wollen pro indiviso angen-
ommene Lehen inter Vasallos also
bestehen würden, daß der Lehnsh.
in der Wilhelmi Linien über das
ungewisse halben Theil zu dispen-
siren befugt, da kein Lehns

Brief

beide demonstrirt werden könte, daß
einem einer von beyden Vasallen
von seiner Person proprietatem
zustehe, sondern müßen pro indivi-
beyde selbe Theil et in solidum be-
werden, müßte also die in der Mil.
salut. Linie vorgegangene Succ-
succession auch auf in der Salen-
tin. statt haben.

Daß in der Salentin. Linie der Casus
deficientium masculorum mit Ende
sterbet zugetragen, kann der Mil.
salut. Linie in ihrer Succession-
recht nicht hindern, sondern
meehr, daß der Salentin. Theil
allezeit feudum masculinum
genennen, und der Gegentheil
sen verneinen.

f. 22. a.

B.) Bey uns ist ein bekandter Satz, daß Illust.
mit Hanburg und Künckel von
einem communi agnationis stipite
sprechen, wie oben in Deduct: Ed.
l. ad n. I. und sonst, primi et communis
stipites so wohl der Eyken und
Adelheid, als auch der ab- und Cogna-
ten zur Genüge verneinen, wovon
also der Gegentheil allegirten Gaila

Mag-

Mäynung Satisfaction geschehen.

C.) Näheren Erbs-Agnaten werden Wird[er]
Dito nicht zugestanden. Thymay sey
plane Extraneus, und müst mit einem
Herrn von Hanbury C. Gablütz. daher
auf Ihnen in testamento Ernesti sub
Ecc. ratione honorum imperii immobi-
lium nicht einmahl gedacht worden.
Die Wittgenstein. Anverwandschaft
mit Hanbury wird nicht gelängnet.

f. 22. b. Jedoch bemerke lit. Fff. daß, als von
dieser Familie auf das Lehnschaft
Hofnungen zur Succession gemacht
worden, und Ihro Frau
dadurch vermeinen, daß Wird in solchen
Lehnschaft gemeinschaftl. Herr und
Vasall wäre, f. folglich Frau den
Anspruch von Wird selbst eingestand.
haben die Klägern die angestellte
action von selbst eingen lassen.

D.) Die Einwendungen wieder den Han-
burg. Burgfrieden gegen Wird
fallen. da s.) sub lit: Ggg. copia davon
beygebracht wird, und das verum
originale in dem Closter Kommen-
den Ast sich befinde, welchen Wilhelm

und

und Salentin Land Lit. L. A. 1373. wieder
solls und confirmirt, auch dergl. part.
gentilitia de non alienando und alle
gisten Landsordnungen ihre gültigkeit
hätten. 2.) Weil keine derer Ge
von Handl. reden zur Registrirung
kommen können, denen selbigen nicht
beygebracht werden, auch Ernesti Ge
Natten, Herzbischof zu Cölln Land Ord.
Akk. solchen Fehl noch abgeholfen, und
so jemand sich dessen gemeiget,
bey Lit. B. darwieder protestiren
werden, sey dessen continuirte observ
vanz Einhalt. verwiesen. 3. Gestalt
sich derselbe nicht allein auf das Testa
Haubung, sondern auch alle, und
zum Haus Haubung gehörig, und
Herrn auch die Vierherrische Gebräu
heit Lit. L. darum auch Graf Ernst
in seinem Testament über solche Gü
ther nicht disponiren können. Das
Gesetz stellt habe darwieder nicht zu
stimmen, weil tempore istius
partis, nemlich A. 1334. die Güther noch
allodial genossen, womit die Agnaten
nach eigenem Gefallen handeln können.
Zudem auch der Lehnbriefe Erlangung

23. a.

Ihre

A. 23. b.

Daß in vorstehenden Dörfern, als Mi-
dorf, Ehlsbach, Kenzdorf &c. allein
die kleinen Zehenden zu Lehen aufgetragen,
Land und Leute, Hohe und niedere
Jurisdiction aber dem Hochstift
in qualitate allodiali verblieben sey,
und also alles, was de prohibita
dispositione angeführt worden
als unerheblich, in sich selbst verfallen
müsse.

Lasse, und weil erscheint, daß das Hochst:
sein Recht auf in petitorio genug
gegründet: So wird die Deductio auf
alle acta et actitata in possessorio pro-
ferenda repetirt, denen Exceptionibus
per juris et facti generalia widerspro-
chen, und in possessorio vorigem petito
nachgelebet
zu

DUPLICÆ.

§. 1. a. Præmia generali contradictione et dissensu allato dijudicari, wann in Rechtlichen ordnungen Clar ist, wird die Exceptionem.

I.) Quoad anteriorem possessionem und seinen

1.) Vorzug Arrestes, duplicando innitur auch gegenwärtig, und die gegebene Exceptionem

1. b. praeoccupationis accipiat, vielmehr der vorhandene Grund seiner Meinung darinnen stehe zu vermuthen gegeben, daß er gegangen, sich einen Zeit Pfand einkommen, und daß er seinen weitern Besitz nehmen vorhalten wollen. Seine Special-Noth muß vorzubringen, oder animum expresse zu declariren, sey nicht nöthig gewesen, und ist pro manutenentia genug sein, a.) daß per mortem testi die possessio utilis cum possessione Domini directi consolidirt, und also ipso jure, etiam sine apprehensione, seine gefallen.

2. a. b.) wann die possessio tanquam non vacans von Ihme nicht habe mögen occupiret werden.

§. 2

c.) dass diese per consolidationem civilem possessio civilis in realem occupationem übergehet, d.) dass dem Miether possessionis actui tanquam turbativo, in facto et verbis widersprochen worden. e.) dass Miether sich in possessionis detinendae continuativo actu possessorio schon realisirt weil sonsten

2.b. gehet, einzugehen f.) von ihm seine Einstellung begehret und die solidirung offenbahr nicht genommen worden.

Possessionis capiendae et continuandae animus ist von Clemente erstlich aus der That selbst, worin niemand zweifeln kann, zumahl x.) das original mandat sub n.s. non angezogen, β.) ex subsecutis actibus confirmirt gehet, γ.) ex qualitate officiati Trevirensis, qui occupaverit, und den dazu adhibirten Personen, die intention zu haben klar, dass selbe vor ihn besessen.

Was von dem Miether Mandatario dem

3.b. wird den vorgenommen worden, kann kein legitimam possessionem geben, quia possessio tum non

4a. fuerit vacans, juxta alleg. DD.

dem

Der Klin[ck]e Zeugen Verhör ist ungen[ommen] [...]
nal Vollmacht [...] von Klin[ck]e
sey Anmaß und Prätlus, weil
original dem Klin[ck]e Journal ad
Protocollum vorgelegt und von selb
gnen agnoscirt worden; da auch
Kriß einen ganz besondern Brief
dat. den Churfürst selbigen Tag
auf den 17. April 1664. zu Regenst
sich befunden, und den 8. May zu
f. 8a. Loblantz gekommen, den 18. Ejusd. wi
zu Trier sich eingefunden. Der
Verdacht der Vollmacht fallen alß
sinnag, wie auch, daß der mand
von Notario und Zeugen nicht unt
brecht, auch ein Instrumentum über
die Apprehens: possessionis Bergfri
unterfertigt worden, weil der im
Instrument enthaltene Vortrag
des Hrnb: Fiscalis Gamens wie du
dann bewußt, und sich alles
§. 6. zum Überfluß mit denen darmahl
gegenwärtig gewesenen Hrnb:
andern Bedienten genug zu
vergewissen gewesen können.
Daß den Klin[ck]e Vollmacht

in

... in dem, dem K. von den Räthen gegebenen
mandato nicht verwahret worden, sey
darum geschehen, weil ersteren zu
Regensburg expedirt worden, und
der Secretarius, so nicht mit daselbst
gewesen, davon nicht gewußt, wie
sie in den letztern davon keine
Erwähnung geschehen können, und
§. 6.a sage das, was der von den Räthen
hierbey verwahret, nur zu mehrer
precaution geschehen, weil man noch
keine Nachricht von der von Blankart
possessionsnehmung damahls hatte
gehabt. Es hätte also der ersteren
6.b. mandatarii executio ihren rechtlichen
Bestand, ohne daß die von den letztern
verwahrte actus verbis expressis
zu ratificiren nöthig gewesen; die
also legitime apprehensa possessio
7.a. einlänglich dargethan, und können
Euer Gnaden sey unsere
versichert werden.

2) Die possessio des Herzogl. Fürstenb.
sey per consolidationem [illegible] Fürstenberg
ohne den mindesten, gleich-
7.b. wohl selbigen auf realiter apprehendirt.

die

Die praeoccupatio denen Soldaten, und
warum sie dem Rt von d.
Lezen anderen exercirn actus p.
Jessorii zeales können nicht pro spo-
liativis et turbativis gehalten werden
quia, qui jure suo utitur, spoliare
f:8.a. non dicitur. Die Knopaische Relation
betrüglich selbst, daß die Trier. Sol-
daten eben im Closet genommen, und
ihn Knopaum nicht eingelassen, kön-
nen Illi[ni] also auch hierinnen nicht turbirt
haben. Die Soldaten hätten vor sich
nur Gewalt thun nicht gehen können,
müßten also Befehl dazu gehabt haben.
Die Illi[ni] momentanea possessionis
anterioritas seinerseits, weil sie in
facto bestehn, müßte vermöge rechts
mahl nicht gehalten, sondern die
eigene Geständnus da sey, daß kein
Notarius dazu adhibirt worden, und
8.b. Knopaei privat Relation, als einem
Illi[no], keinen, keinen Glauben
hätte, die erwehnte actus praeoccu-
pationis nur nicht einmahl dreimahl
vermehrt werden.

3.) das Closet Hemberg sey restituirt, und

können also davon keine Klage mehr
f. 9. a. statt haben. Die gedachte Kirchlein
ynsonderen nicht dazu, sagen Zwick
und Heim Lich. Hasen, welche dem
Schusse ein andere auf seine gallen
9. b. und praeoccupiret worden. Das Haus
über Asperschlo Sömingen und
Herrschberg, castrum dominans sagt,
könne auf den angeführten Beylagen
nicht vermuthen werden, man habe
hierbey nicht auf die vorige secula
sondern auf die Letztern Herren und
Besitzer destination zu sehen. Der
Klosen Rasmans halber könne es
nicht castrum dominans sagen, der
10. a. obenden Asperschlo, Sömingen
und Herrschberg 1.) ausser dem district
des Closters Hand Eylagen, 2.) demselben
quoad jurisdictionem territorialem
nicht subject, noch 3.) davon in vorigen
seculis einige real dependenz gehabt,
sondern 4.) davon ganz separat sagen,
und deren Gefälle zur Collatur
Asperschlo und Grüntzau verwiesen
worden. 5.) habe nach gleiche eigenen
Gerichtszwang, Ernestus und Hasen
H. Matten selbe auf Asperschlo
vigiren Lassen, sagt also castrum

domi=

dominans Afterlehens genossen, und mit diesem die possession der übrigen Trierischen Lehngütten pro pariter apprehensa zu halten. Das Haus
f. 10. b. von Gräntzau separat sey, welle daraus, weil nach der Hirchischen Lehen Hr. der Closs und Lehnherr der Herrschaft Haus Hirschberg und Fuldischer Lehn sey, Gräntzau über einem Hr. gehöre und von Trier zu Lehn rühre; Ingleichen wären streitig ein Haus allodium und in dem ad Ll. sub B. designirten Lehnt
11. a. nicht begriffen, und ein noch dieses durch die Hirschischen Lehnleuten sub ad Ll. ib. durch lit. Ccc. & Pp. falsch wahr und klar genug.

4) Die possession von Hersperch sey dieses Hirschischen Instrument sub D. nicht genugsam erwiesen, justificirt, indem a) von den von Flotte und dann an die Freyherrn von Vermond cedirt, von diesen 2) ex speciali Contracto an Trier gekommen, mithin 3) possessio non vacans gewesen, derhalben 4) der Hirschischen actus apprehensionis pro turbativo
12. a zu halten, sondern da 5) der Lehnherr

aus

und erhobene Arrhesen sich wiederzahlt und selbigen unvindert. 6.) der H. von der Leyen diese seine actus possessorios der Cessionis excessione erlangte possessions Kraft continuirt, ex. Illud selbst zugestanden müsse, das Herrschaft in rtl. 100. passum pro feudo mainaschen recognoscirt, sondern jure allodiali besessen worden, so können Illud notoria allodialitatis possessione immemoriali ex capite successionis feudalis sich zu dessen possession nicht legitimiren, weniger de spolio klagen, juxta

f. 12. b.

alleg: DD.

Ubrigens wird auch die in Repliois vorgebrachte momenta gravaminosa:

a.) die gegen jetzo Holländ. interpellation von Ihro Excellenz, und Ihro Hochgräfl. willigen Erklärung können nicht verwerfen, weil 1.) selbige ungegründet und unerwiesen, 2.) auch nicht zu vermuthen seye, weil es wieder deren Grafen von Hochgräfl. Ehren und Hochgräfl. Hauses laufe, da sie selbst Herrschaft dem von Flodorf Lehn n. 20. als ein allodium gerne verschreiben. 3.)

Hätte

Hätte durch solche extrajudiciale interpellationem die immemoriali tempore continuirte allodialitatis possessio nicht gehindert, noch die praescription destruirt, inmaßen die possessores in mala fide constituirt werden können juxta alleg: DD.

L: 93.6. Es folgt auch nicht, daß wann gleich einmahl ein Gutt zu Lehn recognoscirt worden, solches bis dahin zu Lehn gebliben, oder die renovatio mala fide unterlassen seÿ, sondern allmähre Nichtwissen ex immemoriali possessione allodiali, qualitas allodialis, bona fides, et justus titulus zu presumiren.

6.) In denen Beylagen H: et N. seÿ keine Meldung von Harscheid, und also auch dadurch nicht bewiesen, daß Harscheid, selbiges seit wann Ihro Lobden zu Lehn gehabt, so könne es unter diesen Gerechtsamen von Trier zu Lehn getragenen Gütheren ohne dem nicht begriffen seÿn. Wie nun die also stabilirte allodialitas, feudi qualitatem excludire, also könne auch Mint ex capite agna-

14.a.

tionis feudalis kein Successions
Recht prätendiren,
secundum allegata.

f: 14.b. C) Lit: Cc. bemercke nicht, daß Hembl. castrum dominans und servitbare appertinens seye, sondern es werde servitus so wohl als Appertinentz, jede als eine absonderte Herrschafft genaldet und gehalten.

d) Im übrigen finde sich keine prohibitio inter vivos, sondern nur daß kein K. von Hembl. einen Erbzins haben setzen sollen. Graf Ernst habe dieses pactum nicht angenommen, noch bestättiget, hätte ihn also auch nicht obligiren, weniger die Macht zur alienation seines allodii benehmen können.

15.a e) Wird dahin nimmahls nichts zugeben werden Servitbar gehabt, sondern selbiges Hembury allein zugehöret. Nachdem Herr K. zu Hembl. solches von Jahren wieder einzuhöhlen seye ad f. wird lit: PP. in repliers: selbigen auch bey der Erbtheilung de A: 1502. allein zugetheilt, und von denen Grafen zu Hembl.

bis

bis auf Ernestum bezahlen, und dem Mind kein Anforderung darauf gemacht werden. Die angezogene

f: 15. b. pacta familiæ wären entweder nicht zur existenz kommen, oder nicht eany observirt worden, welches die veränderung der Linie Ernestinischen zu Reinhard, Meiß und Plauen Cant n. ii. in Excepti: selbst darthut. Daß Mind an Sachsen ein Theil

16. a. pro indiviso gehabt, können auch nicht bewiesen werden, müßen also zu dieser Theilung nicht gehören.

§) Die Einrede exceptio oppignoratitiæ cessio sey ab initio valida gewesen, und per sententiam cameralem et rem judicatam bekräftiget, und

16. b. diese judicatum könne in qualitate tertii interessati nicht impugnirt werden, weil Mind den Nürnbergischen Proceß in Camera wohl gewußt, dabey aber nicht intervenirt, weil sie gar nicht dazu qualificiren können. Daher auch kein jus retractus habe.

17. a. dann was in tit: 5. pto der Verabschiedung pascirt, sey res inter alios acta welche dem tertio, und also auch Mind

nicht

nusse solchen könne, da sonsten, wann nun das Jus retractus, wie nüst, gegründet wäre, so sey solches per longissimi temporis decursum praescribirt.

5.) Was Ernestus an dem Kirchensatz und Zehenden zu Heimbach und Mogtey Kommerthorst allein in Besitz gehabt, könne nüst wissen werden, und sey also possessio non vacans genossen. Die nöthige und nachsäßigen Nachrichten könten dessen, das Trier schon lange vor Ernesti Absterben, alle in n. 10. exprimirte Stücke in Besitz gehabt, und zu unserer Vergnügung müßte der Landk. Verkauf brief sub n. 21 dienen. Mir habe also nunmehr gehalten, der possession in diesen, Chur Trier pleno jure gehörigen Stücken, fortzufahren, und sey von dem Abt zu Kommerthorst ganz wohl gesinnt, das er dawieder protestiren möchte.

f. 33. b.

die

§. 18. a. Die gesetzte principia: Dass Trier in allen diesen Lehen possessionem civilem gehabt, und diese die naturalis per consolidationem zugewachsen, werden von denen Exceptionibus nicht bestritten, und mithero bekräftiget: dass

18. b. a) obschon der Vasall die erlangte natural und civil possession seiner Lebzeit behalte, selbe doch per mortem expiriren, und mit der Lehens possessioni civili consolidirt werde, und auch diser Ursachen wären die allegata DD. und Basthien übel applicirt. Denn Mind habe

19. a. b) niemahls naturalem possessionem in diesen Gütheren gehabt, oder durch die vermeinte apprehension legitime erlangt, dessen die actus turbativi wären, und keine natural possession geben könten.

19. b. c) Dass nicht Gerlacius communis stipes seye sondern Valentin, wird von denen Exceptionibus nicht bestritten, müsse können Mind, quia a primo stipite Valentino non descendat, zu diesen Lehen überhaupt nicht qualificiren, weniger die momentanea occupatio etwas würken, per allegg. DD.

20. a. Die possession seye Trier also per jura feudalia et privilegium Caroli IV. zugekommen, dass die zu deren Behaltung und observirung der Mainz. Verträgen gebrauchte defensions mittel, als keine Spoliirung angesehen werden können. Protestationes et reservationes de injuriis illatis repetendo.

11

II.) Quoad Petitorium gründet sich Trier abermahls
f. 20. b. darinnen, daß die quæst. Stätten rein Mann-
Lehn wären, und K. Graf Friedrich Er-
öffnung von derselben primo acquirente,
nicht erstanne. Ad
1.) et
2.) daß pro masculinitate angeführte Privi-
legium Caroli IV. sey nicht einquum, weil
selbiges keinen tertio sein jus brechen,
sondern denen gemeinen Lehnrechten
conform sey, nach welchen regulariter
alle feuda pro rectis et masculinis gehal-
ten würden, secundum
tradita allegator. DD.
21. a. so hätte also Chur Trier ex generali juris
præsumtione fundatam intentionem,
welche durch die in denen Lehnbriefen
enthaltene Worte: Zum rechten Mann-
Lehn, wer sich und seinen Leibeserben,
corroborirt würde, welche Vögte
auch Chur Trier von mehreren Ex-
empeln beybringe, daß dieselbe im Besitz
also herkommen sey.
21. b. Allein habe hingegen die allegirte con-
trariam consuetudinem zu bemerken,
worauf es aber hier, nemlich eine pro-
vincia ad aliam, komme, welche consuetudo
juri communi contraria nicht zu ziehen

vor-

werden, docente

f. 22. a. Cothmanno Resp: 84. per tot. et passim.

22. b. Im Fürstl. Fränckl. Lehenrecht ist die Succession
einiger consuetudo dem Jure feud: con-
form; und nicht in wenigen sonderl.
23. a. einig geführt, sondern schon A: 1333. sor-
gfältig erhalten worden, wie aus n. 19. und
in terminis bey denen Hanberg. und
23. b. Grävitzischen Lehen per adj: n. 16. & 17.
erhellt. Was von denen Fränckischen
Lehen, vt: de natura feudorum promiscue
24. a. in denen Fränckischen Landen, angeführt wird, seyen generalia, welche
durch die hier und schon in Exceptio-
nibus bey gebrachte specialiores praesumpti-
nes et probationes vernichtet werden,
immaßen man hier nicht dubiam con-
suetudinem, sondern verba investitu-
rarum clara et expressa vor sich habe.

24. b. Id quod Justus per allegat. Altor. deducitur
et per Reversale Gerlaci sub n. 12. probatur.

25. a. Die Glaubwürdigkeit dieses Reverskackers
verdächtig habe keinen Zweifel, maßen
auf dem Churfl. Mannbuch genom-
men, welches anzuführen man Mit-
tel nicht im Stande sey, indem
deyde vim plenae probationis hatten,
juxta allegat.

25. b. auch an einem Churfl. Privilegio sich

11

N. 22. denen Mannbüchern und alten Schrifften von Lehn Sachen zu glauben werden müsste, wann sonsten originalia nicht vorhanden wären. Wann aus diesen der Gerlaci erste Belehnung nicht wäre, so müsste man dessen nehmen, daß selbige dieser glaubwürdig sey, weil Gerlach eine Änderung in der neuen zu machen nicht würde zugegeben haben.

Diese Feuda wären aus keine alte gebrauchte Lehen, und müssten die darinn exprimirte Worte: Zu rechten Mannlehn, ihre eigentliche Bedeutung behalten und feuda masculina anzeigen, und andern müsste diese die Natur der Lehen nicht daß Lisa Johanna Everstal mit geerbet habe, weil diese Belehnung nur ad confirmandam ejus probationem geschehen sey, per verba: Zu Urkund &c.

f. 26. a. Derley wären nun verschiedene Exemplarien der alten gewesen, welche unter nicht 6 müssen; davon ein glaubwürdiger Examinat in domo

26. b. Wedana sub n. 10. in Except. vorkömt.

Ad

3)

4)

4) et 8

f. 27. a. 5) daß Abrauchs und Hönningen A. 1346. dem Hrtzstifft lediglich seinige allein sey durch die Päpstl. in Epistris subd. vorgenommene confirmirt, woraus aber der simulatus Contractus nicht gerechtfertiget werden könne. denn wann nach Inhalt der Höfnungs Briefe Hub St. die edirte Stücke dem Gerlaco zu restituiren A. 1350. accordirt worden, so müsse das Hrtzstifft a tempore cessionis A. 1345 usq; ad tempus restitutionis 1350. solche besitzl. innen gehabt und der Contractus seine Vollziehung erlangt haben.

27. b. 6) bleibe also die Gerlach. Übertragung und Cessation so noch, als die von 2. Halbspänken gethane Belehnung richtig, worinnen aber kein Punct de natura feudi hereditarii oder de

28. a. gratuita oblatione zu finden.

28. b. 7) daß auf diese Stücke kein aufgetragen gewesen sondern vielmehr Lehen gesucht worden sich aus n. 12. et 13. in den worten: weil solche Lehen also vorhin und auf dem Hrtzstifft unerfallen worden, welches kein oblationem propriæ alloddii, sondern singularem gratiæ

Ger

Gerlaco factam, aufsigen, und werden also
wüst die Meynungen deren in Lepst d. b.
wangen allegirten Rechts Lehrern nicht
applicirt werden können, dasjenigen
§. 29. a. contraria sententia, so statt haben müsse,
juxta alleg: Ictos.

7.) Die worte des Valentin Lehnbrings können
29. b. klar, das nicht Adelheid, sondern Valentin
ipsorio et non uxoris sua nomine, vor sich
selbst und seinen Lehnherrn, belassen
worden, die sonsten, wann die Belassung
30. a. auf die Maiden gehen sollen, selbigen
wenigstens Sätta müsten gelassen werden,
da dass nur solche enunciative, und allein
30. b. vor denen Kinden gehen.

et qua plura recognuntur ex
31. a. Exceptionibus.
31. b.

32. a. 8.) Ad.
32. b. 9.) Et

10.) Die unter Belassung und vorbehaltung
33. a. dem Lehnherr und nicht den Vormündern
bestehende reputation, müsse abentrahs
auf den Morten der Lehnbriefe stehen,
und müssen selbigen pure et absque reser-
vatione gehalten, und dass feudum novum
gnommen, juxta
33. b. tradita allegator: Ictor:
Und da Valentin wieder vor sich und
34. a. seine ex Adelheid gebohrne Leibes Lehen

am

ein jus radicabum gehabt; so bringt ihme
forma investiturae hujus novi feudi
naturam von selbst mit sich, ohne das
selbige specialiter zu exprimiren
nöthig gewesen, per
f: 34.b. allegata DD.

Ob habe in das Lehnsherrn freyen Willen
35.a. gestanden, da der actus dominium stan
bey ihm gewesen, etiam praeteritis
filiabus relictis, & sub novis pactis
die relictis Lehen per novam gratiam
anzuhengen, zu restringiren und in
35.b. 3. theil zu theilen, und sey also kein
weiter einwand streitende Lehn,
das die Töchter nicht vor alle
ihren, sondern nur restrictive ihren
vatter ohn Leibes Lehns haben solle
novam gratiam angenommen; dann
eben hieraus, und das Gerlach so
wohl, als dessen Töchter in solchem
investiturae formam gewilligt, stipu-
lirt argumentum naturale, daß die
relictis feuda rectta Mann Lehn, und
die Töchter denen nicht fähig gewesen,
36.a. und sich bessere conditiones zu machen,
kein recht gehabt. Womit der commune
stipes in Gerlaco über sein fruchtbahr

dem

Dann ob zwar quoad generationem
nomen communis stipitis behalten, so
sey doch solcher quoad effectum succes-
sionis feudalis dadurch aufgehoben, dann
sein vorhabtes jus per refutationem den
f: 36. b. Lehnsherr aufzutragen, und nun nicht
mehr dafür zu halten.

Auch dann, wird von der Gerlach Agnatis
und deren Ausschluß gehalten werden,
folgen nicht, daß sie feuda feminina
genossen, oder selbige dazu ein Recht
gehabt. Dann unter andern könne
diese noch eine Ursach ihrer Abtreibung
genossen haben, daß sie primi acqui-
37. a. rentis collaterales, und nicht ab ejus
stipite descendentes wären. Und wenn
aufgleich die Töchtermänner Nahmen
ihrer Geschlechter, und ihre Kinder
weiter offt wären beybehalten worden,
so wären doch jus feudi antiqui per re-
futationem aufgehoben, und in novum
feudum mutirt,
37. b. juxta jura alleg:
wovon nicht folgen, daß Adelheid
38. a. quoad successionem, pro primo stipite
et tanquam prima acquirens, zu
halten. Und da K. Gesch. Friedrich

Ja

Zu Mind von Ihnen nicht abstammen
Zu diesen Lehen nicht berechtiget sey.

f. 38. b. Ob sie in der Wilhelmi. Talbfried die
Lehen auf die Weiber ziehen können,
daraus folgt nun nicht, daß diese feuda
promiscua werden, weil mit der
Lehnsherr, und der Agnaten Einwilligung
auf weibliche Mannlehen in andere Ge-
schlechter gebracht werden können,

39. a. und davon massam separatam machen.
Ihnen sey nicht zu schließen, daß die
alienationes andere nicht, als consensu
et permissione Dni et agnatorum, ex
dispensatione et nova gratia, geschehen,
welche Einen Lehnsherrn bedürfte,
cum ex natura rei subjecta, praesumendo
dispensationem intervenisse.

39. b. Und werde in denen Wilhelmi. Lehn
geschehen, können doch nicht auf die Valen-
tini. gezogen, oder ein argumentum
daraus genommen werden, denn sonst
müßte man nicht auf das, was bey
den Wilhelmi., sondern was bey
den Valentini. Lehen a tempore primae
investiturae observirt worden, sehen.

40. a. Nun sey in diesen die Lehnsfähigkeit allzeit bey den Mannsstamm verblie-

und die Töchter ausgeschlossen worden,
welches die qualitatem masculinam
genug probirt.

Ad
11.)
12.) et
13.) die Lands Lehnbriefe lauten auch
f. 40. b. deutlich mit fleiß, daß ein jeder Lehens-
mann separatim vor sich nur mit einer
Halbscheid, in feudiret sey, und der Lehns-
herr 2. feuda nova gemacht habe. Und obwohl
41. a. seyn könne, daß diese Güter post primas
investituras nun Zeitlang ungetheilt
in communione geblieben, so wären
doch quoad feudalitatis jus duo divisa
et separata feuda geworden. Es folgt
auch aus denen völlig gleichlautenden
Lehnbriefen nicht, daß die einem jeden
absonderl. ausgefertigte Lehnscheine in feudum
nobile, und der eine Zugehör mit
41. b. der andern Halbscheid simultanee be-
lehnt sey, weil eine solche die andere
nicht seye, und durch Belassung der
42. a. Halbscheid nicht das ganze Lehn über-
geben worden.
Daß das pactum reciprocæ succes-
42. b. sionis zu exprimiren nicht nöthig ge-

wor-

werden, dieses müsste per negationem suppositi geschehen, denn der Gerichtsherr kann ja per reputationem [illegible] costen, und der durch, das er diesen [illegible] gütern 2. besonders feuda genannt, und dem Valentin die Halbscheid davon in nova forma conferirt worden, muss in dessen person ein feudum novum entstanden.

f. 43.a. Die in Excpt. allegirte auctores, welche in feudis antiquis jus accrescendi statuiren, stehen hingegen bey den feudis novis die gegentheil, wie in Excpt. schon gemeldet worden. Der Herr ein Theil zu den andern solche muss beybringen, welche aus dem Vertrag in Excpt. sub n. 10. über Steinbach, Reisach und Glarbach, der Johann Graf zu Werd seine selbste ohne consens der Agnaten nicht recht machen können, und die gerechten von denen selbe getroffen costen müssen, die müssaden vertrag müssen revociren können, welches allen.

44.a. Wie es also im Mindl. Theil gehalten worden, also müsste es auch mit candem rationem in den Agnat. rationem successionis gehalten werden.

Beyl.

III. Zu denen Grörtzischen Lehen

f: 44. b. werden die in facto bestende Mängl narrata gelängnet. Aus Lit: V. folgt noch nicht, daß die vorgebliche Heyrath zwischen Gerlach von Mörl und der Johannit von Hoeb. Costen consumirt worden, und daß H. Graf Friderich dessen abstamme. Das schema genealogicum sub Yy. beweist auch nicht, daß Agnes von Büdingen ex Lothario entsprossen, und diese der Grörtz. Lehen communis stipes gewesen, da sie neben dieser Genealogie um so weniger zu gläuben, als diese von andern schon producirten schematibus differirt, und mit seinen Behauptungen nicht stimmt.

45. a. Es sind sie auch nicht, daß Lotharius mit Grörtzau belehnt gewesen, und also qualitatem stipitis feudalis abgeben können.

Zu dem Zeug. n. 15. in Excep: daß Lewyn von dieser Heyrathsverschreibung, wenn A: 1343. einen Philipp von Hoeb. der Burg Grörtzau mit Zugehör, zu rechten Mannlehen empfangen haben, folglich seine Mitbr. descendenz daher gehen könne. Und auf n. 16. & 17. versehen, daß nach Philippi Tod, Grörtzau dem Fritz Lieff Landgrafen heimgefallen, und Gerlach von Hoeb. Ernesti Ubrenfeuern A: 1443. zu einer

und

und A. 1460. Zum andern Falbestied als
f. 45. b. ein Vasallen und ledig geworden
Lehn vngesetzt worden. Hierauf folgt
quod de taliter finito feudo antiquo, nova
infeudatio Gerlaco de Isenburg facta, und
ein andre Lehn entstanden, worinnen
nun nicht Lotharius, sondern Gerlacus
communis stipes, folgt: H. Graf Friedrich
zu Wied sein zu nicht bemerkt, sey.

46. a. Auf die siebey genannte Wiedische Ein-
wendungen: s. vid. Lit. c. ad n. 1. in Decret. 1) mangle
obgang der originalien, und dz 2) zum
n. 15. den ersten Lehnbrief producirt worden
müsse, wird genantwortet ad 1) dass die
oben von einigen Polygültig Bischöf-
lichen Mainzischen den abgang entsch.
ad 2) erklären sich Philippi Leversal selbst,
weil er sich nicht nur auf seiner
Vorfahren Lehnbriefe beziehe, sondern
auf mehrere, worin selbige ratione qualitatis
feudi gelautet, nemlich zu rayten Mannlehn
anzusagen. Die beybringung des ersten
Lehnbriefs sey nicht nöthig, und müsse

46. b. dieser producirte so lange gelten,
bis Wied mit darlegung eines ältern
des Gegentheil darthun, da jedoch zu
Bestätigung der Mainzischen diese

Inge

[illegible] nächst andern Herrn Wilhelm zu Mied und Gerlach Herrn zu Isenburg Herren, dieses Reversale gezeichnet, welches ihr mayn. H. ihnen sonst darüber entstehenden präjudicii wegen verlangen haben, wann die wenige Lasten Qualität darinnen verändert worden. Wir dann auf den vorhin denen originale von Gerlaci Lasu Reversal den Grävenzaun. Lasterstatten, allen Zweyfel einer suppositii tollere und den darauf gegründeten rechte weisen.

f. 47.a. Hiernächst können die Gerichtsherrlichkeit

47.b. nunmehro nicht zeigen, weil das Gegentheil auf n. 16. et 17. klar wurde, und weilen, daß

48.a. Gerlacus II. mit denen streitigen Grävenzaun. Lasten ex nova gratia belehnt worden, und wären den worte: auch

48.b. sonderbaren Gnaden, kein leeres Hof compliment, denn sonst würden bey allen Lasterstatten die ex nova gratia angesetzte Lasten auf einmahl expungirt werden. So sey auf Seiten Hrn. nicht zu gedenken, daß das ganze Grävenzaun an Ernesti verlassen denn der Adelheid, und an Valentinum II. nach Philippi II. Tod, denn.

49.a. von diesen Valentini II. sey rathe und Lasterstatten sey keine Rede vorhanden, und niemahl einer in rerum natura gewesen, weil nicht an, sondern sein Vater und

Hundt

Tuchel Kreyß, wan nemen darmit belehnt
worden, können ohne Ihren Kayser gnädigste
Einwilligung beschädiget werden.

S. 49. b. Das die obigen Herrschaft, Dreitausend
Gränitzische Hofen wären, müßten die
Lehnbriefe, worinnen selbigen eingeleibet
50. a. seyn, und der selbigen wegen Sabathin
von Hendl und Gerlach (Hoffstaaten) mehr
gehabt, und solglich die Theilung nicht
gekommen, so müßten sie zu denen
Gränitzischen Hofen allein gehörig

C.

Quam positionibus in Replicis de pro-
50. b. miscuitate wird ad

1.)

2.) et

3.) nur generaliter wiederholet, ad

4.) aber gemeldet, daß wenn auf die
vorgegebene alienatio sich befinden sol-
solte daß in forma masculina gegebene
reyhen investituras, in promiscuam
naturam nicht hätten mutiret werden
da 1.) solche actus ohne vorwissen der
Lehnherrn und der Agnaten ungültig
2.) wenn auf den Dni Consensus nicht
sonden, solchen daß nur ex specialitate
tia und Zulassung der agnaten geschehen
und dieses nun so were, als 3.) in den
51. a. Hendl und Gränitzischen Lehnbriefen

die Vasalli zedlich zuhalten müßten, ihre Ihnerste Lehn zu empfahen, und sonst zu verrichten, daß also die allegirte Grundsatz sub A.a. entweder unmöglich oder gegen die gesinnene Lehnobligation, auch das Privilegium Caroli IV. an sich null und nichtig wären. So erinnern aber 4.) die gesetzten Lehnsreversalen, daß, wann auch gleich eine dergl. Verpfändung vorgegangen, die Lehen gleichwohl ihre naturam masculinam behalten hätten, da sie allezeit zu rechten Mannlehen wie sie und ihre Leibslehen empfangen worden, maßen man secundam subjectam materiam ihre mensur nehmen müßten.

Ad

5.) Müßte man bey denen subfeudis nicht nur die Vasalli primordialis investitura citeras sehen. Dann, wann sie in denen Lehnbriefen gemeldte andere Lehn in alia promissa forma, wie sub Lit. Bbb. zu sehen ist, denen subvasallis verschrieben wären, solches doch den Oberlehnherrn nicht prejudiciren und denen sub einem rechten Mann-

Lehn

Lasten, wie gemeine Fideicommiss genannt
werden könte. Zudem müsten die de-
signation sub n. 23. der Stumbl. Lasten-
Carthe, so selbigen allen zu Worms Lasten
mitgegeben, daß einhzige in Zephirs
eingeschickte Exemplar mindestens auch
mitbezeichnet.

52.a

Zu der Hauptsache und quoad qualificationem so wohl zu den Stumbl. als Gründ-
lichen Lasten, wird ad

A) wegen der Wormslasten, und zwar ad

1.)

2.) et

3.) theils nicht, theils nur in generalibus
geantwortet. ad

4.) aber vorgegeben: die Briefe seyen klar
kündig, daß die Fideicommiss Lasten pro mas-
culis, die Pfründbesitzer Lasten pro ma-
sculis et promiscuis gehalten wären,
und könne daher diese folgerung von
einem auf andern gemacht werden,
weil einige praesumtion statt haben
sondern derjenige, so sich auf einen
andern Grundherrn gründe, müste
solche in specie anführen. Die wenige
auf Mobile haben angesetzte Briefs-
Lasten können nicht ex consuetudine
sondern pactis specialibus her,
und könne von diesen auf alle

au

f: 52. b. andern Trierischen Lehen nicht hingegen
dub. contrarium dasse bessere geschlossen
werden, weil man sonst auf bey dem
particular Lehnsgattung einer pacti
specialis nicht völlig gesahe, und die
53. a. Wort: ~~einer gutzlichen Lust und~~
Gewohnheit, nicht anders, als von dem
Erzstift mehrgerdt. privilegio declarato-
rio zu verstehen seyen. Welche consue-
53. b. tudo der Mainzischen frey von andern
Vasallis gleichfalls agnoscirt und angu-
nommen werden, und könne mit 100.
Exempeln dargethan werden, dass hin-
gegen nicht 10. gutzliche feuda promissa
54. a. zu finden seyn möchten. Was gegen
solche Gewohnheit etwas gestossen,
habe der Lehnsh. ex speciali et nova
gratia gethan,
54. b. id quod lusius per exempla
55. a. et per n. 24 probatur.

5.) Per Instrumentum sub n. 19. würden die
55. b. Trierische und Lothringische consuetudines,
als zwey opposita, gegeneinander gesetzt.
da nun kündig seye, dass die Lothringische
Lehen feuda promissa wären, sondern
also per oppositionem klare, dass die Trie-
regulariter masculina seyen müssten, dasse
obschon gutz. Unterschied allerdings inter alios
acta, gehalten werden wollte, so

wür-

würden daß die Trierische Manschen
per dictam oppositionem restaurirt.
Ad

B.) Daß Mirk, Kunkel und Hambs. eines
f: 56. a. ejusdemq agnationis seu familiæ seyen,
wäre unglaubl. und ist diesen un-
generaliter wieder zugesagen. Ad

C.) Wegen der Wittgenstein. Anwand
Hatt bringe der Extractus sub Lit. mit
mit sich, daß Trier in den Salentin. Lehen
den fünften Mird einige Simultaneam
investituram ex capite agnationis et
pacti familiæ, affirmative zugethan
56. b. haben, und erhalte das gegentheil und
Mirk. non jus ex supra et infra deducto
Malbeck und Wittgenstein habe nur
die Lehen von Horschusten als Trier.
Lehen erkennen wollen, weil in den
Salentin. Vergleichen die Falckstein genutzt
wären; Also hätte Trier mit produci-
rung Mirk. Lehenbriefen die andere
Lehen auf erweisen müssen, welches aber die Grentzaus. Lehen gar
nicht angienge. Auch dem, daß die
Wittgenstein. Agnati propinquiores
nicht pretendirten, seye nun der zu
weil sie selbst, als zu einem feud.

mas-

masculino, sie müst billich die sorge glaubten, vielweniger könte also K. Greg zu Wird, als multo remotior, sich darzu be-
f. 57. a. wustigat halten, und über dieses stehen auf die Exceptio: Tibi non competit actio, in Mayn.

ad

D. der Hanburgl. Burgbrieve sie nur in copia producirt und dahero nicht glaubwürdig. Es were auch darauf nicht zu reflectiren, dass er sich auf die Länder Aschaffb, Grävtzau und Lemsbach erstrecke, sondern
f. 57. b. klare, dass er nur einen Lehen zu Hanau, i.e. Hanbl. Gericht, aber nicht auf die Grafschaft habe.

Daryca, pacta inter Vasallos inita, sollen auf dem Lehnsherr an seinem Recht nicht praejudiciren, weniger die Heimfälligkeit benehmen, Zumahl der auch denen ältesten Lehnbriefen erhellt, dass Aschaffb, Lemsbach, Grävtzau, und andere, pro feudis recognoscirt und dem Lehnherr unterworffen worden. Es sie auch nicht darinnen experimirt, dass einer dem andern subordiren, sondern, dass
58. a. einer einen fremden Herrn zu

dem

Sam Hauß Stamb. fahren sollen, welche
die Freien Lehen nicht zugingen, wan
solche Güther auf nicht alle ein Sohn
sondern ex juris feudalis dispositione
zu sich genommen, welches der Burgher
den nicht verbitten können. Graf
Ernst habe in seinem Testament von
denen alten Stamm Gütheren niemahl
enterbet, sondern einem jeden sein
successions Recht ungeändert gelas-
sen also Wird, wenn Ihme an
solchen allodial Stamm Gütheren was
gebühre, sich dazu äußere, dem
gegen die Lehngüther nach Rudgestorb
Stamb: Manns Stamm den Lehns
Codicill beimessen, und seinem
nächsten patro familia unter-
worffen werden könten.

§. 58. b.

59. a. Übrigens werden die vorige Stücke
59. b. momenta kürtzlich repetirt, und endlich, was
60. a. in Exceptionibus, gebetten.

TRIPLICA. *)

*) Diese Triplicae sind nicht judicialiter abgegeben worden, weil die Commission sofort auseinander gegangen, als solche eingereicht werden können.

In hoc summarissimo possessorio würde man ab Mindt Dicto bey den Rezlers haben bewenden lassen, wenn in denen drey Duplicis nicht verschiedene facta zu erörtern, einige aber in gantz unerheblichen
1.1.a. Punct gezogen worden wollen, dass man also von diesen Dicto zu nehmen und damit zu Submittirung genöthiget werden.

Previa itaq; generali contradictione Duplicarum et acceptatione dessen, daß man Triplic Dicto bey denen Replicis eingestehen müssen, haben Mind

I.) Quoad possessionem und zwar

1.) bey Abwerfels

2.a. muß nichtsdestoweniger, bey aus von Seiten nicht zu weisen, daß bey dessen angebl. Besitznehmung der von Blondart seine Wollmarkt vorgezeigt und animum darbey declarirt hätte. Von der ad acta gebrachten könne man noch nicht bemerken, daß eben diese zu Abwerfels produciret worden, da über diese selbige noch suspect sey, weil 1.) der Gerichtsverwalter sie nicht unterschrieben, sondern bloß das Gerichts Siegel darunter gedruckt

ge-

gewesen, da doch sonst zu beyden Stylis Ajuris
seÿ, quod in causis arduis absq. Dni prin-
cipalis subscriptione, nudo sigillo non
credatur, 2.) wenn auch nicht der Wollmey-
f. 2. b. er seine Richtigkeit hätte, so seÿ doch die
nöthige ratification darauf so wenig,
als auf die gewöhnen possession, erfolgt.
3. a. 3.) habe der von Blanckart animum possi-
dendi nicht declarirt, folglich seÿ secundum
alleg: Iltes
diese apprehensio an sich null und nichts
dasigegen p) die Witt. Carol Lit: A.
valida et perfecta sit, und wäre also als
erster possessor dabey zu schützen.
3. b. 5.) habe auch der von Blanckart animum
ad pertinentias gar nicht declarirt und
extendirt, und seÿ durch Lit: A. nicht einmahl
noch können können. Daß die Pforten
daselbst verschlossen gewesen, seÿ wieder
auch der von Blanckart, noch einer andern
Trierischen Beamten Befehl, sondern auf
Verfügen der dasigen Churfürsten geschehen,
welche die gewißheit der Comit. Ernesti
erst abwarten wollen. Dieß alles seÿ
nach dem Trierischen Instrument undispu-
tirlich, und also auch gewiß, daß Sie
auch Trier bey dem Schloß maintenirt
werden könnte, ohnerachtet der Blanckart
4. a. actus minus legitimus auf dem Schloß

Hon

Hönningen nicht extendirt werden könte;
wie dann ein ganz irriger Wahn
satz, daß der von Blanckart denen
s. 4. b. Haub: den klosten Fußfälligsten, und
niemand anders zur possession zu-
gelassen werden, immaßen gewiß,
daß vor Ankunfft des D. Lapp. man
zu Hönningen weder den Notarium,
noch den Haub: Fiscalem Gamen mit
denen gesehen habe. Wan wolle den
Inhalt der offerirten Zeugnis und die
denominationem testium vernehmen,
da sonsten contra notarium Actor et
ductum Gamen protestirt, gegen übrige
Zeugen aber, tam contra personas, quam
dicta eorum, seinen exceptiones
sich vorbehalten haben.

s. b. Übrigens acceptiren Wir utiliter
daß der Churfürst von der Blanckartsch
Besitznehmung nichts gewust, darum
auch in der Lüttischen Vollmacht keine
Meldung davon gethan, mithin auch
6. a den Blanckartschen actum nicht ratificirt
haben, und da sich secundum
tradita alleg: Illorum
nötig, et possessio ignoranti non aperi-
atur, so bleibe noch fest stehen, daß der

Aboud-

Klandorff. possessionis actus null und nich-
4.6.b. tig sey. animi declaratio et ratificatio sey
allerdings nöthig, und könne Trier dessen
nicht beytreten, daß der Secretarius der
Zeit mit den Churfürsten zu Regierung
nicht genehmen, indem der Churfürst
der gegebenen Vollmacht und erst
kürtz verfaßten mandati Rescripts
selbst nicht würde erinnert haben. Es
dem ohne mehrern Beweis nicht
zu glauben, daß der Churfürst selbst
für der Zeit zu Regierung genehmen.

7.b. 2) Die Grörtzauische von Mainz gesuchte
bestehene Besitznehmung werde gegen
den grund der Nichtigkeit gebrüget, dessen
man genöthiget sey, solche mit noch
habenden Zeugen ad perpetuam
rei memoriam abhören zu lassen,
mit dann die articuli positionales
bey der Commission mündlich übergeben
andern, und die mitlern dispositiones
man darüber abzuwarten habe.

7.a. 3. Bey der possession von Isenburg
werde pro judiciali confessione zu
gewarten, daß Mainz solche mit Zeugen
abgehen.

5.a. Die übrige Angaben supra praemi-

nentia der Löblichen Herrschaft Hohenburg und Ostermünchens, sey in Depositorium niedergelegt, und noch laut dem Extract Durchsichtens sub lit. A. zu ersehen, daß die Frl. zu Hohenburg über ihr ganz Haus der gemeinen Burgfrieden aufgerichtet, auch in specie laut dazu gehörigen Hauß Ostermünchens in Actis sub lit. B. diesem Burgfrieden unterworfen. In dem Instrumento sub Cc. werde auch klärlich vermeldet, daß Ostermünchens und Forstbuch zu Hohenburg gehörten. Die translation der
f. 5. b. Cantzley von Hohenburg auf Ostermünchens habe Valentinus erst vorgenommen, welche aber der Unrichtigkeit und alten Possession kein praejudiz machen können. Nichtsweniger bleibe es bey der ex adverso allegirten Gailii Meynung, quod castro in possessionem iuncto, etiam cetera appertinentia in possessione capta censeantur, zumahl Conestii & Natter sub Lit: JJ. der Hauß Hohenburg sein Vermuthen Hauß selbst
f. 6. bemerken. Da aber dieses diese quaestio ad petitorium gehörig, so wolle man restituto et decreto Archivo Hohenburgico schon erinnern, was zu diesem oder jenem Stück gehörig sey, welches man denenselben noch nicht schuldig wären.

4.)

f. 8. a. 4) Daß Thurnherr sey die possession
per Instrum: sub D: genug erwiesen,
und pro legalitate ejusdem zu presumiren
biß das contrarium erwiesen werde.
Wird sonst die die vorgebene
a) Præscriptionem des Eigenthums Bestreite,
so sey notorium, das alle præscriptiones
sine bona fide unbeständig und ungültig
8. b. quod per alleg: LL. & DD. sufe deducitur.
9. a. Es sey in actis bekannt, das Mindesjen
9. b. burg niemahls geständig gewesen sonder
dern vor Flodorf zu vor-
stehen, wohaeringa translationes
dominorum zu machen, wozu also Kauf-
ens nicht befugt gewesen, es könne
vor Trier auf keinen Vortheil bringen
18. a. das in reputatione Gerlaci von Sonsberg
keine meldung geschehe, weil Sonsberg
Trier zum Lehnsherr nicht erkannt
habe, und genug sey, das in adjto
sub 2: A. Cc. & Pp. solche ein Kauf-
gutt genannt werde, und dergleichen
Benennungen zu lösen, in perpetuum
sey gestanden, dasse Kauff: contra
bonam fidem gehandelt, und kein
jus præscriptionis statt haben könne,
und werde vor gerichtl: bekannt vorge-

nomine, daß Hanß Ch. rem exparte alienam ohne von Flodorff nulliter verwendet, diesen aber sich selbst zu imputiren habe, dessen sie sich baß zu erkundigen, ob sie pro allodio oder allodial Stück zu nehmen.

fol. 6. Daß Hanß Christoph von Cöln nicht zu Lehn empfangen, sondern pro puro allodio gehalten, wäre nicht zu leugnen, weil er durch erst allegirten documentis das gegentheil bescheinlich sey. Valentin habe also die Klag gegen der beyden gemeinschaftl. Miterb. Recht nulliter gethan, und könne einen dahero keine possessio allodialia zugestanden werden, sondern habe sich selbe zu imputiren, daß mit dem von Flodorff und Graf Ernst contra pacta solennia gehandelt.

Wann aus gleich von Hanß Cöln in 50. ad 60. Jahren keine interpellation geschehen seye zu solten, so habe er solche nicht nöthig gehabt, dann der Lehn. seye nicht schuldig dem Vasall nachzugehen, sondern es liege solches dem Vasallen ob. dessen wären dergl. puncta überflüssig nicht führen, sondern ad petitorium gehörig.

b)

6) Das Fürstbarf in lit: St. und Nn. nicht gehörig
worden und selbes in keine Theilung zu
bringen, sey vermittelst dieser geschehen,
daß ab vom Gerlaco Imo dem Landgrafen
von Hessen vor 4m Gfl. verpfändet
gewesen, und also in die Probtheilung
sub Z. nicht kommen können, wobey
verglichen worden, daß Gerlach von Gerlach
verpfändeten Pfandgütern die Pfandsum
mit einander lösen und jeder die selbe
theil besitzen könte.

f. 10 b.

Als nun keiner mit dem Pfandschil
auskommen können, alß ist Fürstbarf
so lange in der Pfandschaft geblieben
bis endlich A. 1502. Gerlach zu Stahl
und Gräntzau mit seinem Gemahl
Hildegardis von Sirck Herrns Gabriel
selbigen abgelöst, Pfandbrief da
selbst, und an seine Nachkommen
mit selbigem Recht transferirt.

Da nun Recht obgedr. Theilung Wilhel
mo Grafen zu Wied die Ablösung
von Fürstbarf zur Salvia allerseits
frey gestanden: So haben Valentino
als Gerlachs Erben, auch gebührt
Fürstbarf an den von Blodorff,
und zwar mit so grosser Summa,
zu verpfänden, ex juris regula

f. 10 b.

quod

quod nemo plus juris in alium transferre
possit, quam ipse habet, unde ex divisione
sub Pp. ostendere, dass Herrschaft ein
Pfandgut genossen, und der Milsolme.
Linie zur Lehnschaft gehöret.

C) Ferner die Verlag sub A. dass Johann,
Gerlaci de Weda Erzbischof Cöln, die
Herrschaft Afterlehn und Herrschaft
f. 11. a. zu lösen Macht haben sollen. Dessen
aber von der Pfandsch. Linie davon nicht
verdrungen werden können. Dass
also diejenige, und Herrschaft von
Salentino minder Besitz und
Genüssen oppignorando vorgenommen
werden, ipso jure nullum genossen
f. 11. b. und noch jetzt. Zudem bemerke ich M.
dass der alte Gerlach A. 1343. Herrschaft
mit Zugehör vom Erzstift Cölln
von 2000 Mark zu Lehn aufgetragen,
auch seine Töchter solche
in possession behalten, und der
Pfandschaft gethan ist, deren die ange-
maste allodialität mit keinem Recht
gegen den Lehnsherr praescribiren mögen
ex rationibus praedeductis.
f. 12. a. wie dann die Gr. zu Isenburg nicht

über

nur contra Chur Cölln, sondern auch contra Wied, malam fidem gehabt, wie vermöge Lit: H. die agnati auch selbsten angezeiget.

§. 19. b. d) Auch Lit: Pp. und Kk. erhella gantz klar, daß dieses pactum familiae in beständiger observanz geblieben; daß der verstorbene Graf Ernst selbsten nicht besorget, sey darum gewesen, weil er fest beständig im Krieg gewesen, da man ihn sonst wohl genöthiget oder protestirt haben würde.

21. b. Grafen Ernst sey die Vorsichtigkeit von seinem Vater so gut, als seinen Vorfahren, bekannt gewesen, daß er eben auf einmahl nicht, als auf zufälligen Fernungutes gedenken wollen. Hätte er es aber in allwege Krieg gehalten, so würde solches dem Printzen von Chymay, als seinem eingesetzten Erben, wohl nicht unbekannt gewesen, auch diese starken presumtion sowohl als die Trier. Acta ad a.) allegirta DD. sattsam applicirt werden, weil selbige allezeit bonam fidem praesupponiren.

Sonst sey der Vorgehenden mündlich

in rerum natura, und solche man das origi-
nale davon nemes zu produciren. Und
sind diese beständen also die pacta fami-
liae und das Fideicommissum familiare.
Schwerlich nimmermehr können vereini-
gen werden, dass solche Burgfriede
f. 20. a. extra familiam von sich ausgestreckt.
Dann ob sey die Absicht dabey nicht zu dahin
gegangen, dass sich H. die andern
zu den Land-Gütern entäussern,
sondern selbige nach seinem Tod
dem überbleibenden überlassen sollen.
In welcher absicht auf Gerlach seinen
beyden Töchtern an 2. Stamm Höfe von
Schaubeck, nemlich Wilhelm und Salen-
fin, ausgezeichnet, und in ansehung der
Frieden zu Landsgehörigen Lehen, mit
Verwilligung Erzbischöflichen Canonis, solche
20. b. seinen beyden Töchtern ~~refutirt~~, dergestalt,
dass denen Tabul Lehn Güter damit
belehnet werden sollen, welche auf
diese auf die Grafen Friedrich allezeit
also gestanden.
Dieselben Wied in diesen pactum mit
gesetzt, und ein Lehn zu allen Stamm-
Gütern von Schaubeck zeige, davon
wären hier zu setzen.

Na-

Valentin bezieht sich in obangezogener Lit.
f. 21. a. sub nnn. auf den Burgfrieden, und be-
kräftigt dessen observanz. Graf Ernst
habe in diesen absicht in seinem Testamen
gemeldet, das über die terras imperii
zu disponiren nicht Macht hätte, weilen
dieselbe familiaria s. sat ausum der-
willen vom Lehnsherr nicht zu drucken
wollen, weil ihm sein Gesellschaft nächst
als der Lehnsherr genommen.

Verde lit. b) der vorgegebenen alienation
sey sonst kein Hinderniß beizubringen,
als den einzigen Falkfrid des Kirchgangs
Feindbach, darwieder jedoch von Valentin
Churfürsten zu Cölln sub nnn. protestirt
worden, wie die Acta sub C. C. Crim
mehrers bemeisen. Wann Valentins
resignation, und der Churfürst Gebhards
Jacobi Tod nicht darzwischen gekommen,
würde erster den retractum rechtlich
24. a. genützet haben. Wird sehr Hamburg
den abtrieb von gegönnet, können
ihm aber zu seinem Nachtheil gereichen
das wenige allerhand Zufälligkeiten
contra potentiorem sub C. dazu nicht
gelangen können. Daß aufgeschossen
holz an Trier verblieben überlassen worden
so macht doch dieses kein solches präju-

dictum, dass dadurch der Lehn und Stuk=
vernichtet hätte, als fundamentum petrati,
aufgehoben worden. dass also Mindgan
wohl befugt sey, sowohl allenfalls
mit der selben Handschaft zu retahiren.

K:19a §:) Des Valentini Vorschützung seye ini=
tio null und nichtig gewesen. dann dessen
Vatter Catenna ausdrücklich in der
Theilung sub Pp. den original Zedel
in handen zu haben, darinnen sonst=
dass vor eine Handschaft gehalten worde,
seye ihm Valentino auch wohl bewus
gewesen, dass sowohl von Gerlaco
ins sorgekommen, und also ein Hand=
schaft unter die Brüder Wilhelm
und Valentin vertheilt worden, und
unter also wurden diese Vorschützung,
als ipso jure nulla, zu protestiren
nicht nöthig gewesen.

C3.a. §:) Und in Camera deshalben vorgegangen,
könne dieser alten Klage nicht
beytreten. Hätte Hamburg sich in
bona fide befunden, und dass ihm sonst=
dass nur zur Halbscheid gehöre, und
die andere Helfte wohl zu lösen
stünde, richtig angegeben, so würde
der von Flodorff für sich und seine

Er=

haben auch diese gantze Herrschafft in
processum erhalten haben. Man lese
also die Zum Wirck Herrschafft unter
Lastens producirung der sub Nota dd
ad rem inter alios actam, auch seine
Unnerth bewisen.

Die Bestreitung des Contractus hat
gar keinen Grund. denn vermög
Vertrags sub Z. habe Mind alle
Erbfolgen von Wilhelmo die von
Gerlaco ins Herrkommens Stand
Güther zur Selbsteid wieder zu
Lösen, sich vorbehalten, und dahin
Wirckt gesetzt, wiewol der Stand
wegen auf die Selbsteid so wenig
auf den Abtrieb zur übrigen
Schatz, f: wenn auch die wenige
Standschafft in Kasten bestehen
könnte :/ Befugnüs hätte, und dieses
nicht nur ex capite des Lungsrichts
sondern auch, das Salentinus, Ernst
Vatter, zu solcher Verpfändung kein
recht gehabt. Dann Salentin selbst
und Ihr Frau, in dem angezogenen Montabaur Contract, gestehen, das Mind ein Herbs

f: 23. b.

Schub

Lehn und Blut verwandten, und eo ipso ex capite agnationis vel cognationis zum abtrit obrechtigt seÿ.

f. 24. b. 5. Auch den wegen Heimbruch von Trier angesuchten Haubt Hauptbrief, seÿ kein Eingriff in die Trierische possession zu machen, massen solches Ihro bekannt, sondern nur eine Verordnung seÿ, welche Haubt vor sich und seine Erben zu allen Zeiten wieder zu lösen, sich vorbehalten, mithin seÿ

25. a. Wird ex capite simultaneae investiture, als einem Blut und Lehn verwandten, der selbe Einwilligen, und in n. 21. exprimirt, jetzo aber künftig zu lösen unbenommen. Wann also eine offene illation: Haubung bei Heimbruch und andern Stücken vorgenommen, E. ist Wird, als ein Haubt Erb, solche wieder zu lösen nicht befugt, sondern Ihro Trier selbige heimgefallen. Eben so wenig quadrirt auch bei Kommerdorf

25. b. der dasige Abt sich wieder die Miterbesitznehmung protestirt, E. muß solches Trier auch zu gute kommen,

Trier=

Trier habe zwar allda in Ecclesiasticis
eben nicht in profanis zu behaupten. Man
gestehe kein plenum dominium, sondern
nur das Pfandrecht, und ex capite relui-
tionis habe Mied nicht sein Besitz zu
nehmen, Zeugnüss gehabt, dass also
die immerwährende protestation des Abts nicht
weiter, als pro documento legitimae ap-
prehensae possessionis werden könne.

§. 24. a. Klagen der Trierischen vermeinte Civil-
possession, und dass dieser die natürliche
in allen Trierischen Lehen per consolidationem
zugewachsen seye, beziehet nun sich Mied
Dritte auf die in Replicis beschehene
beigebrachte Gegen fundamenta, worinn
des Trierischen intention gegründet
24. b. worden. Acceptirt dabey die einige Gegen-
Lehrinnerung, dass wann von Mied den
titulum et qualificationem einer rechten
Lehen Verwandten beigebracht könne,
dass er alsdann zur Lehen-succession
nicht berechtiget seye.
Dasse er nun dessen zu kommen, dass
Mied ex titulo foeminae-successionis
zur Lehnfähigkeit auf quoad petitorium
sein Recht weiter demonstrire.

III.

II) In Petitorio die Mandt. Beylag: und qua-
26. a. lification seynen darzuthun, beziehet man
sich auf ante acta, und sonderlich die
gesamte Belehnung, sub lit: F. et G. und
26. b. malitse zu ersehen, daß Beyde Lehnbriefe,
excepto solo nomine, in allen ihren puncten
und clauseln, gleich wären, welches auch in
Duplicis eingestanden worden. Dann un-
gläublich sey, daß solches ohne eigenen effect
genießen denn Lehnsherr und Vasallen gethan
seyn solle. In paritate literarum muß auf
die Kraft und würkung einer gesamten
27. a. Belehnung sehen.

Hartm. Pistor: Lib: 1. quæst: 21. n: 14.

sonderl: da die Belehnung pro indiviso geschehen
27. b. wo das jus accrescendi vel non accrescendi,
statt haben müste, per

alleg: DD.

und auch da den Lehnbrief eines theils keine einzigen
particul zu finden, worauf die Theilung
zu erzwingen seye. Wenn auch die si-
28. a. multanea investitura nicht wären, so
müste doch in feudalibus, juxta

Klock: Tom: III. Cons: 170. n: 14 & 15.

nach seiner Observanz Lehn ohne Leibs
erben, den überbleibenden in bonis pro
indiviso acquisitis, die andern Falls sind
zubekommen. Das Valentinische Lehn seye eben
so wenig feudum masculinum et novum
gewesen, als das Wilhelmische.

f. 28. b. Allein nun bey diesen II. Casu die andern Gegenstehen mit den Contrarii übereinkommen, maßen ex adverso nichts entstehen würden; so können auch von der Salentinischen Linie nicht andere argumenta sein werden, weil beyde von gleicher Art und Natur wären. Und obgleich in der Salentinischen Linie der Mann Namen nachgesetzet, so folgt doch nicht, daß der Casus bey dieser gesamt Belassung der nachgesetzten Namen Günstig einfallen könne, nam linea collateralis ita fuit intravit & occupavit, ut linea extincta pro non extincta, sed tantum pro transmutata habeatur,

Cothm. Vol. 1. Resp. 26. n. 309.

29. a. Daß die Refutation dieser Casus nicht dem Domino gegeben, und daß auch derentwegen feudum novum gewonnen, sey in Recht genugsam demonstrirt, worunter Gegentheil Zeugen viel weiters gewust, oder wissen können, nichtweniger die

29. b. gleichheit beyder Casubrichter selbst gestanden hätten, worauf nun folgen, daß solche Casus in den Schranken der Simultanea investitura verblieben, und alle inkorp

rationes pro Vasallo contra Dnum yaltne nützen.
Gobel. in Marb: Conf: Tom: III. Con: 32.
n: 26. & 27.
Ob solche ylaub in denen Lehnbriefen
nicht ausdrücklich sey, das einer den
f: 30. a. andern succedirn solte, so das solche
nicht mehr der Kinder descendenz ver-
standen, juxta
alleg: Ibid:
und da beyde Töchter die Lehen in die
Hände bekommen, so können sie nicht
willkührlich zunichte, das nicht Ger-
laci meinung gewesen, das nach der
einen absterben, die andern in denen
gemeinschaftl: Theil treten solle, sondern
da solche nach dem gemeinen Lehn-
Recht succedirt wären, welches
30. b. Gerlacus dadurch, das er mit den Lehns
Herrn pactirt, weil unser beständig
falle, können wir die Belehnung nicht
ohne allen effect revocirt haben.
Die worte in den Lehnbriefen Valentini
Leibes Lehns Erben, und Adelheid, Gerlaci
Töchter, Leibs geborene sind nicht
enunciativa, sondern dispositiva, und
31. a. der rechte Sinn der gantzen Lehnbriefe,

da

In den Schluß nicht nur den Silentium
sondern dessen gemeinschaftl. Tribut Schuld
haben, reflexion genommen haben.
Es ist uns nicht unbekannt, daß
die Schrift von Gerlach und Hrzyan sowohl
dem Schlusse reflectirt, von diesen aber
denen beyden Churfürsten ex nova gratia
wieder aufgetragen worden.
Allein Beide bestanden nun der Gegenstand
welcher so lange wären bleiben müsse,
bis Ihnen sein Vorgeben bestens bewiesen
f. 31. b. Auf dem Schreiben Beider sub lit: Oo.
erfolgt, deßwegen absehen auf die Schrift
müsse gerichtet gemacht zu seyn; denn
Wilhelm haben uns in dem Monath
seiner Anzeigerstattung mit Beischluß
Canone in standhaften Einschluß
gestanden, solche Canones ihm zum
besonderen Vortheil nichts geschehen sey.
32. a. Auf dem, und von
allegato Cothm: Vol: 4. Resp: 19.
n: 51. & 52.
de simultanea investitura angeführt
ist, benommen solchen des Cotzbischofs Gnaden
Gnaden Zu Stand eigenen Gnaden
32. b. nicht sub lit: Y. deßen Lehen von Gerlach
primo Investitur, antiqua, und der

Fortsetzung

Freundschaft gemeinschaftl. gewesen. Wird
sieben sich also, als ein von Gerlach ins
abstammender, kam ex capite simulta-
nea investiture, quam ex jure cogna-
tionis feud: zu diesen Lehen das größte
und beste Recht. Es sey auch die Zeu-
genverhörungen Pfarrstellen abwesend
zu antworten, in hoc possessorio nicht
nöthig, wie sie auf Entwickelungen
f: 33. a. gründen berufen, sondern nur repetira
die Mindt. Instrumenta super capta pos-
sessione, welche von gerichtl. bekannt
sey, daß ihnen denenselben nicht wider-
sprochen können, und bitte bey allen
diesen Stücken in possessorio manutenirt
zu werden.

Die Mindt anlegte Beweis werden wollende
33. b. injurien, sondern c. de sacrilegis dispen-
sationibus minden Caroli IV. privilegium,
sieben vom licito retorsionis jure zurück,
weil man nichts unziemliches, sondern,
was man derowieder gerednt, durch
auctores probiren hätte. Dieses Privilegium
können auch Mindt unser vortheilhaft als
schädlich sey. Denn der A: 1371. die Mindt
Linien und deren succession per pactum

Spe-

Speciale angehenden angehenden,
und mit der angeführten simulta-
nea investitura durch allhier feuda-
l:34.b. bey der Milfalm: Linie allezeit continu-
irt, so wurde nach denen Worten der
ersten Belehnung, durch dieses privilegium
Mird die Ehre zur succession gestatt,
nachdem die Mittle Belehnung nach-
mahls geschehen, solche auch in denen
Lehenbriefen selbst gedacht wurde.

34.b. Dem Lemma der Trier. Gerechtsame
das die Lehen feuda masculina wären
sey Mird zu thun nicht schuldig, Trier
streite sich darauf, müste also selbige
denen selbst angeführten principiis
juris, darthun. Ex vicinitatis obser-
via habe man Zeugen auch die Trier.
Lehen de jure gleichfahls die successi-
gemacht, doch aber dieses nirgends pro
certo festsetzet, wannoch die Mirt:
und Trier. Lehenbriefe die Manier
und deutlich benennen, und wannach
dass selbige des Erzstiffts Trier ge-
rechtsame sey. Trier habe die einge-
führte Gerechtsame der masculinitet

wo

f. 35. a. von gemisß angegeben, und da solche facti seÿ, müssen ob solche vermeinten, dasjenigen von Mind schon dargethan seÿ, quod feuda in dubio habeantur hereditaria.

35. b. Et quae plura de promiscuitate, de feversali
Gerlaci de A. 1371. it: de feudis oblatis,
36. a. ex Repliciis repetuntur.

III) Seÿ dann Grävitz wieder Casum
36. b. Comitis Philippi mit angezogenen Casu
bringt die masculinitatem nicht vermeinen.
Dann obwohlen darinnen die worte:
zu rechten Mann Lehn, sich ein richtig-
mahl befinden sollten, so seÿ doch auch
in sequentibus die explication davon,
dass nemlich allda auf ihn, seine Erben
und Nachkommen zu verstehen seÿ.
In nachfolgenden Lehnbriefen auch
die Herrn Grävitzen mehr Heim-
Mann Lehn gedacht worden, dass
sie also diese worte von selbst expli-
37. a. ciren, und pro hereditariis feudis
verstanden werden müsten, wie
in Repliciis weiter angeführet worden.
Wovon um so weniger zu Zweifeln,
als Hildegardis von Rock wegen
ihres freÿwerdens gelten sich auf die

Grävitz-

Grüntzweil. Lehn, cum consensu Dni directi, verschrieben haben.

f. 37. b. Darauf wurde wieder die Marckt abgetheilet, daß Agnes von Büdingen, ex Lotharia, die zu Hanbl. und Grüntzweil, nicht entsprossen. Dann Agnes frey von Johanne Budingensi, Lotharii Tochter, Adelheid aber ex Eberhardo, und also Agnes und besagte Mechtildis, Geschwister Kinder seyn müssen, folglich solche in linea collaterali zwar die andern gewesen, Eberhardus keinen Mann dann sondern nur diese beyde Töchter hinterlassen, und weilen diese nun die Herrschaft Grüntzweil gehabt, so hatte sie Ihrer ohne nothwendig einen Feud. masculini, sondern hæreditarii, wie nach 16. 17. & 18. Belehnt.

38. a. Da nun Valentinus auch ohne Leibes Erben verstorben, so hätten die Erben der Agneten de jure feud. auch in die Herrschaft Grüntzweil mit succediren müssen, wie denn Ritterhusius in sua Genealogia diese descendenz

flow

klar genügsam haben.

A. 39. a. Reliqua, tam ex hac submissione, quam Exceptis, repetuntur.

39. b. Übrigens wären alle diese Sachen in das petitorium, nicht aber ins possessorium gehörig, et facta prius restitutione cum omni causa, werde man alsdann Mintz Veits nicht nur die Cognation der Agneten und Adelheid zuerkennen, sondern auch den Valentin Jörgen Brief mit Eberhardi Förster, in Origine zum vorschein zu bringen wissen.

Wann nun ex Deductione, Exceptis, und dieser submissions Schrifft, das Mintz possessorium genügsam colorirt und die praeoccupirte possession sufficient zuerkennen; So wird auch vorigen petitis in allem inhärirt und selbigen hiermit willfahret.

Lit: L.

Copia Unterthänigen Relation
in puncto appreheñe. possessionis
des ausgeschriebenen Grafschafft Schaumburg, cum appertinentiis &c.

Durchlauchtigster Hochgebohrner
Fürst.

Ewer Fürstl. Gn. ungezweifelter
possession der Grafschafft Schaumburgischen
Landen Unterthänigen Relation zu thun, will
meine schuldigkeit zu sein, und
ersuche hiermit in gnaden folgendes
anzuhören.
Nachdem ich meine Leitung von Ihro
mayestet zu Brüssel und Bonn
aus d. 22. Maij, jetzt den Pfingst-
Dontag Styl: vet: und 7. Uhren vor-
mittags per Johann Henrich Mas-
manns nassl. Kutschen von Bonn
überbracht, nachkommen, mir dero
den Herrn Grafen Ernst von Schaumburg
Hochgr. von Holmpten und 10. Uhr
todt anzulangen, und des selbigen nassl.
mich Ew: Fürstl. Gn. gnädigen
permission zu Gnad im Namen
Visite bey meinen Lieben Schwagern
von Laub abzulegen anero, und

d.

und wurde auch selb in Ufer obgedu-
dirten Eintritt per Hundert Kellern
advizirt wurde, so habe mich alsobald
nacher gemacht, und in allen gehorsamb
mich Meinigen gestellen, ein Frühstück
genommen und dann mit H. Notario
Gerlach unverzüglichen, sw: sofort
gl. verdienten, als seine Contuisten
Christian Bürren, Kellner Jacobi
Hachenberg, Schultheiß Ludwig Brust
Küseman, und Schultheiß Johann Jo-
sias Frischenberg, und Schenburg, Kay-
serl. Franken &. und so zurückgefolgt,
folgt, bis selbe in anfangen &. wie-
dann Sie die erste possession ofen
act und finden, wie der Instrumen-
Notariale specifice aufzunehmen wird
zu Schenburg angetretten, unterdessen
ist meinen verrichtung unterwegs
genommen, als seinen Samstag folgt.
Im vorbey reysen zu Kommen be-
dacht unsern ungnaden um 8. Uhr
montag den 23. dito, bin ich abgestig
und habe zu mir genommen
Jean Vervier unsch dem Dolmetzer.

Und

Land und den Lieutenant Molsberg,
so oben für Kommandant auf der
Vesten kommen und ersucht, daß
sie mit mir für den K. Prälaten
Gerharden von Fulda gehen wollten,
mir sie denn auch willig gethan,
als wir vor die obgte Pforte kommen,
hab ich den Vallum dergleichen nie
offen erblickt, also selbigen zu
mundat für mir zu kommen, wor-
über der K. Prälat selbsten getommen,
welchem ich anbringen haben, wie
daß der K. Graf von Hanau todt
were, und ich demnach von
meinem G. K. Principalen Chur-
fürst G. Befehl wären sie und
meine possessionem zu appre-
hendiren, und mich mit der Ko-
nigl. Kommandant im Schreiben
mit begriffen und den obgte
K. Graf selbigen bis zu seinem
endlichen Eintritt in possessione et
perceptione gelassen, als wollen sie
im Namen Churfürst G.
sothanen Königl. mit seiner Zugesetzte

in

gegenwärtig der vorbenannten Zeugen mit ausgesetzung der Worten appprehendirt, und Zugleich begehrt haben, das der H. Prälat um seiner falschen schuldigkeit und was der Wahrheit anklebens thäte, Fw: Fürstl. G. und Ihro rechtmäßigen Interessen Gerechtsame Ihm Wird praetiren wolte, worauf H. Prälat antwortend, ob wären den Closter vorhin anderen angezeigt vor und vorgestellt, dahingegen in hoc puncto contradicirn, und dawegen protestirnn thäte, Ego, wäre nicht kommen von ein und andern vermeinten Eingriff und streitigen Gütern zu disputirn, sondern bloß possessionem zu appprehendiren und bin also vorgenommen abstand Lorch und Schwäbisch gewesen, und daselbsten umb 9. Uhren angelangt, als ich dahin kommen, sind Last allen Bürgern zu Lorchen in der Kirchen gewesen, also das Niemand von Mannsleuthen im

fri-

seinige funden, als den Schultheißen
zu Grenzhausen haben zwei Mußel-
leute, welche daselbsten bey seinen
Posten der Schultheißerei zu Ehrenburg
genommen, von welchem ihr Herr Hofgr.
Gl. cum Notario Gerlach et testibus
die possession in formis des ausge-
storbenen Ehrenburgischen Theil beyden
auf den Platz und in das Haus einge-
nommen, welches nächst ihr Herr
aus Neuenst und Grenzhausen etc: gerichtl.
von meinem abwesenden abwesend in der
Schultheißerei zu Ehrenburg Johann Wil-
helm Hagen aus der Kirchen zu Ehren-
burg fordern lassen, und ihnen
gerichtlich bestellen, daß sie das Haus
und Haus mit Pflichten besetzen sollen,
wie ich mich aber zu Pferd gesetzt
und fort geritten, seind einige mir
aus dem Fuß nachgefolgte Ehren-
reichische Soldaten in Ehrenburg
kommen, und denen, wie ich in
meinem Rücktritt ungefehr 14.
Mann mit einem Feldwebel, Ost

Ost

der Closs gestellt, wesfalsten ich den
Herrn: malter und die Intitulirallein
Mindest ist: und übrigens Hanburgische
Heil behalten, welchen übervilten
genalsat, weilen in continenti nicht
widerstehen können, und wesfegen
nachmals das in Form sorgfältig
nachsuchen die possession vorsero mehr
möchte ergriffen werden, sah ich mich
mit bey mir habenden Zeugen von
Bonn obelt. p Naurot nach gewöhnlich
beyhaben, und als die gesetzten Zeug
Leuten angelobet, und endlich den
H. Vallmann Johann Lützgen ver-
suchen sie hinein bekommen, und
als ich selbigen gefragt, ob jemand
Ihr Herr: oder gnädig. Mindsten
Heil den genommen, und die possession
ergriffen, so mein gantzwerbat,
wovorauf ich den Lützgen als bey
Notarium in mangel eines andern
requizirt und angelangt, das er
mir Zeugniss geben, und über die
ergriffene possession Instrumentum
conficiren wolte, mit presentirung

einer

einen arrha, sot sich aber excusirt
weilen er ein Bedienter und unter
Ihro Trier begriffen wären, wann
er sowohlen der gebühr darauf
angehalten würde, wollte er mal
gehört und gesehen, attestiren, und
sat dennächst der gold, so ihm ge-
sagt, nicht annehmen wollen, in
beyseyn seines Herrn Mahlers
von Bonn, conar Mühlbach von
Ehrenberg, Johannes Kreuzer von
Linz, und Wilhelm Lauschberg
von Lasenbach, die Zeugen als mit-
gebeten, und den Letzten zu Gegen-
an gezeugenen Zeugen, den 3.
nechsten sab ist jedem 6. Alb. Zum
Urkund geben, und dem Letzten
eben so viel praesentirt, welcher
aber selbiges nicht annehmen wol-
lte, nun Viertel stunde nach diesem,
in unbekannter Zeit ein J. mein
mit dem K. Notario und Beiden
Zeugen gekommen, sind die
Ihro Kriegrische Soldaten abgetre-

20/.

20. Mann verkommen, in denen präsens
worsmassen den Zinck an der Pforten
über der Zugbrücken angezeichen,
und die reservirungen possessions
Ergreifung repetirt, die aber von
den Soldaten abgetrieben worden,
welche das Schloss besetzen und die
Pforten selbst verschenkt, worauf cum
protestatione mitgeritten auf Kaiserswerth, Düsseldorf, und so fürüber nach
Hambürg, woselbsten ich unsere Landschaft angetroffen, und gehaltenen mehrmahl bin ich mit ihnen und H. Notario
Gerlachen nach Heimbach geritten, und
einigen des Fürsten Satz und Possession an der Türk und Feld einnommen, wie solches des Notarii Instrumentum mit mehrem ausführen
wird.

Folgenden Dienstag (24. May.) bin ich
mit bey mir habenden 2 Zeugen H.
Johann Daniel Kornelimünster von
Bacherach und Herrn Heinrich Mayer
meyer von Bonn, von Neuwied
aus nach Diedenhofen zu reysen

Ver-

Lustig ynstanden, über dem stift H.
Prelat von Kaisersheim per Nota-
rium protestationem ein, worin er
bekennt, daß sie ynstan wegen der
Vogtey possessionem apprehendiren,
also sie selbige in tantum et quantum
pro angenommen und damit
zufriden, also sie zu Dienst
angelangt und H. Notarium sie-
dern Nuber von Lechsgmünd
angenohmen, welcher mit H. Land-
schaftlichen Johann Heinrich Lieber
von Marchthalden kommend
possessionem in nahmen Ewer
Hochgrl. Gn. ergriffen, so bin ich
mit H. Notario Lust und Mundt
geritten, und deselbigen anstehn
gemein durch den Closterhall
zusammen kommen lassen, denn
doch mal nur Mondbauer zu
Mauk waren, und nach gethaner
anzeige des Todlichen hintritts,
und annemung des neuen Lehen-
mannen andern sonn, als Ewer

Hoch-

Herr Ihr. Gn. nehmen wollen, haben
die umstehende, beinaben den Wirdigen
Hochwürdigen Conrad Probst mir Landge-
böhnisch gethan, mit dem ansuchen, das
sie nichts für sachen sind können,
wollten sie die Ihr mitainander ausge-
lassen lassen, worauf ich mit ihnen
auf St: Jakobs hof gangen, daselbe
wöchtlich lassen, den Pfarrer in der
Chur, Altar und glocken seil angesch-
nitten damit gebüttet, denen dann
in St. Jakobs Capell und gleichmäßige
Ceremonien gebraucht, sind ins feld
und auf den Platz da selbsten
ist selbige ausgeschossen, wie das Instru-
mentum Notariale melden wird.

Mitwoch d. 25. May morgens um 2 5.
Uhren habe ich mich zu pferd gesetzt,
und meine Pistolen auf sein bey
genommen, und als ich unterwegs
angetroffen das Ihr Churfürstl. Gn.
von Trier zur Grüntzen die Kay-
serliche, Spanische und andere zur

Jul-

Huldigung geschwungen, auch den Herrn von
Waldenbergk zu gleichmäßiger Huldigung
assistenz gethan haben solten, die ihnen auch
beschwerlichen, welches in die Marck=
dorffer Kirche gehört, zu dem Burgermeister
gewiesen, und actum possessionis mit Er=
wehnung der Huldigung dem continuirt,
welcher mir referirt, daß sie von den
Chur=Brandenburgischen Zum theil geschwungen
worden, sie hätten keine stundt bedenck=
zeit haben können, von dem nechsten Nothorff
in der Kirchspiel Meisendorff, den Unterthanen
daselbst andeutende, daß sie keine andere
als Ew: Hochfürstl. Gn. huldigen solten, im
nechsten Nahmen die possession am alter
nechsten angetreten worden, davon dann
meinem theil nicht gewiß und klare Mei=
stendt, und gleichfalls continuando possessionē
die Unterthanen Convocirt, gegen die
Herrn von Waldenbergk vermehrung pro=
testirt und Ihnen verboten, daß sie nicht
gelöbten leisten solten andere fremde

Herr=

Jhro Hochfl. Gn. Huldigung, worzu sie mir
Zur antwort gaben, daß Sie 8. Tage Bedenk
Zeit von dem Herrn von Waldorff
erhalten, wollten daß die Herren
Unterwinder anschaffen, und sich
warnigten, daß sie darauf in keinen
Orden kämen.
Underm ist nun selbigen Tages zu Hen-
burg wieder angelangt, hat sie die einge-
kommene Herr Hasle Henburg convociren lassen,
und nach gethaner proposition zum
Huldigung Eyd disponirt, welchen sie
um 4. Uhr nachmittag unter der Linden
gegen dem Rathhaus würklich abgelegt,
und darauf mit den Pferden ein Salve
geben auf Ihro Hochgr. Gl. Gesundheit,
den 26. May alten Styl: vet. Hat sie dem
Schultheißen zu klein Maßfeld Zuge-
schrieben, daß er nach Henburg kommen
und mit ihme Rechnung Hw: Hochgr. Gl.
zu proponiren hätte, welches gethan,
sie würde auf gestern sonder Zweifel

von

von seinem Kirchspiel Leuthen verstanden haben, daß sie gegen das Vornehmen der Kreißherrn von Waldendorff protestirt, und ausdrücklich als Ew: Hochfürstl. Gn. zu Fuldigen verbothen hätten, was sie nun weiter vorgehen wird sich noch abzuwarten; inzwischen habe ich meine unterthänige Schuldigkeit ablegen, und mich bis auf weiters unterthänig recommandiren wollen, als

Ew: Hochfürstl. Gn.

Unterthänig gehorsamer
Diener
J. W. Trotzendorf.

Lit: M. Copia Relationis K. Lieutenant Lysemans.

Hochgebohrner Graf, Gnädigster Herr.

Ewer Excellence

haben mir von Ew. Hochfürstl. Gn. anbefohlen gehabt, daß ich
ordre habe mich vorzustellen mit 50. Landschützen

ver-

unsere neuen Schanzen verloben, die Pfleghofer
Commun dann einige vorhandene Schanzkörbe
gehörig und stark mit obigen Pfählen, wie
sie zu bleiben die Pforten im Thal mit Zuziehung
der Bürgen zweckt besetzt, da wir heute gestern
und den Mittag den Churpfälz. H. Obrist und
Commendant der Festung Schenbrichstein mit
allen zu Pferd zu die Schanzkörbe
Pforten, begehrte ein oder mehrere dem
gefangen zu machen, welches er ihnen aber
mit Demonstration, das solches nimmer ordre
zu reisen wären, abgeschlagen, da wir denn
den Rückweg über den Berg nehmen müssen,
diesen Morgen aber ist gerade H. Obrist mit
etwa 50. oder mehr Soldaten samt dem
commandirenden Unter Officirn und etlichen
Landschützen entkommen, auf dem Pfleghof
den Feindlichen Schützen nachzug zu folgen
eine reserve von zwey hundert mußquet und
einer Pfeu mit ammunition hinterlassend,
die macht von den Mixbalg Pforten, mit Be-
deutung, das auf den fall der Niederlegung
den Pforten blinden Lärm machen wolten, unterdess
die Pforten einschlagen lassen, und mit den
Soldaten zu einem nothfallenden ort
des Pflegshofs begeben, zu dem benachbarten

Schanz

Schuldigkeiten offenen Ort mich übernehmen,
und denen gemeinlichen Mitleiden Schutzen
der Gemeine gemeldtermaßen abwarten lassen,
massgestalt die Bürgen im Platten mit
gewöhnlichen Glocken Zeichen der Pflichtenten
die Leuten convociret, und mit gebührender
Ehrerbietung zur Huldigung gehalten werden,
angestalt sie Bürgen sich förderlich bemühet,
daß allenthalben Ew: Hochgr. G. bey jüngst appre-
hendirter possession gehuldiget hätten, und
ihnen nicht gebühren wollen, Zuziehen sonn
Eyde zu schweren, der Gemeine ist endlich
auf mein anhalten den Schützen zu restituiren
von Ihrer H. Obristen befohlen worden, so mich
gefreuet, daß mein Rath, so die Friesische Bole
deten einen Zerschlagen als Zurück einstehen
wollen. Erwarte demnächst ferner Unterthä-
nig wessen mich mit denen beygehenden
Leuthen anzuhalten, und wie mich gegen
verhalten sollen, Ew: Hochgr. G. Göttlichen
Schutz Unterthänig anbefehlend

Ew: Hochgr. G.

Thal Hamburg
d. 6. Janij. 1664.

Unterthänig Gehorsamster
Ludwig Ernst Lyseman.

Copia Lehenbrief de
ao. 1490.

Zit: N.

Wir Johann von Botten Guarden, Erz-
bischoff zu Trier, des heil: Röm: Reichs
in Gallien Erz Cantzler und Churfürst,
thun kund und bekennen öffentlich mit
diesem brief, das wir den Edlen unser
lieben Getreuen Johann Herr zu Kundel
von ursachen uns hierzu bewegen, die
Edlen Hermannen von Hillingen, Meyland
des Edlen Wilhelms Herrn zu Kundel
und zu Hohenburg ehelichen Wirthen,
und Anastasia und Margaretha von Kundel
ihren döchtern angenehm und gefällig Herr,
ernehmen und lieben von Uns, Unseren Nach-
kommen Erzstift diesen brief alle 240.
die Lehen so den benannten Wilhelm und sein
verelichten von Uns, Unseren Vorfahren und
stifft entzehrlich herbracht und gehabt
haben, wie die Lehenbriefen und unseres stiffts
Mannbüchern davon sprechen das Ursprüng-
lich das mit beschaltnissen in dieser beleh-
nung Uns Unseren stifft Unseren Mannen
und jeder einen jeglichen andern gänz-
lichen, und es hat uns der Hochgemelt

Herr

seiner Jahren zu Kundel in nehmen und in Mangel seiner Descendenten und wenn obgemeldt die obgultz Lehenschaft itzt von Uns Leiblich empfangen mit mannschaften, Treuen, Pflichten, Eyden und diensten, als solchen Lehns und Unsers stiffts von Trier recht und gewohnheit ist, Ufgeschieden alle gefehrde und argelist, und das zu Urkund so haben Wir Unser Insigel an diesen brief thun hencken, der gegeben ist zu Grembenichstein vor Montag nach Sanct Valentins tag in dem Unsers Herrn Thausend Vierhundert und Nünzig vor gemeldt Unsers stiffts Trier.

Lit: O. Extract Lehnbrieffs Actum Sive Donationis Graff Wilhelms zu Wied und Vindrisch Herr zu Kundel.

Und wir Wir Wilhelm Graff zu Wied und Herr zu Isenburg mit willen und wissen Unsers Eltesten Sohnes, Uf das dieser Lehn recht verhalten werde, zu solchem Lehn zu rechter Lehnsgerechtigkeit, erblich, nutzlich und immermehr in einer ewigwerenden Pflicht

gegenen und genen mit kraft dieses briefs
zu einer ewigliche stater gifft die man Ze
latein nennt donatio inter vivos in aller der
bester form und weis, als Mir das von
Recht oder gewonheit thun sollen und mögen,
Unser grauenschaft schloss und statt zu Werd,
Unser schloss und herrlichkeit Brunckberg, unser
schloss, statt und herrlichkeit zu Vianden,
Unser theil schloss, vesten und herrlichkeit
zu Schonburg, und vort alle unse lendt,
schloss und herrlichkeit, Lehenschaft, Gerichtschaft
und Landschaft, mit allen iren gulden, Rentt,
mannen, burgmannen, Lehenmannen, dienst
mannen, gerechten, Lehenrechten, dorfern
holzen wälderen, walden, schouden, Zinsen,
renten, molen, Maste, Weiden, Wiltbanen,
gerechtt und herrlichkeit hoge und nieder
gerichtt und unterschaft, mit allen Nutzen Rechten
und zubehör wie Mir die inne und be-
sessen sein.

Und sch Victorius graue zu Kunckel bekennen
dat ich den Durchl. Friederich meinen lieben
gelichen Altesten sohn mit gutem Vorrath
und wolbedachten sinnen zu seliger ehe-
wirtin und zu seliger gicht gegeben

sein

sein, und gönnen mit diesem brieff mein
Theil ahn der Herrschafft von Isenburg mit
gewonheit, Herrlichkeit, Dörffern, Höfen,
Mülen, Weingärthen, Wisen, Aker
hoff und nider, klein und groß mit allem
recht nutz und Zubehör, wie die gelegen sindt,
und mein Ich die jetzund inne hab und besitze,
mit Uffgehaben der main Herr Friedrich
mit seinen Kindern nutzl. genießen
und gebrauchen soll ungehindert von je-
mandt, als lang und bis zur Zeit unser
Schwager Graff Wilhelm Graff zu Wied
obg. todt halber abgangen, und die Graff-
schafft von Wied nach inhalt Ihr in gehalten
ist, alsdann soll mehr mit obg. Herrschafft
von Isenburg halten als andere brieff
deren gemerckt Clärlich inhaltend sonder
ungelicht

Lit. P.

Copia Lehnbrieff Gerlaci
de Isenburg. 1337.

Wir Gerlach Herr zu Isenburg thuen
kundt allen Leuthen und bekennen öffentlich
an diesem gegenwärtigen brieff das Wir
zu rechtem Lehn empfangen han von dem

Hoch=

hochwürdigen Fürsten Unseren Herrn Balde-
win Erzbischoff zu Trier, dieser gnade, gülde,
herrschafft, gericht, als sie herauf geschrieben
stehen, und sollen Mir und Unseren Erben
von demselben Unseren Herrn von Trier seinen
Nachkommen und von seinem Stifft empfahen
und halten zu rechtem Mannlehen lehen,
derselben gnad, gülde, herrschafft und gericht,
als sie auf den empfangen, besessen und
behalten von demselben stifft zu Trier Unsern
Vorfahren und Eltern, so wie jetzt herauf
steht geschrieben, zu dem Ersten den Vitzthum
zu Sayn über Kommerdorff und den
Schultheiß alda selbst, und die Vogtey von de-
selben Closter Kommerdorff und den Schulthei-
ßen alda selbst und die Vogtey von demselben
Closter Kommerdorff, den Vitzthum und den
Schultheißen in dem Dorff zu Altenkirch, den
Vitzthum Schultheiß, Fürsprech und gericht in dem
Dorff zu Mürlenbach, allen das darzu gehört,
den Vitzthumb und den Schultheißen zu Mün-
chen, die Vogtey und gericht zu Horchheim,
den Vitzthum und den Schultheißen zu Niederlahr
den Vitzthum und den Schultheißen zu Kirchberg
die Vogtey Hönningen und also wer-

lan-

darzu gehört, die Dienstmannen die zu Ey-
sadeburg gehörent, den Wildbahn in dem
Wald Hundsberg, den Wildbahn in den
Walden die zu Eysenburg gehörend, diese
vorgenannte Güter Herrschaften, Gülde Ge-
fälle, und alles was darzu gehört Land-
haben und besitzen Wir selber als darüber
geschrieben steht, die Grafschaft von dem
Reiche mit den Mannen und der Herr-
schaft, als sie von alters zu der Herrschaft
von Eysenburg gehörend, derselben Grafschaft
gnier ein recht Lehn sein, und darumb Wir
unsern Ohmen oder Vorfahren
nicht schuldig noch pflichtig, die rührend uns von
dem Stift zu Trier, und dann Wir sie
uns anzehangen zu nehmen Lehn Recht
nach des Reichs Statut geschrieben, das
hat man Uns zu Lehn, und ist erblos
Unsers vorgenannten Herrn und seines
Stifts zu Trier, des Hochmeister Amt
in Unsers Herrn Hofe zu Trier hat
Dietherr von Isenburg von Uns
zu Lehen, also das sie von Ihnen und

die

von Arras in die Vogteyen Lützenreth, Preis-
felden, Hundheim, Sand Altrip und Herrsche
und andere mehr von Uns Haben zu Lehen,
den Einsatz von den Nidersten Linden
zu Leinen Handschu von Pelz und die Hellbar
von Steinberg von Uns zu Lehen, den Einsatz
Gesunden und Gewisse der Vogtey zu Nidesheim
samt die von Waldeck von Uns zu Lehen,
und wegen Mir und H. Lütger von Eschenburg
Unsere Rath und Unser Leben von Ihnen
Lehen, deshalb Vogt für Hundert
Mannschaften, den Gesunden Hof den
Wort bey Wallendorf, den hat H. Fuchsbrodt
von Grünberg, und andern seine Erben
von Uns zu Lehen, das Gericht und die
Steinbach zu Niederhammerstein, hat
Gerhard von Hammerstein von Uns
zu Lehen, den Gesunden zur Ursel samt
die von Eschenberg von Uns zu Lehen,
und diese vorgenannte Güter die Mir
und unsern rechten Erben und Nachkommen
zugehören, und sollen von unsern vor-
genannten Ihr seinen Nachkommen

und

und dem Stift zu Trier mit Eyden,
Diensten, und Treuen verbunden sein,
als ein man seinem Herrn von recht
und gewonheit zu verbunden, Wortin
er dem Vater Herrnachmals möchte ver-
sehen Meinung gut oder Guld, oder
Schaden dass von Unsern vorgenanten
Herrn von Trier oder seinem Stifft zu
Lasen rühret, und wir von Ihm empfang,
und halten sollen das wir jetzo nicht
wissen, alsbald wir das gewahr werden,
so sollen wir ob von Unsern vorgenanten
Herrn von Trier empfangen und halten
als under Gutt die vorstatt geschrieben
zu rechtem Mannlehen, Zu Urkundt
alles dieser Dingen han wir gerlach
und Lyss Unsern Eelichs Junckherrn Unser
Insiegel vor gegenwertigen Brieff ge-
hangen, und han Wir gerlach und
Lyss vorgenant gebethen die strenge
Ritter Herrn Johann von Bronchorst,
und H. Henrich von Eltz das sie Ihre In-
siegel zu den Unsern zu einer mehrern

Sta-

stätigkeit wollen thun als diesen selben Brieff, und wir Johann von Bronckorst und Batenburg von Cuyck vorgenannt bekennen dass wir und unsere Erben Herren Gerlachen von Cisenburg und Frauen Lysa seiner Gemahlen sonderbaren Unsern Insiegel als diesen Brieff haben gehangen, der gegeben ist nach Christi Geburt dreyzehen hundert Jahr, und darnach in dem siben und dreissigsten Jahr als St. Agneten Tag der heiligen Jungfrauen.

Lit: 2. Extract Participationis Ordinis Franciscanorum 1202.

Dilecto sibi in Christo nobili et illustri Comiti de Weda Joanni ac Domino in Kunckel Deo et Beato Francisco devoto Fr. Ludolphus groning. Reverendi Patris Ministri provinciæ Coloniæ. Super fratres minores de observantia nuncupatos in eadem Vicarius Salutem in Domino ac bonis perfrui sempiternis.

Ex-

Adjuncta
Zur Hochgräfl. Hinderb. Deduction,
à Lit. L. — Th.

H.
ad Exceptiones,
à n. 1. — 19.

Lit. R.

Extract eines alten Vertrags
zwischen Wildt, Kyrburg und Schaumburg
wegen, darinnen sich alle Herrn zu
Schaumburg nennen. 1401.

Wir Gerlach Herr zu Schaumburg und zu
Grävenstein, Wilhelm und Johann Grafen
zu Nassau und Herrn zu Schaumburg, Johann
Herr zu Kyrburg als Vormünder
und Vollmächtiger Meyger Wilhelms zu
Kyrburg Herrn zu Schaumburg, unsers gne-
digsten gnädigen Herrn, thun
allermänniglich kund und bekennen, vor Uns
und Unsern Erben und Nachkommen,
das Wir um sonderbaren Freundschaft
und Einhelligkeit willen einer gütlichen
Vereinigung nachgegangen und übereinkommen
haben mit beyderseits und von allen
Unsern Burgmannen zu Schaumburg,
und allen Gebrüder, Herrn und Mitverwand-
tigkeit die unsern jetzo dato dieses Briefs
haben und besonders sich durch Uns abge-
Unsern Erben oder Nachkommen erwachsen
möchten, der Inhalt und Form wie hernach
folgt als als hier wörtlich allein Gebrüder

sich

sich verhalten und nichtsunder zwischen Unß sowie
zu Ysenburg an allen orten einig Spiel etc:

Clausula concernens 2.

Alle obgeschribene puncten und articulen haben
wier obgenandte herren zu Ysenburg unß samb-
lichen und insonderheit mit treuen und glauben
verpflicht und verbunden die stete fest und
unverbrüchlich zu halten, sonder alle inarde,
weinarthuns argelist und gefehrde, die zu vermey-
dung und erkentnis, so haben wier herren
zu Ysenburg alle obgenandt, Unsere jeglicher sein
eigen Insigel under ein disen brieff thun
trucken, datum. der geben ist uff dinstag nach
dem sontag Jemineere anno Dni millesimo
quadringentesimo primo juxta stylum trevi-
rensem

Lit: S. Copia

Lehnbriefs Ottonis Comitis Palatini de 1237.

Otto Dei gratia Palatinus Comes Rheni, Dux
Bavaria, notum esse volumus universis pre-
sens scriptum inluentibus et protestamur quod
nos dilectos fideles nostros Brunonem et

Thee

Theodericum de Isenberc nobiles Viros investimus cum Comitatu Wedc. cum universis appertinentiis suis et generaliter omnibus bonis, quæ dilectus fidelis noster nobilis Vir Lotharius Comes in Wide nunc in debito Vasalli tenet, a largitione ac jam impial Palatii Concessione ita, quod post mortem dicti Comitis avunculi sui ydem nobiles de Isenberg succedant avunculo suo in omnibus bonis ita dictis, in cujus rei testimonium præsentem paginam conscribi, et sigilli Nri munime fecimus muniri, dat: apr: Heidelb: anno Dni. M. CC. XXXVII. 8. Mart:

L.S.

Lit. T. Copia Cessionis Lotharij Comitis Wedensis in Brunonem et Theodoricum de Brunsberg 1242.

Ego Lotharius notum facio universis ad quos pervenerit præsens scriptum quod Varius mente, consilio discretorum universa feoda mea a quibuscunq descendunt dilectis Consanguineis meis Brunoni et Theodorico fratribus et Viris

nobilibus de Isenburg jure feudali porrexi in pos-
sessionem eorundem feodorum statim mittens eos-
dem, ut autem hac perpetuo in suo fiat robore
duratam istam literari ipsis dedi, quam postu-
lavi dilecti Domini nostri Arnoldi venerabilis
Trevirorum Apti una cum meo roborari
sigillo, Testes vero hujus facti sunt Ricus
et Thomas fratres minores, Henricus de
Isenkilniberg Canonicus Treviren: Petrus
Notarius meus Conradus Camarcus, Rubertus,
Conradus filius Seberti, Bullo et frater suus
Henricus, Henricus de Reno, Nicolaus dictus
Falkener, Giso, Johannes, Josfridus gamuli
mei, Mechtildis de Hobrüke, Bertrandis,
Gunheit et Odilia. datum et actum Wide,
Anno Domini M°. CC°. XL.ii. vo martij.

Lit. V. Copia Confessionis Johannis Archi Episcopi
Trevirensis, aus dem Mundtbuchen
Anstrag. 1551.

Wir Johann von Bolland Gnaden Erz-
bischoff zu Trier, des heyligen Rome. Reichs
durch Gallien und des Königreich Arelat
Erz-

Ehe Teutschen und Churfürst, thun allermenniglich kundt und bekennen öffentlich
an diesem brief, als bisanher lange Zeit
von Jahren hinaus den wohlgebohrnen
Unsern lieben getreuen Heinrich den
Eltern Herrn zu Isenburg und zu Grönzenau, Unserm Landt an einem und denen
von Hutten zu Stolzenberg Herrn zu Hunold
und zu Isenburg Unserm Rathen am
andern Theil etliche mißverstände irrungen
mangel und gebrechen geschwebt haben
und noch, die wir aus gnädiger neigung
so wir zu ihnen beyden als unsern
Rath und Lehenverwandten haben und
tragen gern wollten in der güte hin
und beygelegt oder wo solches nicht
im wolgen haben könte durch recht der
Austrag der gebühr nachgedenken mögen.

Lit: W. Ist der Tauschhandel der Grafschaft Isenburg
und Isenburg.

Lit: X. Extractus Duplica.

Ju-

In Sachen
Waldeck und Mitgenossen,

Für Trier et Cons: pretensa tractæ pacis
18. Jahris 1590 Exhibita. Clausulæ concernentes.

Damit vor meiner der 6. und 7. Churfürsten
defensionales probirt werden, sonderlich aber
der Herrlandt Gerlacus primus genannt
Herr zu Isenburg Cünin Hose, sondern
nur zwo Töchter verlassen, deren eine
mit Namen Adelheit ehe K. Valentin zu
Isenburg, die andere aber Lisa [: oder Elisabeth
genannt ehe seinen Milchen Grafen
zu Wied ehelich bestattet worden, dannoch
hat Gerlacus [: pater et soror :] alle seine Churfürsten
Lehen [: darunter dann beyde Kürstel Herrschaften
und Niederlahr ausdrücklich begriffen :] Wittgenstein
Landt Erzbischoffen Cuno zu Trier v. Anno 1371.
Jahr lediglich aufgeben, und mit einem halben
Theil seiner Töchtern, Valentin, aber mit
dem andern halben Theil, seinen andern Töchtern
neun Milchen und dreyhalben Theil Erben
neun halben Erzbischoff Cuno in halben 1371.
Jahr belehnen lassen. Dann auch dass der

Als

allen folgende Grafen zum Mind zu
Ihren Investituris neben andern auch
mit einem selben Thal zu versehen
und zu Niederlage von Trier Hünck.
successive usw bis 200. Jahre behauptet worden.
Darauf auch erfolgt, als der Natter K.
Graf auch mit Tod abgegangen, daß die
Töchter Adelheidt und Lisse in die Herr-
schaft Isenburg als schuldige Lehen succe-
dirent und ihre Herrn damit von selbe
belehnt worden, darum die Grafen zu
Mind auch nach dieser Zeit mit Herrn
zu Isenburg sindt, und benannt worden.

Lit: Y. Extract et Clausula concernens Exceptionis et probationis in Causa Waldeck et Wilgenstein, C. Chur Trier 20. febr. 1587. am Cammergericht exhibirt.

§. der 3. defensional.
atq; ideo feudum antiquum commune toti Agnationi essi unus ex Agnatis secundum placitam divisionem propter emolumenta naturaliter possideat, tamen utile Dominium pro indiviso ad omnes Agnatos pertinet, atq; Agnatus ipse non sibi soli, sed omnibus Agnatis qui a

pri-

primo adquirente descendunt simultanee possidet, atq; etiam præscribit: maxime siet omnes sint simultanee investiti sicuti in hoc Casu supra ostensum est manifeste.

Extract in Käyserl: Commissions Sachen Salentini Ertzbischoffen zu Cölln Contra Jacoben Ertzbischoffen zu Trier abtrib der Vischel Heimbach betreffend übergebener additional articul.

art: 27. Ito: Zum 27. mache der Herr also hochgl: Churfürst zu Cölln, zu gleich zu obarticulirtem Mindischem Theil auch den Vischel und Hochs Herrlichkeit samt deren pertinentien Zugehörung und Gerechtsamen als rechte und wahre Lehenherrschaft, und sonst rechtmäßig rechtlich jetzigen von Mindt Gericht Hohen und Blutz Zugehöriger ist.

art: 34. Ito: Mehr zum 34. gleichfalls in recht wohl vorsehen, daß auch sonst etiam extra feudi causam gemein Castra, Vischel und Herrlichkeit, und denselben anhängige gemeine Jurisdictionem und obrigkeiten benebens der hierbey stehende Allodialia anerkennen: wie es dann in diesem fall eine gelegenheit hat: ja Conforte seine Theil in extraneum nit bestandt nit transferirt werden mögen.

Copi:

Tit: Aa. Extract Burgfriedens der Stadt
Schaumburg de 1334.

Wir Valentin, Gerlach, Wilhelm und Valentin
Herren von Schaumburg thun kund allen den Leuten
die diesen Brief ansehen und hören lesen,
daß Wir einen rechten Burgfrieden in guten
treuen gesetzet haben, und gesetzen zu den
heiligen zu sprechen binnen den Thoren
zu Schaumburg, also Uns älderen ihr sein uns
bereit seind, also soll in binnen den Thoren
Unser Vein oder Unser Freund dingt, weß Unser
Freund gicht nicht gichten zu soll, und seine
mannschaften wollen sie allerley angelegt
die Mauer oder Wüste zu bauen kann. Worum
schreiben wir daß Unser Burg sie den Thoren
zu Schaumburg binnen gemauerten Thoren
setzen zu soll, weß Unser sein den andern
aufgeben zu soll, oft sie ihr auf sein
wenden, wenn aber daß Unser einiger also
böse wäre daß Gott nicht an will, daß sie den
andern binnen den Burgfrieden ingreifen
an seinen Leib oder an sein Gut da wäre
Friedlos und rechtlos und meineidig und in
des Kaiser acht und in des Landes Bann.

wird

§. 10. Worbey sollen Wir Unsere Wildbahn und Unsere Fischerey gemeinlichen Jagen und Fischen in allen den Wässern als Wir Uns selber Unsere Jäger und Fischer an Unsere Höfe oder allerley angelegt.

§. 23. Worbey wir sollen wir einmannen Unsere Lichtlöcher graben, wan Wir sollen sie zumachen befehlen, und verwahren, in allen den Orten, als sie Uns selber an Unsere Forst Jäger, wan Uns sol sein sol Unsere wir in Dienst und in Zeugnuß von Einem und einen so sollen Wir den Zeug gemeinlichen Jahrsfrauen also lang bis Wir dem Einmann recht gehalten, oder wan sol sie der andere seine willen Unsere wir sie in Büssen Thun oder allerley angelegt

Lit: B6. Extractus Instrumenti protestationis über den Burgfrieden zu Hohenburg Unter Conrad Knopaeus offenbahrer und der Bayl. Regierung rechtl immatriculirten Notarij sund. d. 26 Jan: 1565.

In dem Nahmen Unseres Einigen Herrn und Seeligmachers Jesu Christi: ist der Hochgebohrner Herr, Herr Johann Graf zu Mind, Herr zum Kinzthal und Hohenburg: unser gnädiger Herr zu Landshut im Thal vor

mir

mir Notarium und glaubwürdigen gezeugen
untengeschriebenen personlich erschienen, und
offentlich anzeigung gethan, wie das seine
gnaden hätten mit den auch wolgebohrnen
herrn herrn Johannsen Herrn zu Hanburg
und Breitzhaw, seinem Vettern und seinen
Vättern in etlichen handlungen die herrschaft
Hanburg belangend, wiewol wolgemelter
sein Vetter von Hanburg den durchleuchten
zu Hanburg nicht gesinnet zu belästen,
und nochdem sich unversehl dergleichen zu=
tragen, aber wolgedachter herzog zu Mind
mein gnädiger herr vermeint vermög
gemeint, mir sich dem Herr Herrd nachsten
durch Ihr gnaden Lünne zu Hanburg gegen
die Hanburgischen Vasallen Vettern schuldigen
lassen sich dadurch gemelter durchleuchter
zu begeben, vorhanden gestalt sich mit
wolgemeltem seinem Vettern von Hanu=
burg einzulassen, denn auch zuvorderst des
sein gemüt wurde sich der vorstehen dinn,
dingen, Ufsprüchen verbündigen gemüssigen,
derhalben protestirte wolgedachter herzog
zu Mind mein gnädiger herr und standes
von mir Notarium untergeschrieben über

fol=

solche Ihre gethane protestation einlegen und unser instrument zu verfertigen und seiner Gnaden mitzutheilen, gebethen in Ihre induction morgen, Tag, stunt Tüschertstund und nachstatt abgenommen, und sind darüber die Ehrsamen und vöstigen H. Johann Dirbenborn Pastor zu Dietkoltz und Gebhardus Kah von Marxburg Schulmeister als glaubhaftige Zeugen darzu sonderlich und erbetten.

Lit: C. Extract: Theilung Instrumenti zwischen Wilhelm und Johann Grafen zu Wied und Herrn zu Isenburg. 1411.

Ich Wilhelm Junghraun zu Wied Herr zu Isenburg, und ich Johann Junghere zu Isenburg Wir Ihun kundlichen und bekennen mit diesem gegenwertigen Ustrum Brief für uns und unsre Erben, das der Edel Gnedig Graue zu Wied Herr zu Isenburg unser lieb Vatter, und weyl unsere beyder Mund mit namen Johann von Isenburg, Wilhelm Marschalk von Isenburg, Ysfried von Isenburg und Conrad Commenter Ufm Main und Burgman zu Gelnhusen und Friedberg und eine

und=

nunderstigkeit in Zugestand Uns gebündeten
Nutzen gereyniget und gemacht hat und das
Sie mit Nutzen beider guter Mittel und vollen=
kommen Verstentnisse geschrieb, und unser jeglicher
Teil sich den andern in guten treuen und
an eydstatt geschworn und gelobt, stehen
und globen nun Uns und Unsa Erben die
Gelobungen die Unsere Lieb Vater Nunsch.
und Unsa Lieb Freund so wie die Freun
geschrieben Volgk zu einigen Tagen zeyta,
stata und Unverbrüchlichen Zuhalten ein
angelobt das sie Zu wissen, das Wilhelm
Uns rechta erbliche Herr in unseren Lande
Fall behalten und besitzen Uns Gnedigkeit
von Gnade, mit Rahmen Gnade, Freundschaft,
Liebe und Zuneigung das die sich mit
Brüder Volgen Herr Wilhelm Gnedigta Zu Mode
und Freiest Zeichen seine Credentzen besessen
seit, und so wall Zu der Herrschaft gehörig
ist gennigt bisshero mit Ustgeschrieben, in seinen
Gnädigst und so wie das sie mein Vater und
Brüder seligen den Gott gnedig zyen Brüder
Credentzen mit gewissen Canke und Türke

Herr=

[illegible] best an mich bestehen sonst ein ungehin-
dert sein gerad und gedingt das sonnen
Uns Erbin Hern Wilhelm Unsers Herrn
Bruder an Unsern statt die Herrschaft
zu Stenburg Unser theil des Schlosses mit allen sein
Zubehörn mit nutzgestatten, so mein sie und
Agnes nun alle Zeitsherrn das besitzen
sein bis herzu sein haben und besitzen soll
ein alle Wiederred Wilhelm Unsers Herrn
sind Bruder und alter meinglich von sein
wegen, wort ist gerad und gedingt so wurd
gode die mit gerlach und Agnes schlöss die
zu der Nürnb. Herrschaft Zustehung zu
Unsern theil besserung oder vorzeuch fällen
wir datum dis brieffs, das fall Wilhelm Uns
Eines sein inn wederung Eigen von sein
Leibliche gerad das ihm mit zubehörung sein
schlossen nutzen Nürnb. furbass werden soll,
ein ungehin. auch ist gerad das Wilhelm Uns
Herrn Nürnb. an Anspach mit sein Zubehörn
und Zu. Hirschgehaus mit rüstl. sein in fall
zu kosten, was an sich zunehmen in sein

wirt

[illegible], ist an [illegible] dass [illegible] mit [illegible] Unser Land willen were, wann die Vnser. [illegible] schloss und Herrlichkeit zu der Herrschaft Hohenburg gehörig sind, und mit zu der Grafschaft von Mörs, ist an [illegible] dem [illegible], dass [illegible] nicht von von dieß wegen abgang da Gott [illegible] vor sey, auch sie gemeid und gedenglich [illegible] dass sie sich also machen würde dass sie eine unter [illegible] beyden den gebrüdern Wilhelm und Johann einig Landzuit an sich [illegible] würden, da an die beyden Herrschaft an die Grafschaft von Mörs oder Herrschaft von Hohenburg kommen wären, dass solle sie Eglichen dem andern wieder zu [illegible] geben nur also viel gelts als sie ist an sich gelöst hatte ein alle underscheid.

Lit: Dd. Extract Montaburischen abschrifft de 1551.

Nun das nechst haben Mier abgenard und befindingt dass die Mier Herren zu Hohenburg Meistumb der Herschaft Mörs von Meinerstein

Endt

Endt des abschieds sieben vor Neun und dreyßigsten Jahre der niederzahl zwischen gedachten Unseren Lieben Getreuen einer und den gemeinen Unterthanen anderstheils Uffgerichtet niedergelegt gemacht; Und uns inhalt desselbigen abschieds gehalten werden, auch Ihre unter den andern bey denjenigen desselben gedacht und benannt werden, bleiben, lassen, und damit nit behelligen noch verhindern soll.

Lit: Ee Art: 16. in Officio productis exparte
Ihro Excellenz
Graf
Mitgenstein

Item wegen der dem unterthanen zu dreyßig Höfstatt p. Jahrszinßen und Lasten, auch zu der Frohnschaft und Hauß Brauch gehört haben, oder noch gehören.

Lit: Ff. Extract Mitgensteinischer Cession über der Grafen Hauß zu Ehrenberg.

Mir

Wir Ludwig von Gots Gnaden zu Nidbrg-
stein Herr zu Homburg &c. Thun kundt
und bekennen vor Uns, Unsere Erben und
Nachkommen, gegen menigklich hiermit,
als durch absterben d. weyland hochgebornen fürs-
ten, Herren Hr Johannsen, Pfaltzgrafen und
Churfürsten, Herzogen in Bayern &c. Unsers
Gnedigen Herrn seliger gedächtnüs, alle desselben
Herrschafften, Erb, Lob und Güther Uns
die weyland hochgebornen Johannit, Grafen und
Herren, geborne von Homburg, Herren
zu Nidbrgstein, Waldeck und Wildenn
zu Lyr unsere freundliche liebe gnedi-
ge Mutter und Frawen als seiner liebden
Schwestern gefallen, deren Herrschafften
und Güther zum mehrentheil weyland
gedachtem unserm gnedigen Herrn
gehörig gewesen. Sich gütlich gestellt
haben, weil dann d. Cobrn Herrn zu Hom-
burg mit seiner freundtschaft ansehnliche
Ursachen bisher gehabt in die Theilung
nicht kommen mögen, auch weyland

gnaroben Inschlben Hauß und Gerechtigkeit besitz
ein gnädiglich mit zugelassen, und den Burg-
gweiden nun vor allen und Jedermann dieß sich
selbst aber jemandes anders mit zu schaffen
und oben der Burgkreide mit aufzuhalten
weiter nicht gestattet, daß niemand zu dem
Hauß Hainburg und seiner Gerechtigkeit zu-
lassen, noch zu einem Herrn daselbst erkennt,
genannt oder gestattet werden soll, es habe
dann zuvor den Burgfriedn geschworen,
sintemal dann auch alten Gewohnheit und
Herkommen wohlermelde Arma und Gnade
meiner gnädigsten Erbe Macht den Burg-
den selbst mit seinen eigene Leuten und
Mannlichen Leibs Erben haben, und mit unse-
rer Herrn Zugehörig sein, also daß von
einigen wohlermelten Pfandschaften einer
verbunden und die Gerechtigkeit auf denselben
gestalt wenden muß, wollen wir einen
Herrn vor den andern Herrn zu Hainburg
noch gesessenen Burgfriedn aus und

den

aufgenommen, damit dem Herzogen nach-
theil und schaden zu dem Verzug, und
mit vollen hinfuhr die Verschreibung Mark-
grauischen Gerechtigkeiten und schon Ehren
begangenen nicht vorkommen und verhütet
werde, so haben die Markgrafen Philips
der ältere Graf zu Waldeck Grafen
gebrüder von Hanau, Herr zu Waldeck
Ernst gebrüder von Hanau Wittib von
Isny, meine freundliche liebe Mutter
Schwester und Mahmen, neben und mit
Zuthun der auch Markgrafen Philipsen
von Baden Grafen zu Mitzgenstein, Herrn
zu Jonsberg, und Johannsen gebrüder von
Hanau, Herrn zu Mitzgenstein, meinen
freundlichen lieben Herrn Vatter und
Herrn Mutter, nichtgemeldt Lehen Herrn
zu Hanau mit allen seinen Verschreibun-
und Gerechtigkeiten auch abgetragen, über-
geben und verlassen, und derselb Abtra-
gungs Brief von Worten zu Worten wie
nachfolgt lautend.

Copy.

Lit: Gg.

Copia Landbriefs über Hüningen und Zugehörde 1372.

Wir Cuno von Gorz genaden Ertzbischoff zu Trier, des heyligen Römischen Reichs durch Welschland Ertzcantzler, Thun kund allen Leuten und bekennen mit diesem Brieff, Nach dem Edlen Unserm gebornen Wilhelm Grafen zu Nieder Fürstenberg seine offene Schuldbrieve, Valentin Herr zu Thanburg und Elsaß seine offene Schuldbrieve und Unsere Rähte verbrieft sind die Herrschafft und Vogtey Hüningen und die Vogtey und Herrschafft zu Löningen mit allen Ihren Zugehörungen in allen maßen als die Brieve inhalten und die sie uns darüber sind gegeben und die von worte zu worte Lauten wolgrund hafftig.

Wir Wilhelm Grafen zu Nieder und Fürstenberg seine Offene Schuldbrieve, Valentin Herr zu Thanburg und Elsaß seine Schuldbrieve Thun kund allen Leuten und bekennen mit diesem Brieff, daß wir mit wohlbedachtem muth, mit rath Unsers Freundts und Unsere Fründen nutz und notturfft von Unsers und aller Unser und Unser ingliche Erben Ihre

Nutz-

würdigen in gnedr Natur Unsern gnedigen Herrn
Herrn Caspar Cotzbe zu Trier und sein Erzstift
von Trier und Irung rechtl Herrn ajustirt
gulden guten goldes und gewichts, die mir
gützlich von demselben Unsern Herrn von
Trier sein angelangen, und in Unsern nutzen
und nutz verkert, usw dis brief gegeben
wurde, wist und wissen nachkommt sein und
nachkommen übermitz diesen brief Unsr Rathe
und Herrschaft verwahrt, Unss Meistr und Herr-
schaft zu Coblenzen mit Burgmannen, diene-
rüden, Garistan, Kirstan, gerde, Hirten, Win-
gerten, garten, Matten, Wiesen, Wälden, Wasser,
wunden, Herbergen, Rüsten, Holzen, Bach, nützen,
rechten, und gemeinen und gemeinlich und besunder
mit zu der Herz. Herrschaft und Rechte zugehört
und zu der Meistr Coblenzen gehören oder
gehören soll, Unss mit Ut zu versuchen, oder Unss
darauf zu behalten, wenne Herrschaft Rechten
und Meistr mit allen Ihren Zugehörungen von dem Herz. Unsern Herrn von
Trier, und von seinen Nutz zu nutzen und ge-
winnen Endigen Lehn rühren, und Mir

Herr

den Dinselben Herrschaft, Nutz und Wirkung mit allen Ihren Zugehörungen nutzen und unsern den ehr. Unsern lieben Herrn Herrn Erzb. und seinen Stiften von Trier inzugeben und abzugeben, einzuweisen und abzutreten in den übermut dieses Briefs also daß sie die in zu gebrauchen haben und besitzen sollen und der gebrauchen und genießen zu Ihren willen, als andere Ihr Herrschaft und gut, was auch gülte güter oder rechten als der nützgest. Herrschaft, Nutzungen und gut herkommen, herzugut, herrschaft oder in Wirdenburg Amtbaucht, um daß mag der ehr. Nützgest. Herr von Trier, seine Nachkommen und Stift von Trier jemanden oder ein mall denen und solche gelt als ist sint losen oder wiederkaufen und die denn mit der Nützgest. Herrschaft, Nutzen und Nutzung zu haben und besitzen und daß zu thun haben wie Ihren ganzen nütz und recht mit diesem Brief, ohne auch daß einig Turn, Hafnis oder nützen den nützgest. Nutzen Schaden wider oder nachtheilig würden, die nützen Unser ehr.

Herrn

Jnwie von Trier seine Vorsteher und stifft
von Trier die Bürger und wiederwertigen
in derselben stadt, Wich und dickeben als sie von
wasser am grund, und was falsch bew, und
wiederwertigen dann zu bestendigkeit kosten
wirdet das sollen sie ersetzen und klagen
zu dem Würdigen Jnwin diesen gelden, und
ist zu wissen, wann Johann von dem wurde
forderung und anstoss als Unser Herr, von
schuld wegen die Jhm seyn Gnaden von
Hünsbarg folgen schuldig ist verblieben als
er meinet, so sin wier derselben anstoss
und Vorderungen gentzlich verlinben an
Unsen Würdigen Herrn von Trier als recht ist
und bestendiglich dünket, und Jüsten sie
und selbe kosten wegt tandt schrift das
wier dem ag. Johann oder sin Erben
billigen sud sollen und geben, das sollen
wir demselben Johann oder sinen Erben
binnen zwein wonden negst na dat ag. Unse
Heren von Trier, stross geben, und denen
vollenden, den wier dat alles nit, so ist
uns gnade willen und nachgelaten das

Uns

Unser Herr Vogt und sein Knecht von Trier denselben
Johannen oder seinen Leben an den Burggr.
wunden gänzlich geben und genzy dessen
dan in unser macht stehen wird zugesprochen,
und das sie das zu den aufrechten und Klagen
nützen ist die Burggr. Nimmer genzy dienend
gelden, wort ist zu wissen das Burggr. Herr
von Trier Uns schlecht Gnad und gunst gethan
hett, also manich Jyst mier oder Uns Liebel Leut
leben zu stehen oder seinen nachkommen gönnen
das sie Uns den die Burggr. Hasten, Herrschaft
und Voigtey mit allen Ihren Zugehörungen
zugehören niederwendigen sollen, und genzy
dienend gute Menschen gelden, und Umb als
viel desto als sie und die Burggr. verbotte,
verzeichte, verpfändte oder Verkaufte gut gelt
oder veste gegeben hatten zu losen oder
zu niederbringen, und uns und als viel
als sie losen von den wegen nüw sin
aufgesetz und Verdrenung hetten gegeben,
und darzu aber und als viel als sie an der
nesten Kirchgang in der nütze als das für ist
unterschieden hatten verbrennt, also das mier

oder

oder Unsa Liebe Frau Leben diesen Burgk.
wiederkauft mit den nügen, wolch dz gesinne
sullen den obernutz Jerz dissend gulden
burgk. und darzu nach ehst Mal als von
den andern Burgk. sachen den dienst
nach gefallen, und wanns Nicz, oder
Unsa Liebe Frau Leben auch des Wider-
kaufs genissen, so sullen Uzsg. Herrn
sine vorkommen und steht von Trier
auf des Wiederkaufs in der massa als
nür und na in diesem brief ist begriffen,
sonder Widerrede und Hinderniss gönnen
und Uns den gestiften Essen, Nachmer sache
dz Nicz oder Uns burgk. Leben von diesem
nagsten Zukommenden Herbste den vorge-
schrieben Wiederkauft du müllen, so sollen
wir Unsen Gdst. Herrn von Trier und sine
Stifft Zugehürungz aufsablagen und wasz
entzoffen schez kosten dz sie üben dz
nutzliche gulten und rauthen als sie zu-
binnen von der obgenanten Herrschaft
Nassau und Weilnaw nach gewallen,

ge-

gaben sollten, dieselbe Reben Weingarts zu besehen
und zu schätzen und die Weingärten und Halten darzu
gehörig zu bauen, welche Zeit aber Wir aber
Uns vorgesetzt haben in diesem nächsten zukünftigen
Herbst das neue Wiederbauen gewinnen, so sollen
wir in Gnaden der Zeit von dem Herbsten nächst dar-
nach gehenden dem obgen. Unseren lieben
Lehenmann und Stifft von Trier Zustürenz ab
der Wiederbauen gesetzten wiedergeben und sie gemel-
ten von dem das sie die obgen. Reben Weingarts zu
bauen besorgt zu bauen und zu bestellen und die Weingärt-
darzu gehörig zu haben und zu machen bis
auf die Zeit der wiederbauen Ausgelassen haben
mit baulichen in allen seinen vorgesetzt. Unsern obg.
Herren von Trier und sein Stifft, aller Brüch
die wir und Unser Alden genommen oder be-
sunder in nun dieser Zeit han gegeben die in dem
ganzen Vertrag und macht ungehindert sollen verlich
alle nützige stücke, puncte und artikel und sie ingliche
besunder han wir Wilhalm Graf zu Wirtz, Lis-
sen Colins Fußstrauden, Valentin Herr zu Hanbur
und alsdann denselben Valentins obgelten Fußstrauden
in gütten Treuwen gelobt, gesetzt und ostentlich
zu den Heiligen geschworen, gelobten, schwören und
sprechen hiermit diesen brieff stets, vest und

un-

unnachbürlich zuhalten und demnach mit zu-
kommen und zu thun in zugestande wyse,
und sin darzu vermeint dieselbe unsere zu-
sagung lich und besonder nachzugan und nachzusetzen
mit diesem brief und allen synen behalt und
bestätigten geistlichs und weltlichs rechts, gewonheit,
freyheit und gewonheit, damit wir uns oder
unser erben sich wider diesen bürgerl. kauf
oder wider einige punkte siner begriffen
artikel behelfen in einiger wise ab zu stricken
alle argelist und gevärde, in allen diesen bürg-
lichen und den je iglichem besunder zu urkunde
und gantzer stätigkeit aller vorg. stücke, punkte
und artikeln han wir unser insigel an diesen brief
gehangen, und han darzu unb unserer stätig-
keit gebeten und bitten mit diesem brief
die vesten strengen unsere lieben getrüwen
gerlach marschalk von landsberg ritter, her-
hard von braunsberg, heinrich braunsberg, und
konig winter, das sie ire insigele by die unser
an diesen brief wellen hencken, zu urkunde
aller vorgeschrieben stücke, und wir gerlach
marschalk, herhard von braunsberg, heinrich
braunsberg und konig winter vorg. bekennen,
das wir unb beyde der egen unser lieben getrewen

und

und frauen, frauen Wilhelm Grafen zu Wirt
frauen Liesa ihrer Gnaden frauen, frauen
Valentins frauen zu Hanau, und frauen
Elsabe ihrer Fürstlichen Würd. Unser Insigel
bey die sie zu Urkund aller Würd. stück an
diesen brieff thun gehangen, der gegeben
ist do man Zalt von Christus geburd Tausent
Fünfhundert jarig und siebenzig jare Uff den dritten
tag des monats genandt Decembar zu latin
Johan Wier Cüns Ertzbischoffs vorgl. Nur Uns und
Unser stifft den vorgl. Wilhelm Grafen zu Wirt
Liesa ihrer ehelicher Fürstinnen, Valentin frau
zu Hanau und Elsabe ihrer Fürstinnen und
frauen Einbad Edel Erben gnade und gunst
gethan, und thun mit diesem brieff das sie
die Würd. Herrschafft Nassau und Weylnau mit
ihren zugehören von Uns User nachkommen
Ertzb: und stiffts Miterbenungen würdend
in aller weis als von dem Miterbenungs
in dem Würd. brieff ist begriffen, desgleichs
das Uns Unser nachkommen und stifft an
dieser aller brieff die Uns die Würd. Wilhelm
Grafen Liesa ihrer Fürstinnen, Valentin und
Elsabe ihrer Fürstinnen und ihren elbern

um

und Fürsehen gemeinlich oder besonder
nüt dest zyt Land gegeben, die in Ihrer gnedigen
Macht und macht Ungehrändert sollen verbliben,
und des zu Urkunde han wir Hptzb: in eigen
Unser Insigel an diesen brief thun hencken,
der gegeben ist zu Frauenfeld Mitwoch und
tag Nürgesriben.

Lit: Hh. Copia eines Versiegelten briefs, inhaltend
so Irrungen von Hohenburg betreffend
Wird Wiederlegen nötig.

Wir Valentin Herr zu Hohenburg und
Albrecht Unsre eelich Wirth, bekennen und mit
gesambter Hand offenbaren mit diesem brief
vor Uns und Unsre Erben, und thuen kund allen
Leuten die in ansehen oder hören lesen, gemeinlich
sonnenwelt, das wir Unser Herrschaft Neuffels
die Burg und Herrligen das dorff mit allen
Ihren Zubehörden Nichts und nit ausgenommen
mit Uptgesprochen, so wir oder unser
nach, ehsey an Uns und Unser Erben von dem
Herrn Gerlach Herrn zu Hohenburg seeligen
Uns Rechtmäßiger Herrn ersturben sind
gemeinlich oder besonder Versetzen oder

Verw

verpfänden müssen und Unser noch oder in einige andere Hand wenden oder kehren. Do ist Unser gut will, das Uns Unser Herr Wilhelm Graf zu Nied, Herr zu Isenburg nicht Grafen zu Nied oder Ihre Erben von zu beiden Theilen zusammen geboren, obgedachte Verpfändung und Handfeste an sich lösen mögen in welcher Zeit sie wollen, behaltlich jedoch Uns oder Unsa Erben allweg das wiederumb zu Ihn zu lösen binden, wie obgemeldt stehet und gelobt alb sind gelobt haben, ohne Widerrede in alle Treuen und maßen als die Verpfändung und Handfeste begriffen ordnet sind, sonder alle Argelist und Gefährde, und der zu mehr Sicherheit so haben wir Valentin Herr zu Isenburg und Edelherr Uns deshalb nicht Mühe noch Uns und Unser Erben Insigel an diesen Brief gehangen, und sein fort gebethen Herrn Gerlach Marschalk von Isenburg, Herrn Everhard von Breidbach und Einzenich von Isenburg, Herrn Heinrich Leyendecker, Gisbert von Holtzweiler und Rütger Winther von Breidbach, das sie Ihr Insigel

Zu

zu den Ursprung an diesen brieff in allen
sachen. zu Urkund der warheit aller dürch.
dinge des ist mein gerlach Marschalck, Herr Ever=
hard von Trunßberg, Lienzerig von Limburg
Henrich Zerenbolt, Gisel von Holtzmiler,
und Herig Minster dürch. bekennen,
das wier auch durch willen Herrn Valentins
Herrn zu Limburg und Herrn Elsbeth sein
Ehelich wirt dürch. Ihre Insigel an
diesen brieff gehangen sein, in Urkund
der warheit. Datum Anno Domini
Millesimo CCC.° LXX. Secundo, feria
tertia pasche pg. festum pente=
costes. p.

Beylag sub
No. 1.

Instrumentum interpositæ protestationis de 15. Juny. 1664.

Als N. Vlr. Lapp mit Notario Zimmern pro parte des N. Grafen zu Wied d. 15. Juny 1664. vorgehabt gehalten, die possession am klainen Hönningen zu vergewältigen, und mit dargegen protestirt worden.

In Gottes Nahmen Amen.

Kund und zu wissen seye hiemit allen- vnd ieglichen gegenwärtigen Instrument zu lesen, besonder wann oder vor wen solches vorkommen wird, daß in den Jahren nach Unsers einigen Erlösers- und Seeligmachers Jesu Christi geburth, da man zehlet Tausend sechshundert vier und sibenzig, den neundten tag monaths Juny, Römischer Kayserlichen Königl. und Hochlöbl. Ertzhauß Oesterreich, in der fünfzehenden indiction, dero Herrs- und Regierungen, des Allerdurchleuchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herren,

Herren

Herrn Leopoldi, des neuen dieses Namens Ersten Römischen Kayserens zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarien, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien Königs, Erzherzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyr, Cärnthen, Crain, und Würtenburg, Grafen zu Habspurg, Tyrol und Pfürt, Unseres allergnädigsten Fürsten und Herren. Der Kayserl. Majest. Ertzämbter des Reichs im Nahmen, des Hungerischen im Namen, des Böheimbischen im rothen Felde hat der Hochgräflich Hanauischen Fiscal und Consulent allhier zu Hoeningen, Herr Johann Hamen, mich Standesherrn Kayserlichen Notarium in seiner Behausung allhier zu Rhein gelangen zu sich berufften lassen, selbigten in vorbenannter Angelegenheit gegenwertig betrübliche vorgetragen, mich ersuchet, Ihro Hochgräfl. Excellenz, Herr Graf Ernest zu Isenburg Unser gnädiger Herr mit Fort abzureysen, und Ihnen der Herr von Blanckard zu Arnheim, Churfürstl. Trierischer Amtmann zu

Ham=

Hammerstein am Zens Arenfelt allbereit
die possession, wasmaßen Ihre Churfl. Gnd.
zu Trier inmittels eingenommen.

Weilen sich auch mehrgemelt einige Chur
Cöllnische Vasallen bey hiesigen Flecken
Horbach angeben, und Ihro K. Hoheit
von Wolfg. K. Aubtmann zubezeigen
worden niemand fremdes einzulassen,
weniger einen fremden actum possessi-
onis zu verstatten, Er Herr Schultheiß
auch so lang von Brüssel ihm Trier genüg-
sahme Leistung der abgelegten eidtspflichten
vorgetragen, zumalen dergleichen Leistungen
vor diesen nicht eingeholet worden, so dahero
gemeldt Amtmann begehrten, die Vasallen
aber so lang es ihnen oder andern
auch die apprehendirung der possession
unterlaßt, übel genommen, so wolten sie
sich auch beystand machen, und mich Notarium
und Zeugen requirirt haben bey ihm zu
bleiben, und im fall vorgedachte Hr.
Vasallen sich bey ihnen angeben, sie alles
was ihnen proponirt würde, fleißig in
notam nehmen wolte; als nun dieselbe

vor Rhein an seiner stuben ihm zugerichter
sol gedachter requirend sich alsbald vor gericht
presentirt, da Er dann den Ehrnvesten Hr.
Löblichen Hochstrafft Herrn Doctorem Matthaeum
Lapp, so wohl als H. Notarium Steinman
alsbald erkennet, und sie wegen ihrer unver-
hofften ankunfft, auch den täglichen Zeitung
bestragt, darauff dann Wohlgedt. Herr Doctor
zu antwort begehrt, wasmaßen berichte, dass
man die Herren also verstanden, obrig. Meldung
auch endtlich, und dem sonsten fest zu reden
geschehe, schertzweise gesagt, als aber der H.
Schultheiß gemeldet, dass es wegen einer
ringelanstehenden Streitigkeit geschehen, sol wohl-
gedt. H. Dr. Lapp. ihm die Herren zu erklären
begehrt, unter dessen Notarius Steinman von
sich selbsten hisce formalibus verstanden:
Wenn Er wüste, dass es also stehen mit viel
guten bedeuten thun, weyl H. Schultheiß
gemeldet, so Er H. Steinmann solches selbsten
sagen thäte, das sein fleiß genug, wie
wenn der H. Schultheiß darauff bestanden,

dass

Dz: wer dahmahl die Eröffnung und Abfassung der
Acten in seiner Gewalt gehabt, und Wohlgem.
H. Doctorem Lappe die Eröffnung der Acten nicht
gestatten wollen, solle derselbe sein Vorhaben gegen
Ehrend sitzend zu thun: Ob dannoch Ihr Hochgr.
Excellentz zu Stenburg solle angesehen, und diesser
doch nunmehr dem H. Gerichte zu Minden ange-
storben, Er in dasse Nahmen in gegenwärtigk
dal vnd nächsten Ehrend sitzenden Notario Steinman
possessionem angetreten, wohingegen der Hoch-
löbliche Fiscal und Schultheiß obgl. in seine
Notarij und gehabten gegenwärtigen diesen
Stuben Zum Fenster hinaus gesehen protestando
zu authorisiren, dasse Er gleichs sonstigk Ihr Hochgr.
Excellentz solle angehoren: worauf Ihnen zu der
Zeit die waren beschaffenheit unwissig: so sage
er seinen dienstes bericht erstatten, und stünde
in den H. Doctore vermittelst angetretenen
possession zu thun oder zu lassen in sein oder sein
seinen gewalt: sondern wolle vorhero dagegen
solemnissime protestirt haben, dasse
dawiderigen in mein Notarij gegenwärtigk,
Notarium Steinman, dasse Er diesse sein singulare
gethane protestation seinem Instrumento
einverleiben wolle, welches derselben also

stehe.

fürderlich zu verrichten in mein Notarij- und
Herren Doctoris Lapp gegenwarth angelobt
habe.

Nachdem nun H. Doctor Lapp einen Trunk
begehrte, hat H. Schultheiß denselben zu holen
heraus bringen lassen, darauf nachgl. H.
Doctor Lapp ihren Schultheißen ein glaß Wein
auß gesundheit der H. Grafen zu Mindel
nunmehro Ihren dienst orths zubringt, darauf
derselbe anstündlich sich bedungen, deß Sie der
Herren Grafen Gesundheit zwar gern beste
thun wolte, aber nit all dieses orths Herrau
Sic actum Hoeningen, ut supra, indictione Käyserlich
Regierung, Monath, Tag, stundt, orth und glaz
wie zu anfang dieses Instrumenti angezogen,
in gegenwarth der ehrbahren und vornehmen
Herren, Jacoben Hermann, und Mirsen Gulden
respec Innwohner und Burgern hieselbsten
als hierzu sonderlich berueffenen Zeugen.

Demnach obbeschriebener actus protesta-
tionis in meinen Johann Nicolaus Stumbsen
Käyserlichen Notarij und vorgl. Zeugen
gegenwarth beschehen, und beschriebener
massen recht ist: als haben dieses Instru-
mentum auf deß H. Requirentis begehren

in

in notam genommen und protocollirt, auch selbst geschrieben, und unterschrieben, auch mit meinem Notariat Siegel bekräftiget, darzu dann absonderl. requirirt.

(L.S.) Johannes Sartor Notarius publicus ac non Judicii Hoeningensis Scriba juratus attestor ppria manu.

Beylag Lit. A. No 2. Ich N. von Blanckard Ambtmann zu Hammerstein thun 24. Martij 1664. abgangenes Schreiben, mandatum apprehendendi possessionem unsers Hauses Friesenhagen und in allen andern Ortschaften unsers Fürstlichen Lehens betreffend.

Carl Caspar.

Wohlgeborener Herr, nachdem wir von glaubwürdiger Hand aus Brussel eigentlich berichtet seyn, daß der Hochwohlgeborne Unser Vasal, und lieber getreuer Ernst, Graf zu Isenburg und Grensau, daselbst dergestalt bedrängt zu Bett liege, daß natürlichen Laufs nach Er nit lang mehr überleben könne, und dann wir wegen der von Unserem Fürstlichen rühren-

den=

anschulige Lehen, so bey denen ablaben als Erbtaug
bey stemmand erörtert werden, und Uns Endig
zustaind zallen, verantlaßt sein, solche Lehen
Uns bey begebendem fall zu reichen und anzu-
nehmen. Als ist Unser gantz ernstliche befehl,
dass du so bald vernehmen wirst, dass derselb
aus diesem Leben verscheiden sein wird, ohn
einige Zeit verlierung, aus dem ganzen Erzstift,
und in allen andern Lehen rührigen Orthen
in Unseren Nahmen, und von Unsertwegen
die possession appprehendiren, derselbe gegen
männiglich war der uns sein würdt, bis so
Unserer ferneren gnedigsten ordre gewertig
und beschaidts, welche zu dem und uns Wir
Unseren Gubernatoren auf Unser Ansuchen Ehren
Reichstein aufgetragen haben, die mit genugsamen
Mannschaft zu assistiren, und werden uns
dis in Zeiten von Brussel, da wir abreisen
lassen, Uns gäst versehend, du dann also wost
und bey deiner schuldigen Verantwortung zu
thun wissen wirst, dann Wir derbey in Gnaden
wohlgewogen verbleiben. Geben zu Regensburg
den 24. Marty. 1664.

L. S.

In Stroe

Beylag
N.o 3.

Instrumentum apprehensæ possessionis.
über Haus und Herrschaft Arnfels.
3. Juny 1664.

In Gottes Nahmen Amen.

Kundt und zu wissen sey hiemit jedermänniglichen, dann gegenwärtiges Instrumentum apprehensæ possessionis zu sehen, lesen oder hören lesen vorkommen wird, daß im Jahr nach der Geburth Unsers Erlösers Jesu Christi, ein tausend sechshundert, sechzig und vier, in der Zwölfter indiction, oder römer Zinszahl, bey Herrsch- und Regierung des allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herren N. Leopoldi des ersten von Gottes Gnaden erwählten Römischen Kayserss, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertzhertzogen zu Österreich, Hertzogen zu Burgund, Steyr, Cärnthen, Crain und Würtenberg, Grafen zu Tyrol, Ihrer Mayst. Reichs, des Röm. im sechsten, des Hungarischen

im acten, und bey Vollmachten im siebenden dato
nächst montag den zwölften tag monaths Juny,
morgens ungefehr um sechs Uhren zu Höningen
auf dem Burghauss in der grossen stuben, der
hochgebohrnen herr herr Carl Caspar von Leyen,
Churfürstlicher Trierischer Gubernator und amtmann
zu Cronenburg, in gegenwarth des auch
hochgebohrnen Hn Johann Ludwigen von Blan-
kart zu Arenfels, Churfürstl. Trierischen
Hofkanzlers und ambtmann zu Hammerstein
und Cronenburg, und mein unterschriebenen
Notarij und auch beygesetzter glaubwürdiger
hierzu sonderlich erbetener zeugen, mit mehrern
zu vernehmen gehabt, und nachdem durch ab-
sterben, weyland des hochgebohrnen H. H.
Ernsten, Grafen zu Isenburg und Grensau,
herren zu Arenfels, Hartenberg und Late,
Cronenberg zu Lintz, Kundel, Aldenied,
und Neuerburg, Ritters vom orden des
güldenen Vließes, Königl. Mayth. zu Hispanien
geheimen Raths und Staats Raths, Ersten
Cammer der Finance, Feldmarschallen und
Gubernatoren der Provincie Artois &c.

als

Als Ihr Lebenden dieses Namens und Nahmens,
unsern mehr andern Lehen, auch des heyl.
und hochwürdigst Apostels, dem Hochwürdigsten
Fürsten und Herren Carl Caspare, Erzbischoffen
zu Trier, des heyl. Röm. Reichs durch Gallien
und des Königreich Arelaten Erzcantzlern und
Churfürsten, Administratoren zu Prüm.
Unserm Geliebtesten Herren, und d. Churfürstl.
Gnaden Erzstifft apert worden und zugefallen
dahero mehr höchstgedt. Ihr. Churfürstl. Gnaden
ihren K. Gubernatoren und Rentmeistern zu
Cronenbreitstein gnädigste Commission, ertheilen,
besagte Herrschafft Olbrucksmühlen
nun in besitz zu nehmen, und höchstgedt. Ihr.
Churfürstlichen Gnaden und dero Erzstifft
huldigungen und zu approbiren, welche
Commission der sämmtlichen unterthanen
gehalten genehm: Wir Carl Caspar von
Gottes gnaden Erzbischoff zu Trier und
Churfürst, Administrator zu Prüm, bekennen
hiemit, nachdem der Wohlgebohrner Unser
lieber getreuer Ernst Graff zu Isenburg
und Grenzau, Ritter des ordens vom güldenen
Vliess, Königl. Majestt zu Hispanien gehaimer

und

und Burggräfl. Cämmerer, General Feld Marschall und unser Chef derselben Domainen und Finanzen von Uns, und Unserm Erbstifft nunmehro rechtlich Lehen unzweifenlich Jahrhaft, selbige aber nun daher absterben, und wir an keinen descendentes, auf sie im Leben verhoffen, Uns und besagtem Unserm Erbstifft nöthig und ledig erachtet gefallen, daß wir hiermit und Unsern angelegenen Interesse hierunter schuldig, zu beobachten, den Unsern Unserm Obristen Gubernatoren und Amtmann, Wolff Friederich von Zeyen, gnädigsten befehl und gewalt ertheilen, thun auch solches hiemit, und Kraft dieses, daß Er bey solcher Innehaltung ohne Unterlassung einiges Momenti, alle und jede Lehen stück, womit obgedr. Graf von Isenburg von Uns und Unserm Erbstifft belehnt gewesen, und worüber ihm Unserm Obristen eine ausführliche Specification und Instruction zugestalt ist, in Unserm und Unsers Erbstifft nahmen, als apert und eröffnete Lehen einziehen, dieselbe in besitzende possession und besitz nehmen, sich uns darin contra quos-cunq; bester gestalt, und dann nöthig mit sich

und

und assistenz, seinen Garnison, auf benanntes
Unseren Erzstift Klösen zu treiben und Dieselben
manutenirn und handhaben, in Kein weg aber
denen vorbringen lassen, sonderb die Lasd
Unterthanen in Unseren Fürstl und Erblichen Hulden,
Sinselben zu Nutz und niemand zu deren unrechten
sondern auf alle Begebenheit thun, ungesaumt und
nachrichten oder lassen sollen, auch Mir selbsten
thun möglichen, auch in gestaltsame der sache vor-
kommlich, und der ihme hierüber ertheilter Instruction
gemäß ist, mit gnädigsten Vorsehen, ihme
Unseren Obristen hierüber parole zu halten,
und gegen männiglichen zu verhalten.
Dessen zu Urkund haben Wir diese eigenhändig
unterschrieben, und Unser Churfürstl Secret Insigel
hierauf drucken, So geben in Unser Stadt Trier
den Ein und dreyßigsten May. Ein tausend
sechshundert sechzig. und unsere Unterschrieben.
Carl Caspar Archiepc. (Treo. Elect.) Des Heiligen Römischen
Reichs Erzcanzler Commis-
sion Ex. St. Gubernator, und Churfürstlicher Hofmeister
Freiherr in Metternich Churfürstlichen Gnaden
und Dero Erzstifft Vorgesetzter die würckliche
possession dieses Herzogthums und Zugehörigen
Vorhabenden allhier zu Burgbrohl mit

dazu

auß und zuthun der stuben thüren animo et
corpore appprehendirt, und von dannen continuo
actu nach dem hauß Arenfelz, fürgenohmen, und
daselbsten so wohl mit auß und zuthun der Vier
unsern pforthaimb, als auch in der Kuchen, mit
auffsperrung der kästen, und zuschlossung der
truhen, und anzündung neuer feuers
dergleichen possession eingenommen, und dadurch
dieses hauß und herrschafft mit höchstgedachts
Churfürstlichen Gnaden und dero Erbstifft in ordent-
eingeordnet, und approbirt. Über welches alles
seine gnaden Ich oder unser Instrumentum vel
Instrumenta vor die gebühr von mir Notario
begehrt und erhalten. Sie actum im jahr, indiction
Päpstlicher Regierung, Monath, tag, stund und orth
wie oben benennt, in gegenwarth deren
ehrnvesten Johannem Vischell, und Joachim
Vind beyden diensten des Gerichts zu Bonn
als hierzu sonderlich beruffener glaubwürdiger
Zeugen.

Und damit ich Johann Gamen von
Päbstlicher heyligkeit, und Kayserl: Mayst:
macht und gewalt offentlicher approbirter Notarius
neben denen

zeu-

Zeugen bey apprehendirung hierin
vermeldter possession und allen andern
verrichtungen selbst gegenwärtig
gewesen, und alles in notam genommen
so habe darüber dies instrumentum auf
vorhergangenes requisition aufgesetzet,
geschrieben und unterschrieben, auch
mit aufgedrucktem Notariat Signet
bekräftiget.

(Locus Sigilli)

J. J. Jamen Notr qui supra

Instrumentum prestiti Homagii
von den Unterthanen der Herrschaft
Arnsberg.

Anno 1704.

In Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltig-
keit. amen. Kund offenbahr und zu wissen
sey hiemit jedermänniglich, denen gegen-
wärtiges Instrumentum zu sehen, lesen
oder hören lesen vorkommen wird, daß
im Jahr nach der heilsamen Geburth Unsers
Erlösers Jesu Christi, als man zehlet tausend
sechshundert sechszig vier, in der zwölften
Römer Zinszahl oder indiction, bey Herr-

und

und Regierung des allerdurchlauchtigsten Groß-
mächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten
und Herren H. Leopoldi, des Ersten von Gottes
Gnaden erwählten Römischen Kayserns, zu allen
Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, zu
Hungarien und Böheimb, Dalmatien, Croatien,
und Sclavonien Königs, Erzherzogen zu
Österreich, Herzogen zu Burgund, Steyr,
Cärnthen, Crain, und Würtemberg, Grafen
zu Tyrol, &c. Ihrer Mayst. Reichs des Römischen
im sechsten, des Böheimbischen im siebenden Jahr
auf Dienstag den 3ten Tag Monaths Juny, Morgens
zwischen zehen und zehen Uhren, der Hochgebohrner
H. Herr Friderich von Leyen
Churfürstlicher Trierischer Gubernator und
Amtmann zu Grumbrechtstein, die Untersuchung
der Hexerey Ursachen, deutlich zu Abwendung
Ärgernuß, Gefahrnuß, und Zuziehung höchster
Straff, auch sechs Arrestanten, mit gebührender Wachen
vorbringen lassen, und dieselben alda auf
dem Schantzen in Gegenwarth des auch Hochgebohrn
Herren Johan Ludwigen von Blanckart zu
Cronweiler Churfürstlichen Trierischen Hofkammer
und Amtmann zu Hammerstein und Ehrenbreit

so dann meine verschriebene Notary und darbey
benannten glaubwürdigen Zeugen mit unserem
mündlich vorgetragen: Maßmaßen durchlauchtigen
gnädigsten des hochgebohrnen Herren H. Ernsten Grafen
zu Isenberg und Grönzau, Herren zu Arenfelz
Hachstatt und Lahr, Pfannherren zu Lichz
Kundall Albanied und Rawenburg, Ritters vom
Orden des güldenen Vliess, Königl. Mayth. zu
Hispanien gewesenen Raths und Statt Halter
Obristen Cantzlers der Finanzen, Feldmarschallen und
Gubernatorn der Provintz Artois neben andern
mehrhöchsten Aemtern, auch dieser Herrschafft Arenfelz
mit allen appertinentiis, dem hochwürdigsten
Fürsten und H.n Carl Caspar, Erzbischoffen zu
Trier, des heyl. Röm. Reichs Erzcantzlern und
Churfürsten, Administratorn zu Prüm &c. und
dero Erzstifft verordnet und endlich anhero gestellet,
dieser ihr höchstgedachter Churfürstl. Gnd. Herr K.
Gubernatorn gnädigst befehl und Commission abzu-
tragen, sich anhero zu begeben, und mit allen
diesen Hauß und Herrschafft Arenfelz mit allen
dero rechten, und Zubehör in besitz zu nehmen,
sowohlen auch von denen darzu gehörigen und
sich gegenwärtigen Unterthanen in
nahmen höchst gemelter Ihr. Churfürstlichen Gnaden
und dero Erzstiffts nehmen, in die gewöhnliche

Hul-

pflichtung Eyd und pflichten zu empfangen, zu
nehmen und mosgte Hr. Churf. ihre habende
original Vollmacht und gewalt offentlich vorzu
zeigen, und von Wort zu Wort zu verlesen
mir Notario zugestalt, welche nachfolgende Inhalt
vernehmen: Wir Carl Caspar von Bolland Gnaden
Ertzbischoff zu Trier und Churfürst, Administrator
zu Prüm, bekennen hiemit; Nachdem der
Wolgeborner Unser lieber getreuer Ernst
graff zu Isenburg und Grenzau, Herr von
Wirnenburg und Grenzau, Ritter vom
orden des güldenen Vließ, Königl. Mayth.
zu Hispanien geheimbter- und Königl. Raths
Cämmerer, General feldMarschall, Ober Chef
derselben Domainen und Financen, von Uns
bey Unserm Ertzstifft, verschiedentliche ansehnliche
Lehen empfänglich hergebracht, selbige aber
auch dessen abgestorben, und mit den seine
descendentes nach seinem Leben verlossen,
Uns und besagtem Unserm Stifft ersprießlich
und lastig anheimgefallen, dass Wir hierauf
ein besseren angelegenen Interesse seiner
pflichtig zu beobachten, dem Unsern Unsere
obrigsten, Gubernatoren und Amtleuten zu
Grandbritstein, und sieben getreuen Mann

Hier-

Friedrichen von Leyen gegebenen befehl und gewalt
nachzutragen, thun auch solches hiemit und in
Kraft dieses, dass Er bey solcher Commandirung
ihren Verrichtungen einigen momenti alle und jede
Schritte, womit obgedachter Graf von Isenburg von Uns,
und Unseren Erbstifft belastet gewesen, und worüber
ihme Unserm Obristen eine ausführliche Specifica-
tion und instruction zugestellet ist, in Unseren und
Unserer Erbstifft namen, all apert und eröffnete
Laden einziehen, hinfüro in beförende possess
und besitz nehmen, sich auch darin contra quoscung
bester gestalt, und da nöthig mit Hülff und
assistenz seiner Guarnisonen, auch benachbahrter
Unserer Erbstifftischer Landen und Unterthanen
manuteniren und handhaben, in dem weg aber
dann verordnungen lassen; gleichwie die Landes
Unterthanen in Unseren Erbstifft nehmen,
dieselbe von Uns und niemand anderst verweisen,
sondern uns all dasjenige zu thun, zugehen
und bewilligen, oder lassen sollen, was wir
selbsten thun möchten, auch die gegebenheit
der Sache erfordert, und der ihme hierüber
ertheilter instruction genäß ist, mit gnädigem
Verschonen, ihnen Unseren Obristen hierüber
schadlos zu halten, und gegen männiglichen
zu vertretten. Dessen in Urkund haben

Wir

Wir dessen eigenhändig unterschrieben, und Unser Churfürstlich Insiegel hierunter gedrückt. So geben in Unser Stadt Trier, den Ein und dreyßigsten May, tausend sechshundert sechzig vier, unsers unterschriebenen Carl Caspar Archiep: (L.S.). Als nun die vollmacht obgemeldter verlesen, und darauf Ihro Churf. Gnd. K. Gubernatoren mündlich vernommen worden, daß sie hierauf Ihnen andern versehen, und gewärtig seyn wolte, ob daß die gegenwärtig stehende Unterthanen ihren pflichtigen Eyd und pflichten also gleich ablegen würden, haben sich die Unterthanen durch den gewisse zu Hoeningen wohnenden Ehrenvesten Johannem Sartor nachfolgender gestalt vernehmen und vorbringen lassen; daß sie zwar zu allem dem, womit Ihro Churfürstl. Gnd. und dem Erzstift pflichtig verbunden, allen unterthänen und willigen gehorsam zu leisten willig und erbiethig wären, dahingegen muß aber sich unterthl. getrösten wolten, sothane Ihro Churfürstl. Gnd. sie bey den alten herkommen, privilegien, freyh- und gerechtigkeiten, rechten und gewohnheiten, Churfürstlich und gn. manuteniren würden, wann sie nun darüber ihren unterthä-

eigsh-

nigster Zeit genädigste assecuration in
schrifften unterthänigst verlangen könten,
wollten sie die Huldigung mit ausstreckung
gewöhnlichen Eydts und geleistem gehorsamb
ablegen, worauf Ihro Gnad. K. Gubernator
und Amtleuten zu Thorenburg in
vorgeschlagener Ihro Churfürstlichen Gnad.
nahmen bey offener parad die versicherung
gethan, daß sie die Unterthanen nit allein
bey Ihren Herkommen, Freyheiten, Priv- und
Gerechtigkeiten, auch privilegien, Rechten, und
Gerechtigkeiten gehandhabt, geschützt und ge-
schirmt: sondern auch Ihnen dieselbe vielmehr
vermehrt als vergeringert werden sollten,
dessen sich die Unterthanen zuvorderst Unter-
thänigst bedanckt, und anfänglich denen
wohlgeb. K. Gubernatoren handtreuung gethan,
folgends aber mit ausstreckung der zween
vordersten fingern ahn der rechten Hand
zu Gott, und seinem heiligen Evangelio
durch einen leiblichen Eyd, welchen ich Notarius
denselben mit allen, deutlichen, und verständ-
lichen worten vorgehalten, mündlich
nachgesprochen, nemblich Höchstgedr. Herrn

Chur-

Ihr. Kön. Mayst. Gnaden und dero Erbrecht
als Landts Obrigkeit, treu, holt und gehorsam
zu seyn, was bestes zu befördern, schaden
zu warnen, und kurtz alles dasjenige zu
thun und zu leisten, was getreuen und
gehorsamen Unterthanen zu thun und zu
leisten wohlanstehet und gebühret, alles ohne
gefehrde und arglist, über welches alles Ihr
gnaden H. Gubernator und Landtvogt zu Ober-
breisach mir oder mein instrumentum vel instru-
menta vor die gebühr auszuhändigen von mir
Notario begehrt und erhalten. Als geschehen
im Jahr, indiction, Käyserlicher Regierung,
monath, tag, stunden, und orth wie oben nah-
mahls in gegenwarth der Ehrengesten und
vor wahrnahmen Johannem Kayßl, und Jörgen Rud.
beyden Schultheissen des gerichts zu Breisach, als
hierzu sonderlich erbetenen und glaubwürdigen
Zeugen &c.

Und demnach ist solenne Gelübd
auch Pflichtlicher Haylighalt, und
Käyß. Mayst. meinst und gemelt ofterz
bestellter approbirter Notarius, andern
denen obernahmten Zeugen bey
gegenwärtiger Huldigung, und allen

an

andern diesen Instrument einverleibten Verrichtungen selbst gegenwärtig, alles gehöret, angehört und in notam genommen, so habe derowegen gegenwärtiges instrumentum publicum solcher geschehten Taufen verfertiget durch einen andern abschreiben lassen: ausgefertiget, unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen notariat Signet bekräftiget.

(L.S.) J. J. Gamen Not. qui supra scripsi

Anno, Indictione, Imperio & mense quibus supra, die autem 13a Junij hat der Ehrenveste Fürsichtige Gemeinwerk K. Jauerslinden die bey obbeschriebener Huldigung abwesig, und bey Hand, sondern unterzeichneten Unterthanen der Herrschaft Arenfels, benamlich Nicolaus Amenter, Hentz Sommer, Nikol Engers, Johann Clemens, Hermann Klein, Thomas Hartenbach, Jan Theissen, Lenard Christ, Johannes Hatt, und Peter Clemens in Namen sabmtlicher Ehrenleuthe und obstandlich verlassener Wollmacht aus Arenfels einbeschrieben lassen, und dasselbsten in mein Notarij gegenwärtigkeit von denselben gleichmäßige Huldigung empfangen.

J. J. Gamen idem qui supra

Instrum.

Beylag
N.° 5.

Instrumentum apprahensæ possessionis
des Hauses Granau und Zugehörigen
Viertelen und derselben 3.° Junij 1664.

In Gottes Nahmen Amen.

Kundt und zu wissen seyn seimit jedermänniglichen denen gegenwärtiges Instrumentum apprahensæ possessionis vorkommen wirdt, das im Jahr nach der Jahlzahlung Gebuerth Unsers Erlösers Jesu Christi, Tausend sechs hundert, sechzig und vier in der Zeitten indiction oder Römer Zinszahl bey Herrschung und Regierung des allerdurchleuchtigst= grossmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn H. Leopoldi, des Ersten von Gottes gnaden Erwählten Römischen Kayserss, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, zu Hungarien, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien Königs, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Cärnten, Crain, und Würtemberg, Grafen zu Tyroll &c. Ihrer Mayth. Reiche des Römischen im sechsten des Hungarischen im achten, und des Böhaimbischen

im

im sibenden jahr, uff dinnstag den 3. monatstag
Junij, nachmittags ungefehr um vier uhren,
in meines gnedigen herren behausung in der stuben unden der
cammeren, der wolgebornen herr Wolff Friederich
von Leyen, churfürstlicher trierischer gubernator
und amptmann zu Cronenburg etc., in mein
unterschriebenen notarij und gezeugen gegenwertigkeit mit nachvolgenden
worten geredt haben, wasmassen vor abwesen,
jetzgemelt des wolgebornen herren herren Christoffen
grafen zu Manderscheidt und Blanckenheim, herren zu
Crenfelt, Hartrath und Lahr, Schleyden
zu Lintz, Kundal, Aldenried und Neuenburg,
Ritters vom orden des güldenen Vliesses,
königl. Mayestät zu Hispanien etc. rhäten
und ersten kriegs raths, ersten hofmeisters der finantz,
feldmarschalken und gubernatoren der provintz
Arthois, als erbschaftlichen lehens stammen, und
nachkommen, haben unsere andere herren, meines
des churfürsten etc. mit allen zugehörigen
vorstahlen, vorsitzthen und allen andern appur-
tinentiis dem hochwürdigsten, durchleuchten und hochgebornen
herren herren Carln, erzbischoffen zu Trier, des
heyligen römischen reichs durch gallien, und des
königreichs Arelaten erz cantzlern und churfürsten,

Ad=

Administratorn zu Prüm, Unserm gnädigsten Herrn und die Churfürstliche Gnaden Ertzstifft appertinirenden und zugehörigen, dasselbe nunmehro fürstlich Ihre Churfürstliche Gnaden, Ihren F. Gubernatorn und Amtmann zu Cronenburg in gleicher Commission ufftragen, besagtes Haus und Gebäue wiederum in besitz zu nehmen, und solches Ihrer Churfürstlichen Gnaden und dero Ertzstifft zuzueignen, und zu appropriiren, inmaßen Commission de Dato Coblentz den 20ten Januarii folgenden inhalts gnugsam: Wir Carl Caspar von Bolta Gnaden Ertzbischoff zu Trier, und Churfürst, Administrator zu Prüm, bekennen hiemit; nachdem der Hochgebohrne Unser lieber getreuer Ernst Graff zu Isenburg und Grensau, Ritter des Ordens vom guldenen Vließ, Königl. Maytt. zu Hispanien Geheimer Krieg- und Raths Rath, Cämmerer, General-Feldmarschall und Ersten Chef desselben Domainen und Finantz-Sachen von Uns und Unserm Ertzstifft, verschiedene ansehentliche Lehen empfänglich herrühret, selbige aber nur dasselbe absterben, und wir den Er keine descendentes noch sonsten im Leben verlassen, Uns, und besagtem Unserm Ertzstifft erblunk und ledig zustehen

ja-

gefallen, daß Wir hierauß um Unsere angeborne Interesse hierunter gnädigst zu beobachten, dem Unserm Obristen, Gubernatorn und Amtmann zu Grambrichstein, und lieben getreuen Wolff Friederich von Leyen gnädigen Befehl und Gewalt anzuentwerfen, thun auch solches hiemit und in Kraft dieses, daß Er bey solcher Tractirung Ihnen verlassener einiger moment alle und jede Lehenstücke, womit obgedachter Graf zu Isenburg von Uns und Unserm Erzstifft belehnt gewesen, und worüber ihm Unserm Obristen eine ausführliche specification und instruction zugestellt ist, in Unserm und Unsers Erzstiffts nahmen, als appert und erwehnte Lehen einziehen, dieselbe in besörende possess- und besitz nehmen, sich auch darin contra quoscung bestandt gnugsam halt, und da nöthig mit Hülff und assistenz seiner Guarnisonen, auch benachbarter Unserer Erzstifftler Beamten und Unterthanen manuteniren und handhaben, in keinen weg aber davon sich abdringen lassen, sondern die Lehens Unterthanen in Unserm

Eid.

Eyd und Pflichten nehmen, Ihnselbe von Uns, und Niemand anderst verreichen; sondern uns all dasjenige thun, ausrichten, und verrichten oder lassen solle, was Wir selbsten thun möchten, auch die Innhaltung der Ihme ertheilten Instruction genau sich, mit gg[ganz] Ernst ernstlich, Ihnen Unsern Obristen hierüber schadlos zu halten, und gegen männiglichen zu vertreten. Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und Unser Churfürstlich Insiegel hierunter gedruckt. So geben in Unserer Stadt Trier den Ein und dreyßigsten May. Tausend sechshundert vier und sechzig. Unser untenschriebener Carl Caspar Archiep: (L.S.) Urkundt unserer Commission ex C. Gubernator und Amtmann zu Hranbreitstein in Namen Ihr. Churfürstl. Gnaden und Dero Erzstiffts die würckliche possession dieses Hauß und Zugehörigen Vorstehern alhier mit aus und Zuthun der Stuben Thür animo et corpore apprehendirt, und darduch dieses Hauß würcklich Ihr. Churfürstlen Gnaden und

Dero

c
Anno Christi wiederum eingeraumt,
und approbirt, über welches die gnaden
ein oder mehr Instrumentum vel Instru-
menta von mir Notario
begehrt und erhalten. Sic actum im Jahr,
Indiction, Kayß. Regierung, Monath, Tag,
stundt, und ort wie oben vermeldt, in
gegenwarth der Ehrenvesten und manhafften
Hr. Henrichen Metzgern, Statt Schultheißen
zu Montabaur, und Johannes Thomen
Landschreibern daselbsten.

Und dieweil ich Johann Hannen
auß Päbstlicher Freyheit, und
Kayß. Maystt. macht und gewalt,
offenbahrer approbirter Notarius,
neben denen obbenannten Zeugen
bey apprehendirung dieser profession
selbsten gegenwärtig gewesen, alles gesehen,
angehört und ad notam genommen;
Als habe deßhalber requisition ge-
nohmen diß Instrumentum publicum
geschrieben selbes durch einen
andern abschreiben lassen: demselben
treulich abschreiben und mit meinem gewöhnlichen
notariat signet bekräfftiget.

L. S.

Instru-

Lenzburg.
№ 6.

Instrumentum prastiti Homagij
von den Unterthanen der Herrschaft
Brunsberg. 3tia Junij. 1664.

In Nahmen der allerheiligsten Dreyfal-
tigkeit amen. Kund offenbahr und zu wissen
seye hiemit jedermänniglichen denen ge-
genwärtigen Instrumentum zu sehen, lesen,
oder hören lesen vorkommen wird, daß im Jahr
nach der heylsamen gebuhrt unsers Erlösers
Jesu Christi, als man zehlt tausend sechs-
hundert sechtzig und vier, in der zehnzehen
römer zinszahl oder Indiction, bey regie-
und Regierung des allerdurchlauchtigsten
großmächtigsten und unüberwindlichsten
fürsten und herren K. Leopoldi, des ersten
von Gottes gnaden erwählten Römischen
Kayßers, zu allen zeiten mehrern des Reichs
in Germanien, zu Hungarn, Böheim,
Dalmatien, Croatien und Sclavonien König,
Ertzhertzogen zu Österreich, Hertzogen

zu

burgund, Steyr, Kärnthen, Crain und Wür-
tenberg, Grafen zu Tyrol, c. Ihrer Majest.
Reichen des Königs in Hispanien, des Hunga-
rischen im Osten, und des Böhmischen
im siebenden Jahr, auf Dienstag den dritten
Tag Monaths Juny nachmittags zwischen
vier und fünf Uhren, der Hochgebohrner
H. Herr Friedrich von Leyen, Churfürstl.
Trierischer Gubernator und Amtmann
zu Oberbrechtstein, c. als zum Hauß Grumbach
gehörige Unterthanen benöthiget im Thal
Grumbach, Rauschel, Cosa, Dhronbach, Mensfeld,
Daxhausen, Breidenaw, Hinzen, Wibgenbach, Hinck-
müssl, oben und nieder Eich, Adenau, Dhronhausen,
Hoxbach und Daxnberg auf das Hauß Grumbach
verbeschieden haben, und denselben allda
auf der innerhalb Hofplatz in gewöhnlich
mein Unterschriebenen Notarij, und Ende-
benannten glaubwürdigen Zeugen mit
nachgesetzten mündlich vorgetragen, mit-
massen durch absterben Weyland der
Hochgebohrnen Herrn H. Grafen Grafen
zu Isenburg und Grumbach, Herren zu

Aren-

Arenfelz, Hersbach und Lahr, Herrschaften zu Lindt, Kundal, Aldenwied und Neuerburg, Ritter vom Orden des güldenen Vließ, Königl. Mayestät zu Hispanien geheimen Raths und Kammerherrn, Obristen Hauptmann der Trabanten, Feldmarschallen und Gubernatorn der provincz Arthois, unden andern ansehnlichen Titeln, auch Lieb Herrn Gevatter mit allen appertinentiis, den hochwürdigsten Fürsten und Herrn Carl Caspar, Ertzbischoffen zu Trier, des Heyl. Röm. Reichs Ertzcantzlarn und Churfürsten, Administratorn zu Prüm, Unserem gnädigen Herren und dero Ertzstifft ersprießlich und lobsamen zu gesellen, dasero ertzgedachter Ihro Churfürstl. Gn. Ihren K. Gubernatorn gnädigen Befehl und commission ertheilen, sich anhero zu begeben, und mit allem dieses Hauß, mit allen dessen Rechten und Zubehör in besitz nehmen; sonderen auch wanehen darzu gehörigen und jetzgegenwärtigen Unterthanen in unterthänigster Ehr. Pflichten

Gn.

Gnad. und der Hochstifft nachsuchen die gewöhnliche
Belehnung Tag und Articlen zu empfangen,
zu welchem Ende wohlgedachte Ihre Gnad. ihren habend
original Vollmacht und genugsamb Urkundlich vorzu-
zeigen, und uns mehr zu ersuchen zu welchen
wir Notarios zugeordnet, welche nachfolgenden
Instrumb gemacht; Wir Carl Caspar, von Bett-
gueden Hochbischoff zu Trier, und Churfürst,
Administrator zu Prüm, bekennen hiemit,
nachdem der wohlgebohrner Unser lieber
getreuer Ernst, Graff zu Manderscheidt und
Gerolstein, Ritter des Ordens vom Güldenen Vliess,
Königl. Majestt. zu Hispanien Cämmerer und
Raths, Cammerer, General Feld Marschall
und oberster Chef derselben Domainen und
Finance, von Uns, und Unserm Hochstifft vor-
stehende nachfolgende Lehen zu mannlichen Lehen
zu besitzen, selbige aber durch Absterben,
und weil er keine descendentes male hinter
im Leben verlassen, Uns und Unserm
Unserm Hochstifft heimgefallen, und ledig-eigen
geworden, dass Wir derowegen zum Unserm
angelegenen Interesse hierunter gebührlich
zu versehen, dem Obristen Unserm Obristen,
Gubernatoren und Amtmann zu Schönbrichtein
und lieben getreuen, Wohlgebohrnen

von

von Leyen gestan befehl und gewalt aufzutragen, thun auch solches hiemit und in Kraft dieses, dass sie bey solcher commandirung, ohne verlierung einiges momenti alle und jede Lasenstück wemit obgeht gegen Isenburg von Uns und Unserem Ritterstift belehnt gewesen, und uns über ihre Unserem Obristen einen ausführl. specification und instruction zugestalt ist, in Unseren, und Unseres Ritterstifts nahmen, als appert und gewohnte Lasen einzusehen, dieselbe in behörende possession und besitz nehmen, sich auch darin contra quoscunq. bester gestalt, und da nöthig mit hülf und assistenz seiner guarnisonen, auch benachbarten Ritterstiftlicher Beamten und auch Schützen manuteniren und handhaben, in keine weg aber sich davon verdringen lassen; gleichwie die Lasen Unterthanen in Unseren Eyd und pflichten zu nehmen, dieselbe von Uns und niemand anderen anzunehmen, sonsten auch alle dasjenige thun, zugesehen und verrichten, oder lassen solle, was wir selbsten thun möchten, auch die gestaltsame der Lasen erfordert,

und

und den Ihnen hierüber ertheilten Instruction
gemäß ist, mit gutem Vorsehen, ihnen
Unseren Obristen hierüber schadlos zu
halten und gegen männigliches zuver-
treten, dessen zu Urkund haben wir diese
eigenhändig unterschrieben und Unser
Churfürstlich Insiegel hierauf gedrückt,
So gegeben in Unserer Stadt Trier, den ein
und zwanzigsten May, tausend sechshundert
sechzig vier, unsers Unterschreiben: Carl
Caspar Archiepis: (L.S.) als nun die Voll-
macht öffentlich verlesen, und darauf durch
Ihre Churf. K. Gubernatoren vernommen
worden, daß sich hierauf Kriegs-
verwandten nachsehen und gewärtig sey wolte,
als lasse die gegenwärtig stehende Unter-
thanen ihre schuldige Eyd und Pflichten
also gleich ablegen würden, haben sie
durch den Schultheissen zu Kreutzberg, Matthis
sen Merckelbach, erläuterungs begehren
lassen, sich in etwas mit einander zu
unterreden, und folgends nach solcher
Unterredung vortragen und bitten lassen,
weil dieser fall sich also unversehens zuge-

tra-

tragen, und sie zu unterstützig wären,
sich also in der Eyl zu verbleiben, daß ihnen
Zeit von acht Tagen zum bedacht zu geben
vergünstigt werden möchte. Als nun Ihro
gnaden H. Gubernator denselben hierauf
wiederum zugeredet, daß die selbe dilation
nicht gestatten könten, Ihro Hochmögenden
durch eine so schleunige abschid und ertardat
ein Mißfallen tragen, sonsten aber die
Unterthanen bey ihrem alten herkommen,
gerechtsamen und freyheiten, deßen die
einige hätten Landtäglich und gut manu-
niren, schützen und schirmen würden, haben
sich die Unterthanen auf abermahlig genug-
samen abtritt nach gehaltener Unter-
redung erklärt, die Huldigung mit auf-
stehender gewöhnlichen Eyds und pflichten
gehorsamlich abzulegen, und haben darauf
anfänglich zu handen wohlgemelt H. Guber-
natoren handtreuung gethan, hierauf aber
mit anstreckung der beyden fürderisten
fingeren an der rechten hand zu Gott,
und seinem heiligen Evangelio durch ihren

leib-

Eidlichen Pflicht, welchen ich Notarius denselben
mit stellen; treuchten und unterthänigen worten
vorgehalten, mündlich aufgenommen, nemlich
Ihro Churfürstl. Gnad. und dem Fürstift als Landz
fürsten, Obrigkeit, treu hold, und gehorsam
zu seyn, dero bestes zu befördern, vor
schaden zu warnen, und zuvor alles dasjenige
zu thun und zu leisten, was gehorsame und
gehorsamen Unterthanen zu thun und zu
leisten vorstehet, und gebühret, und hinwid
der Unterthanen pflicht, so ausser dem Landt
vorgehet bey diesem actu nit gegenwärtig
gewesen, hab ich Notarius in Kraft mir verliehe
nen gewalt selben auch den folgenden tag vorba
schieden lassen, und von denenselben gleich
mäßige Huldigung aufgenommen, alles ohne
gefehrde und zweyfel, über welches alles
Ihr gnaden H. Gubernator und Amtmann
zu Ehrenbreitstein, ein oder mehr instru-
mentum vel instrumenta, wer die gebühr
aufzurichten von mir Notario begehrt
und erhalten; als geschehen im Jahr, indiction
Päpstlicher Regierung, Monath tag, stunden,
und orth wie oben vermeldt, in gegenwarth

dero

Inquisitionsprotokoll Nr. 7.

Jetzo Ehrenvest und Manhaften Herrn Henrichen Westhofen, Vice Schultheißen zu Montabaur und Johannem Thomen Landschreiben daselbsten, als hierzu sonderlich begehrten glaubwürdigen Zeugen.

Und hiermit ich Johann Hannen auß Päbstlicher Heyligkeit, und Käyß. Mayestt. macht und gewalt stehenden approbirten Notarius und denen verbenahmten Zeugen bey gegenwärtiger Handlung, und allen andern diesem Instrument einverleibten verrichtungen selbst beywohnen, alles gesehen, angehöret und in notam genommen; Do haben beschehener Requisition gemäß dieses Instrumentum &c. so geschrieben selber verfertiget durch einen andern abschreiben lassen, und geschrieben, unterschrieben und mit aufgedrucktem gewöhnlichen Notariat Signet bekräftiget.

J. J. Johann Notr. qui supra

L. S.

Ex-

Beylage
No 7.

Extractus

Der Kauff und Verschreibung
auff Hauß und Herrschafft Hersbach
de Anno 1586.

an
Frauen von Landt

Wir Valentin Graf und R. Zu Isenburg
und Anthonia Wilhelmen gebohrne Gräfin
Grafen zu Arburg und Herrn daselbst, bekennen
und thun kundt jedermänniglich, daß wir
mit gutem wohlbedachten gemüth, besten
Nutzen und Frommen wegen
in der allerbesten und beständigsten form,
maß und gestalt, wie solches nemmlich der
gemeinen Rechten und Landsbrauch am
besten geschehen soll, Kan oder mag, recht
und redlichen Kauffs verkaufft haben,
und verkauffen hiemit Crafft dieses briefs
den Edlen und tugendreichen Wilhelmen
von Hoberath, Frauen von Viehbelt Leut,
Wall, Lauzen, Falß und Münstorff, Erb-
Vogtmarschalck des Hertzogthumb Lützenburg
und Grafschafften Chyni, und Frauen
Johannen von der Hahl Frauen da-
selbsten Edlenthalen, ihren Eheleuten,

Nach-

Hausfrauen, oder sollten diese Briefe
mit denselben guten Willen und Willen
1440. rfl. oder den nächsten Marktag andern
unverbotenen Gelde, wie es zu Cölln gäng,
läßlicher Rechten schuldentlich um 24000.
rfl. schuldig.

Termino Martini acht Hauß Herrschaft zu
Liefern: Hypotheca est. Unser Haus und
Herrlichkeit, auf darin liegenden und zuge-
hörigen Flecken, Höfter, Höfte und Gasthöfen
mit ihren Männern, Hüfen, Mühlen und
wie es sonsten allenthalben umgangen ist,
sambt denselben Hohen und niedern Jurisdiction,
Gebiethen und Gewalt, zugehörigen Renten,
Pächten und andern Nutzungen, gemeinen
Dienstbarkeiten, Landen, Länderein, Holzen,
Wälden, Holtz, und Büschen eigenthümlich
Lehen und denselben Nutzbarkeit, so wen Uns
durch andere angefangen, Erb- und Lehe-
ren, und gold Rechten, Zinsen, Herrenden
und alle andere Erb- und Gerechtigkeit mit
wasser, Weiden, Fischereien, Wildbahn,

Jagd

Jagt, Wind- und Wasser Mühlen, Viehen und alter
Gichten, so viel in dieser Herrlichkeit und Bezirk
gelegen.

Ihre Erbbäuschlinge Lehns oder Pachtsleute
neben der pension zu haben.

Das Haus und Flecken Herbach, wie dieselbe in seinen
Mauren und Gräben gelegen, und wegen der gemeinen
Hauses gehörig, mit der Wirthschaft, Schäferey und der-
völlig stroh, Vorgelauben Presse und Kuchen,
Milchhaus, Jagt, Fischereyen, in Bächen und Weyern
so viel benöthigt von Nöthen, Bauholz und Brenn-
holz so viel Ihnen in Acker, als zur Haushaltung
völlig.

Wann Ihnen würden?

Wie wir dann auch selben zwar alle Ihrer Herr-
lichkeit Beamten, Vollmachten Schultheiß, Lehn Männer
und Unterthanen, ihrer Pflicht gelassen, und wie
wir auch Ihr Eigenthum nichts destoweniger erlassen
und bestanden dieselbe zu gemeinen Bauernhöfen
und Frohnen, Ihren Erben und Nachkommen, hinwiederum
zu halten, zu geloben und zu schwören, und dabey Ihnen
ausdrücklich benannt und sonderlich gebunden und
beschlossen, Ihnen den Vorgenannten obgelt und Ihren
Erben oder Vollmachten diesen obgelten Eyd, gelübden
und Huldigung zu thun, und alle rechtliche
Erb- und Gerichtliche Gerechtigkeiten, wie wir dieselbe
vorhin innegehabt zu verleihen und zu halten,
actum 1ma May Ao 1586.

(L.S.) Valentin, Anthonia Wilhelma.

Ei-

Vnijlay
N.o 8.

Vigneſſ.nliſe Ceſſio et Transportatio
van Heerſchap Hersbach.
Ten Behoeve van

Nous Ernst Comte de Yſenbourg et de Grensau
Seigneur d'Arrenfels, Hersbach et Zahr Cher
de l'ordre de la toiſon d'or, Gentilhomme de la
Chambre du Roij, de ſon Conſeil ſupreme de guer
Marechal de Camp General et premier Preſt
des Domaines et finances de ſa Majte en
Pays bas, declarons par la preſente que pour
aſſaupir en amicable le proces, que nous
avons contre le Sr Baron de Vinemond et
Nerſen, pour ſa pretenſion de Vingt quatre mil
patacons et arrierages d'iceux, pour le quelle
nre terre et ſeigneurie de Hersbach luij eſten=
gagée, que luij avons cede et transporté comme
cedons et transportons par cette la dte terre avec
ſes Revenus haulte moyenne et baſſe juſtice
appendances et dependances d'icelle, tout
ainsij comme Nous en jouiſſon pr. cy devant
rien excepté, tout ainsij comme Nous en jou=
iſſon Et ainſi contenus, que de maintenant
led. Baron en prenne la poſſeſſion et ſoit

Reth.

rectement adheredite en icelle, et nous desheredites
a quel estoit donnons plain pouvoir et autho=
rite a tous porteurs de cette, de renoveller ulte
nre declaration, et faire cad. desheredidance
et adheredidance respectivement devant la justice
du dit lieu de Hersbach et par tout ailleurs
ou besoin pourroit estre, et yj faire ulteri=
eurement tout ce que nous faire pourrions
a l'entier effect susdit, si nous tout fussions
personnellement presents. Sauf a reserver pour
nous nre vie durante l'usufruit de la
dte terre et le dibre, dont apres nre tres pas
pourra jouir pomptement le dt Baron ses
heritiers et successeurs sans aucune difficulte
et promettons d'avoir bon et agreable
a tout jamais, ce que par nos dits authoris
en ce sera fait et negotie sans y contrevenir
en facon quelconque, dont que le dt Baron
a ainsij accepte et declare d'entenir pour
content et satisfait et pour plus d'asseurance
avons fait faire deux exemplaires et signe
et cachette de nos armes. fait a Bruxelles
le 14. de Mars. Mil six cent cinquant huict
estoit signe le Comte d'Isenbourg plus bas

Adri=

Adrian Baron de Virmond et cachette des armes de cedt seigneurs Comte et Baron imprimé et en laq vermeille et plus bas estoit escrit

Par ordonnance de son Excellence
C. Mangin.

Et sur le dos du Blanc estoit escrit. Bienqu'il ainsij soit, que son Excellence Monseigneur le Comte d'Ysenbourg m'ait permis pour bau Couche au blanc de celle de pouvoir prendre la possession reele de la terre de Hersbach, cy est ce, que je promets a sa de Excellence par celle en foij de Cavallier que je ne prendrai ladt possession en pendant la vie de sa de Excellence, ny mes heredtaires en cas de ma mort, s'il ne soit que sa de Excellence soij de quoy ay signé et cachetté la presente ce 14 de Mars 1618. Estoit signé

Adrian Baron de Virmund
et estoit apposé le cachet du
dt seigneur Baron imprime
en laq vermeille.

Deux

Beylag
No. 9.

Documentum eingeholter und abgelegter Huldigungs Eyds des Marggrafen und Herrschaft, der Vierstift Marck Hochstatt, Forchheim, und Feber Zahr, wie auch genommen possession des Schloss Forchheim, und der Mannen, die Huldigung anno de Anno 1664. den 9. Juny.

In Gottes Nahmen Amen.

Kundt und zu wissen seye hiermit allen= nigklichen, demnach dieses offene Instrument Zu sehen oder zu lesen vorkommen wird, das sich im Jahr nach der Heylsamen Gnaden Unsers einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi, Tausend, sechs Hundert, sechtzig und vier, bey Herrsch= und Regierung des allerdurchleuchtigsten Grossmächtigsten= und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi dieses Nahmens des Ersten, Erwählten und gecrönten Römischen Kayserns, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien

und

und Clemensen Königs, Ertzhertzogen
zu Oesterreich. Dr. Majestät Ritter des Königlichen
im sechsten jahre, in der zwölfter indiction
am Mittwoch den 4. Juny des Morgens zwischen
eilff und zwölff Uhren der Wohlgebohrne
H. Wolfgang Friedrich von Eyer, Röm.
Käys. Majestät. Obristen und Churfürstlich Trie-
rischer Gubernator und Amtmann
zu Cronenbrichstein, in beyseyn und gegen-
wart mein unterschriebenen, und der Ehren-
vest, Mannschafft, und Ehrsamen Herren
Zeugen Mathesen, Churfürstlich Trierischen
Schultheiß und Johannen Thoma Burgher-
meistern zu Montabaur, dann Caspars
Brandscheid von Cassen, und Fritzen Walter,
als hierzu besonders erbetenen Glaubhaften Zeug-
in Verfaßt von dem Hochwürdigsten Fürsten
und Herren, Herren Carl Caspar Ertz-
bischoffen zu Trier, des Heyl. Röm. Reichs
durch Gallien, und des Königreichs Arelat
Ertz Cantzlern und Churfürsten Administra-
toren zu Prüm, vorgezeigten Gewalt
gewalts und befehlich, mir solcher von

worth

Inwerk zu Worbis Hierunden folgend,
in Nahmen und von wegen Ihro Hoch-
fürstlichen Gnad. von Trier anher und in
meine gnädige bey der Stadt
Worbis nächst bey
Elsenhain und dem Hof Heiligenstock gelegene
Mühlen die Gnad genommen gestanden,
und mit anbefehlung der in der Mühlen
stehender Jahrszeichen, auch anzeigung
meiner Jahrmarkt Gnad, mit deutlichen Worten
zu verstehen constituirt habe, daß Er in Hoch-
gedachter Churfürstlicher Gnaden und meines Gnä-
digen Herren Nahmen würklich possession
meiner Mühlen nehme, und darüber zu-
verfahren haben wolle, mich Notarium und
gewisse Zeugen requirirend, ihme deßfalls
Zeugnüß zu ertheilen und mir oder mehr
Instrumenta darüber zu verfertigen
und mit zu theilen, und ist obangezogene
Vollmacht folgenden wörtlichen Inhalts:
Wir Carl Caspar von Rotha Gnaden
Erzbischoff zu Trier, bekennen hiemit,
nachdem der Wohlgebohrne Unser Lieber
getreuer Ernst Graf zu Isenburg

und

und Grafen, Ritter des Ordens vom güldenen
Vließ, Königl. Majestät zu Hispanien Geheimen
Rath und Königs Rath, Commercien, General
Feld Marschall und oberster Chef deroselben
Domainen und Finance, von Uns und
Unseren Erbstifft nachstehende unterthänige
Lehen anzugnädigst empfangen, selbige aber
auch dessen absterben, und mangel Ehr leiblicher
descendenten, wieder in Unsere und Unseres Erbstifft
zu fallen und ledig anheim gestellen, dass
Wir hierauch um Unseren angelegenen
Interesse hierunter schuldigst zu beobachten,
dem Hasen Unseren obersten Gubernatorn
und Amtmann zu Frankenstein und
Lieben getrauen, Wohl Edelgebohrnen von
Leyen, Unsere Vollmacht und Gewalt hier-
hierzu, thun und solches hiemit, und
in Kraft dieses, dass Er bey solcher beyand
uns ohne Unterlassung einiges momenti
alia und jede Lehenstück, womit obgedr.
Graff von Isenburg von Uns und Unseren
Erbstifft belehnet genesen, und worüber

Ihro

Ihnen Unserem Obristen eine ausführliche
Specification und instruction zugestellt ist,
in Unserem, und Unseres Ertzstifts
Namen ab zu appert und erblichen Lehen ein-
zunehmen, dieselbe in besitzend possess und
besitz zu nehmen, sich ins darin contra quos cung
bester gestalt und da nöthig mit Hülfe und
assistenz seiner Quartieren, uns beneb besten
Unseres Ertzstiftlichen Lauten und Aufsehen
manuteniren, und handhaben, in Kein weg
davon abzuweichen Lasten; sondern die Lehn
Unterthanen in Unseren Eyd und Pflichten
nehmen, dieselbe an Uns und niemand anders
anweisen, sonsten aufs all dasjenige thun,
ausrichten, und verrichten oder lassen sollen,
was wir selbsten thun möchten, auch die
gestaltsame der sachen erfordert, und der
Ihne hierüber ertheilter instruction
gemäß ist, mit gutem Nachdrucken, Ihnen
Unseren Obristen hierüber standhaft zu halten
und gegen männiglichen zu verthätten.
Dessen in Urkund haben Wir diesel eigen-
händig unterschrieben und Unser Churfürstl.

Ins-

Insiegel hierunter gedruckt, so geben in Unserer
Stadt Trier den 31. Maij. 1664. (L.S.) unterschrieben
Carl Caspar A.C.T. Kraft des Ihnen gnädigst haben
und dessen Ihnen vormittags am selbigen
mittwoch den 9ten dieses Junij bey Indiction
und Käyserlicher Regierung obgt. Hochgl.
H. Gubernator in Trier mit den Herren
von der Ritterschaft eingegangenen und zu
schlossenen gütlichen Tractats, vermittelst
welches das Haus und Städtlein Herbach,
sammt darzu gehörigen Hochgerichten,
Kirchen und Zehenden, nachgelassener
wittib in Gott ruhenden Herren, Graffen
von Isenburg auf 9 Jahr Herren von der
Ritterschaft pleno jure zu halten, und der
Herr von der Ritterschaft verpflichtet und
gemeldtes Hochfürstl. Gnaden
von Trier, und dero Ertzstifft beständiglich
transportirt, in Namen und von wegen
höchstgedachts seines gnädigsten Herren Herrn
und dero Ertzstifft Trier in dem Schloß
Herbach mit Einweisung der gehörten
Zustellung, und wieder Einstellung der gehörten

endet

würckliche possession des Schloß genommen,
und Carln Valentin Löhner bis dahin gewe-
senen Gräflichen Isenburgischen Vallaren
zum Churfürstlichen Trierischen Vallaren
und diener dieser gestalt angenommen,
daß Er seine diensten wie bißhero allen
Hr. Grafen zuverrichten, gehorsam, getreülich
und redlich continuiren, dabey Ihro Chur-
fürstlen Gn. nutz und dero Gerechtigkeit treu und
fleißig fürdern, und dahingegen protegiren sollen,
und einem Diener und Vallaren zu thun
obliegen mag, gestalten dann Ihr Carl
Valentin Löhner mit handgegebenen treü
pflicht zu thun wahrhaftiglichen angelobt hatt,
alles in gegenwarth Hr. Anthony Aachen,
Castvogten zu Marckirchen, Jacoben
Heinrichen Mayßhoven und Johannen Thom
respective Schultheißen, und Landschreyern
zu Montabaur als Zeugen neben mir
Churf. Notario requirirter glaubhafft Zeu-
gezeugen.
Hierüber hat wohlgedt Churfürstlen Trierischer
Commissarius Hr von Leyen an selbigem
Mittwoch den 9ten Juny im neuberg genom-

In-

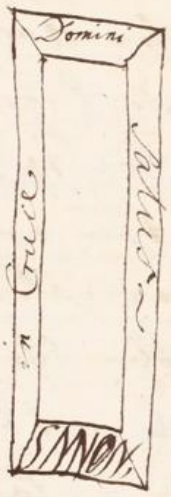
Indiction, und Kays. K. Regierung zwischen hier und
Pfingst Ihnen Nachmittags den versammelten
Bürgern die Marktglocken schenken und den
hiesigen Marktvorsteher, Vorsteher und
Fahnenbasse, und denen dazu gehörigen Vorst-
stehern: ausserhalb Vorstehern so gestrigs
tags zu Gemeinen den gebührenden Eid abgelegt
zu haben vorgehalten werden: / Gemeine Bauern
bauerliche Marktvorsteher, Crummel Morgen-
sternen und Hansen, Schmalenberg, Vorsteher,
Blankenbusen, Gülchstan, Nieder und Ober-
Dürrenberg, Nieder und Ober Steinberg, Lüsenrod
neust der Hosten, Millrodt, Wiedtal, Fahrbach
Eulenberg und Cyrenaath, obgeschriebenen Ehr-
fürsten Gebt Commission, und darbey ernst-
lich vorzutragen, was sich nächsten der
Marktglocken Geläuth, mit Zugehör in
Verfall mit dem Ihnen von der Nachbarn ab-
gehaltenen Gemeinen Contracts die Viertel
ohne als neue Letztstift dependirende und
erwähnte Lasten Ihrer Ehrwürden Gnad.
von Trier und dero Letztstift anzufallen
rühren, nachgehends ausführliche Inhalt
vorgeschriebenen Ehrwürden Gebten gemeldt,

16

so öffentlich abgelesen werden, worauf sie die
Bürger und gemeine Landsassen dann auf angen-
ommener Huldigung der gewöhnlichen Huldigung
Eydt auch zu schwören und denselben zu halten
sich sammt und sonders erklärt haben, im fall
sie bey ihren wohlhergebrachten Rechten, und gnad-
igsten, privilegien und Indulten gehandt-
habt, geschützt, darwieder nicht beschwärdt, und
deßhalb ihnen ein gnädigster revers ertheilt
würde, welches dann ehegedr. K. Commissarius
in Nahmen und von wegen Röm. Kay. Mayst.
gnäd. und dero Erbstifft zu thun, zugelaßen,
und deßhalb zwischen dem Marggrafen Joachim
als auch den Verordneten gnädigen revers ertheilt
hatte. Sowann alle und jede mit ausgestandten
pflichten gelobt und geschworen haben, Ihro
Churfürstl. Gnd. und dero Erbstifft treu,
hold und gehorsam zu seyn, deren Nutzen zu
suchen und Schaden zu wenden, auch alles das-
jenige zu thun was ein Unterthan seinem
Landsherren gnädigen zu beweisen obliegt.
Alles geschehen in beyseyn Herrn Johannes
Kundelbach, Secretarii zu Zerbst, Herrn
Henrich Mayhoven, und Johannes

Thor-

Thomæ, als zu diesem actu neben mir Notario requirirten glaubhafften Zeugen im Dorfe Zu Zeyersheim unterm Creutzen sonnabend in der Nachmittags Zeit, in dictione, Cyclo, Regierung Monath, tag, und stund, orth und wohnstatt, wie bey gefügt mein unterschrifft vorgemalt.



L. S.

Und dieweilen ich Conrad Mantz auch Kön. Majestät. Mayst. ostensibler Notarius zu vorgeschriebenen actibus neben den benannten Zeugen requirirt, dieselbe also geschehen zu sein selbsten gesehen und gehört, als habe dieses ostensible Instrument darüber verfertigt, geschrieben, unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Notariat Unterschrifft, wie gleichmäßig auch den beygedruckten gelb und schwartzen Zeugen gebeten werden mein Schrifft beygedruckt.

Conrad Mantz Not. m.

Vera.

Vor-

Beylag
Nº 10.

Vertrag

Zwischen Ihro Gnaden und Gnaden Johann von Mirl, Heimbach, Meisl und Glaubach beederseits aufgericht in Nº 1570.

Nach inhalt dieses Contracts, hat Johann Gnaden von Mirl die in obgeschriebenen und hierunten gesetzte gerechtigkeiten, jurisdictionalia, und Lehngüther dem Ertz Bischoffen zu Trier generaliter cedirt und würklich übertragen vor die ungleichene Summa von 8050. g ülden, jeden zu 60. Creützer gerechnet.

Confirmirt per Imperatorem Maximilianu.

Vertrag

Zwischen Ungenannten Herren und Gnaden Johann von Mirl, von wegen Heimbach, Meisl und Glaubach.

Wie Jacob von Zolles gnaden Ertzbischoff zu Trier, des Heyl. Röm. Reichs durch Gallien, und des Königreich Arelaten, E. zu Kundal und Ysenburg, und Catharina

Grä-

Gräfin und Frau daselbst geboren von Hanau, Gräfin zu Mörs, Frau zu Kündel und Isenburg Herrn Johann andern Theils, thun Kund allermaßen: nachdem und dahingegen sämmtlichen denen Herrn Gebrüdern und Schwestern einem und dem Herrn Grafen zu Mörs.

Daß Wir für Uns, Unsere Erben, Unsere Erben und Nachkommen, Uns allerseits wohlbedächtlich und wohlbedächtlich auf nachgängige Mahlzeitige gepflogene Handlungen endlich einiglich und unwiderruflich von wegen des Vorfalls und Herrn Hanau, Isenburg, Mörs, und Glenburg samt ihrem gemäßen und Zugehör Vorfolgender Contracts nachgelassen, verzeihen, und verzeihen haben.

Erstlich sollen Wir Graf Johann und Catharina Gräfin Johann, von wegen Unser selbst, Unsere Nachkommen und Erben, auch von wegen Unserer Graf und Herrschaften Mörs, Kündel und Isenburg von Hanau Linstein und Büdingen mit ihrer gemäßen und Zugehör, auch Unserer Graf der Vormundschaft genannt, und was Wir Eigenthumbs, Erbgüter und Gerechtigkeit, darinnen haben, gänzlich und

gar

gen die Land abstehen, und darauß jährl
und fortan zu ewigen tagen gänzlich
und gar verzichten, als wir dann solches jetzund
thun in Kraft dieses, dergleichen unsern Vögten
Lasen all Land, Herrlichs und andern hohe Mittels
und Unders zeitliche und zeitgerichtliche Obrigkeit,
Eigenschaft, und Nutzung von Leibeigenen
Leuthen, eigenen Lib- und güttern, sambt hoch
Leder, gärtzen, Mingarthen, Mitkarten,
gülten, Kauffen, Zinsen, so und an dem vorge-
schribenen Kirchtal und Vögtern, Heimbach,
Weiler, und Glaubach, mit ihren gemarchten,
Zugehörungen, halden, Wälden, Wässer,
Weiden, Jagen, Fischen, Fischen, Aecker,
Wasen und Vorbruch besoltzung auch Heim-
burger Kirchtals gemäldts und allen andern
gerechtigkeit, die wir von unsern Vätern
selbst, und unsern Gnad- und Freyheiten
obangemeldt jetzund haben oder haben sollen,
zusammt dem Kirchensatz zu Heimbach,
der Vogtey zu Kommerdorff, und alle
andere gerechtigkeit, wie wir sie hätten,
doch jetzt ausdrunk privat Halden ausge-
nommen, so unsere Vorältern, vorbehalten
und wir zu dem Closter Kommerdorff

Mölt-

Mölsheim und dem Hof zu Langendenkendorf anhängig
machen gehalt, auch was grund der bestimmt werden
möchte, nicht nicht anzugeben, oder vorbehalten,
cediren und tragen dieselbe auch, und nehmen
sie ein, siemit und in Vraft dieses, [illegible] Bischoff.
Jacoben, Churfürsten, Unsseren gnädigsten Herren
und Dr. gnaden Erzstifft Cöllen und anzuglich
also und dergestalt, das Dr. Churfürstl. Gnd.
Nunmehro zu deren Gelegenheit, alles und jedes
derselben mit vorgeschrieben, stehen, cediren, tragen
und Dr. Churfürstl. Gnd. und deren Vorfahren
selbst bis dahero in handen, oder Übung und gehalt,
also und in vorgedt. Vrstal und Urkunden selbst
eigner willens und gefallens annehmen
die Innehaben und Unterthanen selbigen
Vrstals und Vorfahren zu Dr. Churfürstl. Gnd.
und Erzstifft völligen gehorsam pflichtmässig
des Erzstifft Unterthanen bringen, und behalten,
und sich aller Land fürstl. Obrigkeit meri mixti
imperii et jurisdictionis, und sonst aller andern
Hoheit, Obrigkeit Eigenthum, und Gerechtigkeit,
deren Dr. Churfürstl. Gnaden deren vorfahren
und Erzstifft bis dahero ruhiglich gar nicht,
oder zum Theil, oder auch nicht durchaus in
ruhigem exercitio possession vel quasi gewesen
ist, würklich, und selbst eigener authorität

entsitzen, und sonsten zu einigen tagen in-
haben, besitzen, und behalten mögen. An den allen
sollen Wir oder Unsere Erben und Nachkommen,
sonsigedachten Erzbischoffen und Ihr Churfürstl.
Gnaden Nachkommen, und Erzstifft, zu einer
vollenziehung dieser alles wie obsteht, Unser
bestens vermögens versichern sein; Wann
dann gleichwoll Unsere gnedigst Johannen
vorältern seel. und Wir Unsern an Vilbe-
rüehrten Vertrag recht und ansprechung,
und was Wir bisher daran immer gehabt, besessen
haben, oder besitzen hätten mögen oder sollen,
von dem Röm. Reich, Königen und dem
Hayl. Reich vor vielen langen Verdämtlichen
Jahren her zu rechtem Lehen empfangen
und herbracht haben, so thun Wir gedacht
Johann für Uns selbst, auch Unsere
Lehens und Eigenthums Erben und
Nachkommen den allerdurchlauchtigsten
Großmächtigsten, und Unüberwindlichsten
Fürsten und Herrn H. Maximilian, den
andern dieses Namens König zu Hayn,
zu allen Zeiten Mehrern des Reiches,
Königen zu Hungarn, Dalmatien, Croatien,

Ec=

Joachim, Erzherzogen zu Österreich, Unserem allergnädigsten Herrn allen unterthänigst bitten, daß Ihre Kayserl. Majestät diesem mit viel und hochgedachtem Erzbischoff Jacoben zu Trier und Churfürsten, Unsern gnädigsten Herrn freywillig, mosthochdäßlichen für Uns und Unsere Erben eingegangenen Contractum, uns Kayserl. Gewalt und Vollmacht allergnädigst bewilligen, ratificiren und confirmiren, und solche Ihrer Majestät Unserm gnädigsten Herrn Erzbischoffen Jacoben und Churfürsten Gnaden Erzstift und Nachkommen transferiren und darbey allergnädigst schützen und handhaben wolle, wir Graf Johann und Casparus Gebrüder, haben uns flehig und gehorsam ihrer Pflicht, leibeigenschafft, dienst und bardlohn, alle die ungehorsame bemeldte Vasallen, samt und sonders, Mannigliches und Mänigliche geschlechts, die Uns und Unsern Vorfahren, Großvätern, und Vätern obgestalter massen, oder sonst in andere weg bisher verpflicht und zugethan gewesen oder noch seind, und weisen sie samt und in Kayserl

dienst

diesel an seiner Erzbischoff Jacoben unseren
gnädigen Herren, Ihr Churfürstl. gnaden
Nachkommen und Erzstifft, denen selben
schuldigen gehorsahm zu leisten,
als ein Unterthan seinem Herren, Obrigkeit
und Leibs selber schuldig ist, doch soll dem
Jarisch und Schönfeld außer dem Viertel
Limberg nit zustehn, sondern allein zu
der Obrigkeit, und jurisdiction inwendig
Limbacher Viertels und Vogtey mit
ihrem Bezirk und gemärken gebraucht,
behalten den Unterthanen beiderseits
an ihrem Hab und Nutzbarkeiten und andern
Gerechtigkeit, wie es jetzo ordtl. rechtmäßig
herbracht zu ihren rechten Herrschaft nutzl
benahmen werden.

Hergegen haben wir Erzbischoff Jacob, für
Uns, Unsere Nachkommen am Erzstifft, Ihro
Gnad Johannen und Catharina Gräfinnen
oder ihren Erben und Nachkommen für solche
obgeschriebene Cession p. denn Exchion wir
Erzbischoff Jacob die Gnad Johann und
Catharina Gräfin Erlaubt, Ihre Erben
und Nachkommen, Nutzbarkeit

und

und disputation halben so fürwüs bey den
Nachkommen verrichten mögten sie mit welchen
alsbald unserlangten Päpstlichen Ratification,
Confirmation und Translation und mündlicher
Einantwurtung berührtes Viertheil, Abtheil
Güther, Renten Zinsen, Gerechtigkeit,
mit obsteht, an baarem gold und in ein
summa zugesagt, und versprochen, und für
solche in Kraft dieses brieffs zuvor alle
gegen gebührliche quittung zu geben, und
zu erlegen, acht tausend und funfzig
gulden, jeden zu 60. Xr. gerechnet, da
gleichwohl wir Graf Johann Unsern
Gasten Herren aller dienstliche Urkunden,
schein und Register über alle obgeschrie-
bene ding sagen und bona fide überantworten
und zustellen sollen und wollen, ergleit
und gentzlich ausgeschlossen.
Wir Ertzbischoff Jacob, und wir
Graf Johann, und Catharina Gräfin
obgenennte und bekennen und bekennen Uns damit
damit in Kraft dieses, für Uns, Unsere

Nach-

Verschonnen und Lohn der Exception deceptionis ultra dimidium justi pretii, non numerate pecunie, und aller andern Exceptionen Behelffen und Einwenden, die jetzt, oder Künfftiglich gegen vorgeschriebenen Contract, unter was Namen oder Schein der immer erdacht werden Können, und insonderheit der Exception des gemeinen Rechtens, daß dann ein Jeder seines Vorwissens Niemand, der gleichen mehr alle andern beneficia und Behelff der gemeinen Rechten, auch Freyheiten und privilegien wie dann die sonsten, jetziger oder Künfftiger, die diesem Contracte zuwieder sein möchten, daß alles Ihnen Wie wissentlich und in Crafft dieses Briefs. Und dessen zu mehrer Urkund und gezeugnüß so haben wir Ertzbischoff Jacob Unser mit eigener Hand Unterschrieben, und Unser Insiegel daran hangen lassen, dessgleichen haben auch wir Thumb Probst, Thumb Decant und Capitul des Thumbstiffts zu Trier, weil solches alles mit

Unser-

Unserem guten wissen und verwilligung
geschehen, Unserem Capitul Siegel, das wir
ad Causas gebrauchen zu Unserer eigen H.
Siegel thun henken; Geben haben wir
obgenem Graf zu Wied, Herr zu Runckel
und Isenburg Uns mit eigener Hand zu
unterschreiben, und Unser angeborenen
Insiegel für Uns und Unseren geliebten Bruder
hieran gehengen, und wir Catharina Gräfin
vorgenant Uns mit eigener Hand selbst unter-
schreiben gethan und geben zu Coblentz
den 20ten Maij 1570.

Churfürst Maximilian confirmirt diesen
Contract in Ao 1570.

Ein dergleichen verbrief zwischen H. Jacoben
Ertzbischoffen zu Trier, und H. Valentin
Ertzbischoffen zu Cölln als Grafen zu
Isenburg von wegen des Hirschhorn Stein-
bach und Wester Rommersdorff ufge-
richt den 6ten Martij 1575. more Trevirens.

Privi-

Lenzburg
No. 11.

Privilegium Caroli 4ti Imperatoris
Quod Trevirensia Feuda Si Vasalli sine
masculis Heredibus legitimis decedant,
foemellarum Contradictione non obstante
aperiantur, et vacent Ecclesiæ Trevirens
datum Ao 1354.

Carolus Dei gratia Romanorum Rex semper
Augustus perpetuo Statuto sancimus, ut
Trevirens Ecclesiæ Vasalli cujuscunque
Status vel præeminentiæ existerint feuda
sua et investituram de ipsis infra annum
ex diem a dicto Ecclesiæ Archiepiscopo ipso
in sua provincia existente legitime petere
et recipere teneantur. Et quod nullus Vasallorū
hujus modi absq; expresso consensu ipsius Archi-
episcopi feuda ab ipso et Trevirensi Ecclesia
descendentia titulo pignoris aut alio quovis
modo præsumant alienare, in aliumve trans-
ferre, aliquin tam non suscipiens infra
annum ut præfertur, quam alienans et
alienatum recipiens a jure cadant, et feudum
ad Archiepiscopum et Ecclesiam Trevirensem
ipso facto libere revertatur. Item justa
communes observantias seu consuetudines

Im=

Imperii super Feudis hactenus communiter
observatis, statuimus et ordinamus quod omnia
feuda sua simplicia, sive Castrensia magna
et parva a predicto Archiepiscopo et ejus
Ecclesia dependentia, si ea obtinentes sine he-
redibus masculis legitimis decesserint ad
ipsum et predictam suam Ecclesiam tan-
quam vacantia libere devolvantur, quodq;
hujusmodi feuda tanquam dicte Ecclesie
vacantia, et ad ipsam Ecclesiam devoluta
dictus Archiepiscopus, suiq; Successores
sibi et ipsi Ecclesie Trevirensi applicare
pleno jure libere vacant, reclamatione seu
contradictione foemellarum, agnatorum
vel cognatorum descendentium hujusmodi
qualibet non obstante, nisi dicti agnati
vel Cognati vel foemella per literas evidentes
vel aliis modis legitimis ostenderint, quod
hujusmodi feuda ad ipsas sint potiori
vel speciali jure merito devolvenda.
Data Moguntie Anno Dñi 1354. sexto
Idus Aprilis.

Pry=

Lenzburg
Nr. 12.

Num: 12.
vid: Lit: P.

Lenzburg
Nr. 13.

Anno 1346. hat Gerlacus und Johannes von Isenburg, Walter und Dohn von Balduino Ertzbischoffen in Trier das Schloss Arenfelz mit Vogley und Herrschafft Höuningen s. z. kürtz dort Johann von Arenfelz dem Ertzstifft heimgefallen wäre, zum ersten angehabten Lehen vor sich und ihre Lehens Erben de novo empfangen.

Und gegen solche Belehnung gelobten sie ihre andere Herrschafften und Güther wahre des Gerlaci Walters Theodori aus brüderlicher Theilung zu=kommen dem Ertzstifft pleno jure zu geben und überzutragen.

Balduin.

Wir Gerlach Herr zu Isenburg und Johann sein Sohn thun kundt allen

Lenzburg,

Entschen und erkennen offentlich mit diesem Brief
von dem Heiligen Römischen Reich Rechtes und Herren,
Unsers H. Baldwin Erzbischofs zu Trier Unser
mit der Herrschaft, Vogtey Gerichten und
Gütern zu Monnigen, und das darzu
gehört, die Herren Johann von Arenfels
seel. Unsers Neffe selbe gehabt, und recht Er
da hatte die Zunächsten von Unseren Eyn
wanden von Trier, und dein Stift zu Eben
rechten, und die an denselben verfallen ist,
rechten und redlicher Weyse erworben
gewandt hatt, und dieselbe Vogtey, Gerichten
und Herrschafft mit allem dem, das darzu
gehört, zu rechtem ewigen Erblichen
Lehen Uns und Unseren Stifft Eben
gelehnen hatt, und wir sie also von Ihme
empfangen haben mit Eyden, Treuen
und Diensten, als Lehenrecht und gewandt
ist, darum sein wir Uns und Unsere Eben
mit rath Unsers Freund, und mit gutem
gantzem seinem freyen willen, denselben
Unseren H. Baldwin Erzbischoff und sein

Stift

Stifft von Trier gehaben und zugehörigen zu
diesem Brief die Herrschaft und gericht hohe und
niedrige, die von bischoven diese zeit halten und
haben mögen in dem Closter und Dörfern, als J.C.
Liebden Dieser Unser Gerichts verwalt. mutter mit
J.C. Liebden von Isenburg von einander scheiden,
und derselbe Theilungen besiegelt und bestetigt,
ist mit der Churfürsten, die jetzt obberuhrig
den vorst Kurfürst und Erzbischoven, und das
Theil zu Montabaur mit Unsers vorgl. Ge-
richts mutter, und Uns zum Theil worden gefallen,
und darin mit Rechten haben die Herren
und Dörfer, Rosbach, Almerscheid, und Gründ-
hausen, und zugehörige andere Dörfer
und Gerichtungen, die in den vorigen Herren
Kurfürst und Erzbischoven und niedergericht,
an geistlichen lehen, Höven, mit Leuthen,
Gütheren, Gülten, Geschelten, Wasseren, Weiden,
Wälden, Salzwerken, Eisen und Gruben, ver-
sucht und unversucht, wie man es genennen
mag, Uns und Unseren Erben nichts nicht
davon zu behalten, die derselbe wir von
Unseren vorgenanten Herren von Trier,
und seinem Stifft zu besitzen und zu

Be-

behalten und herzubringen, und zu nutzen,
als andere ihr herrschaft, gericht, Land, Leuthen,
gutt und gült ohn Unsern, Unsern Erben, oder
andern jemands verbindlich oder hindernuß,
und haben Wir beyde für Uns und Unsern
Erben gelobt in guten treuen an Eydes statt
diese vorgeschriebene stück, stet und fest
zu halten, und darwieder nicht zu thun
noch zu schaffen in keinerley weis allerley
argelist und gefehrde ausgeschieden. Und dieser
ding zu Urkund haben Wir beyde Unsere
Insiegel an diesen brief gehangen und zu
mehrerer sicherheit, alles dieser vorgeschriebener
stück, haben Wir gebethen und bitten unsere
lieben getreuen die Edle H. Johann
Grafen zu Vayn, Gundolf von Vayn, Herrn zu Valkenburg Philipps von Isenburg
Unser lieber Marschalk, und die strenge Ritter
Herr Herman von Helfenstein, und Friedrich von Hademar, das sie ihre Insiegel
zu den Unsern an diesen brief wollen
hangen. Und Wir Johann Graf zu Vayn, Herr
Gundolf Philipps Herman und Friedrich

Urkunde

Urkunde
Nr. 14.

Urkunde
Nr. 15.

Urkun-

vorsetzt bekennen, dass wir um bitt der Edlen Ehrsamen Jovren Gerlachs, St. zu Hamburg, und Johann Feind Dessen unsere Insiegel hangen an diesen Brieff der gegeben ist nach Christi geburth dorij Jahren Hundert nindzig Jahre an St. Agneten Tage der heiligen Jungfrauen.

Pro Copia Extradt. et Consonanc.
Jo. Colsten Regiæ Notis publ.

Num: 14.

vid: Lit: G.

Vorlag A.o 14.

Vorlag A.o 15. Die Belehnung des Burg Lehns und Graffschafft Oranien und deren appertinentien betreffend.

Revers

Reversales super castro Grenau et Rheinbrohl, Friedberg, Münzenberg et Almesbach Archiepiscopo Balduino date Ao 1343.

Wir Philips von Isenburg, thun kund allen den, die diesen brief ansehen oder hören lesen, daß die burg Grenau, und alles das darzu gehört und was wir herrschaft, gerichtlichen, güter oder gülten haben in den dörfern Rheinbrohl, Friedberg, Münzenberg und Almesbach, oder denen die in den dörfern oder in den höfen oder ihren denselben dörfern sal von eigens und allem gezüchs zu lehen von dem Stift zu Trier, und uns manschaft und eidespflicht und pflichtbarkeit die der Ehrwürdige in Gott Vatter unser H. Balduin Ertzbischoff zu Trier von St. Gerdrauden Haus gethan hat zu unserm großen Nutzen, darum haben wir uns verbunden müssen dieselben burg Grenau, mit mannen burgmannen und allem was darzu gehört von demselben unserm herren Ertzbischoffen zu Trier die wir uns von dieser zeit mit der vorgenden Lehnen, als uns unsere altherren

go-

gethon haut, zu rechtem Mannlehen empfangen
hetten underthenig empfangen haut zu rechtem
Erbenbigen Lehen, und gebeten Ihro Gnaden
und empfangen sie zu diesem Ding mit
Fanen, Fürsten und Rechten, als der Lehen
recht und gewonheit ist, also das dieselbe Ding
gnanen Unsern Herrn von Trier seinen
Nachkommen und Stift und seine Amptleuten
ofne Frage soll zu allen Zeiten sich darauf,
und darin zu behelfen, wieder aller männiglich
einiglich zu allem Ihrem willen, also sollen
auch Unsere Lehens Erben von Unserm Leib,
nach Unserm Tod allweg dieselbe Ding
Gnaden und Lehen, die gantz und unver-
theilt sollen unbleiben einiglich sollen empfahen,
und halten von Unsern Gnedigen Herrn
von Trier, seinen Nachkommen und Stift,
zu allen dem Recht, und in aller der weise,
als wir jetzo gethan haben, als denen
und denen Recht gethan haben, und sollen
wir und Unsern Erben die dieselbe Ding
Gnaden besitzen und nutzen allweg so
bestellen mit Amptleuten, Burgmannen,
Pförtnern, Knechten und Hüttern

die

die zu Zeiten jegund auf derselbigen Burg Grenzhausen mit ihren Leuten die sie uns darüber thun sollen, das Unser vorgenannter Herr von Trier, sein Stift und ihre Amtleute zu allen Zeiten der Burg Grenzhausen und zwar aufhaltens halber selbst als vorher Eigen ist, wohl, ihnen zugehört, ohne allen Verzug, Anforderung, Hinderniß oder Jemands Widerspruch, und in Fall auf von der vorgenannten Burg und darin, und das darzu gehört Unserm Herrn von Trier, seinem Stift oder Unterthanen geistlichen oder weltlichen kein Schade oder Leid geschehen von uns Unsern Leuten oder von andern jemand in seiner Feindschaft. Wir sollen uns noch nützen oder Unsern Leuten die vorgen. Burg Grenzhausen, oder andern Unsern Leuten, die von dem Stift von Trier rühren allzumahl noch keinen Theil von ihnen verbürgten, Verschaft oder verbürgen noch sonsten entlichen, noch keinen andern Herren oder Menschen kein recht geben oder lassen sollen, mit noch einen an der Burg Grenzhausen, weder den

Gütern

und Lehnen, als sie dann bemeldt seynd,
dann Unseren Herren von Trier, und seinen
Stift allein, alle diese vorgeschriebene Stück
und articul, und ihre jeglich besonder Jen
einer von Uns, Unseren Leben und Nachkommen,
an die kommend oder besitzend, die vorgl.
Ding Grenzen und Lehn gelobt in guten
treuen und stantlich nit zu den jetzigen
geschworen stant und fest zu halten
immermehr ainiglich, und darwider nit
zu thun, noch zuverschaffen noch mit werden,
haimlich noch offenbahr in keine Hand
weysen, und als dann Unser Herr und sein
Stift von Trier aller dieser sachen desto sicherer
seyn, dass sie ihnen gehalten werden immermehr
ainiglich ohn jemands hinderung oder
hindernuss, so haben wir mit Unseren guten
freyen Willen zu einer poena, ist Uns
und Unseren Leben verloren und verkinsen
sie an diesem Brief. gesetzt so demselben,
dass Gott nit wolle, dass wir oder die diese
vorgeschriebene Stück ainig theils oder zumahl
nit halten oder darüber thäten, und dass
nit mit ernstlichen ainander halten oder bestürben

gänzlich

gänzlich binnen vier Wochen darnach als wir
Unsern Leben von Unsern vorgenannten
Herren von Trier, seinem Stift oder ihren
Burggrafen oder Amtleuten darzu Ziehen
ist zu Montabaur dessen genennt würden,
mit Lehen oder Dienstan zu Granstein oder
anderswo, so sollen die obgenannte Burg
Granstein, und alles das darzu gehört mit
allen Unsern vorgenannten Gütern und
Lehen, unschedlich gar und gänzlich verfallen
sein, los und ledig, in aller der weise, als ob
wir ohne Leibes Leben wären gestorben
und weg Unser Herr von Trier, sein Stift
oder ihr Amtleute, sich deren unterwinden,
Leben und innehaben, als ihrem eigenen
gute ohne alle Gericht, und ohne Unsers Leben,
oder anders jemands Hinderung, oder Wi-
derspruch, und darzu sollen wir, oder Unsers
Leben die Huldigung zu diesen Lehen sein
treulos, Eides und pflichtig, und soll uns
keinerley zu thun keiner Unserer Mage,
Mannen oder Burgmannen weder noch sollen,
alle argelist abgethan, die in allen den vorge-

Steinbrunn stücken und in jglichen sonderlich
und das zu einem einigen Urkund han Wir
und Frau Margarethe von Catzenelnbogen
unsern lieben Herrschaften unsern Insigeln
an diesen Brief gehangen, und zu einer
mehrer sicherheit han wir gebetten die Edlen
Herren Unsern lieben Möhn Wilhelm Graf
zu Wied Herren zu Isenburg, Gottfried
von Eppe, Herren zu Wallender, Reinhard
Herren zu Westerburg und Gerlach Herren
zu Isenburg, und die strenge ritter Ludwig
von Erbach und Diefried von Brunsberg,
das sie ihre Insigeln zu den unsern an
diesen Brief wollen hencken, und wir
Wilhelm Graf zu Wied, Gottfried Reinhard
Gerlach, Ludwig und Diefried vorgenannt
bekennen, das wir um bitt der Edlen Frauen
Herren Philipps von Isenburg unsers lieben
Möhn, und der Margarethen seiner elichen
Hausfrauen han unsere Insigel an diesen Brief
gehangen, der gegeben ist nach Christi geburt Drey-
zehen hundert jahr, und darnach in dem drey und
viertzigsten jahr des nächsten tag nacht Johannis
Baptista tag als er geboren ward.

Revers

Zeugen
Nro 16.

Revefatio Gerlaci Domini de Isenburg
super medietate Castri Grensaue
de Anno 1493.

Ich Gerlach Herr zu Isenburg, thun kund allen
Leuten die diesen Brief sehen oder hören
lesen, so als der Ehrwürd. in Gott Vater mein
gnädiger Herr H. Jacob von Sirck Gnaden
Ertzbischoff zu Trier, mich in Meiner und meiner
rechten Leibs Lehens Erben wegen belehnt hat
mit einem halben Theil an dem Berg Grensau
und allem dem das darzu gehört, auch andern
Herrschafften, Gerichten, Leuthen, Landen und
Gütheren die ahne der Edel Herr Philips
von Isenburg, H. zu Grensau mein Herr seel.
und seine Eltern gehabt haben in den Höfen
Rorsdorff, Dreidorff, Müda und Almerbach
und auch daran Büschen in Kirchspiel derselben
Höfen wie dann die Briefe die mein
gnädiger Herr der Ertzbischoff vorgenannt
darüber gegeben hatt, des Klärlich besagen,
welche Briefen von Wort zu Wort

Lese

Innerhalb geschrieben stehen, und also lauten:
Wir Jacob von Gottes gnaden Ertzbischoff
zu Trier, des Heyl: Röm: Reichs durch
Welschland, und durch des Königreichs Arelat
Ertz Cantzler thun kund allen den jenen die
diesen brieff sehen oder hören lesen, daß
die Burg Grenstein mit allem dem, was
darzu gehört, darzu auch alle Herrschafft,
gericht, Leuth, güld und gülter die unsere
Schultheiß von Hombourg Herr zu Grenstein
und seine Eltern gehabt haben in den höfstatt
Kaltenbrunn, Dreidenen, Müda und Almerbach
und auch Darenbüchen in den Kirchspeln
Darselben höfstatt von alters her zu
Lehen gehabt gerührt von unserm Stifft
von Trier, und nun Uns und demselben
unserm Stifft von tod des obgenannten
unsers Schultheiß von Homburg seeligen zu
Grenstein, der ohne leibes Lehens Erben
abgangen ist, anerfallen und ledig worden
sind, und zu lehen gahbsonnen, so bekennen
wir offentlich an diesem brieff, daß Wir
den halben Theil an der vorgenannten

burg

Burg Gronsen, und ihnen den sie darzu gehört,
neben den Herrschaften und Gerichten, Lauf-
Gulden, und Gülten, die der vorgenannte
Philipp von Isenburg und seine Vorältern
binnen den vorgenannten vier Dörfern
und Bannbüschen in ihren vier Kirchspeln be-
sessen und gehabt haben, und Uns und Unserm
Stift vorgefallen sind, nichts und all zustehung
gehören soll, und setzen an diesem Unserem
Brief vor Uns und Unsern Nachkommen und
Stift zu Trier dem Edlen Gerlachen Herren
zu Isenburg und seinen Erben und Erbs Erben
auf mit behaltnuß an der vorgenannten
Burg und Lehn gütern, Uns und Unserm
Stift unter Pfandung, Bundnuß und aller
andern recht nach Laut der alten Brief, die Ihm
und Unsern Stift sein, davon sprechende, die
auch in allen ihren Artikeln punkten und
articulen zu wenigen tagen kräftig und
mächtig bleiben sollen, und hat Unser Rath
Gerlach Herr zu Isenburg obgenannt, das
vorgenannte halbe Theil an der Burg Gron-
sond und den andern vorgl. Lehn gütern,

jetz

jetzleiblich von Uns herrühren, mit Manschaften,
Mannen, Gülten, Zehenden und Diensten als solcher
Lehen und Unsers Stifts recht und herkommen
ist, als unser und unsers Stifts freie Leibs Lehen
Leben Lieselbe Burg und andern Lehengüther
von Uns, Unsern Nachkommen und Stift
empfangen, verrichten und verdienen
sollen, wie dirs sich das nachrecht, herkommen
und Gewohnheit Unsers Stifts heischt,
sonder vergleich; Und das zu Urkund han
wir Jacob Ertzbischof zu Trier obgen. Unser
Insiegel an Uns und unsern Nachkommen
und Stift an diesen Brief thun hencken,
der gegeben ist zu Coblenz uf St. Urbans
Tag nach Christi geburt 1443. Do Baltasar
uf Gerlach Fl. zu Isenburg vorgt. das sie
die Burg und Herrschaft zu Grensau mit
den andern verbenannten Lehen von
meinem vorgenannten gnädigen Herren,
dem Ertzbischof zu Trier und seinen
Stifft empfangen jetzund leiblich empfangen
han, und empfangen sie zu rechter
dienst Leibs mit Mannschaften, treuen,

Gülden

sulden, Leyden und Dienstan, als solcher Lehn
und des Stifft von Trier recht und zugehört
ist und in aller massen, als der vorgen.
meine gnädigen Herren des Hochstifft
Trier des verstehen, und ich gerede und
gelobe auch in meiner und der vorgl.
meiner lieber Lehns Erben, wegen dem
obgenn. meinem gnädigen Herren, seinen
Nachkommen und Stifft mit der Öffnung
des Schloss Grimsen, Einlass und anderen
Rechten zu einigen tagen zu gewarten,
auch Land und Leuth der alten Recht
des Stifft von Trier darüber in sonder
anglist und gehalten, und des zu
Urkund han ich mein Insiegel an diesen
Brief gehangen, der gegeben ist auch
jahr und tag vorgeschrieben.

Revers

Lenzburg
No 17.

Reversales Gerlaci filii de Isenburg
super Grensau, Kirchberg, Breidenau,
Münd und Alnabeck de Ao 1460.

Ich Gerlach Herr zu Isenburg R. zu Grensau
thun kund und bekennen öffentlich an diesem
briefe, dann die ich haben oder hören
lesen, so als die burg Grensau mit allem dem
das darzu gehört, und darzu unser vorfahren
Philips von Isenburg R. zu Kempten
und seine Erben haben, gericht
Zuht gebot oder gülten gehabt haben, in den
dörfern Kirchberg, Breidenau, Münden
und Alnabeck, und auch Vogtbüchern
in den Kirchspeln oder Herrschaften derselben
dörfern von alters und allweg zu Lehen
gerührt haben von dem Stift von Trier, und
demselben Stift von dem vorgenanten Philips
von Isenburg der sonder Leibs Erben
nach ihm zu lassen Lehn selben verlassen,
und abgangen ist seinem Stiefsohn, und lediy
worden sein, und der gegenwärtigste zu
Zeit Herrn ehrwürdigsten in
Gott Herrn Herrn Jacob
Erzbischof zu Trier mich gnädiglich mit

dem

den halben Theil des vorgl. Schlosses Grumbach
und anderen Herrschaften Leben gülden, und Gülten
obengemelt begnadet und mir die alle ein
unterthanen Eyden angenohmen und geleistet
haben, und damit in den heiligen Christen
die Zuneigung mir und der edlen Hilgarthen
von Dyhrn meiner ehelichen Hausfrauen
genedigst sind verschrieben hatt, ob abermahl
der Edel Vhesliz Graff zu Nassau R. zu
Dillenburg ohne Leibs Lehens Erben von ihme
zu Lassen, unterstanden und abgangen wurde,
daselbten derhalb Ertzbischoff Jacob mich
uns mit den übrigen halben Theil an
der Grafschaft Grumbach und den anderen obge-
rührten Lehnen begnaden und mir die
gnädiglich lassen und verleyhen wolten.
Da beklagen sich Gerlach Schenk zu Schenburg
obgenannt der Erste in Gott Vatter
und H. Johann Conrads und bestätigter
Bischoff zu Trier, mein gnädiger und lieber
Herr mir von besonderen seinen gnaden
und um getreuen Dienste willen die ich
D.r gnd. in zukünftigen Zeiten thun soll
und mag, mir und meinen rechten Leibs

Er-

Lehens Leben gnädiglich angezeigt und gelaubt
hatt als nun Herzogen Esaus die nechsten
Burg Grenzen, und alles das, das darzu
gehört, darzu auch was der Herzog Ehran
Philipps von Spanburg und seine Vor-
eltern, Herrschaft, gerüst Leuthe, Gülte
oder gueter gehabt haut in den Herzog
Lörchen, Vorsborgk, Dreidauen, Münden,
Almesbach oder Veranbüchen in den Dörfern
oder Thalern dieselben Lörchen dorf
mit behaltung derselben D.n Guet., der Vogtey
von Trier, Trierer Mann und was
jeglichen under Kurf und auch mit behalt-
ung D.r Guet. seinen Nachkommen
und Erben der Stumpen an den benann-
ten Dislos Grenzen, und darzu alle andere
Narzelichtungen und Zuedings damit
des Dislos Grenzen und die jenige die
es zu Zeiten in haben dem Stifft zu Trier
verbunden seint, alles nach laut der alten
Brief, so der Stifft zu Trier von seinen
Vorfahren und Vorälteren über Grenzen
hat, die uns alle in ihrer gantzer Stifft

Clai-

bleiben, und mich und meinen Erben nit
minder binden sollen, dann ob mir dieselbe
gnugsam umschrieben, und versiegelt hätten,
Ich hab auch die vorgen. Burg gränzen mit
Mauren, Burgmauren und allen andern
Zugehörungen, mit samt den andern obge-
rührten Lehen, zu rechtem rechtgebornen leh-
nen Lehen und offenen Manlehen empfangen,
und empfahen sie an diesem Brief mit
Mannshänden, treuen, Gülden, Eyden und
pflichten, als solcher Lehen und des Stifft
von Trier recht und gewohnheit ist, als
auch ich und nach mir Meine rechten Leibs Lehens
Erben schuldig sollen sein zu thun, als lieb
sich derselben des Stiffts von Trier Recht,
Freiheit, Herkommen oder gewohnheit
gebüren wird. Es sollen auch mein
obgen. Stat alle alte Brieff die unsern
Vorfahren K. zu Grenzen, Ertzbischoffen
zu Zeiten, und dem Stifft von Trier desselben
Bistums Grenzen und andere berührende
gegeben hat, in ihrer Macht und Kraft
bleiben, und mich und meinen Erben

nit

mit minder binden, dann obmir die selbst
ynnhaben, verschreiben und versiegelt haben.
Es sollen auch alle Briefe die der vorgeschriebnen
Ertzbischoff Jacob sanc. mir die vorgelte Burg
Grenzau mit ihrer Zugehörung und die
andre vorgelte Lehnen berührende ynnhaben
solle, gantz Kraftlos und todt sein, und
sindtliche keine Kraft oder Macht mehr
haben, alle diese Zusprüche stück
und articulen, und ihr jegliches besonder
dan ich Gerlach Graf zu Isenburg obgenannt
von mich, meinen Nachkommen und Erben
an die Comment oder die besitzend werden
die vorgeschriebne Burg Grenzau und Lehen
gelobt in guten Treuen, und öffentlich
mit diesem gegenwertigen offen und
Brief zu halten. Immer ainiglich und
dawieder nit zu thun noch schaffen
des sie darwieder gethan werde mit worten
oder Werken, heimlich noch offenbahr
in keinerley Weis, und dah zu einem
mehrern Urkund, hab ich Gerlach H. zu
Isenburg und Johann H. zu Ertz Hoff Meister
Meinen liebin Bruder und guten Freund,

des

Dass die Ihre Insigel bey dah mainn Sinen
Sont gehangen, dass Wir Gerlach K. Z.
Isenburg, und Johann K. Z. Ch. Z. Ch.
gethan Sond bekennen. Geben am Montag
nach der Elftausend Mayde tag nach Christi
Geburth 1460.

Beylag
No 18.

Des K. von Isenburg Erklerung
de Ao 1624.

Wir Philips Christoph von Gottes gnaden
Ertzbischoff zu Trier bekennen hiermit
dass Wir den Wolgebohrnen Unsern
lieben getreuen Ernsten grafen
und Herren Zu Isenburg und Zu
Grensau, vor sich und seine Leibs Lehns
Erben Erklerung haben lauth des Revers
Briefs, so Er Uns darüber gegeben
von wort zu wortten hernachen
geschrieben stehet. Wir Ernst Graff
und H. Zu Isenburg und Zu Grensau

Thun

thun kund und bekennen offentlichen
diesen brieff, allen denen die ihn sehen
und hören lesen, so alß die burg grevsen
mit allen dem so darzu gehört, und
darzu auch was sonsten Heiligk von Hen-
burg H. zu grevsen und seine vorfahren,
herrschafft, gerichtß halb gütß oder zinßen
gehabt haben in den dörffern Kuhlbrecht,
Dreidemen, Mühlen und almendhausen
derenbüttel in den kirchspielen oder sonsten
derselben nicht vorstehet die wohlgebohrne
Heiligsten von Hembürg, der sonder liebe
ehrens Leben auf ihnen zu lassen solch selber
verlohren und abgenegen ist, seinen ge-
fallen, und endig worden sind und der
hochwürd. in gott Vatter ohne H. Jacob
Erzbischoff zu Trier unsern ufrechten lieb
günstiglich mit dem selben Heil der vorge-
dachte grevsen und an der herrschafft,
landen, gelden und güttern obgemelt be-
gnadet und ihnen die alß ein vorfallen
lehen empfangen und gelehnen, und damit

in

in dem selige Ereignen die Zeugen genom-
menen Ufrehsen, und der Edlen Hilgarden
von Hünrat Ulsters Ufrehsen Frauen seligen
gegen verschrieben sol ob dem Ehr Heiligen
geyst zu Nassau R. zu Eichstein sonder
Eibs Ehsens Ehren von ihnen zu lassen
sold verstehen und abgehen müssen, dass
alsdann derselb Erzbischof Jacob Ulsters
Ufrehsen auch mit dem übrigen selben Heil
en der Burg grensen und den andern
obgehalten Lehen begnaden, und ihnen die
gewöhnlich Lehen, und verleihen wolten,
und dann nachmals der Johannit. in Wall
Nassau, und K. K. Johann Erzbischof zu
Trier und Churfürst Johannes gedächtnüs
von besonders seinen gnaden denselben
Ulsters Ufrehsen, und seinen rechten
Eibs Ehens Erben gnädiglich verliehen
und gelauben hett als ein verselben Lehn
die vorgt. Burg grensen, und alles das
darzu gehört, darzu auch zwey die vor-
gt. ehrne Heiligen von Hindung und
seine Vorältern, seyen Hayth, gewisse Erbs,

Gült

gült oder gutt gehorbt haben, in den vorgeschriebenen Dörfern, Kastenhof, Steinbrunn, Müsch und Almbach oder darunter in den Viehstallen oder Scheuren derselben dörfern, daß mit beschehnüß deren Ihr. Churfürstlichen Gnaden des Stifts von Trier ihren Mannen und armen zugehörigen verbleiben soll, daß der Brief und des Stifts Mannbüchs, davon gegenwärtig genommen und beigebracht, so bekennen Wir Ernst Graf und H. zu Manderscheid und zu Blankenheim, obgedachts des Heiligen in Zoll Nahmen Ihrer H. Philipps Christoph Erzbischoff zu Trier und Churfürsten, Unsers lieben Vetters und Unsere rechten Erben mögen vorgehalt, und gelangen soll, die vorgeschriebene Burg Gerolstein und alles das, was darzu gehört, darzu aufnehmen, die vorgenannte Abtey des Heiligen von Stablo und seine Vorfahren Herrlichkeit, Gerichte Lauthen, Gülten und Gute

ge-

gehalt haben in den wyl. Vorstern Hirschhorst, Weidmoos, Rüth und Almendhof oder darbüssen in den Wirthen oder Zonen derselben Vorstern, dass mit Erhaltung deren Hochgebn. Hr. Churfürstl. Gnaden das Recht von Hier ihrer Mayn und eines jeglichen andern orts, und auch mit Erhaltung Ihr. Churfürstl. Gnad. des Herkommen und Recht des Ortes zu dem benannten Schloss Grenzach, und auf alle andere anforderung und Zumuthung, damit das Schloss Grenzach und die jenn, die nach zu Zeiten darin haben dem Recht von Hier verbunden seyn, allen nach Laut der alten Weisth, sonder Recht von Hier von Unseren Vorfahren, den Alten und auch Unseren Nachkommen über Grenzach hat, die auf in allen ihren ganzen Recht bleiben, und Uns, Unseren Erben, nit zuwider binden sollen, dann ob Wir dieselben alle gegeben, verschrieben und verzeigt

hätten

fällen; Wir haben auch die vorgte Burg
Granson mit Mannen, Burg Mannen
und allen andern Zugehörungen, mit
samt den andern obgeschriebenen Leben,
durch den Edlen und Vesten Unsern
Rath und Amtmann Hr Ritz, erb-
wird, und Nawenburg haben gethan
lehenrichen Vasal von Rudburg zu
Lehen. Trost ihnen gegeben gewohnlich
zu rechten angehörigen Leben und offnen
Hauß anzugehörigen, und anzehen sie
an diesem Brief mit Mannschaft, treuen,
huldigen Eyden und Diensten als solcher
Leben und als Recht ist von Alter, recht und
gewohnheit ist, als auch Wir und Unsere
Erben Lehen Erben sollen, schuldig sein
zu thun, so sind sie auch auch des Rechts
von Alter recht, Freiheit, Herkommen
oder gewohnheit gebrauchen wird. Es
sollen auch alle Brief die der vorgte
Ritter Jacob sel. Unsern Vorfahren
die vorgte Burg Granson mit ihren
Zugehörig, und die andern vorgte

Leben

Leben beruhstand ergeben hatt ganz ernst-
lich und bei hören, und hinführter kein
Ernst mehr Mehr mehr haben. alle die
vorgeschriebene stücken und articul, und
jeder insonderheit, haben Wir Graf Ernst
obgt. vor Uns und Unsere Erben und
Leben an die Commende oder Besitzere
mehrend die vorgelte Lehn gereichen und
Leben gelobt, in guten treuen und stetiger
auch die heiligen geschworen stat und
Vest zu halten, niemmermehr zuwieder
und dawieder nicht zu thun, noch zu
schaffen das dawieder gethan werde,
weder mit Worten heimlich noch offentlich,
in einige Weise und dt zu einer mehrer
Urkund, haben Wir Graf Ernst obgt.
Unser Insiegel an diesen Brief gehenkt,
Geben in der Stadt Trier den 19. 8bre.
in den jahren Unseres Herren 1624.
und dt zu Urkund haben Wir Philips
Erzbischoff zu Trier und Churfürst
obgt. Unser Insiegel an diesen brief
thun hangen.

Fem-

Lenzburg
Ao 19.

Feudum et Pax Domini Rudolphi Ducis Lotharingiæ cum Domino Balduino Archiepiscopo Trevirensi et ejus Ecclesia 1334.

Verzeichniß der Lehen, als erste Mannlehen denen Lotharingischen als Feudis promiscuis von der Zeit ungen jetzt Landt Contribution Gemeinschaft entgegen geschehen worden.

Nos Rudolphus Lotharingiæ Dux et Marchio, notum facimus universis, quod cum dudum inter Reverendum in Christo Patrem ac Dnum nostrum D. Balduinum Archiepiscopum Trevirensem consanguineum nostrum ipsamq; Ecclesiam, ac quam plures suos antecessores et una et Nos Nostrumq; Ducatum prædicatum et nonnullos progenitores Nostros Lotharingiæ

Du=

Duces parte ex altera gravium diſſenſionum, Guerrarum et Contentionum materia Variis temporibus ſint hactenus ventilata.
Specialiter ex eo quod Caſtrum Kerpen ſuis Juriſdictionibus et attinentiis univerſis ab antiquis retroactis temporibus, a dicta Eccleſia Trevirenſi in Feudum dependens per Lotharingiæ Duces in Feudum recipi, a dicta Eccleſia Archiepiſcopis, qui fuerint pro tempore est neglectum.
Item ex eo quod dicti Duces partem Caſtri Monclier olim dicti Schyne et Vallis ibidem Villæ in Marceto terræ Sarckaire et Advocatiæ ibidem cum eorum juriſdictionibus et attinentiis univerſis, quemadmodum prædicti Duces bona hujusmodi ab olim tenuerunt, quæ libere ad Eccleſiam Trevirenſem pertinent, jure feudali antiquitus devoluto in ejusdem Eccleſiæ non modicum præjudicium occupata diutius detinebant.
Ipſeq; Dominus noſter Archiepiſcopus prædictus, diſſenſionibus hujusmodi ſic durantibus

ipſum

ipsum Castrum Sierberg, ejus possessione per ipsum adepta in suis retinuit manibus, tanquam ad ipsum et dictam Ecclesiam Trevirensem pertinens jure feudali legitime devolutum quod per ipsum sumptuosis novis edificiis ac Custodiis est munitum.

Predictum etiam Castrum Monclier, Vallis ibidem Marretum, Sarckovia et Advocatia cum eorum attinentiis et alia prout ea prefati Duces occupata tenuerunt, certis de juridica et loco consueto super his per dictum Archiepiscopum et nos communiter et precise prefixis, sibi et dicta sua Ecclesia secundum jus et consuetudinem patrie adjudicata fuerunt, per quam plurimos Comites, Barones, Nobiles et milites qui hoc facere poterant et debebant.

Item ex eo quod Nos et Progenitores nostri, officiati et Subditi, sibi et dicta sua Ecclesia tam in personis quam in rebus et bonis ipsis subjectis, multiplicia oppressionum,

violentiarum et injuriarum genera contulimus, minus juste idem Dnus noster Archiepiscop, ut omnium Guerrarum, contentionum et dissensionum materia inter nos hinc inde omnino sopiatur, et pacis vinculum irrefragabiliter reformetur, omnia premissa nobis liberaliter restituit et dimisit.

Nos vero eidem Dnō nostro Archiepiscopo ac dicta Ecclesia sua Trevirensi bona infrascripta videlicet.

Castrum et oppidum Sierck
et Lummersfeld
Berris
et dale Siersberg
et Walderfangen
et Velsberg
dictam partem Castri Monclier et
Vallis ibidem
Villa Marceti, Sarckovia et Advocatia
ibidem

Nec non omnia bona et feuda nostra a Marceto.

In=

Infra ubicunq; sita cum universis et
singulis eorundem bonorum Dominiis,
Iurisdictionibus, districtibus, Juribus,
Consuetudinibus, hominibus, Castrensibus,
Vasallis, fidelibus et Subditis, ac eorum
pertinentiis, ~~quæ~~sitis et acquirendis
ad premissa spectantibus vel in ipsis
consistentibus, præsentibus et futuris,
et qua ad ea antiquitus quomodolibet
pertinebant de matura et deliberatione
amicorum nostrorum et fidelium
consilio supra portavimus, in ipsius
manibus libere resignavimus et
præsentibus resignamus, quæ bona
prout enumerata sunt, idem Dnus
Archiepiscopus nobis ea recipientibus
debitis et consuetis solemnitatibus
adhibitis in feudum concessit et
contulit, antiqua videlicet feuda
secundum naturam ipsorum ad

jus

jus, Usum et Consuetudinem Ecclesiæ Trevirensis.

Nova vero secundum jus usum et consuetudinem Ducatus Lotharingiæ cum onere, fidelitate, juramentis et servitiis in talibus feudis debitis de consuetudine et de jure, per nos et hæredes nostros Lotharingiæ Duces, quotiens Ecclesia Trevirens novum Antistitem, seu dictus Ducatus Lotharingiæ novum Ducem habuerint, a dicta Ecclesia Archiepiscopo qui pro tempore fuerit, infra annum recipienda et tenenda in feudum perpetuo ut est dictum etc.ª

Actum et datum in Villa Martini Eccles prope Sarburg Trevirensis Diocesis in Ecclesia ibidem Anno Dñi 1334. Dominica post festum Martini Episcopi qua fuit decima 3ª Novembris.

GRAFSCH. WIED

UND

CHUR TRIER.

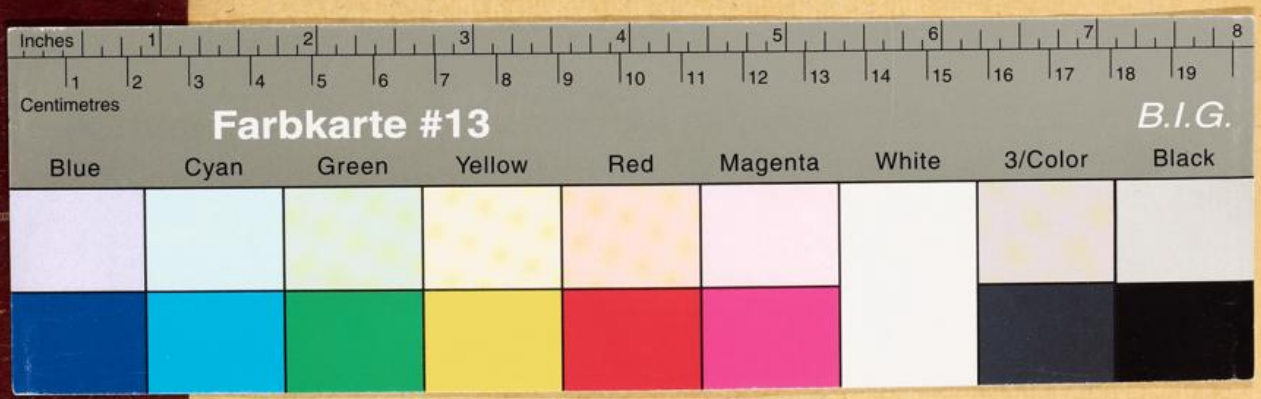
1187

Handschr.
1187
fol.






0 cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22


Inches
Centimetres
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black